European Asylum Support Office

Richterliche Analyse

Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung

EASO Professional Development Series for members of courts and tribunals

Verfasst von der IARLJ-Europe im Auftrag des EASO

2018

SUPPORT IS OUR MISSION

In Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gerichte hat das EASO Fortbildungsunterlagen zu folgenden Themen erstellt:

- Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte;
- Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU);
- Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung;
- Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems;
- Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Richterlicher Praxisleitfaden für Herkunftsländerinformationen;
- Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Die Fortbildungsreihe umfasst richterliche Analysen, einen Leitfaden für Seminarleiter und Übersichten über die Rechtsprechung zu jedem der behandelten Themen mit Ausnahme der Publikation zu Herkunftsländerinformationen, die neben einem richterlichen Praxisleitfaden eine Übersicht über die Rechtsprechung aufweist. Alle Unterlagen werden auf Englisch erstellt. Nähere Informationen über die Publikationen und darüber, welche Sprachversionen vorliegen, finden sich unter www.easo.europa.eu/courts-and-tribunals.

European Asylum Support Office

Richterliche Analyse

Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung

EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte

2018

SUPPORT IS OUR MISSION

Manuskript fertiggestellt im November 2017.

Weder das EASO noch die in seinem Namen handelnden Personen können für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

Print ISBN 978-92-9476-299-3 doi:10.2847/706814 BZ-04-17-012-DE-C
PDF ISBN 978-92-9476-294-8 doi:10.2847/202729 BZ-04-17-012-DE-N

Titelillustration: baldyrgan/Shutterstock.com

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.
Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht des EASO fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Das EASO ist eine Agentur der Europäischen Union, die eine zentrale Funktion bei der konkreten Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wahrnimmt. Es wurde errichtet, um die praktische Zusammenarbeit in Asylangelegenheiten zu intensivieren und die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Menschen in Not zu unterstützen.

Gemäß Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung (*) (nachstehend „die Verordnung“) richtet die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten ein und entwickelt das Schulungsangebot fort. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (International Association of Refugee Law Judges, IARLJ) ist eine internationale Organisation ohne Erwerbszweck, die sich für die Anerkennung der Tatsache einsetzt, dass der Schutz vor Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein im Völkerrecht verankertes, individuelles Recht darstellt und dass die Feststellung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft der Rechtsstaatlichkeit unterliegen sollten. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 wirkt die Vereinigung weltweit intensiv an der Schulung von Richtern mit, die sich mit Asylfällen befassen. Die Regionalgruppe Europa der IARLJ (IARLJ-Europe) ist die regionale Vertretung für in Europa tätige Richter. Eines der konkreten Ziele der IARLJ-Europe besteht satzungsgemäß darin „die Kenntnisse und Fähigkeiten von Richtern über alle die Anwendung und Arbeitsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) betreffenden Angelegenheiten zu verbessern sowie den diesbezüglichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu fördern“.

Mitwirkende

Diese Analyse wurde von zwei Teams erarbeitet – einem Herausgeberteam aus Richtern, das die Gesamtverantwortung für die Endfassung trägt, und einem Redaktionsteam aus Sachverständigen.

Um die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder der Gerichte unter richterlicher

(*) Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, [2010] ABl. L 132, S. 11.

Anleitung entwickelt und durchgeführt wird, wurde unter der Ägide einer Gemeinsamen Monitoring-Gruppe ein Herausgeberteam aus amtierenden Richtern mit umfassender Erfahrung und Fachkompetenz im Bereich des Asylrechts gebildet. Die Gemeinsame Monitoring-Gruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien, d. h. des EASO und der IARLJ-Europe, zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte die Entwürfe, erteilte dem Redaktionsteam ausführliche Anweisungen, erarbeitete Änderungen und war für die endgültigen Entscheidungen über Umfang, Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Berichts zuständig. Die Zusammenarbeit des Herausgeberteams erfolgte sowohl bei persönlichen Treffen in London im Mai 2017 und in Brüssel im Oktober 2017 sowie über regelmäßigen elektronischen bzw. telefonischen Austausch.

Herausgeberteam aus Richtern

Die Mitglieder des Herausgeberteams waren die Richter **Hugo Storey** (Vereinigtes Königreich, Vorsitzender), **Hilkka Becker** (Irland), **Jakub Camrda** (Tschechische Republik), **Katelijne Declerck** (Belgien), **Michael Hoppe** (Deutschland), **Florence Malvasio** (Frankreich), **Liesbeth Steendijk** (Niederlande) und **Boštjan Zalar** (Slowenien). Unterstützt wurde das Herausgeberteam von der Projektkoordinatorin **Clara Odofin**.

Redaktionsteam aus Sachverständigen

Das Redaktionsteam aus führenden Sachverständigen setzte sich zusammen aus **Professor Jens Vedsted-Hansen** (Universität Aarhus, Dänemark), **Dr. Céline Bauloz** (Global Migration Centre, Graduate Institute of International and Development Studies, Genf, Schweiz), **Dr. Constantin Hruschka** (Universität Bielefeld, Deutschland), **Hana Lupačová** (Ombudsfrau für Menschenrechte, Brno, Tschechische Republik), **Dr. Dirk Sander** (Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Deutschland) und **Dr. Louise Halleskov Storgaard** (Universität Aarhus, Dänemark). **Frances Nicholson** (Berater) und **Claire Thomas** (Beraterin) stellten redaktionelle Unterstützung bereit.

Danksagung

Die Richter **Lars Bay Larsen** und **Yann Laurans** vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und Richter **Ledi Bianku** vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nahmen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen zu dem Entwurf Stellung.

Bemerkungen gingen ferner von den folgenden Teilnehmern des EASO-Netzwerks der Mitglieder der Gerichte sowie des EASO-Konsultationsforums ein: Ana Celeste Carvalho, Berufungsrichterin am zentralen Verwaltungsgericht Süd, Lissabon, Portugal, und Dozentin am Zentrum für juristische Studien (Centro de Estudos Judiciários); Lars I. Magnusson, Richter am Verwaltungsgerichtshof Göteborg, Schweden, und Vertreter für Migrationsrecht an der Akademie für justizielle Ausbildung; Catherine Koutsopoulou, Richterin, Gericht erster Instanz Athen, Mitglied des dritten unabhängigen Berufungsausschusses, Griechenland; Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE); Koulocheris Spyros, Leiter juristische Forschung, Griechischer Flüchtlingsrat (GCR) und Oikonomou Sypros-Vlad, Legal & Programmes Intern, Griechischer Flüchtlingsrat (GCR).

Alle diese Bemerkungen wurden vom Herausgeberteam bei der Fertigstellung des zu veröffentlichenden Textes berücksichtigt. Das Herausgeberteam und das EASO bedanken sich bei allen, die Kommentare eingereicht haben – ihre Bemerkungen haben sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser juristischen Analyse als äußerst hilfreich erwiesen.

Die zur Erstellung dieser Analyse verwendete Methodik wird in Anhang B, S. 186-187, erläutert.

Das EASO wird diese richterliche Analyse auf der Grundlage der Methodik der EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder der Gerichte gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.

Inhaltsverzeichnis

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen 3

Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht 3

Mitwirkende 3

Abkürzungsverzeichnis 9

Vorwort 11

Schlüsselfragen 13

Teil 1: Einleitung 15

1.1 Rechtsrahmen: VRL (Neufassung) 15

1.2 Auslegung der VRL (Neufassung) vor dem Hintergrund der EU-Charta und anderen einschlägigen Verträgen 18

1.3 Anwendungsbereich und Struktur der richterlichen Analyse 19

1.4 Was sind „Verfahren“? 22
1.4.1 Unterschiedliche Verfahrensarten 24
1.4.2 Arten von Entscheidungen 24

1.5 Grundsatz der Nichtzurückweisung 26

Teil 2: Antrag auf internationalen Schutz 32

2.1 Begriffsbestimmungen 32

2.2 Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) und Zugang zu den Verfahren 33

2.3 Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags 35
2.3.1 Zuständige Behörden 35
2.3.2 Zugang zum Verfahren 36
2.3.2.1 Allgemeine Regelung 36
2.3.2.2 Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen oder von Minderjährigen im eigenen Namen 39
2.3.2.3 Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen 40

Teil 3: Nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständiger Mitgliedstaat 43

3.1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung 44
3.1.1 Festlegung der Zuständigkeit 44
3.1.2 Zugang zu Verfahren für die Gewährung des internationalen Schutzes 44
3.1.3 Territorialer Anwendungsbereich 46
3.1.4 Persönlicher und materieller Anwendungsbereich 47
3.1.4.1 „Aufnahme“ und „Wiederaufnahme“ 47
3.1.4.2 Drittstaatsangehörige 48
3.1.4.3 Antragsteller, die einen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben 48
3.1.4.4 Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz 49
3.1.4.5 Auswirkungen der Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz 50
3.1.4.6 Fristen 51
3.1.4.7 Übertragung der Zuständigkeit 53

3.2 Weiteres anwendbares Recht in Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung 54

3.3 Recht auf Information und persönliches Gespräch 55
3.3.1 Recht auf Information 55
3.3.2 Persönliches Gespräch 57

3.4 Verfahrensgarantien für Minderjährige 58

3.5 Pflichten der Antragsteller 61
3.5.1 (Keine) Pflicht, internationalen Schutz in einem bestimmten Mitgliedstaat zu beantragen 61
3.5.2 Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Fingerabdrücke nach der Eurodac-Verordnung 603/2013 abzunehmen 61
3.5.3 Zusammenarbeit bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats: Bereitstellung von Informationen im „persönlichen Dublin-Gespräch“ 62
3.5.4 Anwesenheit und Verfügbarkeit für die Behörden 62
3.5.5 Verpflichtung, der Überstellungsentscheidung nachzukommen 63

3.6 Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung 63
3.6.1 Potenzielle Verletzungen des Artikels 4 der EU-Charta 64
3.6.2 Anwendung der Kriterien in Kapitel III zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats 66
3.6.3 Abhängige Personen und Ermessensklauseln 70
3.6.4 Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 19 74
3.6.5 Verfahrensrechte 74

3.7 Zustellung der Überstellungsentscheidung 74

3.8 Rechtsbehelfe 76
3.8.1 (Formaler) Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens 76
3.8.2 Aufschiebende Wirkung 77
3.8.3 Zugang zu rechtlicher Beratung und sprachlicher Hilfe 78

Teil 4: VRL (Neufassung): Grundsätze, Garantien und Verfahrensgarantien 80

4.1 Recht auf Verbleib/Nichtzurückweisung 80
4.1.1 Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz 80
4.1.2 Recht auf Verbleib während der Prüfung des Antrags im Verwaltungsverfahren 81
4.1.3 Das Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen 82
4.1.4 Das Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren 84

4.2 Grundsätze und Garantien 84
4.2.1 Anforderungen an die Prüfung von und die Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz 84
4.2.2 Anforderungen an eine Entscheidung 86
4.2.3 Garantien für Antragsteller 87
4.2.3.1 Information 87
4.2.3.2 Verdolmetschung 88
4.2.3.3 Zusammenarbeit mit dem UNHCR und/oder anderen Organisationen 89
4.2.3.4 Zugang zu Hintergrundinformationen 89
4.2.4 Persönliche Anhörung 90
4.2.4.1 Umfang der Verpflichtung zur Durchführung von Anhörungen 90
4.2.4.2 Durchführung und Inhalt der Anhörung 92
4.2.4.3 Niederschrift und Aufzeichnung der Anhörung 94
4.2.5 Medizinische Untersuchung 95
4.2.6 Rechtsauskünfte, Rechtsberatung und -vertretung 97
4.2.6.1 Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte 98
4.2.6.2 Rechtliche Beratung und Vertretung 99
4.2.7 Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen 101
4.2.8 Garantien für unbegleitete Minderjährige 103
4.2.9 Pflichten der Antragsteller 105
4.2.10 Verfahren bei Rücknahme des Antrags und Nichtbetreiben des Verfahrens 106

Teil 5: Verwaltungsverfahren ... 108

5.1 Übersicht über Prüfungsverfahren ... 108
5.1.1 Reguläres Verfahren ... 108
5.1.2 Beschleunigte Verfahren ... 109
5.1.3 Verfahren an der Grenze ... 111

5.2 Unzulässige Anträge ... 112
5.2.1 Einleitung und Überblick ... 112
5.2.2 Unzulässigkeitsgründe ... 114
5.2.2.1 Internationaler Schutz, der von einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird ... 114
5.2.2.2 Begriff des ersten Asylstaats ... 116
5.2.2.3 Das Konzept des sicheren Drittstaats ... 117
5.2.2.4 Folgeanträge und Zulässigkeit ... 120
5.2.2.5 Neuer Antrag durch eine abhängige Person ... 125

5.3 Das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats ... 126

5.4 Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats ... 127

Teil 6: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ... 130

6.1 Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in der VRL (Neufassung) ... 130
6.1.1 Allgemeine Grundsätze ... 130
6.1.2 Einführung in das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in der VRL (Neufassung) ... 136
6.1.3 Wirksamer Rechtsbehelf „vor einem Gericht“ ... 137
6.1.3.1 Entscheidungen, gegen die ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss ... 137
6.1.3.2 „Unabhängiges und unparteiisches Gericht“ in der Rechtsprechung des EuGH und in der EMRK ... 139
6.1.3.3 Instanzen für den Rechtsbehelf ... 142

6.2 Umfassende *Ex-nunc*-Prüfung ... 142
6.2.1 Kontradiktorische und inquisitorische Verfahren ... 143
6.2.2 Umfang und die Intensität der Prüfung ... 143
6.2.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung ... 147
6.2.4 Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ... 148

6.3 Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf ... 149
6.3.1 Zugang zu den Entscheidungsgründen und zu Informationen zu den Rechtsbehelfen ... 151
6.3.2 Rechtsbehelfsfristen ... 151
6.3.3 Zugang zu rechtlicher Beratung und Verdolmetschung ... 154
6.3.4 Weitere Vorschriften für den Zugang zu Gericht ... 156
6.3.5 Stillschweigende Rücknahme ... 157

6.4 Das Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren ... 157
6.4.1 Allgemeine Vorschrift: automatisch aufschiebende Wirkung ... 157
6.4.2 Änderungen und Ausnahmen ... 158
6.4.2.1 Unbegründete Anträge nach der Prüfung in beschleunigten Verfahren oder Verfahren an der Grenze ... 160
6.4.2.2 Erster Asylstaat oder internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat ... 161
6.4.2.3 Folgeanträge ... 162
6.4.2.4 Entscheidungen über eine Ablehnung der Wiederaufnahme eines Antrags nach seiner stillschweigenden Rücknahme oder dem Nichtbetreiben des Verfahrens ... 163
6.4.2.5 Europäische sichere Drittstaaten ... 163

Teil 7: Bedeutung der Verfahren nach der Rückführungsrichtlinie 164

7.1 Persönlicher Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie 165

7.2 Kurzer Überblick über den Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie 166

7.3 Situationen, in denen die Rückführungsrichtlinie für Personen gelten kann, die um internationalen Schutz nachsuchen oder vor der Zurückweisung stehen 168

7.3.1 Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die keinen Antrag gestellt haben 168

7.3.2 Asylbewerber, deren Antrag abgewiesen wurde 169

7.3.3 Zugang zum Verfahren zur Zuerkennung internationalen Schutzes für Drittstaatsangehörige im Rückführungsverfahren 170

Anhang A: Wichtigste Quellen 171

Anhang B: Methodik 186

Anhang C: Ausgewählte Literatur 188

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARL	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
ARL (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AufnahmeRL (Neufassung)	Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
Dublin-Durchführungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates […]
Dublin-II-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

EASO-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
EDAL	Europäische Datenbank für Asylrechtsprechung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Eurodac-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens
Eurodac-Verordnung (Neufassung)	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten […]
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Abkommen	Siehe Genfer Flüchtlingskonvention
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in seiner durch das Protokoll (1967) geänderten Fassung [im EU-Asylrecht: „Genfer Flüchtlingskonvention“]
IARLJ	International Association of Refugee Law Judges (Internationale Asylrichtervereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht)
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
Rückführungsrichtlinie	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
UK	Vereinigtes Königreich
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VRL	Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
VRL (Neufassung)	Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

Vorwort

In enger Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedstaaten und anderen zentralen Akteuren erarbeitet das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) eine Fortbildungsreihe, die den Gerichten nach und nach einen umfassenden Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) verschaffen soll. Nach Konsultationen mit dem EASO-Netzwerk der Mitglieder der Gerichte, einschließlich IARLJ-Europe, wurde offensichtlich, dass bei den Gerichten ein dringender Bedarf an juristischem Schulungsmaterial zu bestimmten zentralen Themen bestand, mit denen sie sich in ihrer täglichen Entscheidungspraxis auseinandersetzen müssen. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass Richter und andere Experten an dem Prozess zur Entwicklung von Schulungsmaterial beteiligt werden sollten, wobei es gleichzeitig das Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und die Ausarbeitung der gesamten Fortbildungsreihe zu beschleunigen galt.

Die vorliegende richterliche Analyse ist das Ergebnis eines Projekts von IARLJ-Europe und des EASO. Sie ist ein Bestandteil der Fortbildungsreihe für die Mitglieder von Gerichten.

Sie ist in erster Linie für die Mitglieder der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten bestimmt, die sich mit Rechtsbehelfsverfahren befassen oder sonst Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz überprüfen. Es geht hier um eine richterliche Analyse zum Asylverfahrensrecht und zur Nichtzurückweisung, und zwar in erster Linie im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU (VRL (Neufassung)). Diese Analyse soll sowohl für Leser von Nutzen sein, die kaum oder keine Erfahrung mit Entscheidungen im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen des GEAS haben, als auch für Richter, die über einschlägige Erfahrung verfügen oder auf diesen Bereich spezialisiert sind. Somit soll sie für alle mit Asylverfahren und den Grundsatz der Nichtzurückweisung befassten Mitglieder der Gerichte einen hilfreichen Bezugspunkt darstellen. Bei der Konzeption von Aufbau, Format und Inhalt der Analyse hatte man daher diese breite Leserschaft vor Augen. Es wird zudem gehofft, dass die Analyse einen Beitrag zum „horizontalen Dialog der Richterinnen und Richter“ leistet. Diese richterliche Analyse beinhaltet die folgenden Elemente:

- eine allgemeine Einleitung, in der der Rechtsrahmen dieser richterlichen Analyse (die VRL (Neufassung)) dargestellt wird, einen Überblick über die Auslegungsregeln der VRL (Neufassung), Ziel und Struktur der Analyse und eine Vorstellung des Konzepts der Verfahren und Nichtzurückweisung,
- eine Untersuchung der allgemeinen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen der VRL (Neufassung), ihren Anwendungsbereich sowie die Vorschriften für die Einleitung eines Asylverfahrens,
- eine eingehende Analyse der Vorschriften für Asylverfahren und Rechtsbehelfe gegen eine Überstellungsentscheidung im Rahmen der Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats nach der Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013,
- eine eingehende Analyse der in der VRL (Neufassung) festgelegten Grundsätze, Garantien und Verfahrensgarantien für Personen, die internationalen Schutz beantragen, einschließlich des Rechts auf Verbleib (Nichtzurückweisung),
- eine detaillierte Untersuchung der Vorschriften der VRL (Neufassung) zur erstinstanzlichen Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf,

– eine Untersuchung des Geltungsbereichs der für Asylverfahren relevanten Rückführungsrichtlinie 2008/115/EC.

Die Analyse wird ergänzt durch eine Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung sowie durch Anhänge, in denen nicht nur die einschlägigen Vorschriften des Primär- und Sekundärrechts sowie die relevanten internationalen und regionalen Völkerrechtsverträge, sondern auch die wesentliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie ausgewählte Entscheidungen der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Hyperlinks ermöglichen dem Leser einen einfachen und schnellen Zugang zur relevanten Gesetzgebung und Rechtsprechung. Im Rahmen der Fortbildungsreihe wurden oder werden weitere richterliche Analysen erarbeitet, in denen andere Teilbereiche des GEAS untersucht werden. Darüber hinaus wurde eine richterliche Analyse veröffentlicht, die eine allgemeine Einführung in das GEAS bietet ([1]).

Ziel ist es, den aktuellen Stand des Rechts in verständlicher und nutzerfreundlicher Form darzustellen. Diese Veröffentlichung bezieht sich auf den Stand des Rechts zum 20. Oktober 2017. Wie dem Leser bekannt ist, gerieten die Asylsysteme mehrerer EU-Mitgliedstaaten aufgrund eines bislang beispiellosen Zustroms von Personen, die internationalen Schutz suchten, während der Erarbeitung dieses Dokuments massiv unter Druck. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Analyse ebenso wie die übrigen richterlichen Analysen der Fortbildungsreihe gegebenenfalls regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird. Dem Leser wird jedoch empfohlen, etwaige Änderungen im Recht selbst im Auge zu behalten. In der Analyse wird auf eine Reihe von Quellen verwiesen, die dem Leser diese Aufgabe erleichtern werden.

([1]) Siehe EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014; EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Januar 2016; EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse,* August 2016; EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, Dezember 2016; EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, 2018, und EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018.

Schlüsselfragen

Mit dieser richterlichen Analyse soll für die Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten eine Untersuchung der Standards für Asylverfahren nach der VRL (Neufassung) und der Dublin-III-Verordnung sowie dem Grundsatz der Nichtzurückweisung bereitgestellt werden. Im Zuge dessen wird versucht, die folgenden Schlüsselfragen zu beantworten:

1. **Was sind Asylverfahren und was sind die wichtigsten Verfahrensschritte?** (Abschnitt 1.4)
2. **Was ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung und wie ist er in Zusammenhang** mit den Asylverfahren anzuwenden? (Abschnitt 1.5)
3. Wie kann eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz stellen? Dies umfasst den **territorialen und materiellen Anwendungsbereich** der VRL (Neufassung); die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Schaffung **nationaler Behörden**, die für die Registrierung und Bearbeitung der gestellten Anträge auf internationalen Schutz zuständig sind; die Unterscheidung zwischen der **„Stellung", „Registrierung"** und **„förmlichen Stellung"** eines Antrags; die Umstände, unter denen ein Antragsteller auch für die Personen, die von ihm abhängig sind, einen Antrag stellen kann; die Mittel, mit denen ein Minderjähriger einen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann, sowie Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen? (Abschnitte 2.2 und 2.3)
4. **Was ist der Zweck und der Anwendungsbereich des Dublin-Systems** zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, und welche weiteren EU-Standards und rechtlichen Verpflichtungen gelten? (Abschnitte 3.1 und 3.2)
5. **Was sind die Rechte und Pflichten der Personen, die internationalen Schutz** nach der Dublin-III-Verordnung beantragt haben, unter Einschluss der Verfahrensgarantien für Minderjährige? (Abschnitte 3.3, 3.4 und 3.5)
6. **Welche Rangfolge der Kriterien** zur Bestimmung des nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats kommt zur Anwendung und was sind die Voraussetzungen für die Anwendung der **Ermessensklauseln?** (Unterabschnitte 3.6.2 und 3.6.3)
7. Welche Schutzgarantien sind erforderlich, um die **Rechtmäßigkeit von Überstellungsentscheidungen** und **wirksame Rechtsbehelfe** nach der Dublin-III-Verordnung sicherzustellen? (Abschnitte 3.6 und 3.8)
8. **Welche Grundsätze, rechtliche Schutzvorkehrungen und Verfahrensgarantien** kommen nach der VRL (Neufassung) zur Anwendung, einschließlich des Anwendungsbereichs des Rechts eines Antragstellers auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats während des Prüfungsverfahrens und weiterer Grundsätze und Verfahrensgarantien, die für das Verwaltungsverfahren gelten, wie etwa die Rechte des Antragstellers auf Informationen, Verdolmetschung, Zugang zu Rechtsauskünften, Rechtsberatung und -vertretung sowie schließlich sowohl der Durchführung und Niederschrift der Anhörung als auch der Pflichten der Antragsteller? (Abschnitte 4.1 und 4.2)
9. Was sind die (regulären, beschleunigten und Grenz-) **Prüfungsverfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die Verwaltung** und welche Standards kommen zur Anwendung? (Abschnitt 5.1)
10. Auf welcher Grundlage kann ein Mitgliedstaat einen Antrag als **unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet** zurückweisen und was bedeuten beispielsweise

die Konzepte des ersten Asylstaats, sicheren Drittstaats und sicheren Herkunftsstaats? (Abschnitte 5.2-5.4)

11. Welche Regelungen müssen vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten einen **wirksamen Rechtsbehelf** gewährleisten, einschließlich des Zugangs zu Rechtsbehelfsverfahren und des Rechts auf Verbleib während der Rechtsbehelfsverfahren, und was ist erforderlich, um eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung des Rechtsbehelfs zu gewährleisten? (Abschnitte 6.1-6.4)
12. Was ist der **Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie**, welche Grundsätze kommen bei ihrer Umsetzung zur Anwendung und unter welchen Umständen kann die Richtlinie auf Personen Anwendung finden, die um internationalen Schutz nachsuchen? (Abschnitte 7.1-7.3)

Teil 1: Einleitung

Diese richterliche Analyse bezieht sich auf die Asylverfahren und den Grundsatz der Nichtzurückweisung im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS), wie sie in erster Linie in der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU (VRL (Neufassung)) ([2]) geregelt sind. Sie bietet in Teil 3 zudem einen Überblick über die Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der nach der Dublin-III-Verordnung 604/2013 ([3]) für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Der Schwerpunkt dieser Einleitung in Teil 1 liegt jedoch auf der VRL (Neufassung).

Die Gliederung der Einführung wird in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Struktur von Teil 1

Abschnitt 1.1	Rechtsrahmen: VRL (Neufassung)	S. 15-17
Abschnitt 1.2	Auslegung der VRL (Neufassung) vor dem Hintergrund der EU-Charta und anderen einschlägigen Verträgen	S. 18-19
Abschnitt 1.3	Anwendungsbereich und Struktur der richterlichen Analyse	S. 19-22
Abschnitt 1.4	Was sind „Verfahren“?	S. 22-25
Abschnitt 1.5	Grundsatz der Nichtzurückweisung	S. 26-31

1.1 Rechtsrahmen: VRL (Neufassung)

Die VRL (Neufassung) ist ein wesentlicher Bestandteil des Asylbesitzstands der Europäischen Union (EU) und stützt sich auf die primärrechtliche Grundlage von Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ([4]). Dieser sieht den Erlass von Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS) vor, das gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des einheitlichen Asylstatus oder des einheitlichen subsidiären Schutzstatus umfasst. Die Bedeutung der Tatsache, dass die VRL (Neufassung) die Form einer Richtlinie hat, wird in der Veröffentlichung Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse ([5]) eingehend analysiert. Da jedoch bei der Auslegung jeder Richtlinie deren spezifischer Gegenstand und besondere Zielsetzungen berücksichtigt werden müssen, sind hier einige einleitende Beobachtungen angebracht.

Die EU arbeitet seit 1999 an der Schaffung eines GEAS. ([6]) Dieses muss mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in seiner durch das Protokoll (1967) geänderten Fassung (Genfer Flüchtlingskonvention) ([7]) sowie den anderen einschlägigen Verträgen im

([2]) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 60 (VRL (Neufassung)).
([3]) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 31 (Dublin-III-Verordnung).
([4]) Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [2012] ABl. C 326, S. 47.
([5]) *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a .a. O. Fn. 1, S. 66 und 67.
([6]) Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*, Tampere Europäischer Rat, 15. und 16. Oktober 1999, SN 200/99, Brüssel, Rdnr. 13 (Schlussfolgerungen von Tampere). Die Rechtsgrundlage des GEAS wird eingehender in *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse* erörtert, a. a. O., Fn. 1, Teil 1, S. 13-23. Die Auslegungsgrundsätze zu den Rechtsvorschriften über das GEAS werden in Abschnitt 1.2 dieser richterlichen Analyse ebenfalls erörtert.
([7]) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954); und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

Einklang stehen (Artikel 78 Absatz 1 AEUV). Als ein Rechtsakt der ersten Phase des GEAS legte die am 2. Januar 2006 in Kraft getretene Asylverfahrensrichtlinie 2005/85/EG (VRL) die Mindestnormen für die Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft fest. ([8]) Mit diesen Mindestnormen wurde jedoch den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen eingeräumt. ([9])

Daher wurde bereits im Jahr 1999 vereinbart, dass die EU-Rechtsvorschriften in der zweiten Phase auf dem Weg zum GEAS ([10]) zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem unionsweit geltenden einheitlichen Status für Personen führen sollten, denen Asyl gewährt wird. ([11])

Die VRL (Neufassung), die am 19. Juli 2013 als Rechtsakt der zweiten Phase des GEAS in Kraft trat ([12]), soll folglich dazu beitragen, dass der Unionsrechtsrahmen für die Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes auf dem Konzept eines einheitlichen Asylverfahrens beruht, „um eine umfassende und effiziente Bewertung des Bedürfnisses der Antragsteller nach internationalem Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU [ARL (Neufassung)]“ zu gewährleisten ([13]) (Erwägungsgrund 11 VRL (Neufassung)). Diese Zielsetzung wird darin deutlich, dass der Gesetzgeber entschieden hat, den Ausdruck „Mindestnormen“ zu vermeiden. So lautet Artikel 1 VRL (Neufassung): „Mit dieser Richtlinie werden **gemeinsame Verfahren** für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß der Richtlinie 2011/95/EU eingeführt“ ([14]).

In Erwägungsgrund 7 der VRL (Neufassung) wird erläutert, dass „zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin beträchtliche Unterschiede bei der Gewährung von Schutz bestehen“, die ein „einheitliches Asylverfahrens mit gemeinsamen Garantien erforderlich machen“. Ziel der VRL (Neufassung) ist daher „die Weiterentwicklung der Normen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes im Hinblick auf die Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens in der Union“ (Erwägungsgrund 12 VRL (Neufassung)). Nach Erwägungsgrund 13 [soll] die „Angleichung der Rechtsvorschriften über die Verfahren [...] dazu beitragen, die Sekundärmigration von Antragstellern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie auf rechtliche Unterschiede zurückzuführen ist, einzudämmen und gleiche Bedingungen für die Anwendung der [ARL (Neufassung)] in den Mitgliedstaaten zu schaffen“.

Obwohl durch die VRL (Neufassung) gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes eingeführt werden sollen, ist es den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 noch gestattet, „günstigere Bestimmungen ein[zu]führen oder bei[zu]behalten“. Diese müssen jedoch mit den Bestimmungen mit der VRL (Neufassung) vereinbar sein.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle 2 hervorgeht, sind mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs alle EU-Mitgliedstaaten an die VRL (Neufassung) gebunden.

([8]) Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, [2005] ABl. L 326, S. 13.

([9]) Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), *Comments on the European Commission's Amended Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on common procedures for the granting and withdrawing international protection status (Recast) COM (2011) 319 final*, Januar 2012.

([10]) Siehe *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 1.4, S. 15 und 16.

([11]) Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen von Tampere*, a. a. O., Fn. 6, Rdnr. 15.

([12]) Die VRL (Neufassung) sieht zwei unterschiedliche Fristen für die Umsetzung der Vorschriften in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor. Erstens haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 51 Absatz 1 die Artikel 1 bis 30, Artikel 31 Absätze 1, 2 und 6 bis 9, die Artikel 32 bis 46, die Artikel 49 und 50 sowie den Anhang I bis spätestens 20. Juli 2015 umzusetzen. Gemäß Artikel 52 werden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften „auf förmlich gestellte Anträge auf internationalen Schutz sowie auf eingeleitete Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach dem 20. Juli 2015 oder früher“ angewendet; für vor diesem Datum förmlich gestellte Anträge und vor diesem Datum eingeleitete Verfahren gilt die VRL. Zweitens haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 51 Absatz 2 die Artikel 31 Absätze 3, 4 und 5 bis 20. Juli 2018 umzusetzen. Artikel 52 besagt ferner, dass diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften dann „auf förmlich gestellte Anträge auf internationalen Schutz nach dem 20. Juli 2018“ anzuwenden sind, während für vor diesem Datum förmlich gestellte Anträge weiterhin die VRL gilt.

([13]) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337, S. 9 (ARL (Neufassung))

([14]) Hervorhebung hinzugefügt.

Dänemark hat die Maßnahmen nach Artikel 78 AEUV nicht angenommen und ist daher weder an die VRL noch an die VRL (Neufassung) gebunden ([15]). Irland und das Vereinigte Königreich beteiligten sich nicht an der Annahme der VRL (Neufassung) ([16]), da sie sich jedoch für die Anwendung der VRL entschieden haben, sind diese Mitgliedstaaten weiterhin an die VRL (Erwägungsgründe 32 und 33 VRL) ([17]) gebunden.

Tabelle 2: Annahme der VRL und ihrer Neufassung durch Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich

	VRL	VRL (Neufassung)
Dänemark	✗	✗
Irland	✓	✗
Vereinigtes Königreich	✓	✗

Es ist daran zu erinnern, dass das GEAS ständig weiterentwickelt wird. Im Hinblick auf mögliche künftige Entwicklungen ist zu beachten, dass die Kommission am 13. Juli 2016 einen Vorschlag zur Ersetzung der VRL (Neufassung) durch eine Verordnung ([18]) vorgelegt hat. Wie von der Kommission in ihrem Vorschlag angemerkt:

> Mit der VRL (Neufassung) konnten die nationalen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes nicht ausreichend harmonisiert werden, um den Unterschieden bei der Art der angewandten Verfahren, den Verfahrensfristen, den Rechten und Verfahrensgarantien für die Antragsteller, den Anerkennungsquoten und der Art des gewährten Schutzes in ausreichendem Maß zu begegnen. Nur mit einer Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen unionsweiten Asylverfahrens, deren Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind, kann das notwendige Maß an Einheitlichkeit und Wirksamkeit bei der Anwendung der Verfahrensvorschriften des Asylrechts der Union erreicht werden. ([19])

Der Vorschlag, die VRL (Neufassung) durch eine Verordnung zu ersetzen, und die vorgeschlagenen Änderungen werden nun einer Prüfung unterzogen und im Rat sowie im Europäischen Parlament verhandelt. Die Teilnahme Irlands an den in dem Vorschlag der Kommission zur Aufhebung der VRL (Neufassung) vorgesehenen Regelungen wird in den Verhandlungen nach den oben genannten Protokollen ([20]) vereinbart.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser richterlichen Analyse ist nicht bekannt, ob der Vorschlag der Kommission sich in einer neuen Verordnung niederschlagen wird oder wie die exakten Regelungen lauten werden. Der Leser sollte sich daher bewusst sein, dass die VRL (Neufassung), die Gegenstand dieser richterlichen Analyse ist, möglicherweise in der Zukunft aufgehoben und durch eine Verordnung mit einigen geänderten Bestimmungen ersetzt wird.

([15]) Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks, [2012] ABl. C 326, S. 299.
([16]) Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, [2012] ABl. C 326, S. 295.
([17]) Zu beachten ist jedoch, dass das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat am 29. März 2017 über seine Absicht, nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Union auszutreten, unterrichtet hat.
([18]) Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, 13. Juli 2016, COM(2016) 467 final.
([19]) *Ibid.*, S. 7.
([20]) Siehe Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, a. a. O., Fn. 16, und Fn. 17 oben.

1.2 Auslegung der VRL (Neufassung) vor dem Hintergrund der EU-Charta und anderen einschlägigen Verträgen

Da es sich bei der VRL (Neufassung) um ein auf der Grundlage des EU-Primärrechts (Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV) verabschiedetes Rechtsinstrument handelt, ist in letzter Instanz der EuGH für ihre korrekte Auslegung zuständig, wobei die Urteile des EuGH für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind. Das bedeutet, bei der Auslegung der VRL (Neufassung) hat ein Mitglied eines nationalen Gerichts ([21]) auf jeder Ebene das EU-Primärrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta) ([22]) sowie der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer einschlägiger Verträge nach Artikel 78 Absatz 1 AEUV zu berücksichtigen. Dies wird in *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse* ([23]) näher dargestellt. Dem EuGH zufolge muss die Auslegung der VRL in Übereinstimmung mit den Rechten erfolgen, die in der EU-Charta ([24]) verankert sind. In Erwägungsgrund 60 der VRL (Neufassung) wird betont, dass die Richtlinie „in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden [steht]. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 18, 19, 21, 23, 24 und 47 der Charta zu fördern; sie muss entsprechend umgesetzt werden."

Das in Artikel 41 der EU-Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung richtet sich nicht an die Mitgliedstaaten, sondern ausschließlich an die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union. Indes hat der EuGH entschieden, dass das Recht auf eine gute Verwaltung einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts widerspiegelt und daher auch für Asylverfahren gilt, da die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz EU-Recht umsetzen ([25]). In der Präambel der EU-Grundrechtecharta wird festgestellt, dass diese „die Rechte [bekräftigt], die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der [EMRK], aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des [EuGH] und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] ergeben".

Auch wenn die Genfer Flüchtlingskonvention Asylverfahren nicht anspricht, bleibt sie im Zusammenhang mit der VRL (Neufassung) maßgeblich. Einerseits wird in Erwägungsgrund 25 der VRL (Neufassung) hervorgehoben, dass der effektive Zugang zu den Verfahren „im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen", von zentraler Bedeutung ist. Andererseits bezieht sich die Richtlinie bei der Anwendung der Konzepte des sicheren Drittstaats (Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und e), des sicheren europäischen Drittstaats (Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) und der sicheren Herkunftsstaaten (Anhang I) ausdrücklich auf die Genfer Flüchtlingskonvention.

Bis auf die Genfer Flüchtlingskonvention werden in Artikel 78 Absatz 1 AEUV die „anderen einschlägigen Verträge" nicht definiert, und auch der EuGH hat diesbezüglich bislang keine Klarstellung vorgenommen. Die VRL (Neufassung) bezieht sich dennoch ausdrücklich auf das

([21]) Wenn nationale Gerichte die Bestimmungen des EU-Rechts auslegen, haben die nationalen Richter als „EU-Richter" zu fungieren, wie in *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, S. 61, erläutert.

([22]) Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000, in der 2007 angenommenen Fassung, [2012] ABl. C 326, S. 391 (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009).

([23]) Siehe *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 2.1.3, S. 28-32.

([24]) Siehe insbesondere EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2015, Rechtssache C-239/14, *Abdoulaye Amadou Tall gegen Centre public d'action sociale de Huy*, EU:C:2015:824, Rdnr. 50. Siehe auch EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, *A, B und C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2014:2406, Rdnr. 53; EuGH, Urteil vom 31. Januar 2013, Rechtssache C-175/11, *HID und BA gegen Refugee Applications Commissioner, Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2013:45, Rdnr. 58; und EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, Rechtssache C-69/10, *Brahim Samba Diouf gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, EU:C:2011:524, Rdnr. 34.

([25]) Siehe EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, Rechtssache C-604/12, *HN gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2014:302, Rdnr. 49-50; EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, *YS gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister vor Immigratie, Integratie en Asie gegen M, S*, EU:C:2014:2081, Rdnr. 67-68.

Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes ([26]) und weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten „bei der Anwendung dieser Richtlinie [...] das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen [sollten]“ (Erwägungsgrund 33). Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950 ([27]) wird ebenfalls in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c in Zusammenhang mit dem Konzept des sicheren europäischen Drittstaats und in Anhang I zur Bestimmung der sicheren Herkunftsstaaten gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ([28]) von 1966 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ([29]) von 1984 genannt.

Die Wechselbeziehungen zwischen dem EU-Recht und dem Recht der EMRK sowie die Auslegungsmethoden werden in *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse* ([30]) eingehender erörtert. An dieser Stelle sind jedoch zwei besonders relevante Aspekte hervorzuheben. Erstens sieht Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta vor, dass die Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Bestimmung „dem nicht entgegen[steht], dass das Recht der Union einen weitergehenden Schutz gewährt“. Zweitens ist nach Artikel 53 keine Bestimmung dieser Charta als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die durch das Recht der Union, die Verfassungen der Mitgliedstaaten oder internationale Übereinkommen einschließlich der EMRK anerkannt werden.

Die Europäische Menschenrechtskonvention verfügt in Zusammenhang mit den Asylverfahren über eine gewisse interpretatorische Bedeutung aufgrund der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) insbesondere auf der Grundlage des Artikels 3 EMRK zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Artikel 13 zum Recht auf eine wirksame Beschwerde entwickelten Garantien ([31]). Aus dieser Perspektive beruht die Bedeutung der von der EMRK vermittelten Standards vermutlich auf ihrer Relevanz für die Interpretation der in der EU-Charta genannten Grundrechte sowie für bestimmte Vorschriften der VRL (Neufassung) selbst ([32]).

1.3 Anwendungsbereich und Struktur der richterlichen Analyse

Durch die VRL (Neufassung) werden gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß ARL (Neufassung) eingeführt (Artikel 1). Diese richterliche Analyse beleuchtet ausschließlich die Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes und die diesbezügliche Bedeutung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (siehe Abschnitte 1.4 und 1.5 unten) ([33]). Tabelle 3 gibt einen Überblick über den Aufbau der VRL (Neufassung), wobei die in dieser richterlichen Analyse behandelten Themen hervorgehoben sind.

([26]) 1557 UNTS 3, 20. November 1989 (in Kraft getreten am 2. September 1990).
([27]) 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (in Kraft getreten am 3. September 1953).
([28]) 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976).
([29]) 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (in Kraft getreten am 26. Juni 1987).
([30]) *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.4.1, S. 71-75.
([31]) Siehe auch Anhang A 3.2, Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.
([32]) Siehe EuGH, Große Kammer, Urteil vom 21. Dezember 2011, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *NS gegen Secretary of State for the Home Department und ME u. a. gegen Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform*, EU:C:2011:865, Rdnr. 87-91 (*NS und andere*); EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, Rechtssache C-578/16 PPU, *CK u. a. gegen Republika Slovenija*, EU:C:2017:127 (*CK und andere.*), Rdnr. 67-68.
([33]) Nicht untersucht wird daher die Beendigung des internationalen Schutzes, die in EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, behandelt wird, a. a. O., Fn. 1. Auch der Entzug des Schutzes bildet keinen Gegenstand dieser Analyse. Der Entzug des Schutzes und die Beweiswürdigung wird in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, untersucht, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 5.6.

Tabelle 3: Aufbau der VRL (Neufassung) und Geltungsbereich der vorliegenden richterlichen Analyse

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	**Artikel 1: Zweck** **Artikel 2: Begriffsbestimmungen** **Artikel 3: Anwendungsbereich** **Artikel 4: Zuständige Behörden** Artikel 5: Günstigere Bestimmungen
Kapitel II: Grundsätze und Garantien	**Artikel 6: Zugang zum Verfahren** **Artikel 7: Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen** **Artikel 8: Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen** **Artikel 9: Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags** **Artikel 10: Anforderungen an die Prüfung von Anträgen** **Artikel 11: Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde** **Artikel 12: Garantien für Antragsteller** **Artikel 13: Verpflichtungen der Antragsteller** **Artikel 14: Persönliche Anhörung** **Artikel 15: Anforderungen an die persönliche Anhörung** **Artikel 16: Inhalt der persönlichen Anhörung** **Artikel 17: Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung** **Artikel 18: Medizinische Untersuchung** **Artikel 19: Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in erstinstanzlichen Verfahren** **Artikel 20: Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren** **Artikel 21: Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung** **Artikel 22: Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens** **Artikel 23: Umfang der Rechtsberatung und -vertretung** **Artikel 24: Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen** **Artikel 25: Garantien für unbegleitete Minderjährige** Artikel 26: Gewahrsam **Artikel 27: Verfahren bei Rücknahme des Antrags** **Artikel 28: Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens** Artikel 29: Rolle des UNHCR Artikel 30: Weitergabe oder Einholung von Informationen zu einzelnen Anträgen
Kapitel III: Verfahren in erster Instanz	**Artikel 31: Prüfungsverfahren** **Artikel 32: Unbegründete Anträge** **Artikel 33: Unzulässige Anträge** **Artikel 34: Besondere Vorschriften für die Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung** **Artikel 35: Begriff des ersten Asylstaats** **Artikel 36: Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats** **Artikel 37: Nationale Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten** **Artikel 38: Das Konzept des sicheren Drittstaats** **Artikel 39: Das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats** **Artikel 40: Folgeanträge** **Artikel 41: Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen** **Artikel 42: Verfahrensvorschriften** **Artikel 43: Verfahren an der Grenze**

Kapitel IV: Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes	Artikel 44: Aberkennung des internationalen Schutzes Artikel 45: Verfahrensvorschriften
Kapitel V: Rechtsbehelfe	**Artikel 46: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf**
Kapitel VI: Allgemeine und Schlussbestimmungen	Artikel 47: Anfechtung durch die Behörden Artikel 48: Vertraulichkeit Artikel 49: Zusammenarbeit Artikel 50: Bericht Artikel 51: Umsetzung Artikel 52: Übergangsbestimmungen Artikel 53: Aufhebung Artikel 54: Inkrafttreten und Geltung Artikel 55: Adressaten

Wie aus der VRL (Neufassung) hervorgeht, sollen mit den Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes drei Hauptziele sichergestellt werden, die Abbildung 1 zu entnehmen sind.

Abbildung 1: Die drei wichtigsten Ziele des Asylverfahrens

Erstens ist der wirksame Zugang zu Asylverfahren wesentlich, um sicherzustellen, dass Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, und dass dieser Antrag angemessen darauf geprüft wird, ob die Voraussetzungen für internationalen Schutz nach der ARL (Neufassung) gegeben sind. Der Zugang zu den Verfahren umfasst daher sowohl Rechte wie Pflichten für die Antragsteller (siehe Abschnitt 2.2 zum territorialen Anwendungsbereich und Unterabschnitt 2.3.2 über den Zugang zum Verfahren), wie die in der Eurodac-Verordnung 603/2013 (Eurodac-Verordnung (Neufassung)) ([34]) genannte Abnahme von Fingerabdrücken. Dazu kann auch die Bestimmung des Mitgliedstaats zählen, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz nach der Dublin-III-Verordnung 604/2013 ([35]) zuständig ist.

([34]) Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 1 (Eurodac-Verordnung (Neufassung)).
([35]) Dublin-III-Verordnung, a. a. O., Fn. 3.

Zweitens ist es nach den Grundsätzen der guten Verwaltung erforderlich, dass, sobald ein Antrag förmlich gestellt wurde und bearbeitet wird, Grundsätze und Garantien vorhanden sind, um eine individuelle und gründliche Prüfung des Antrags zu gewährleisten. Diese Grundsätze und Garantien sind von den Mitgliedstaaten einzuhalten, um die Rechte eines Antragstellers während des Verfahrens zu wahren und die korrekte Bestimmung der Antragsteller zu gewährleisten, bei denen die Voraussetzungen für internationalen Schutz nach der ARL (Neufassung) erfüllt sind.

Drittens schließlich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Recht des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen die Entscheidung über den Antrag zu gewährleisten (Artikel 46 VRL (Neufassung)). Es ist daher für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten wichtig, sich umfassend über die Bestimmung der VRL (Neufassung) zu informieren, da es ihnen obliegen kann, die formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist auch hinsichtlich der Überstellungsentscheidungen nach der Dublin-III-Verordnung zu wahren.

Aufbauend auf diesen drei Zielen unterteilt sich die richterliche Analyse in sieben Teile wie in Tabelle 4 unten dargestellt. In Teil 7 wird auch der Zugang zu Asylverfahren und der Schutz gegen Zurückweisung in Zusammenhang mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG ([36]) betrachtet, in der, obwohl sie kein Bestandteil des GEAS ist, die einschlägigen Bedingungen und Garantien für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger festgelegt werden.

Tabelle 4: Aufbau dieser richterlichen Analyse

Teil 1	Einleitung	S. 15-31
Teil 2	Antrag auf internationalen Schutz	S. 32-42
Teil 3	Nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständiger Mitgliedstaat	S. 43-79
Teil 4	VRL (Neufassung): Grundsätze, Garantien und Verfahrensgarantien	S. 80-107
Teil 5	Verwaltungsverfahren	S. 107-129
Teil 6	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf	S. 130-163
Teil 7	Bedeutung der Verfahren nach der Rückführungsrichtlinie	S. 164-170

1.4 Was sind „Verfahren“?

Verfahren bezeichnen Prozesse, durch die die Mitgliedstaaten:

([36]) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, [2008] ABl. L 348, S. 98 (Rückführungsrichtlinie).

Abbildung 2: Aufgabe der Verfahren

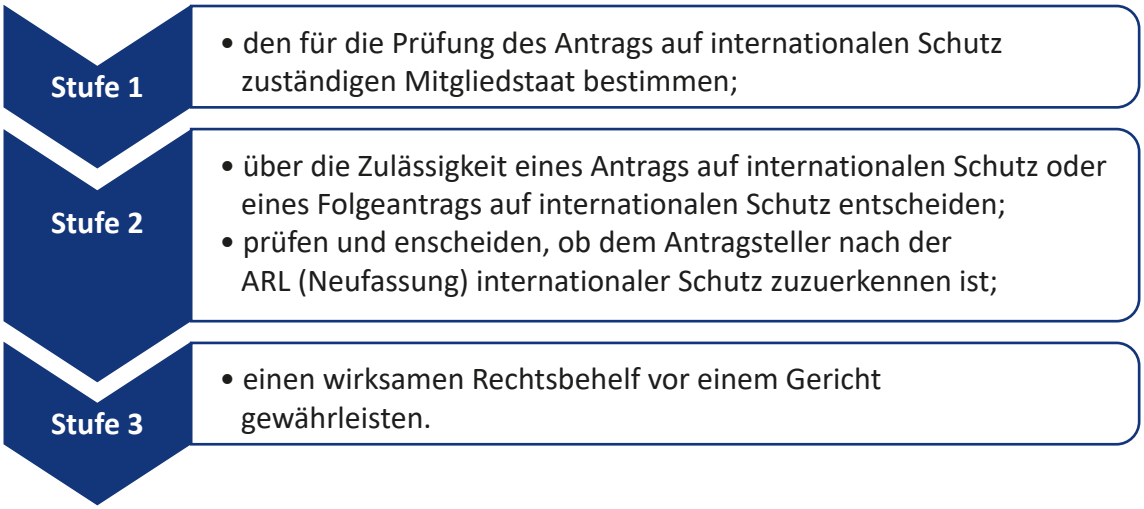

Die Verfahren können im Wesentlichen in drei unterschiedliche Stufen eingeteilt werden.

Die **erste Stufe** bezieht sich auf das Dublin-Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, und kann die Voraussetzung für den Zugang zum behördlichen Asylverfahren darstellen (siehe Teil 3 unten).

Die **zweite Stufe** bezeichnet die tatsächliche Prüfung im Verwaltungsverfahren, dem einleitend ein Zulässigkeitsverfahren vorausgehen kann. Die VRL (Neufassung) gestattet es den Mitgliedstaaten, zwei Arten von Prüfungsverfahren durchzuführen. Das Prüfungsverfahren kann als reguläres Verfahren (Artikel 31 VRL (Neufassung)) oder beschleunigtes Verfahren (Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung)) durchgeführt werden. Beide Verfahren können zunächst ein Zulässigkeitsverfahren auf Grundlage der Artikel 33 und Artikel 34 VRL (Neufassung) umfassen, um über die Zulässigkeit eines Antrags zu entscheiden, d. h. zu prüfen, ob der Mitgliedstaat über die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus zu befinden hat. Das beschleunigte Verfahren kann innerhalb des Hoheitsgebiets oder an der Grenze durchgeführt werden. Die VRL (Neufassung) sieht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines Verfahrens an der Grenze vor, um an der Grenze oder in Transitzonen über die Zulässigkeit eines gestellten Antrags und/oder die Begründetheit eines Antrags in einem beschleunigten Verfahren zu entscheiden (Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung)). Es ist zu beachten, dass ein Wechsel der Verfahrensart für einen Antrag möglich ist. Ein Antrag kann beispielsweise zunächst in einem Verfahren an der Grenze geprüft werden, um über die Zulässigkeit zu entscheiden, und dann zur Prüfung, ob dem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen ist, in das reguläre Prüfungsverfahren im Hoheitsgebiet überführt werden. Ein Antrag kann aber auch zunächst in einem beschleunigten Verfahren an der Grenze oder im Hoheitsgebiet geprüft und in der Folge in das reguläre Verfahren überführt werden. Weitere Informationen zum Prüfungsverfahren im Verwaltungsverfahren finden sich in den Teilen 4 und 5 unten.

Die **dritte Stufe** schließlich umfasst Rechtsbehelfsverfahren vor einem Gericht (siehe Teil 6 unten).

Üblicherweise bauen diese Stufen aufeinander auf. Ein Mitgliedstaat kann dennoch beschließen, die Zulässigkeit eines Antrags nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) zu prüfen, bevor der zuständige Mitgliedstaat nach dem Dublin-Verfahren (Artikel 3 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung) ermittelt wird. Weitere Einzelheiten sind in Unterabschnitt 3.1.2 unten enthalten. Die unterschiedlichen Stufen und Verfahrensarten werden in dieser richterlichen Analyse eingehender beschrieben.

1.4.1 Unterschiedliche Verfahrensarten

In Tabelle 5 unten werden der Zweck dieser unterschiedlichen Verfahrensarten und die verschiedenen Teile und Unterabschnitte dieser Publikation dargestellt, in dem diese untersucht werden.

Tabelle 5: Unterschiedliche Verfahrensarten

Verfahren	Zweck	Analyse nach dem
Dublin-Verfahren	Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats.	Teil 3
Reguläres Verfahren	Prüfungsverfahren in Einklang mit den Grundsätzen und Garantien des Kapitels II der VRL (Neufassung) für die Prüfung und Entscheidung, ob dem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen ist.	Teil 4 und Unterabschnitt 5.1.1
Beschleunigtes Verfahren	Beschleunigtes Prüfungsverfahren in Einklang mit den Grundsätzen und Garantien des Kapitels II der VRL (Neufassung), im Rahmen dessen Anträge geprüft werden können, wenn mindestens eine der in Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) genannten Voraussetzungen erfüllt ist.	Teil 4 und Unterabschnitt 5.1.2
Verfahren an der Grenze	Prüfungsverfahren in Einklang mit den Grundsätzen und Garantien des Kapitels II der VRL (Neufassung), um an der Grenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats über die Zulässigkeit und/oder die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) zu entscheiden.	Teil 4 und Unterabschnitt 5.1.3
Zulässigkeitsverfahren	Verfahren zur Prüfung, ob ein Antrag nach Artikel 33 VRL (Neufassung) als unzulässig zu betrachten ist.	Teile 4 und 5
Rechtsbehelfsverfahren	Verfahren vor Gericht, das einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-Verordnung und gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz darstellt.	(Abschnitte 3.8 und 6)

1.4.2 Arten von Entscheidungen

In Abbildung 3 werden die unterschiedlichen Entscheidungsarten, die in der VRL (Neufassung) genannt werden, sowie die Gewährung des Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus nach der ARL (Neufassung) dargestellt. (Es existieren weitere Entscheidungsarten, die in dieser richterlichen Analyse nicht berücksichtigt werden, dazu zählen unter anderem die Entscheidung, den internationalen Schutz nach Artikel 14 oder 19 der ARL (Neufassung) abzuerkennen.)

Abbildung 3: Arten von Entscheidungen

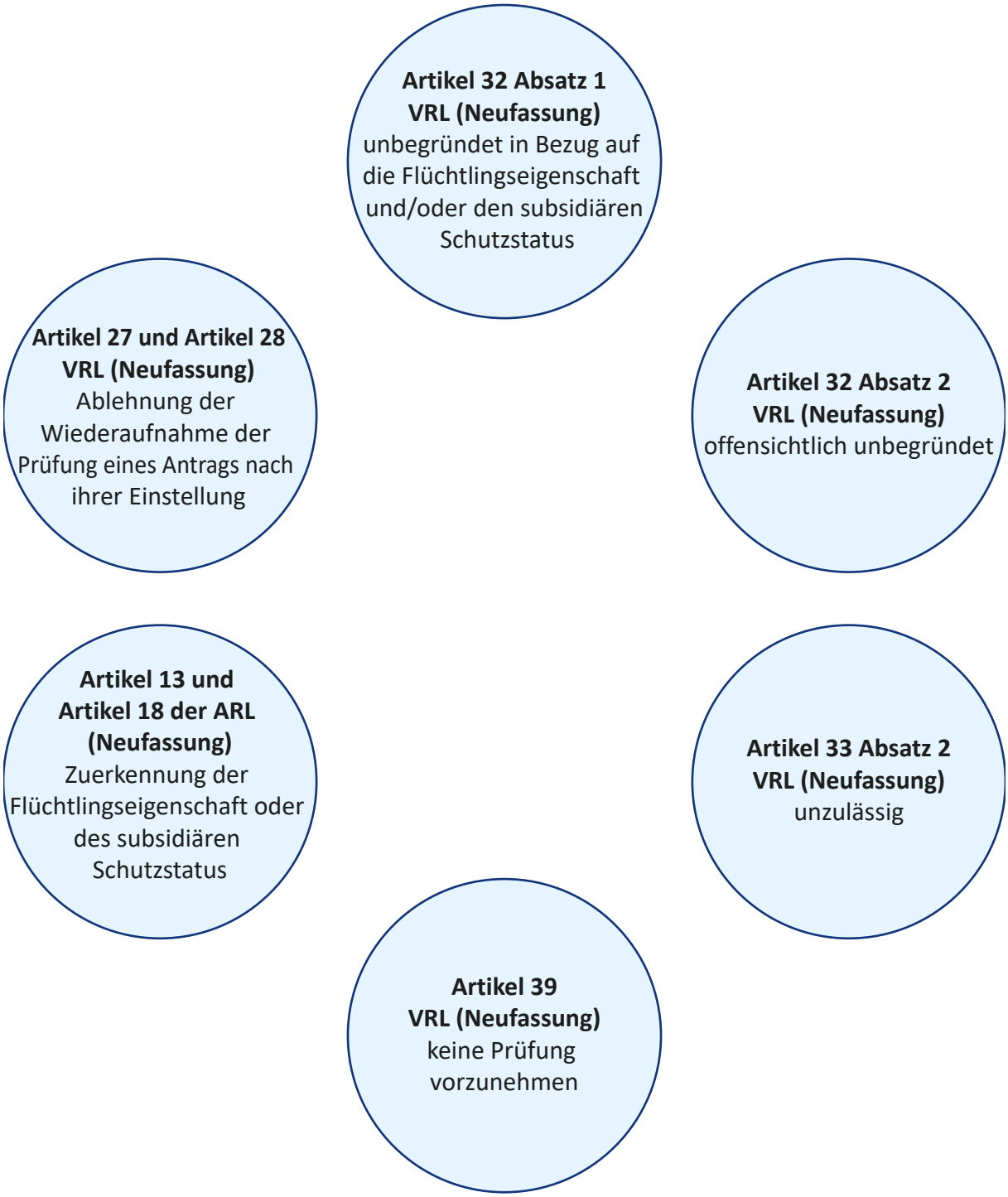

1.5 Grundsatz der Nichtzurückweisung

Der in diesem Unterabschnitt verwendete Begriff „Grundsatz der Nichtzurückweisung“ beschreibt sowohl das dem internationalen Flüchtlingsrecht entnommene Konzept als auch das Konzept der völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen. Es wird die Bedeutung dieser Konzepte für **Antragsteller**, die internationalen Schutz begehren, und Personen, die bisher noch keine Antragsteller im Sinne der Definition des Artikels 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) sind, jedoch einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, untersucht (siehe Abschnitt 2.3). Das heißt, der Grundsatz der Nichtzurückweisung wird nur insoweit untersucht, als er für Personen gilt, die noch keine bestandskräftige Entscheidung über die Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft oder Zuerkennung subsidiären Schutzes erhalten haben.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung stellt im gesamten Asylverfahren eine wesentliche und entscheidende Garantie dar und wird daher in dieser richterlichen Analyse eingehend untersucht. Er stellt sicher, dass Antragsteller nicht in Länder zurückgeschickt werden, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Meinung bedroht sind oder in denen die tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, was nachstehend beschrieben wird.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung sichert auch das Recht der Antragsteller auf Verbleib im Aufnahmeland zum Zwecke der Antragstellung auf internationalen Schutz (siehe Teil 2), einschließlich des Dublin-Verfahrens (siehe Teil 3), und bis zur Entscheidung der Asylbehörde im Verwaltungsverfahren (siehe Teil 4 und Teil 5). Der Grundsatz bildet ferner die Grundlage für die allgemeine Regel, dass die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet gestatten müssen, um ihr Recht auf einen Rechtsbehelf auszuüben, und – sofern dieses Recht ausgeübt wurde – bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf. Er ist von allen Gerichten bei der Entscheidung, ob ein Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, zu berücksichtigen (siehe Teil 6). Er beschränkt des Weiteren die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihre Herkunftsländer, einschließlich potenzieller Antragsteller und bestimmter Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde (siehe Teil 7).

Wie nachstehend gezeigt, ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Rahmen der durch EU-Asylrecht geregelten Asylverfahren vor dem Hintergrund der Verpflichtungen des Völkerrechts zu betrachten, die für alle Mitgliedstaaten gelten und auf die in Artikel 78 Absatz 1 AEUV Bezug genommen wird.

Abbildung 4: Der Geltungsbereich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung im EU-Recht zum internationalen Schutz, im internationalen Flüchtlingsrecht und in den völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen

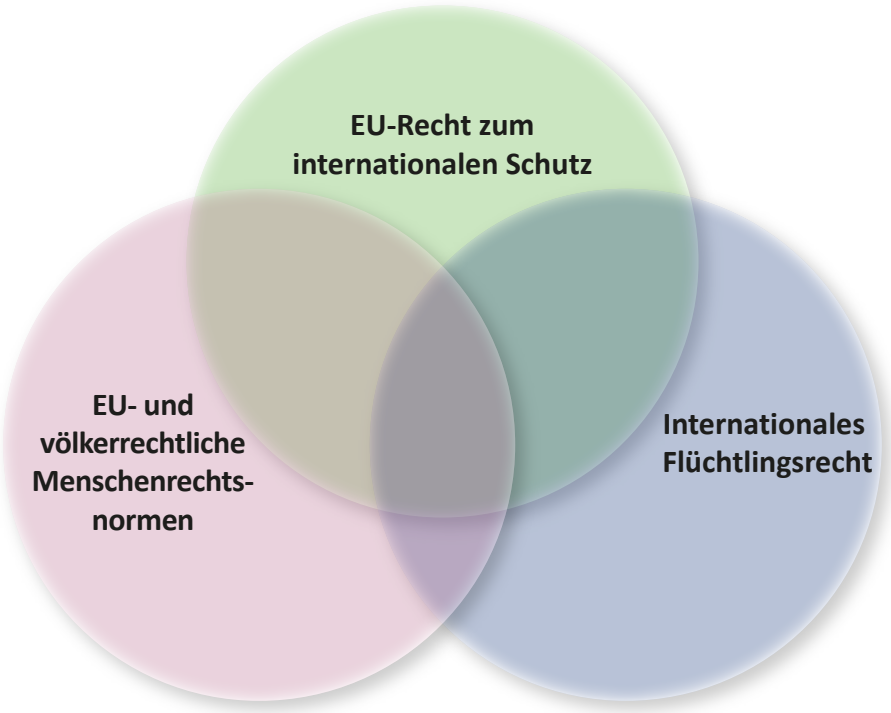

Im Völkerrecht ist das Verbot der Zurückweisung sowohl im internationalen Flüchtlingsrecht als auch in den internationalen Menschenrechtsnormen verankert. Es wurde erstmals in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention festgeschrieben.

Artikel 33 Genfer Flüchtlingskonvention

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

In der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Anwendungsbereich dieses Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf die in Artikel 1 definierten „Flüchtlinge“ begrenzt. Da die Anerkennung als Flüchtling durch den Aufnahmestaat jedoch nach dem Völkerrecht ein deklaratorischer Akt und nicht konstitutiv für die Flüchtlingseigenschaft ist ([37]), gilt Artikel 33 auch für Flüchtlinge, die nicht formell anerkannt sind und beispielsweise Personen sein können, die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt haben und auf die unanfechtbare Entscheidung ihres Antrags warten.

Im Gegensatz zu Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Verbot der Zurückweisung in den internationalen Menschenrechtsnormen indes absolut. Wie vom EuGH selbst in

([37]) Siehe UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage 2011 (UNHCR-Handbuch), Rdnr. 28; Erwägungsgrund 21, ARL (Neufassung).

Zusammenhang mit der EU-Charta ([38]) angemerkt, ist das Verbot der Zurückweisung in den internationalen Menschenrechtsnormen absolut und schützt jede Person vor einer Rückführung in einen Zustand der Misshandlung, unabhängig von deren Straffälligkeit oder der Gefahr, die sie möglicherweise für die Sicherheit des Aufnahmestaats darstellt. Daher ist es den Staaten verboten, jedwede Personen, einschließlich derer, die internationalen Schutz beantragen wollen oder die Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben, in einen Staat zu überstellen, in dem für sie eine tatsächliche Gefahr für ihr Leben, der Folter oder der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder für die Freiheit und Sicherheit der Person besteht ([39]). Die Zurückweisung ist auch dann nicht zulässig, wenn dem rückführenden Staat hätte bekannt sein müssen, dass der Zielstaat die Person möglicherweise an einen anderen Staat überstellt, in dem das Risiko einer Misshandlung besteht. Dies wird als indirekte oder Ketten-Zurückweisung ([40]) bezeichnet.

Der weiter gefasste menschenrechtliche Grundsatz der Nichtzurückweisung hat sich parallel zu Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention entwickelt. Er ist ausdrücklich in internationalen Menschenrechtsinstrumenten wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 verankert. Er ist außerdem implizit in anderen Menschenrechtsinstrumenten wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und, für diese richterliche Analyse von besonderer Bedeutung, in der EMRK enthalten. Sowohl der Menschenrechtsausschuss als auch der EGMR haben das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie schwere Verstöße gegen andere Bestimmungen dahingehend interpretiert, dass es den Vertragsstaaten die Rückführung von Personen bei einem entsprechenden Risiko verbietet ([41]).

Zusätzlich zu Fällen der Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ([42]) verbietet die EMRK die Zurückweisung, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht wurden, dass für den Betroffenen tatsächlich die Gefahr der Todesstrafe (Artikel 2 EMRK in Verbindung mit den Protokollen 6 und 13) ([43]), der Sklaverei (Artikel 4 EMRK) ([44]), des schwerwiegenden Verstoßes gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 EMRK) ([45]) oder der schwerwiegenden und offensichtlichen Verweigerung von Rechtsschutz (Artikel 6 EMRK) ([46]) bestünde.

Zudem ist die durch die internationalen Menschenrechtsnormen verbotene Misshandlung nicht auf eine entsprechende Handlung aufgrund der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung beschränkt. Daher ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach den Menschenrechtsnormen weiter

([38]) EuGH, Urteil vom 5. April 2016, Große Kammer, in den verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-695/15 *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru*, EU:C:2016:198, Rdnr. 85-87, zur Vollstreckung des Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, [2002] ABl. L 190, S. 1; EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 59.

([39]) Siehe beispielsweise UN-Ausschuss gegen Folter, Entscheidung vom 28. April 1997, *Gorki Ernesto Tipia Paez gegen Schweden*, UN Doc CAT/C/18/D/39/1996, Rdnr. 14.5; UN-Ausschuss gegen Folter, Entscheidung vom 21. Juni 1999, *MBB gegen Schweden*, UN Doc CAT/C/22/D/104/1998, Rdnr. 6.4; EGMR, Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/94, Rdnr. 79-80; EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi gegen Italien*, Beschwerde Nr. 37201/06, Rdnr. 127; und EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, *Omar Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 8139/09.

([40]) UN-Ausschuss gegen Folter, *Allgemeine Bemerkung Nr. 1 über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 22*, a. a. O., Fn. 47, Rdnr. 2. Siehe auch England und Wales High Court (UK), Queen's Bench Division, Urteil vom 5. August 2016, *Ibrahimi & Abasi gegen Secretary of State for the Home Department*, EWHC 2049 (Admin), Rechtssachen CO/5201/2015 und CO/5067/2015, sowie Oberster Verwaltungsgerichtshof (Nejvyšší správní soud) (Tschechische Republik), Urteil vom 12. September 2016, Nr. 5 Azs 195/2016-22, *MO gegen Ministry of Interior*, verfügbar in tschechischer Sprache unter www.nssoud.cz.

([41]) In Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte siehe insbesondere: UN Menschenrechtsausschuss, Entscheidung vom 11. November 1993, *Kindler gegen Kanada*, UN Doc CCPR/C/48/D/470/1991, Rdnr. 13.2; und Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 20: Artikel 7 (Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)*, 10. März 1992, in UN Doc HRI/GEN/1/Rev.1, Rdnr. 9; und Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 31: über die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen*, 26. Mai 2004, UN Doc CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, Rdnr. 12.

([42]) Unter zahlreichen EGMR-Urteilen siehe beispielsweise Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14038/88 (zum „Todeszellentrakt-Syndrom" als unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung); Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07 (im Fall verallgemeinerter Gewalt); und EGMR, Urteil vom 4. September 2014, *Trabelsi gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 140/10 (zur lebenslange Haftstrafe, de jure und de facto ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung, als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung).

([43]) Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe, SEV Nr. 114, 28. April 1983 (in Kraft getreten am 1. März 1985); und Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, SEV Nr. 187, 3. Mai 2002 (in Kraft getreten am 1. Juli 2013). Siehe insbesondere EGMR, Urteil vom 2. März 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 61498/08.

([44]) Siehe EGMR, Entscheidung zur Zulässigkeit vom 19. Januar 1999, *Ould Barar gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 42367/98.

([45]) Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09; EGMR *Qatada gegen UK*, a. a. O., Fn. 39, Rdnr. 232.

([46]) Siehe EGMR, *Qatada gegen UK*, a. a. O., Fn. 39, Rdnr. 258-26; EGMR, Urteil vom 24. Juli 2014, *Al Nashri gegen Polen*, Beschwerde Nr. 28761/11.

gefasst als sein Gegenstück im Flüchtlingsrecht (siehe Abbildung 4 oben). Gleichzeitig ist es eine offene Frage, ob die Verfolgungsgefahr nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen weiteren Anwendungsbereich hat als das Verbot der Folter und unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe unter den völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen. Wichtig ist dabei, dass sowohl nach dem Flüchtlingsrecht als auch nach den Menschenrechtsnormen der Schutz vor Zurückweisung für alle Arten von Ausweisung oder Rückführung, einschließlich Abschiebung und Auslieferung ([47]) gilt.

Im Primärrecht der Europäischen Union ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung in Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta verankert.

Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte

Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Der EuGH hat zudem Artikel 4 der EU-Charta zum Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung als Verbot der Zurückweisung ausgelegt, wenn ein tatsächliche Gefahr einer derartigen Behandlung besteht ([48]). Dieser Artikel lautet wie folgt:

Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Diese Bestimmungen sind absolut und gelten für alle Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen, einschließlich derer, die internationalen Schutz beantragen wollen oder einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung findet sich ebenfalls im sekundären EU-Recht. In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (ARL (Neufassung)) ist Folgendes vorgesehen:

Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

(1) Die Mitgliedstaaten achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann, sofern dies nicht aufgrund der in Absatz 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen untersagt ist, einen Flüchtling unabhängig davon, ob er als solcher förmlich anerkannt ist oder nicht, *zurückweisen*, wenn
   a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält, oder
   b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 21 findet sich in Kapitel VII der ARL (Neufassung) unter der Überschrift „Inhalt des internationalen Schutzes“, und dieses Kapitel gilt nach Artikel 20 Absatz 2, sofern nichts anderes bestimmt wird, sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären

([47]) Siehe beispielsweise UN-Ausschuss gegen Folter, *Allgemeine Bemerkung Nr. 1 über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 22*, 16. September 1998, in Anhang zu UN Doc A/53/44, Rdnr. 2; EGMR, *Soering*, a. a. O., Fn. 42, Rdnr. 88; EGMR, Große Kammer, Urteil vom 23. August 2016, *JK und andere gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 59166/12, Rdnr. 77-79.

([48]) EuGH, *Aranyosi*, a. a. O., Fn. 38, Rdnr. 83-94, zur Vollstreckung des Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl, a. a. O., Fn. 38. Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, Rechtssache C-400/16 PPU, *CK und andere gegen Republika Slovenija*, EU:C:2017:127, Rdnr. 59-60.

Schutz. Unter Berücksichtigung von Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta sowie der deklaratorischen Natur der Flüchtlingseigenschaft ([49]) und des Umstands, dass das GEAS nach Artikel 78 Absatz 1 AEUV in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen einschlägigen Verträgen stehen muss, gilt der Grundsatz der Nichtzurückweisung für Personen, die internationalen Schutz beantragen bis zur bestandskräftigen Entscheidung ihres Antrags ([50]).

Erwägungsgrund 3 der VRL (Neufassung) erinnert auch daran, dass der Europäische Rat übereingekommen ist, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt, „damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist".

Der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass keine Person entgegen dem Grundsatz der Nichtzurückweisung abgeschoben wird, wird in einer Reihe von Artikeln der VRL (Neufassung) und der Dublin-III-Verordnung wie folgt festgeschrieben:

Tabelle 6: Bestimmungen zur Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in der VRL (Neufassung) und der Dublin-III-Verordnung

VRL (Neufassung)		
Erwägungsgrund 3		**„**Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden ‚Genfer Flüchtlingskonvention') stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist."
Artikel 9 Absatz 3	Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags	„Ein Mitgliedstaat darf einen Antragsteller nur dann gemäß Absatz 2 an einen Drittstaat ausliefern, wenn sich die zuständigen Behörden davon überzeugt haben, dass eine Auslieferungsentscheidung keine unmittelbare oder mittelbare Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt."
Artikel 28 Absatz 2	Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens	„[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person nicht entgegen dem Grundsatz der Nichtzurückweisung abgeschoben wird. […]"
Artikel 35	Begriff des ersten Asylstaats	„Ein Staat kann als erster Asylstaat für einen Antragsteller angesehen werden, wenn […] b) ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährt wird, […]"

([49]) Dieser Grundsatz wurde im EU-Recht berücksichtigt, siehe Erwägungsgrund 21 ARL (Neufassung).

([50]) Die Tatsache, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung in Bezug auf einen Folgeantrag keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist unter Umständen, wie in der Rechtssache Tall, mit Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der EU-Charta vereinbar und berührt nicht die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in Verfahren für Folgeanträge: EuGH, *Tall*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 56.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c	Das Konzept des sicheren Drittstaats	„Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird: […] c) Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention […]“
Artikel 39 Absatz 4	Das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats	„Die betreffenden Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht die Einzelheiten zu der Anwendung des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung fest; […]“
Artikel 41 Absatz 1	Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen	„[…] Die Mitgliedstaaten können eine solche Ausnahme nur dann machen, wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt.“
Anhang 1	Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 37 Absatz 1	„[…] Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch […] c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention; […]“
Dublin-III-Verordnung		
Erwägungsgrund 3		„Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung […] 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein GEAS hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung [der Genfer Flüchtlingskonvention] […] stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.“
Kapitel II Artikel 3 Absatz 2	Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz	„Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.“

Teil 2: Antrag auf internationalen Schutz

Dieser Teil beleuchtet die allgemeinen Regelungen, die sich auf die Begriffsbestimmungen und den Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) beziehen. Weiter befasst er sich mit den anwendbaren Bestimmungen in dem Umfang, in dem die Richtlinie die Einleitung des Asylverfahrens regelt. Wie in Tabelle 7 unten dargestellt, besteht dieser Teil aus drei Abschnitten.

Tabelle 7: Struktur von Teil 2

Abschnitt 2.1	Begriffsbestimmungen	S. 32-33
Abschnitt 2.2	Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) und Zugang zu den Verfahren	S. 33-35
Abschnitt 2.3	Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags	S. 35-42

2.1 Begriffsbestimmungen

Die wesentlichen Begriffe der VRL (Neufassung) werden in Artikel 2 definiert. Diese Definitionen sind mit den Begriffsbestimmungen anderer Rechtsakte der zweiten Stufe des GEAS abgestimmt, u. a. also der ARL (Neufassung), der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen 2013/33/EU (AufnahmeRL (Neufassung)) ([51]) und der Dublin-III-Verordnung.

Die für diese richterliche Analyse wichtigsten Begriffe der VRL (Neufassung) werden in Tabelle 8 unten aufgeführt, wobei die Begriffe „internationaler Schutz“, „Flüchtlingseigenschaft“ und „subsidiärer Schutzstatus“ ausgehend von der ARL (Neufassung) definiert werden.

Tabelle 8: Wichtige Begriffsbestimmungen der VRL (Neufassung)

„Antrag auf internationalen Schutz“ oder „Antrag“	Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und der nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der [Neufassung der ARL] ersucht.	Artikel 2 Buchstabe b
„Antragsteller“	Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist.	Artikel 2 Buchstabe c
„Flüchtling“	Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen des Artikels 2 Buchstabe d der [ARL (Neufassung)] erfüllt.	Artikel 2 Buchstabe g
„Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“	Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen des Artikels 2 Buchstabe f der [ARL (Neufassung)] erfüllt.	Artikel 2 Buchstabe h
„internationaler Schutz“	Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutzstatus im Sinne der Buchstaben j und k.	Artikel 2 Absatz i
„Flüchtlingseigenschaft“	Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat.	Artikel 2 Buchstabe j
„Subsidiärer Schutzstatus“	Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz durch einen Mitgliedstaat.	Artikel 2 Buchstabe k

([51]) Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 96 (AufnahmeRL (Neufassung)).

Im EU-Recht haben diese Begriffe eine eigenständige Bedeutung. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass, wenn ein Antrag auf Schutz auf nationaler Ebene als „Antrag auf internationalen Schutz" im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b gestellt wird, die VRL (Neufassung) unabhängig davon zur Anwendung gelangt, ob der Antrag nach den nationalen Recht formal als solcher betrachtet wird.

2.2 Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) und Zugang zu den Verfahren

In Übereinstimmung mit dem Ziel, ein einheitliches Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes nach der ARL (Neufassung) sicherzustellen, gilt die VRL (Neufassung) für die Prüfung sowohl von Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch von Anträgen auf subsidiären Schutz. Dementsprechend umfasst der **materielle Anwendungsbereich** der Neufassung „alle Anträge auf internationalen Schutz" (Artikel 3 Absatz 1 VRL (Neufassung) und Erwägungsgründe 11 und 12).

Die VRL (Neufassung) stärkt daher die Verfahrensrechte der Personen, die einen Antrag auf subsidiären Schutz stellen, im Vergleich zur VRL, die nur dort galt, wo die Mitgliedstaaten ein einheitliches Verfahren „anwenden oder einführen", nach dem Asylanträge sowohl als Anträge auf Anerkennung als Flüchtling als auch auf Anträge auf Gewährung subsidiären Schutzes geprüft werden (Artikel 3 Absatz 3 VRL). Die VRL gilt nach wie vor in Irland und dem Vereinigten Königreich (siehe Abschnitt 1.1 oben), die beide mit einem einheitlichen Verfahren für die Entscheidung der Anträge auf internationalen Schutz arbeiten.

Artikel 3 Absatz 3 VRL (Neufassung) eröffnet den Mitgliedstaaten ein Ermessen dahingehend, ob sie die Richtlinie in Verfahren anwenden, in denen „außerhalb des Anwendungsbereichs der [ARL (Neufassung)] über Anträge auf Schutz jedweder Form entschieden wird". Entscheidet ein Mitgliedstaat auf der Grundlage dieser Bestimmung, die Richtlinie für Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf eine Form von nationalem Schutz anzuwenden, der außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Rechts liegt, kann er dies in ausgewählten Bereichen (in Einklang mit den Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte) ([52]) umsetzen.

Abbildung 5: Der materielle Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) (Artikel 3 Absatz 1)

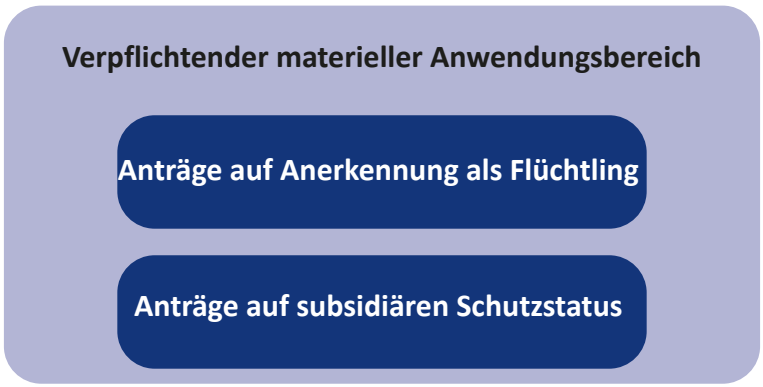

Auch der **territoriale Anwendungsbereich** der VRL (Neufassung) verbessert im Vergleich zur VRL den Zugang zum Asylverfahren. Artikel 3 Absatz 1 betont, dass die Richtlinie „für alle Anträge auf internationalen Schutz, die im Hoheitsgebiet – einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern

([52]) In der Tschechischen Republik beispielsweise wird ein einheitliches Verfahren entsprechend den Bestimmungen der VRL (Neufassung) für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sowie von Anträgen für nationale Formen des Schutzes angewendet.

oder in den Transitzonen – der Mitgliedstaaten gestellt werden“, gilt. Entsprechend gilt die VRL (Neufassung) nicht nur, wenn die Anträge beim Grenzpersonal gestellt werden, sondern auch, wenn die Anträge beispielsweise in Transitzonen an Flughäfen, Gewahrsamseinrichtungen oder während der Aufbringung in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats gestellt werden.

Obwohl üblicherweise angenommen wird, dass die Staaten in ihren diplomatischen Auslandsvertretungen eigene Hoheitsgewalt ausüben, fällt das „Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten“ ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) (Artikel 3 Absatz 2). Dies wurde in der Rechtssache *X und X* bestätigt, in der der EuGH unterstrich, dass die VRL (Neufassung) Anträge auf internationalen Schutz ausnimmt, die in den Vertretungen der Mitgliedstaaten gestellt werden ([53]).

Im Hinblick auf die Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats können Antragsteller nach Erwägungsgrund 26 der VRL (Neufassung) in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten internationalen Schutz beantragen, sie sollten dann jedoch „an Land gebracht und ihre Anträge [dort] nach Maßgabe [der VRL (Neufassung)] geprüft werden“.

Angesichts der obigen Ausführungen zeigt Abbildung 6 unten den territorialen Anwendungsbereich der VRL (Neufassung).

Abbildung 6: Der territoriale Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) (Artikel 3 Absatz 1)

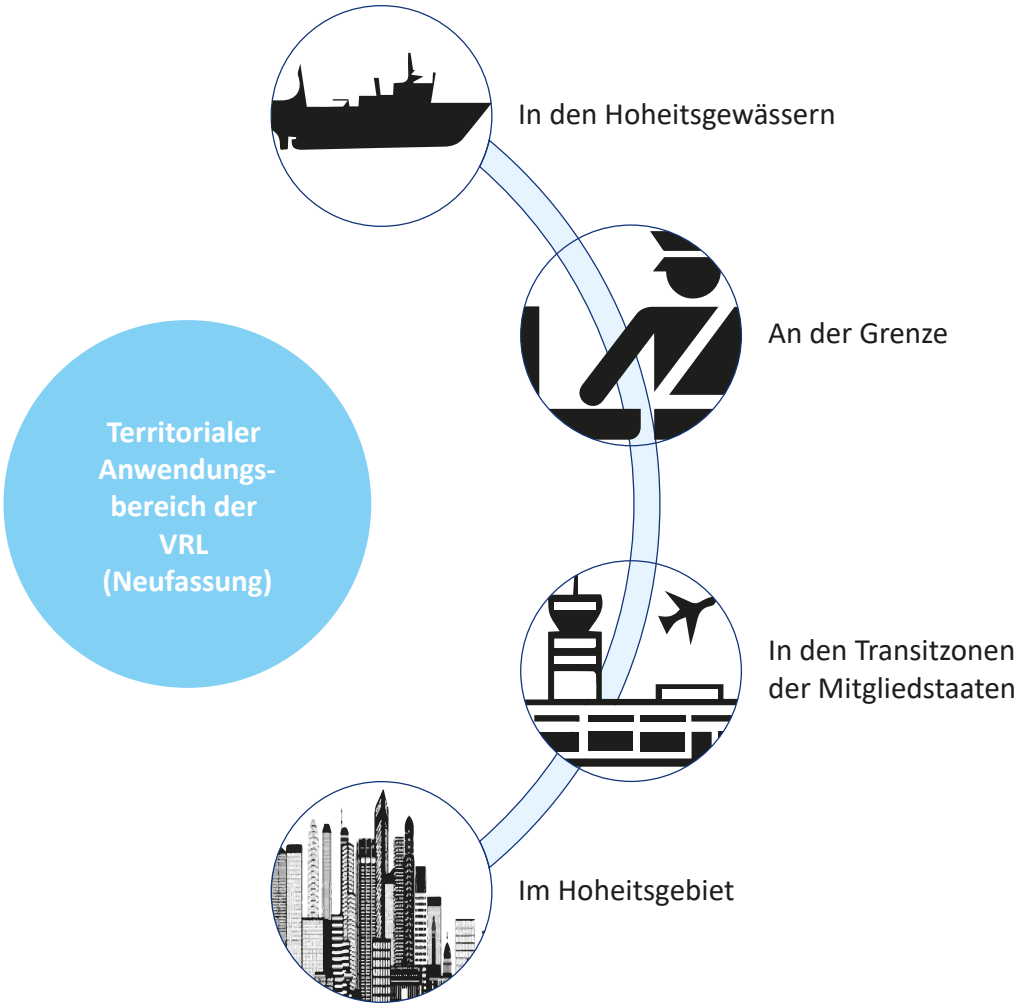

([53]) EuGH, Urteil vom 7. März 2017, Rechtssache C-638/16 PPU, *X und X gegen Belgien*, EU:C:2017:173, Rdnr. 49.

Aus der Begriffsbestimmung des Anwendungsbereichs in Artikel 3 Absatz 1 VRL (Neufassung) lässt sich daher schließen, dass die Richtlinie nicht auf Hoher See gilt. In Bezug auf die vom Personal der Mitgliedstaaten auf Hoher See durchgeführten Maßnahmen können jedoch Artikel 4 der EU-Charta und Artikel 3 der EMRK greifen.

Unter dem Aspekt des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Artikel 3 der EMRK haben die Vertragsstaaten das Urteil der Großen Kammer des EGMR in der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien* zu berücksichtigen, in dem es heißt, dass, wenn ein Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets die Hoheitsgewalt über eine Person ausübt und damit die rechtliche Zuständigkeit innehat, dieser Staat nach Artikel 1 verpflichtet ist, die Rechte und Freiheiten nach Abschnitt 1 der Konvention zu gewährleisten, die für die Situation der Person maßgeblich sind ([54]).

Im Fall *Hirsi* merkte die Große Kammer des EGMR an, dass im vorliegenden Fall die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Ereignisse vollständig an Bord von Schiffen der italienischen Streitkräfte stattgefunden hätten und die Beschwerdeführer vom Zeitpunkt ihrer Übernahme durch die Schiffe bis zu ihrer Übergabe an die libyschen Behörden de jure und de facto der anhaltenden und ausschließlichen Kontrolle durch die italienischen Behörden unterlagen ([55]). Der EGMR urteilte entsprechend, dass die verfahrensgegenständlichen Ereignisse, die Anlass zu den behaupteten Verstößen gaben, daher in die „Hoheitsgewalt“ Italiens im Sinne des Artikels 1 der Konvention fallen ([56]). Der Gerichtshof sah es als erwiesen an, dass die Beschwerdeführer vor ihrer Rückführung nach Libyen keinen Zugang zu einem Verfahren zur Identifizierung und zur Prüfung ihrer persönlichen Umstände hatten und es ferner weder Dolmetscher noch Rechtsberater unter dem Personal gab und dass die Beschwerdeführer in keiner Weise von den italienischen Militärangehörigen informiert wurden ([57]). Der Gerichtshof wies auf die Bedeutung hin, die es hat, einer Person, die Gegenstand einer Abschiebungsmaßnahme wird, deren Folgen möglicherweise unumkehrbar sind, das Recht auf ausreichende Informationen zu gewähren, damit diese einen wirksamen Zugang zu den maßgeblichen Verfahren erhält und ihre Beschwerden substantiieren kann ([58]).

2.3 Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags

Die VRL (Neufassung) führt eine Reihe von Garantien ein, mit denen der wirksame Zugang zu Prüfungsverfahren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, sichergestellt und verbessert werden soll. Diese Garantien folgen der Überlegung, dass der Zugang zu internationalem Schutz eine Grundvoraussetzung für die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ([59]) darstellt.

2.3.1 Zuständige Behörden

In Artikel 4 VRL (Neufassung) wird die positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgeschrieben, sicherzustellen, dass zuständige nationale Behörden für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz nach Maßgabe dieser Richtlinie vorhanden sind. Die zentrale Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, „für alle Verfahren eine Asylbehörde [zu benennen], die für eine angemessene Prüfung der Anträge“ gemäß der VRL

([54]) EGMR, Große Kammer, Urteil vom 23. Februar 2012, *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09, Rdnr. 74. Siehe ebenso Rdnr. 133 und 202 bis 205 dieses Urteils.
([55]) *Ibid.*, Rdnr. 81.
([56]) *Ibid.*, Rdnr. 82.
([57]) *Ibid.*, Rdnr. 202 und 203.
([58]) *Ibid.*, Rdnr. 204.
([59]) Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung)*, 21. Oktober 2009, KOM(2009) 554 endg., Anhang, S. 4 (Vorschlag VRL (Neufassung)), unter Bezugnahme auf den EGMR, Urteil vom 26. April 2007, *Gebremedhin gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 25389/05.

(Neufassung) zuständig ist. Nach Artikel 2 Buchstabe f VRL (Neufassung) ist eine „Asylbehörde" jede gerichtsähnliche Behörde beziehungsweise jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen.

Aus der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Zuständigkeitsregelung ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass diese Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben „angemessen ausgestattet ist und über kompetentes Personal in ausreichender Zahl verfügt". Letzteres wird in Artikel 4 Absatz 3 weiter ausgeführt, nach dem das Personal „hinreichend geschult" zu sein hat und die einschlägigen Lehrgänge die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a bis e der EASO-Verordnung ([60]) genannten Bausteine zu umfassen haben. Hierzu zählen beispielsweise die internationalen Menschenrechte und der Besitzstand der Union im Bereich Asyl, Gesprächsführungstechniken, Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Asylanträge von Minderjährigen und von schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwendung von Informationen über Herkunftsländer. Es wird zudem ausgeführt, dass Personen, von denen die Antragsteller befragt werden, außerdem allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben müssen, die die Fähigkeit des Antragstellers, angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass der Antragsteller in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert worden ist (Artikel 4 Absatz 3 VRL (Neufassung)).

Artikel 4 Absatz 2 enthält eine Ausnahme, die es den Mitgliedstaaten in zwei Konstellationen gestattet, vom **Grundsatz der Asylbehörde abzuweichen** und eine zuständige Behörde zu benennen, die nicht der unter Artikel 4 Absatz 1 beschriebenen Asylbehörde entspricht. Die erste betrifft die Bearbeitung von Anträgen nach der Dublin-III-Verordnung und die zweite die Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet in Einklang mit dem Verfahren an der Grenze nach Artikel 43 VRL (Neufassung) (siehe Unterabschnitt 5.1.3 unter Verfahren an der Grenze). In den Fällen des Artikels 4 Absatz 2 hat der betreffende Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Bediensteten dieser anderen Behörde über „angemessene Kenntnisse verfügen oder eine geeignete Schulung erhalten, um ihren Verpflichtungen bei der Anwendung dieser Richtlinie nachkommen zu können" (Artikel 4 Absatz 4).

Im Hinblick auf die spezifische Situation der gemeinsamen Grenzkontrollen schließlich legt Artikel 4 Absatz 5 fest, dass „Anträge auf internationalen Schutz, die in einem Mitgliedstaat bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gestellt werden, die in ersterem Mitgliedstaat Grenz- oder Einreisekontrollen durchführen, von dem Mitgliedstaat bearbeitet [werden], in dessen Hoheitsgebiet sie gestellt werden". Die Bestimmung steht in Einklang mit Artikel 20 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung, der Folgendes vorsieht: „Stellt ein Antragsteller bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, während er sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, obliegt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Antragsteller aufhält."

2.3.2 Zugang zum Verfahren

2.3.2.1 Allgemeine Regelung

Artikel 6 VRL (Neufassung) präzisiert, wie das Asylverfahren wirksam eingeleitet werden kann, da die Regelung die Mitgliedstaaten verpflichtet, Anträge auf internationalen Schutz, die in ihrem Hoheitsgebiet gestellt werden, zu registrieren. Sie schreibt den Grundsatz des effektiven, einfachen und zeitnahen Zugangs zum Asylverfahren fest und ist im Zusammenhang mit den Artikeln 7 und 8 VRL (Neufassung) zu sehen. Artikel 7 enthält besondere Regelungen für Anträge, die im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen gestellt werden oder die von Minderjährigen selbst gestellt werden. Artikel 8 betrifft die Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen.

([60]) Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, [2010] ABl. L 132, S. 11.

In Artikel 6 werden die Begriffe einen „Antrag **stellen**“, „einen Antrag **registrieren**“ und einen Antrag „**förmlich stellen**“ verwendet ([61]). In Abbildung 7 werden die Unterschiede zwischen diesen in der VRL (Neufassung) verwendeten Begriffen zusammengefasst, die nachstehend eingehender erläutert werden.

Abbildung 7: Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz

* Die Antragstellung löst Rechte und Pflichten nach der VRL (Neufassung) und der AufnahmeRL (Neufassung) aus, die nachstehend beschrieben werden.

In Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) (siehe Abbildung 7 oben) gilt ein Antrag als „**gestellt**“, sobald eine Person, die die Flüchtlingseigenschaft oder einen subsidiären Schutzstatus anstrebt, ein Ersuchen einreicht oder den Wunsch äußert, Schutz von einem Mitgliedstaat zu beantragen. EASO hat hierzu Folgendes vorgeschlagen:

> Der Begriff der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bezieht sich auf jede Handlung, durch die gegenüber einer beliebigen Behörde in irgendeiner Weise dem Wunsch Ausdruck verliehen wird, internationalen Schutz zu erlangen. Jede Person, die ihrer Absicht, um internationalen Schutz nachzusuchen, Ausdruck verliehen hat, gilt als Antragsteller mit allen mit diesem Status verbundenen Rechten und Pflichten ([62]).

Demgemäß sind für diesen Akt, der die Einleitung des Asylverfahrens auslöst, keine administrativen Formalitäten zu erfüllen ([63]). In Erwägungsgrund 27 VRL (Neufassung) ist Folgendes vorgesehen:

Erwägungsgrund 27 der VRL (Neufassung)

Da Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die ihren Wunsch bekundet haben, internationalen Schutz zu beantragen, Personen darstellen, die internationalen Schutz beantragt haben, sollten sie die Pflichten erfüllen und die Rechte genießen, die in [der VRL (Neufassung) und AufnahmeRL (Neufassung)] festgelegt sind. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten diese Personen so rasch wie möglich als Antragsteller registrieren.

([61]) Dabei ist zu beachten, dass sich die Bedeutung der Begriffe „Stellung“‘ eines Antrags und der „förmlichen Stellung“ in der VRL (Neufassung) von der Bedeutung in anderen GEAS-Instrumenten wie der Dublin-III-Verordnung und der AufnahmeRL (Neufassung) unterscheiden kann. Dies wurde vom EuGH in seinem Urteil vom 26. Juli 2017, *Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland*, beschrieben EU:C:2017:587, Rdnr. 100-102. Siehe auch Unterabschnitt 3.1.4.3 dieser richterlichen Analyse zu Antragstellern, die einen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz nach der Dublin-III-Verordnung gestellt haben.
([62]) EASO und Frontex, *Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren*, 2016, S. 4.
([63]) Europäische Kommission, Erläuterung der Änderungen, die am Geänderten Vorschlag Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung) vorgenommen wurden, 1. Juni 2011, KOM(2011) 319 endg., Anhang, S. 3.

Die „**Registrierung**“ eines Antrags ist ein Verfahrensschritt, der von der zuständigen Behörde durchgeführt wird, nachdem der Antrag „gestellt“ wurde. Sie setzt daher die Antragstellung voraus. Die Registrierung eines Antrags setzt jedoch nicht voraus, dass der Antrag förmlich gestellt wurde. Ein Antrag wird ist nur dann förmlich gestellt, wenn die einschlägigen administrativen Formalitäten erfüllt sind (siehe unten) ([64]).

Im Hinblick auf die Fristen für die Registrierung sieht Artikel 6 Absatz 1 Folgendes vor: Stellt eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Behörde, die nach nationalem Recht für die Registrierung solcher Anträge zuständig ist, so erfolgt die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach Antragstellung. Wird der Antrag bei anderen Behörden gestellt, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, erfolgt die Registrierung „spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Mitarbeiter der Behörden, bei denen wahrscheinlich Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, wie Polizei, Grenzschutz, Einwanderungsbehörden und Personal von Gewahrsamseinrichtungen, über die einschlägigen Informationen verfügen und ihr Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen erhält, um die Antragsteller darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können ([65]). Wenn gleichzeitig eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen internationalen Schutz beantragt, sodass es in der Praxis sehr schwierig ist, die Frist nach Artikel 6 Absatz 1 einzuhalten, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Frist nach Artikel 6 Absatz 5 auf 10 Arbeitstage verlängert wird.

Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen dem Stellen eines Antrags und dem förmlichen Stellen eines Antrags für den Grundsatz des effektiven Zugangs zum Verfahren geht aus Artikel 6 Absatz 2 hervor. Dort wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, **tatsächlich die Möglichkeit hat**, diesen so bald wie möglich **förmlich zu stellen** ([66]). Versäumt ein Antragsteller dies, kann der Mitgliedstaat das in Artikel 28 VRL (Neufassung) festgelegte Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens anwenden (siehe Unterabschnitt 4.2.10 unten). Weitere Regelungen zur förmlichen Antragstellung werden in Artikel 6 Absatz 3 genannt, wobei es sich um eine optionale Klausel handelt, nach der die Mitgliedstaaten verlangen können, dass Anträge auf internationalen Schutz persönlich und/oder an einem bestimmten Ort gestellt werden. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Vorschrift Gebrauch und verlangt, dass die Anträge persönlich gestellt werden, kann ein Rechtsberater, Familienangehöriger oder anderer Vertreter dies nicht im Namen des Antragstellers tun, sofern der Antragsteller bei der förmlichen Stellung des Antrags nicht anwesend ist.

Ungeachtet des Artikels 6 Absatz 3 „gilt ein Antrag auf internationalen Schutz als förmlich gestellt, sobald den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller vorgelegtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll, sofern nach nationalem Recht vorgesehen, zugegangen ist“ (Artikel 6 Absatz 4).

([64]) J. Vedsted-Hansen, „Article 6 APD (recast)“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law: Commentary* (2. Aufl., C. H. Beck, Hart und Nomos, 2016), S. 1306, und Europäische Kommission, Erläuterung der Änderung am Geänderten Vorschlag der VRL (Neufassung), a. a. O., Fn. 63, Anhang, S. 3.
([65]) Art. 8 VRL (Neufassung) und Unterabschnitt 2.3.2.3 unten zu den Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen.
([66]) Hervorhebung hinzugefügt.

2.3.2.2 Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen oder von Minderjährigen im eigenen Namen

Artikel 6 VRL (Neufassung) ist in Verbindung mit Artikel 7 VRL (Neufassung) anzuwenden. Er umfasst Regelungen für Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen (Artikel 7 Absatz 1 und 2) sowie die Bedingungen, unter denen ein Minderjähriger einen Antrag in eigenem Namen stellen kann (Artikel 7 Absätze 3 bis 5). Ein „Minderjähriger" ist für die Zwecke der VRL (Neufassung) als „Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren definiert" (Artikel 2 Buchstabe l). Im Gegensatz dazu enthält die VRL (Neufassung) keine Definition für eine „abhängige Person".

Artikel 7 schreibt als wichtigste Bestimmung fest, dass jeder geschäftsfähige Erwachsene das Recht hat, im eigenen Namen einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (Artikel 7 Absatz 1), und ermöglicht den Mitgliedstaaten, festzulegen, dass ein Antragsteller auch für die Personen, die von ihm abhängig sind, einen Antrag stellen kann (Artikel 7 Absatz 2). Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass abhängige Erwachsene der förmlichen Stellung des Antrags in ihrem Namen zum Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung oder spätestens bei der persönlichen Anhörung des abhängigen Erwachsenen zustimmen. Bevor die Zustimmung verlangt wird, ist jeder abhängige Volljährige unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der förmlichen Antragstellung in seinem Namen zu belehren sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (Artikel 7 Absatz 2). Wird die Zustimmung von einem abhängigen Erwachsenen erteilt, kann ein von dieser abhängigen Person förmlich gestellter Folgeantrag nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) als unzulässig abgelehnt werden, wenn „keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen" (siehe Unterabschnitt 5.2.2.4 unten). Wird die Zustimmung nicht erteilt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten den abhängigen Erwachsenen die Möglichkeit einer Antragstellung im eigenen Namen (Artikel 7 Absatz 2)

Die spezifischen Regelungen für den **direkten Zugang zum Verfahren für Minderjährige** finden sich in Artikel 7 Absätze 3 bis 5. Diese Regelungen ergänzen die spezifischen Garantien für unbegleitete Minderjährige in Artikel 25 VRL (Neufassung) (siehe Unterabschnitt 4.2.8 unten). So folgt aus Artikel 7 Absatz 3, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass ein Minderjähriger das Recht hat, auf unterschiedliche Weise einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Artikel 7 Absatz 3 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Minderjähriger das Recht hat, entweder im eigenen Namen – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – oder über seine Eltern, über einen anderen volljährigen Familienangehörigen, über einen gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder über einen Vertreter einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Weitere Garantien werden durch Artikel 7 Absatz 4 für unbegleitete Minderjährige gewährt, die einem Rückführungsverfahren nach der Rückführungsrichtlinie ([67]) unterliegen, d. h. unbegleitete Minderjährige, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten. Durch die Bestimmung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz von einschlägigen (staatlichen oder nichtstaatlichen) Einrichtungen, die den unbegleiteten Minderjährigen nach Artikel 10 der Rückführungsrichtlinie im Namen eines unbegleiteten Minderjährigen förmlich gestellt werden kann, wenn diese Stellen auf der Grundlage einer Würdigung

([67]) Rückführungsrichtlinie, a. a. O., Fn. 36.

der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung sind, dass der Minderjährige möglicherweise Schutz im Sinne der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) benötigt ([68]).

Artikel 7 Absatz 5 gestattet den Mitgliedstaaten, für bestimmte Fälle detaillierte Vorschriften im einzelstaatlichen Recht festzulegen

Artikel 7 Absatz 5 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht die Fälle festlegen,

a) in denen ein Minderjähriger einen Antrag im eigenen Namen stellen kann;

b) in denen der Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Vertreter gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a förmlich zu stellen ist [siehe Unterabschnitt 4.2.8 unten];

c) in denen die förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz auch als die förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz für alle unverheirateten Minderjährigen zu werten ist.

Nach Artikel 25 Absatz 6 und Erwägungsgrund 33 ist das Wohl des Kindes bei der Umsetzung dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen (siehe Unterabschnitt 4.2.8 unten). Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 4 VRL (Neufassung) bedeutet dies beispielsweise, dass die Mitgliedstaaten, um für unbegleitete Minderjährige einen wirksamen Zugang zu den Verfahren zu gewährleisten, dafür Sorge zu tragen haben, dass die Mitarbeiter der (staatlichen oder nichtstaatlichen) Einrichtungen zu deren Unterstützung nach Artikel 10 der Rückführungsrichtlinie in der Lage sind, den potenziellen Schutzbedarf zu erkennen.

2.3.2.3 Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen

Artikel 8 VRL (Neufassung) enthält spezifische Schutzgarantien für alle Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, „die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden“. Wie bereits erwähnt, sind diese Schutzgarantien in Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung für Anträge auf internationalen Schutz in Artikel 6 VRL (Neufassung) auszulegen (siehe Unterabschnitt 2.3.2.1 oben).

Die Schutzgarantien des Artikels 8 gelten, wenn es „Anzeichen dafür gibt, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten“ (Artikel 8 Absatz 1).

Die Bekundung des Wunsches, internationalen Schutz zu beantragen, bleibt eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinie ([69]). Der Wortlaut des Artikels 8 Absatz 1 (d. h. der Begriff „Anzeichen“) zeigt, dass es keine formalen Voraussetzungen für den Ausdruck dieses Wunsches gibt ([70]). Dies wird von der Tatsache unterstrichen, dass in der Bestimmung, wie von der Europäischen Kommission in ihrem geänderten Vorschlag für die VRL (Neufassung) erläutert, die Fähigkeit der Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz berücksichtigt wird, ihrem Antrag auf diesen Schutz Ausdruck zu verleihen, die möglicherweise durch eine „Reihe

([68]) Artikel 10 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie lautet: „Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.“ Zu dieser Bestimmung siehe F. Lutz in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, S. 706-707. Siehe auch Unterabschnitt 7.3.3 unten.

([69]) Siehe Artikel 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) zur Begriffsbestimmung für „Antrag auf internationalen Schutz“ und Artikel 3 Absatz 1 VRL (Neufassung) zum Anwendungsbereich der Richtlinie (Abschnitte 2.1 und 2.2 oben).

([70]) Siehe auch Erwägungsgrund 28 VRL (Neufassung).

von Faktoren wie Traumata, schwierige Reisen oder mangelnde Kenntnisse der Verkehrssprache“ ([71]) beeinflusst wird. Aus diesem Grund zielt die Bestimmung darauf ab, einem „*de facto* Asylsuchenden“ zu ermöglichen, seinen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen ([72]).

Folgende spezifische Schutzgarantien sind von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten:

- Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (Artikel 8 Absatz 1);
- Sprachmittlungsvorkehrungen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern (Artikel 8 Absatz 1), und
- effektiver Zugang zu Antragstellern an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen für Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen für Antragsteller erbringen (Artikel 8 Absatz 2).

Die **Informationspflicht** über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, ist gemeinsam mit Artikel 6 Absatz 1 VRL (Neufassung) zu betrachten. Diese Bestimmung verlangt, dass die Behörden, bei denen wahrscheinlich Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht zuständig sind:

> wie Polizei, Grenzschutz, Einwanderungsbehörden und Personal von Gewahrsamseinrichtungen, über die einschlägigen Informationen verfügen und ihr Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen erhält, um die Antragsteller darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können ([73]).

Aus Erwägungsgrund 28 VRL (Neufassung) ist im Hinblick auf **Sprachmittlungsvorkehrungen** zu entnehmen, dass die „Sprachmittlungsvorkehrungen getroffen werden [sollten], um ein Mindestmaß an Kommunikation zu gewährleisten, damit die zuständigen Behörden verstehen können, ob Personen ihnen gegenüber erklären, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen“. Die Europäische Kommission erklärt in ihrem geänderten Vorschlag für die VRL (Neufassung), dass „diese Leistung nur so weit erbracht werden muss, wie dies zur Erleichterung der Inanspruchnahme des Verfahrens notwendig ist. Ziel ist es, die Person, die um internationalen Schutz nachsuchen will, zu befähigen, ihr Ersuchen kundzutun“ ([74]). Die Europäische Kommission erläutert ferner, dass der Ausdruck „Vorkehrungen“ darauf hindeutet, „dass die Mitgliedstaaten bei der Wahl der geeigneten Modalitäten weitgehend frei sind“ ([75]).

Bezüglich des Zugangs zu Antragstellern an Grenzübergangsstellen für Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen für Antragsteller erbringen, regelt Artikel 8 Absatz 2 VRL (Neufassung):

Artikel 8 Absatz 2 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die die Anwesenheit dieser Organisationen und Personen an diesen Grenzübergangsstellen regeln, und insbesondere den Zugang von einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abhängig machen. Beschränkungen eines solchen Zugangs dürfen nur verhängt werden, wenn sie nach Maßgabe des nationalen Rechts für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der betreffenden Grenzübergangsstellen objektiv erforderlich sind, sofern der Zugang dadurch nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.

([71]) Europäische Kommission, Vorschlag VRL (Neufassung), Anhang, a. a. O., Fn. 59, S. 5.
([72]) *Ibid.*
([73]) Siehe Unterabschnitt 2.3.2.1 oben.
([74]) Europäische Kommission, Erläuterung des Geänderten Vorschlags der VRL (Neufassung), a. a. O., Fn. 63, S. 4.
([75]) *Ibid.*

Sofern die Mitgliedstaaten Artikel 8 Absatz 2 anwenden, um die Anwesenheit und den Zugang dieser Organisationen und Personen zu regeln, müssen diese Einschränkungen mit dem Grundsatz des effektiven Zugangs in Einklang stehen. Daher darf der Zugang zu den Antragstellern an den Grenzübergangsstellen nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht werden.

Wie in Abschnitt 2.2 oben erläutert, haben die Mitgliedstaaten, unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Artikel 3 der EMRK und Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK, das Urteil der Großen Kammer des EGMR in der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien* zu berücksichtigen, auch wenn dies nicht in den Rechtsvorschriften des GEAS vorgesehen ist. Nach dieser Entscheidung des EGMR ist es die Aufgabe der nationalen Behörden, in einer Situation, in der die Menschenrechte im Heimatland des Antragstellers systematisch verletzt werden, herauszufinden, welcher Behandlung die Antragsteller nach ihrer Rückführung ausgesetzt wären, selbst wenn die Antragsteller es versäumten, ausdrücklich Asyl zu beantragen ([76]).

([76]) EGMR, *Hirsi gegen Italien*, a. a. O., Fn. 54, Rdnr. 132-134. Siehe auch EGMR, Urteil vom 12. Januar 2017, *Kebe und andere gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 12552/12, Rdnr. 104, und, sinngemäß, EGMR, Große Kammer, Urteil vom 23. März 2016, *FG gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 43611/11, Rdnr. 127. Siehe auch Unterabschnitt 7.3.1 unten zu illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag gestellt haben.

Teil 3: Nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständiger Mitgliedstaat

Dieser Teil befasst sich mit dem „System zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist“ (das „Dublin-System“) ([77]). Das Dublin-System zielt auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sobald in einem „Dublin-Staat“ erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird ([78]). Das Dublin-System umfasst die Dublin-III-Verordnung 604/2013 ([79]), die Eurodac-Verordnung (Neufassung) ([80]) und die Dublin-Durchführungsverordnung ([81]).

Wie in Tabelle 9 unten dargestellt, besteht dieser Teil aus acht Abschnitten.

Tabelle 9: Struktur von Teil 3

Abschnitt 3.1	Gegenstand und Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung	S. 44-53
Abschnitt 3.2	Weiteres anwendbares Recht in Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung	S. 54-55
Abschnitt 3.3	Recht auf Information und persönliches Gespräch	S. 55-58
Abschnitt 3.4	Verfahrensgarantien für Minderjährige	S. 58-60
Abschnitt 3.5	Pflichten der Antragsteller	S. 61-63
Abschnitt 3.6	Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung	S. 63-74
Abschnitt 3.7	Zustellung der Überstellungsentscheidung	S. 74-76
Abschnitt 3.8	Rechtsbehelfe	S. 76-79

([77]) Siehe Definition in EuGH, Große Kammer, Urteil vom 7. Juni 2016, Rechtssache C-63/15, *Mehrdad Ghezelbash gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2016:409, Rdnr. 45.
([78]) Zu den „Dublin-Staaten“ zählen die EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Siehe auch Unterabschnitt 3.1.3 zum Anwendungsbereich.
([79]) Dublin-III-Verordnung, a. a. O., Fn. 3.
([80]) Eurodac-Regulation (Neufassung), a. a. O., Fn. 34.
([81]) Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, [2003] ABl. L 222, S. 3, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, [2014] ABl. L 39, S. 1. Am 4. Mai 2016 veröffentliche die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Dublin-III-Verordnung, die derzeit verhandelt wird, siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), 4. Mai 2016, COM(2016) 270 final (Vorschlag für eine Dublin-IV-Verordnung der Kommission).

3.1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung

3.1.1 Festlegung der Zuständigkeit

Der Gegenstand der Dublin-III-Verordnung wird in Artikel 1 ([82]) definiert:

> **Artikel 1 der Dublin-III-Verordnung**
>
> Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat").

Dieser in Artikel 1 und Erwägungsgrund 40 genannte Zweck wurde vom EuGH in mehreren Fällen unterstrichen ([83]). Zentrales Element der Verordnung ist die Festlegung, dass der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird ([84]). Artikel 3 Absatz 1 regelt, dass der Antrag auf internationalen Schutz „von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft [wird], der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird" ([85]).

Nach Artikel 17 Absatz 1 kann jedoch „abweichend von Artikel 3 Absatz 1 [...] jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist". In Erwägungsgrund 17 wird ausgeführt, dass „[d]ie Mitgliedstaaten [...] insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen [...] Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen […]" ([86]).

Die Dublin-III-Verordnung hält an den gleichen Grundsätzen wie die vorherige Dublin-II-Verordnung fest, wonach für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in erster Linie der Mitgliedstaat zuständig sein sollte, der bei der Einreise des Asylbewerbers und dessen Aufenthalt in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten maßgeblich beteiligt war. Ausnahmen zum Schutz der Einheit der Familie sind jedoch möglich ([87]). Aus Erwägungsgrund 9 der Dublin-III-Verordnung geht jedoch hervor, dass obwohl die Dublin-III-Verordnung die Grundsätze der vorherigen Verordnung bestätigt, sie sich in wesentlichen Aspekten unterscheidet und „die notwendigen Verbesserungen nicht nur im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Dublin-Systems vorgenommen werden [sollen], sondern auch im Hinblick auf den Schutz der Antragsteller, der insbesondere durch den ihnen gewährten gerichtlichen Rechtsschutz sichergestellt wird" ([88]).

3.1.2 Zugang zu Verfahren für die Gewährung des internationalen Schutzes

Die Anwendung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist,

([82]) Alle in diesem Teil zitierten Artikel sind, soweit nicht anders angegeben, Artikel der Dublin-III-Verordnung.
([83]) EuGH, Urteil vom 3. Mai 2012, Rechtssache C-620/10, *Migrationsverket gegen Nurije Kastrati u. a.*, EU:C:2012:265, Rdnr. 41; EuGH, Urteil vom 14. November 2013, Rechtssache C-4/11, *Bundesrepublik Deutschland gegen Kaveh Puid*, EU:C:2013:740, Rdnr. 27; EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, Rechtssache C-528/11, *Zuheyr Freyeh Halaf gegen Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerski savet*, EU:C:2013:342, Rdnr. 34; EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, Rechtssache C-648/11, *The Queen auf Antrag von MA u. a. gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2013:367, Rdnr. 43.
([84]) Siehe EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 2.2.1, S. 34.
([85]) Siehe Unterabschnitt 3.6.2.
([86]) Siehe EuGH, Große Kammer, Urteil vom 6. November 2012, Rechtssache C-245/11, *K gegen Bundesasylamt*, EU:C:2012:685, Rdnr. 40, 38, 41; EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 55-97; und Unterabschnitt 3.6.3.
([87]) Siehe Erwägungsgrund 9 der Dublin-III-Verordnung und Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), KOM(2008) 820 endg., 8. Dezember 2008 (Dublin-II Vorschlag der Kommission).
([88]) EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 52. Siehe ebenso Rdnrn. 36, 37, 46 und 51-53.

dient keinem Selbstzweck, sondern ist im größeren Zusammenhang des GEAS zu betrachten, dessen Ziel es ist, die „unbedingte Achtung des Rechts auf Asyl“ ([89]) zu schützen. In Erwägungsgrund 4 der Dublin-III-Verordnung wird das auf der Tagung des Europäischen Rates 1999 in Tampere festgelegte Ziel erneut bekräftigt, dass das GEAS eine „klare und praktikable Formel“ für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats umfassen sollte. Erwägungsgrund 5 sieht vor, dass „eine solche Formel [...] auf objektiven und für die Mitgliedstaaten und die Betroffenen gerechten Kriterien basieren [sollte]. Es wird weiter ausgeführt:

> Sie sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.

Der EuGH hat die Bedeutung des Ziels „einer zügigen Bearbeitung“ ([90]) in seinem Urteil *CK und andere* hervorgehoben:

> Wie aus den Erwägungsgründen 4 und 5 hervorgeht zielt das Dublin-System, zu dem diese Verordnung zählt, insbesondere darauf ab, eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden ([91]).

Der EuGH hat zudem wiederholt darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit des Systems von der schnellen Bestimmung der Zuständigkeit abhängt ([92]). Die Geschwindigkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsverfahrens werden daher als Schwerpunkt der Dublin-III-Verordnung betrachtet. Artikel 3 über das „Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ ist daher in Übereinstimmung mit diesem übergeordneten Ziel auszulegen. Der gerichtliche Schutz bestimmter Rechte von Antragstellern nach dem Dublin-System, einschließlich der EU-Charta, darf jedoch nicht „dem Erfordernis der zügigen Bearbeitung der Asylanträge“ ([93]) zum Opfer fallen.

Der Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes muss im Einklang mit der VRL (Neufassung) gesehen werden. Nach Artikel 3 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung behält jeder Mitgliedstaat „das Recht, einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der [VRL (Neufassung)] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen“. Das bedeutet, jeder Mitgliedstaat kann einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) als unzulässig betrachten und einen Antragsteller in einen in Einklang mit der Definition in Artikel 38 (und Artikel 39) VRL (Neufassung) sicheren Drittstaat zurück- oder ausweisen ([94]). Der EuGH hat in der Rechtssache *Mirza* dargelegt, dass Artikel 3 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung von jedem Mitgliedstaat angewendet werden kann, unabhängig davon, ob er für die Prüfung des Antrags nach den Regelungen der Dublin-III-Verordnung zuständig ist

([89]) Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen von Tampere*, a. a. O., Fn. 6, Rdnr. 13.

([90]) Dieser Begriff wird vom EuGH in *K*, a. a. O., Fn. 86, verwendet, um die Notwendigkeit eines schnellen Verfahrens zur Festlegung der Zuständigkeit zu beschreiben. Siehe EuGH, a. a. O., Fn. 86, Rdnr. 49.

([91]) Hinsichtlich der Dublin-III-Verordnung siehe: EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 57; und EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 42. In Zusammenhang mit der Dublin-II-Verordnung siehe auch: EuGH, Große Kammer, Urteil vom 10. Dezember 2013, Rechtssache C-394/12, *Shamso Abdullahi gegen Bundesasylamt*, EU:C:2013:813, Rdnr. 59.

([92]) Siehe EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 42. In Zusammenhang mit der Dublin-II-Verordnung siehe auch: EuGH, *Abdullahi,* a. a. O., Fn. 91, Rdnr. 59: „Schließlich besteht einer der Hauptzwecke der Verordnung Nr. 343/2003, wie aus ihren Erwägungsgründen 3 und 4 hervorgeht, in der Schaffung einer klaren und praktikablen Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge nicht zu gefährden.“ Siehe auch im Hinblick auf Dublin-Verfahren, die unangemessen lange dauern: EuGH, *Puid*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 35; und EuGH *NS und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 108: „Der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, hat jedoch darauf zu achten, dass eine Situation, in der die Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er den Antrag nach den Modalitäten des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 343/2003 selbst prüfen.“

([93]) Zur Dublin-III-Verordnung siehe: EuGH, Urteil vom 19. Januar 2009, Rechtssache C-19/08, *Petrosian*, EU:C:2009:41, Rdnr. 48. In EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnrn. 56 und 57, vertrat der Gerichtshof die Ansicht, dass diese „Feststellung [...] erst recht im Hinblick auf die [Dublin-III-Verordnung] [gilt], weil der Unionsgesetzgeber die Verfahrensgarantien, die Asylbewerbern im Rahmen des Dublin-Systems gewährt werden, mit dieser Verordnung erheblich weiterentwickelt hat“.

([94]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 17. März 2016, Rechtssache C-695/15 PPU, *Shiraz Baig Mirza gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2016:188, Rdnr. 68: Mit dem Dublin-System soll sichergestellt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung in Einklang mit der VRL erfolgt.

oder nicht ([95]). Artikel 3 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung kann demzufolge angewendet werden, bevor oder nachdem die Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung bestimmt wurde.

3.1.3 Territorialer Anwendungsbereich

Alle EU-Mitgliedstaaten und die vier assoziierten Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) sind an die Dublin-III-Verordnung gebunden. Die vier assoziierten Staaten beteiligen sich zudem an der Umsetzung des Dublin-Systems wie in Tabelle 10 unten dargestellt. Drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich) nehmen hinsichtlich der Maßnahmen, die unter Titel V AEUV fallen, eine Sonderstellung ein, die durch entsprechende Protokolle geregelt ist ([96]). Irland und das Vereinigte Königreich beteiligen sich an der Annahme und Anwendung der Dublin-III-Verordnung in Einklang mit Artikel 3 von Protokoll Nr. 21 ([97]) (Erwägungsgrund 41). Obwohl sich Dänemark nicht an der Annahme der Dublin-III-Verordnung (Erwägungsgrund 42) beteiligt hat, hat es sich entsprechend Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 22 ([98]) entschieden, die Dublin-III-Verordnung anzuwenden ([99]).

Tabelle 10: Annahme der Dublin-III-Verordnung durch Dänemark, Irland, das Vereinigte Königreich und die assoziierten Staaten

	Dublin-III-Verordnung	Rechtsgrundlage
Dänemark	✓	Einzelstaatliches Gesetz, das am 1. Januar 2014 in Kraft trat – auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 22
Irland	✓	Beigetreten (Erwägungsgrund 41)
Vereinigtes Königreich	✓	Beigetreten (Erwägungsgrund 41)
Island und Norwegen	✓	2014 – auf der Grundlage eines 2001 unterzeichneten Übereinkommens ([100])
Liechtenstein	✓	Einzelstaatliches Gesetz, das 2015 geändert wurde (vollständige Umsetzung zum 1. März 2015) – auf Grundlage eines Protokolls von 2008 ([101])
Schweiz	✓	Einzelstaatliches Gesetz, das 2015 geändert wurde (vollständige Umsetzung zum 1. Juli 2015) – auf Grundlage eines Abkommens von 2004 ([102])

([95]) EuGH, *Mirza*, a. a. O., Fn. 94, Rdnr. 42.
([96]) Siehe Abschnitt 1.1 oben und *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 1.4, S. 18 und 19.
([97]) Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, a. a. O., Fn. 16.
([98]) Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks, a. a. O., Fn. 15. Die Teilnahme von Dänemark an dem Dublin-System beruht auf einem Übereinkommen von 2006: Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über Eurodac für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, [2006] ABl. L 66, S. 38.
([99]) Dänemark verabschiedete am 26. Dezember 2013 ein Gesetz zur Änderung des Ausländerrechts zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, LOV Nr. 1619 af 26/12/2013: Lov om ændring af udlændingeloven. Das Gesetz trat am 1. Januar 2014 in Kraft.
([100]) Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags, [2001] ABl. L 93, S. 40.
([101]) Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, [2009] ABl. L 161, S. 8
([102]) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, [2008] ABl. L 53, S. 5

3.1.4 Persönlicher und materieller Anwendungsbereich

Die wesentlichen Begriffe der Dublin-III-Verordnung werden in Artikel 2 definiert. Diese Begriffe bestimmen auch den Anwendungsbereich der Verordnung. Diese Definitionen sind mit den Begriffsbestimmungen anderer Rechtsinstrumente der zweiten Stufe des GEAS abgestimmt, einschließlich der ARL (Neufassung), der AufnahmeRL (Neufassung), der VRL (Neufassung) und der Eurodac-Verordnung (Neufassung).

Tabelle 11: Wichtige Definitionen für den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung

„Drittstaatsangehöriger“	„[...] jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union an dieser Verordnung beteiligt“	Artikel 2 Buchstabe a
„Antrag auf internationalen Schutz“	„[...] Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h [der ARL (Neufassung)] „[...] das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht“	Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 2 Buchstabe h der ARL (Neufassung)
„Antragsteller“	„[bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist“.	Artikel 2 Buchstabe c
„Begünstigter internationalen Schutzes“	„[bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a [der ARL (Neufassung)] zuerkannt wurde“	Artikel 2 Buchstabe f

Sämtliche Termini sind eigenständige Begriffe des EU-Rechts.

In der Dublin-III-Verordnung wird zwischen „Aufnahme“ und „Wiederaufnahme“ unterschieden (Unterabschnitt 3.1.4.1). Sie gilt, sobald ein Drittstaatsangehöriger (Unterabschnitt 3.1.4.2) einen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (Unterabschnitt 3.1.4.3), der nicht zur Gewährung des internationalen Schutzes geführt hat (Unterabschnitt 3.1.4.4), selbst wenn der Antrag später zurückgezogen wird (Unterabschnitt 3.1.4.5), sofern die Voraussetzungen für den Antrag nicht weggefallen sind (Unterabschnitt 3.1.4.6).

3.1.4.1 „Aufnahme“ und „Wiederaufnahme“

In der Dublin-III-Verordnung wird abhängig von der Tatsache, ob der Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt förmlich einen Antrag auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat gestellt hat, zwischen „Aufnahme-“ und „Wiederaufnahmeverfahren“ unterschieden.

Hat der Antragsteller zuvor keinen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat gestellt, gelten die Regelungen für Aufnahmegesuche (Artikel 21 und 22) und der „zuständige Mitgliedstaat prüft [...] den gestellten Antrag auf internationalen Schutz“ (Artikel 18 Absatz 2). Hat der Antragsteller dagegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt förmlich einen Antrag auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat gestellt, ist das entsprechende Verfahren ein Wiederaufnahmeverfahren, unabhängig davon, ob die Person den Antrag auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat gestellt hat, der das Dublin-Verfahren durchführt (siehe Artikel 23 bis 25).

Abhängig von der jeweiligen Phase des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unterscheiden sich die aus dieser Zuständigkeit ergebenden Pflichten. Der Zugang zum Asylverfahren oder einem wirksamen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung durch die Asylbehörde nach Artikel 46 VRL muss auch in Situationen der Wiederaufnahme gewährleistet sein (siehe Artikel 18 Absatz 2) ([103]).

3.1.4.2 Drittstaatsangehörige

Nach der Definition des Begriffs „Drittstaatsangehöriger“ gelten Staatsangehörige der assoziierten Staaten für die Zwecke der Anwendung der Dublin-III-Verordnung nicht als „Drittstaatsangehörige“. Diese Definition unterscheidet sich von der allgemeinen Bedeutung des Begriffs „Drittstaatsangehörige“ im EU-Recht, da sie ausdrücklich Staatsangehörige vom Konzept der „Drittstaatsangehörigen“ ausschließt, die nicht Unionsbürger sind, d. h. die Staatsangehörigen der assoziierten Staaten.

Aus dem Wortlaut der Definition geht auch hervor, dass Staatenlose unter den Begriff des „Drittstaatsangehörigen“ fallen, da die Begriffsbestimmung „Drittstaatsangehörige“ im Unterschied zu „jede[r] Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union an dieser Verordnung beteiligt“, definiert.

3.1.4.3 Antragsteller, die einen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben

Der Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung umfasst alle Personen, die internationalen Schutz beantragt haben (Artikel 2 Buchstabe b). Dies zeigt sich auch beim „Kriterium der Familie“ bezüglich der Bestimmung der Zuständigkeit, wenn Familienangehörige von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz mit diesen zusammengeführt werden können ([104]).

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung stellt die förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz den Beginn des Dublin-Verfahrens dar, während Artikel 20 Absatz 2 den Zeitpunkt, in dem der Antrag als gestellt gilt, wie folgt definiert wird ([105]):

Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung

(1) Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird.

(2) Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. […]

([103]) Wurde der Asylantrag vom zuständigen Mitgliedstaat in einer bestandskräftigen Entscheidung über die Begründetheit abgelehnt, gegen die der Antragsteller bereits einen wirksamen Rechtsbehelf eingelegt hat, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht verpflichtet, den Zugang zu einem neuen Asylverfahren oder einem wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 46 VRL (Neufassung) zu gewähren. Der Zugang zu einer Prüfung des Asylantrags auf Begründetheit kann in diesen Fällen besonderen Regelungen für Folgeanträge nach Artikel 40 und Artikel 41 VRL (Neufassung) unterliegen (siehe Abschnitte 4.1.3 und 5.2.2.4 unten). Hat der zuständige Mitgliedstaat jedoch im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe c der Dublin-III-Verordnung die Prüfung nicht fortgeführt, nachdem der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat, bevor eine Entscheidung in der Sache in erster Instanz ergangen ist, „stellt dieser Mitgliedstaat sicher, dass der Antragsteller berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird, oder einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU behandelt wird. In diesen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Prüfung des Antrags abgeschlossen wird.“ (Artikel 18 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung).

([104]) Siehe Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 9. Dieses Kriterium sowie Artikel 11 (früher Artikel 14 der Dublin-II-Verordnung) wurden in der Dublin-III-Verordnung neu formuliert: „[z]ur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Richtlinie 2011/95/EU“ (Erwägungsgrund 10).

([105]) Zur Auslegung des Artikels 20 Absatz 2, siehe EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnr. 75ff.

Wurde in keinem Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, findet die Dublin-III-Verordnung keine Anwendung, da die Anwendung der Dublin-Bestimmungen das „Vorliegen eines Asylantrags voraus[setzt], den der zuständige Mitgliedstaat prüfen muss, zu prüfen im Begriff ist oder bereits beschieden hat“ ([106]). (Siehe auch allgemeiner Abschnitt 2.3 oben.)

Das Dublin-Verfahren wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag in **einem** Mitgliedstaat gestellt wurde. Das bedeutet, der Beginn des Verfahrens hängt nicht von einem Antrag auf internationalen Schutz ab, der in dem Mitgliedstaat gestellt wurde, der das Dublin-Verfahren durchführt, solange zu einem früheren Zeitpunkt ein Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde, der die Anwendung des Dublin-Systems ausgelöst hat ([107]). Im Wesentlichen bedeutet dies, dass das Dublin-System Anwendung findet, wenn der Antragsteller einen Asylantrag in (mindestens) einem Mitgliedstaat förmlich gestellt hat. Der EuGH hat dargelegt, dass der Antragsteller keinen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt haben muss, um die Anwendung des Dublin-Systems auszulösen ([108]). In der Rechtssache *Mengesteab* hat der EuGH die Umstände dargelegt, unter denen ein Antrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung als gestellt gilt ([109]). Der Gerichtshof entschied:

> Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung ist dahin auszulegen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt gilt, wenn der mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, und, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen, nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon, zugegangen sind ([110]).

Gilt ein Antrag als gestellt, wird das Datum, an dem das Dokument bei der Behörde eingeht, als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs in einem anderen Mitgliedstaat betrachtet. Dadurch wird folglich auch der Zeitpunkt festgelegt, zu dem das Gesuch nicht (mehr) unterbreitet werden kann ([111]).

3.1.4.4 Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz

Wird einer Person internationaler Schutz gewährt, findet die Dublin-III-Verordnung auf sie keine Anwendung mehr, da sie kein „Antragsteller“ im Sinne der Definition des Artikels 2 Buchstabe c der Dublin-III-Verordnung mehr ist. „[Der Ausdruck] ‚Antragsteller‘ [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist“ ([112]). Der EuGH hat entschieden, dass die Regelungen für Wiederaufnahmeverfahren deshalb nicht in Fällen gelten, in denen eine Person, die in einem Mitgliedstaat Begünstigter internationalen Schutzes ist, in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt ([113]). Der EuGH begründet seine Entscheidung in erster Linie mit dem Wortlaut der Artikel 23 Absatz 1

([106]) EuGH, *Kastrati*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 45. Dies folgt aus der Formulierung und dem Zweck der Verordnung.
([107]) Artikel 24 sieht ein Wiederaufnahmeverfahren vor, „wenn im ersuchenden Mitgliedstaat kein neuer Antrag gestellt wurde“.
([108]) Nach dem EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnr. 97, ist ein förmlicher Asylantrag nicht erforderlich, um den Beginn des Dublin-Verfahrens zu bestimmen, da „ein Schriftstück wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, als ‚Protokoll‘ im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der Verordnung anzusehen“ ist. Siehe beispielsweise Niederländischer Staatsrat (Raad van State), Urteil vom 18. Januar 2017, Rechtssache *201608443/1/V3*, NL:RVS:2017:74. In dieser Rechtssache hat der Beschwerdeführer vorgebracht, dass Deutschland nicht für seinen Asylantrag zuständig ist, da er dort keinen förmlichen Asylantrag gestellt hat, obwohl die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender von Deutschland ausgestellt wurde.
([109]) EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnrn. 75ff. Siehe hierzu auch die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 20. Juni 2017, Rechtssache C-670/16, *Mengesteab*, EU:C:2017:480, Nr. 130-151.
([110]) EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnr. 103.
([111]) *Ibid.*, Rdnr. 67, 74, 76 und 103.
([112]) Siehe EuGH, Beschluss vom 5. April 2017, Rechtssache C-36/17, *Daher Muse Ahmed*, EU:C:2017:273, Rdnr. 35.
([113]) *Ibid.*, Rdnr. 41

und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b bis Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung ([114]). Zudem betont der Gerichtshof, dass Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) die Gewährung von internationalem Schutz durch einen anderen Mitgliedstaat als Unzulässigkeitsgrund nennt, der unabhängig von den „Fällen [ist], in denen nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung ein Antrag nicht geprüft wird" (Artikel 33 Absatz 1 VRL (Neufassung)) ([115]). Der EuGH hat klargestellt, dass die Bestimmungen der (damals geltenden) Dublin-II-Verordnung grundsätzlich „eine abschließende Regelung" der Situationen darstellt, in denen die Verpflichtung des zuständigen Mitgliedstaats erlischt ([116]). Hat ein Antragsteller einen weiteren Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt oder hält er sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats auf, gilt die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Wiederaufnahme des Antragstellers in drei unterschiedlichen Fallgestaltungen:

i) während der Prüfung des Antrags (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b);
ii) wenn der Antragsteller seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen hat (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c);
iii) wenn der Antrag des Antragstellers abgelehnt wurde (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d);

Folglich gibt es nach der Dublin-III-Verordnung keine Verpflichtung zur Wiederaufnahme eines (ehemaligen) Antragstellers, dem internationaler Schutz gewährt wurde. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Anerkennung als Flüchtling abgelehnt wurde und der Person „nur" subsidiärer Schutz gewährt wurde, da die Entscheidung, die Flüchtlingseigenschaft zu verweigern, nicht als Ablehnung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung auszulegen ist. Eine Ablehnung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d ist als (vollständige) Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz zu verstehen ([117]). Das bedeutet auch, dass die Fristen der Dublin-III-Verordnung nicht für Verfahren gelten, die auf die Rückführung eines Begünstigten internationalen Schutzes in einen anderen Mitgliedstaat zielen ([118]).

3.1.4.5 Auswirkungen der Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz

Die Rücknahme wird in Artikel 2 Buchstabe e der Dublin-III-Verordnung definiert. Sie bezeichnet „die vom Antragsteller im Einklang mit der [VRL (Neufassung)] ausdrücklich oder stillschweigend unternommenen Schritte zur Beendigung des Verfahrens, das aufgrund des von ihm gestellten Antrags auf internationalen Schutz eingeleitet worden ist"; In der Rechtssache *Kastrati* hat der EuGH entschieden, dass nach der Dublin-II-Verordnung die Rücknahme eines Asylantrags ([119]) – sofern sie vor Annahme eines Aufnahmegesuchs erfolgt – dazu führt, dass die Dublin-Bestimmungen nicht länger anwendbar sind. Als Reaktion auf dieses Urteil enthält die Dublin-III-Verordnung in Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Bestimmungen, die die Anwendung der Dublin-Bestimmungen auch nach der Rücknahme eines Asylantrags gewährleisten.

([114]) *Ibid.*, Rdnrn. 27-32.
([115]) *Ibid.*, Rdnrn. 38 und 39.
([116]) EuGH, *Kastrati*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 45, und EuGH, *Daher Muse Ahmed*, a. a. O. Fn. 112, Rdnr. 41.
([117]) Siehe EuGH, *Daher Muse Ahmed*, a. a. O., Fn. 112, Rdnrn. 30-33. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag der Kommission für die Dublin-IV-Verordnung vom 4. Mai 2016 eine weitere Verpflichtung zur Wiederaufnahme einer Person enthält, der internationaler Schutz gewährt wurde, siehe Dublin-IV Vorschlag der Kommission, a. a. O., Fn. 81.
([118]) Siehe EuGH, *Daher Muse Ahmed*, a.a.O. Fn. 112, Rdnr. 42.
([119]) Der Anwendungsbereich der Dublin-II-Verordnung betraf nur Anträge auf Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

3.1.4.6 Fristen

Das Dublin-Verfahren wird im Wesentlichen in drei Phasen unterteilt:

Phase 1 – Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme: Der Mitgliedstaat des derzeitigen Aufenthalts prüft die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats und übermittelt ein Gesuch an den als zuständig betrachteten Mitgliedstaat.

Phase 2 – Antwort auf ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch: Der ersuchte Mitgliedstaat überprüft die eigene Zuständigkeit und reagiert auf das Gesuch mit seiner Entscheidung.

Phase 3 – Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat: Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat seiner Zuständigkeit zu, unterrichtet der Mitgliedstaat des derzeitigen Aufenthalts den Antragsteller über die Überstellungsentscheidung und überstellt den Antragsteller.

Für alle drei Phasen gelten Fristen, die in Tabelle 12 dargestellt werden.

Tabelle 12: Fristen im Dublin-Verfahren

	Aufnahme	Wiederaufnahme
	Phase 1: Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme	
Eurodac-Daten	2 Monate (Artikel 21 Absatz 1)	2 Monate (Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2)
Keine Eurodac-Daten	3 Monate (Artikel 21 Absatz 1)	3 Monate (Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2)
	Phase 2: Antwort auf ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch	
Eurodac-Daten	2 Monate (Artikel 22 Absatz 1)	2 Wochen (Artikel 25 Absatz 1)
Keine Eurodac-Daten	2 Monate (Artikel 22 Absatz 1)	1 Monat (Artikel 25 Absatz 1)
	Phase 3: Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat	
Übliche Frist für die Überstellung	6 Monate (Artikel 29 Absatz 1)	6 Monate (Artikel 29 Absatz 1)
Frist, wenn die Person inhaftiert ist	Bis zu 12 Monate (Artikel 29 Absatz 2)	Bis zu 12 Monate (Artikel 29 Absatz 2)
Frist, wenn die Person flüchtig ist	Bis zu 18 Monate (Artikel 29 Absatz 2)	Bis zu 18 Monate (Artikel 29 Absatz 2)

Für den Fristbeginn sind in der Dublin-III-Verordnung unterschiedliche Zeitpunkte vorgesehen.

Bei einer „Treffermeldung“ in Eurodac ([120]) ist das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch nach dem Datum des Erhalts der Eurodac-Treffermeldung ([121]) zu berechnen. Stützt sich das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch auf andere Beweismittel als die Angaben aus dem Eurodac-System, wird die Frist ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung gestellt wurde, berechnet ([122]). Der

([120]) Treffer wird in Artikel 2 Buchstabe d der Eurodac-Verordnung (Neufassung) definiert, a. a. O., Fn. 34. Treffer bezeichnet „die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung oder festgestellten Übereinstimmungen zwischen den in der automatisierten zentralen Fingerabdruck-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person“.
([121]) Siehe Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2.
([122]) Siehe Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2.

EuGH hat zudem geklärt, dass Artikel 21 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung dahingehend auszulegen ist, dass es nicht möglich ist, ein Aufnahmegesuch „mehr als drei Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz wirksam zu unterbreiten, auch wenn dies weniger als zwei Monate nach Erhalt einer Eurodac-Treffermeldung im Sinne dieser Vorschrift geschieht“ ([123]). Daher ist die Frist von drei Monaten nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz als absolute Frist zu betrachten, innerhalb derer das Aufnahmegesuch zu unterbreiten ist ([124]).

Wurde kein Antrag auf internationalen Schutz im Aufenthaltsmitgliedstaat gestellt, sieht der zweite Unterabsatz des Artikels 24 Absatz 2 vor, dass „innerhalb von drei Monaten, nachdem der ersuchende Mitgliedstaat festgestellt hat, dass ein anderer Mitgliedstaat für die betreffende Person zuständig sein könnte“, ein Gesuch an den ersuchten Mitgliedstaat zu richten ist.

Die Fristen für die Antwort auf ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch laufen ab dem Zeitpunkt, an dem das Gesuch über DubliNet ([125]) eingegangen ist.

Der Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen für die Überstellung vom ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat ist das Datum der Annahme des Gesuchs durch den zuständigen Mitgliedstaat oder das Datum der rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung aufschiebende Wirkung hat ([126]).

Die Auswirkung eines Fristablaufs wird in der Dublin-III-Verordnung eindeutig benannt. Dort ist geregelt, dass der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, der nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gehandelt hat ([127]). Das heißt, die Nichteinhaltung der Fristen löst die Zuständigkeit des Mitgliedstaats aus, der nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gehandelt hat ([128]). Die verbindlichen Fristen sind ein wesentliches Element, um zu vermeiden, dass es zum Phänomen der „refugees in orbit“ ([129]) kommt – mit anderen Worten Asylantragsteller, für die kein Mitgliedstaat Verantwortung übernimmt. Ebenso tragen die Fristen zur Verbesserung des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bei ([130]).

Obwohl die wichtigsten Rechtsfolgen des Ablaufs der Frist vom EuGH in der Rechtssache *Mengesteab* geklärt wurden, sind nach wie vor Fragen beim EuGH anhängig ([131]). Der EuGH hat betont, dass lange Dublin-Verfahren die Grundrechte eines Antragstellers verletzen können ([132]). Andererseits kann der automatische Übergang der Zuständigkeit nach Ablauf einer Frist das Recht auf Familieneinheit verletzen oder gegen das Wohl des Kindes verstoßen, wenn ein anderer Mitgliedstaat nach dem Kriterium der Familie zuständig wäre.

Ist die Frist für die Antwort abgelaufen, muss das Verfahren nach Artikel 10 der Dublin-Durchführungsverordnung eingehalten werden, um die Überstellung zu vereinfachen.

([123]) Siehe EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnr. 74.
([124]) Siehe EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnrn. 67, 74, 76 und 103.
([125]) Siehe Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung. DubliNet bezeichnet einen separaten gesicherten elektronischen Kanal zur Übermittlung von Daten zwischen den zuständigen Asylbehörden, siehe Artikel 18 der Verordnung (EG) 1560/2003 (Dublin-Durchführungsverordnung) geändert durch die Verordnung der Kommission (EU) 118/2014, a. a. O., Fn. 81.
([126]) Artikel 29 Absatz 1 der Dublin III-Verordnung.
([127]) Siehe Artikel 21 Absatz 1 dritter Unterabsatz, Artikel 22 Absatz 7, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung.
([128]) In EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, einem Fall zu den Fristen für die Stellung eines Aufnahmegesuchs hat der EuGH entschieden, dass die in der Verordnung genannten Fristen bindend sind und ein Antragsteller sich auf den Ablauf dieser Fristen in einem Rechtsbehelf gegen eine Dublin-Entscheidung stützen kann.
([129]) Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat, [2001] ABl. E 334 vom 30.10.2001, S. 192, KOM(2001) 447 final (Dublin-II-Vorschlag der Kommission), S. 19.
([130]) Siehe Europäische Kommission, Dublin-III-Vorschlag der Kommission, a. a. O., Fn. 87, S. 7.
([131]) Anhängige Rechtssachen zum Thema Fristen sind C-201/16, *Shiri gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, zu der Generalanwältin Sharpston ihre Schlussanträge am 20. Juli 2017 vorgelegt hat; ein jüngeres Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland), Entscheidung vom 15. März 2017, *A 11 S 2151/16*; und Rechtssache C-163/17, *Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland* eingelegt vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland) am 3. April 2017.
([132]) Siehe EuGH, *Puid*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 35; und EuGH, *NS und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 108: „Der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, hat jedoch darauf zu achten, dass eine Situation, in der die Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er den Antrag nach den Modalitäten des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 343/2003 selbst prüfen.“

In Artikel 28 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung sind im Fall einer Haft verkürzte Fristen für die Überstellung möglich. Es ist noch nicht eindeutig geklärt, ob der Ablauf der Frist auch zu einem Übergang der Pflichten führt, da Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 nur einen Übergang der Zuständigkeit vorsieht, wenn der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb von zwei Wochen antwortet. Nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 gelten die Artikel 21, 23, 24 und 29 weiterhin entsprechend. In der Rechtssache *Khir Amayry* hat der EuGH ausgeführt, dass die in Artikel 28 Absatz 3 genannten Fristen den Zweck haben, „den Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen die Überstellung zu erfolgen hat, und ersetzen somit in bestimmten Fällen die zu diesem Zweck mit Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung eingeführten Grundsatzfristen“ ([133]). Damit scheinen sich die anwendbaren Fristen im Fall einer Haft eindeutig in Artikel 28 Absatz 3 zu finden. Die Frage, welche Fristen gelten, wenn eine Person vor Ablauf der Frist aus der Haft entlassen wird, ist bislang noch nicht geklärt.

3.1.4.7 Übertragung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-Verordnung erlischt unter drei verschiedenen Umständen:

i) wenn der Antragsteller einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat (siehe Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung),
ii) wenn er das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verlassen hat (siehe Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung) oder
iii) wenn er nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat (Artikel 19 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung)

Diese Umstände werden in Abbildung 8 unten dargestellt.

Abbildung 8: Bestimmungen zur Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 19 der Dublin-III-Verordnung

Artikel 19 Absatz 1	Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel, so obliegen diesem Mitgliedstaat die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1.
Artikel 19 Absatz 2	Die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1 erlöschen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d, um dessen/deren Aufnahme oder Wiederaufnahme er ersucht wurde, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels. Ein nach der Periode der Abwesenheit im Sinne des ersten Unterabsatzes gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.
Artikel 19 Absatz 3	Die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c und d erlöschen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d, um dessen/deren Wiederaufnahme er ersucht wurde, nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat. Ein nach einer vollzogenen Abschiebung gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

([133]) Siehe EuGH, Urteil vom 13. September 2017, Rechtssache C-60/16, *Mohammad Khir Amayry gegen Migrationsverket*, EU:C:2017:675, Rdnr. 54.

3.2 Weiteres anwendbares Recht in Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung

Die Wechselbeziehungen zwischen der Dublin-III-Verordnung und anderen anwendbaren Rechtsquellen werden ausführlich in den Erwägungsgründen erwähnt. Zur Durchführung des Dublin-Systems enthalten die Eurodac-Verordnung (Neufassung) und die Dublin-Durchführungsverordnung Bestimmungen, die von unmittelbarer Relevanz für jedes Dublin-Verfahren sind. Die Eurodac-Verordnung (Neufassung) wird in den Erwägungsgründen 29 und 30 sowie in den Artikeln 4, 13, 17, 21, 23, 24, 34, 46 und 49 erwähnt. Die Dublin-Durchführungsverordnung wird in den Erwägungsgründen 24 und 37 sowie in den Artikeln 17, 31, 47, 48 und in der Entsprechungstabelle (Anhang II) genannt. Sie wurde auch durch die Durchführungsverordnung der Kommission 118/2014 ([134]) geändert, um den Änderungen an der Dublin-III-Verordnung Rechnung zu tragen. Informationsaustausch, Datenverarbeitung und Datenschutz müssen in Einklang mit den kürzlich geänderten europäischen Rechtsvorschriften zum Datenschutz (d. h. mit der Datenschutz-Grundverordnung ([135])) erfolgen. In der Dublin-III-Verordnung wird in diesem Zusammenhang die frühere Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ([136]) in den Erwägungsgründen 26 und 27 sowie in den Artikeln 34 (zum Informationsaustausch) und Artikel 38 (zum Datenschutz und zur Datensicherung) erwähnt. Diese Regelungen sind auch im Hinblick auf die Eurodac-Verordnung (Neufassung) und die Dublin-Durchführungsverordnung anzuwenden.

Nach den Erwägungsgründen gilt die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (AufnahmeRL (Neufassung)) für das Dublin-Verfahren (Erwägungsgrund 11 und Artikel 49). Die Asylverfahrensrichtlinie VRL (Neufassung) gilt zusätzlich (erwähnt in Erwägungsgrund 12 und Artikel 2 Buchstaben d und e sowie Artikel 3, 6, 18 und 49). Die Anwendung beider Richtlinien unterliegen Einschränkungen. Dieser Ansatz zielt auf eine stärkere Angleichung der Anwendung des Dublin-Verfahrens an das gesamte GEAS und spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass die ARL (Neufassung) in Erwägungsgrund 10 und in Artikel 2 Buchstaben b, d und f erwähnt wird.

Im Hinblick auf eine Haft zum Zwecke der Überstellung, werden die Artikel 9 bis 11 der AufnahmeRL (Neufassung) in Artikel 28 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung aufgenommen. Zudem muss die Haftentscheidung in Einklang mit der EU-Charta, insbesondere mit den Artikeln 4, 6 ([137]) und 7 erfolgen und der maßgeblichen Rechtsprechung des EGMR zu den entsprechenden aus den in den Artikeln 3, 5 ([138]) und 8 ([139]) der EMRK ([140]) erwachsenden Rechten erfolgen.

Zum Schutz der Grundrechte muss die Anwendung der Dublin-III-Verordnung – zumindest – in vollem Umfang der EU-Charta entsprechen. Die Charta wird in den Erwägungsgründen 13, 14, 19, 21 und 39 sowie in Artikel 3 Absatz 2 in Zusammenhang mit dem nach Artikel 4 der Charta gewährten Schutz erwähnt. Die Dublin-III-Verordnung nimmt in Erwägungsgrund 32 auch Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten „aus den völkerrechtlichen Instrumenten“ und bezieht sich ausdrücklich auf die Genfer Flüchtlingskonvention und den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Erwägungsgrund 3 sowie auf die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Erwägungsgründen 14 und 32. Zu

([134]) Durchführungsverordnung der Kommission, a. a. O., Fn. 81.
([135]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), [2016] ABl. L 119, S. 1, wurde im April 2016 verabschiedet und wird im Mai 2018 vollständig in Kraft treten.
([136]) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, [1995] ABl. L 281, S. 31. Die Datenschutzrichtlinie wurde durch Artikel 94 der Datenschutz-Grundverordnung ersetzt.
([137]) EuGH, Urteil vom 15. März 2017, Rechtssache C-528/15, *Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie gegen Salah Al Chodor und andere*, EU:C:2017:213, Rdnrn. 36 und 37, sowie EuGH, *Khir Amayry*, a. a. O., Fn. 133, Rdnrn. 43-49.
([138]) Siehe EuGH, *Al Chodor*, a. a. O., Fn. 137, Rdnrn. 37-39.
([139]) Zur Verletzung des Artikels 8 EMRK aufgrund einer Haftentscheidung, durch die Eltern von ihren Kindern getrennt wurden, siehe Bundesgericht (Tribunal fédéral) (Schweiz), Urteil vom 26. April 2017, verbundene Rechtssachen *2C_1052/2016 and 2C_1053/2016*, Erwägung 4.
([140]) Siehe EuGH, *Al Chodor*, a. a. O., Fn. 137, Rdnr. 38.

den Rechten von Kindern wird in Erwägungsgrund 13 ausdrücklich das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) genannt.

Aus dieser umfänglichen Berücksichtigung des Schutzes der Grundrechte in den Erwägungsgründen der Dublin-III-Verordnung geht hervor, dass ein auf den Menschenrechten beruhender Ansatz für alle Dublin-Verfahren notwendig ist. In Erwägungsgrund 39 wird dieser Zweck der Dublin-III-Verordnung ausdrücklich in weitgefassten und umfassenden Worten betont:

Erwägungsgrund 39 der Dublin-III-Verordnung

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, sowohl die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl als auch die in ihren Artikeln 1, 4, 7, 24 und 47 anerkannten Rechte zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte daher in diesem Sinne angewandt werden.

Die in Erwägungsgrund 39 genannten Artikel der EU-Charta stellen auch die wichtigsten Bezugspunkte für die Rechtsprechung im Hinblick auf das Dublin-Verfahren dar. Verschiedene Urteile des EuGH zu Fragen in Zusammenhang mit Dublin zeigen die allgemeine Bedeutung der EU-Charta und erläutern ihre spezifische Relevanz im Rahmen von Dublin-Verfahren ([141]).

3.3 Recht auf Information und persönliches Gespräch

In den Artikeln 4 und 5 sowie im Erwägungsgrund 18 der Dublin-III-Verordnung werden das Recht auf Information und ein persönliches Gespräch genannt. Diese beiden Artikel waren nicht in der Dublin-II-Verordnung enthalten und sollten gemeinsam mit dem Verteidigungsrecht ([142]) und dem Recht auf eine gute Verwaltung ([143]) ausgelegt werden, die beide zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts zählen ([144]). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in beiden Grundsätzen verankert ([145]). Die beiden Artikel 4 und 5 werden vom EuGH als wichtiger Bestandteil der „verschiedene[n] Rechte und Mechanismen [...], die die Beteiligung des Asylbewerbers am Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gewährleisten“ ([146]), bezeichnet.

3.3.1 Recht auf Information

Das Recht des Antragstellers auf Information nach Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Verfahrensgerechtigkeit. Dort wird geregelt, dass die zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung der Dublin-III-Verordnung unterrichten, sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 der Dublin-Verordnung in einem Mitgliedstaat gestellt wird. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ist der Antragsteller unter anderem über Folgendes zu unterrichten:

([141]) Siehe z. B. EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 32 und 37; EuGH, *Al Chodor*, a. a. O., Fn. 137, Rdnrn. 36-37, EuGH, *Khir Amayry*, a. a. O., Fn. 133, Rdnr. 43 bis 49; und EuGH, *CK und andere*, a. a. O. Fn. 32, Rdnrn. 65-69.
([142]) Das Recht auf Verteidigung wird in den Artikeln 47 und 48 der Charta begründet, siehe *unter anderem* EuGH, Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache C-277/11, *MM gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General*, EU:C:2012:744, Rdnr. 81, EuGH, Urteil vom 5. November 2014, Rechtssache C-166/13, *Sophie Mukarubega gegen Préfet de police und Préfet de la Sine-Saint-Denis*, EU:C:2014:2336, Rdnr. 43 sowie die in beiden Rechtssachen zitierte Rechtsprechung.
([143]) Artikel 41 Absatz 2 der EU-Charta. Das Recht auf eine gute Verwaltung ist dem Wortlaut nach auf die Organe und Einrichtungen der Union begrenzt (Artikel 41 Absatz 1 der Charta. Der EuGH hat es jedoch bei seiner Begründung herangezogen, warum der Anspruch auf rechtliches Gehör auch für die Mitgliedstaaten von Bedeutung ist, siehe EuGH, *MM*, a. a. O., Fn. 142, Rdnrn. 82 und 83. Siehe auch EuGH, *Mukarubega*, a. a. O., Fn. 142, Rdnrn. 44 und 45.
([144]) Siehe auch EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.4.1, S. 71ff.
([145]) Siehe EuGH, *Mukarubega*, a. a. O., Fn. 142, Rdnrn. 42, 43 und 46.
([146]) Siehe EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 46.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Dublin-III-Verordnung

die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge derartiger Kriterien in den einzelnen Schritten des Verfahrens und ihre Dauer einschließlich der Tatsache, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz dazu führen kann, dass dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung zuständig wird, selbst wenn diese Zuständigkeit nicht auf derartigen Kriterien beruht ([147]).

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung sind dem Antragsteller zudem Informationen insbesondere über Folgendes bereitzustellen:

– die Ziele der Dublin-III-Verordnung;
– die Anhörung;
– die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung (und gegebenenfalls zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung);
– den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihn betreffende Daten austauschen dürfen;
– das Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen, das Recht, Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten zu beantragen, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte.

Die Informationen werden schriftlich „in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass der Antragsteller sie versteht“, und werden, wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, auch mündlich erteilt (Artikel 4 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung). Die Informationen werden von einem gemeinsamen Merkblatt begleitet, das in Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung in den Anhängen der Durchführungsverordnung der Kommission enthalten ist.

Die Bestimmungen des Artikels 4 der Dublin-III-Verordnung in Zusammenhang mit dem Recht auf Information werden in Tabelle 13 unten dargestellt:

Tabelle 13: Recht auf Information nach Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung

Weitere Antragstellung oder Umzug in einen anderen Mitgliedstaat	Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a
Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats	Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge derartiger Kriterien in den einzelnen Schritten des Verfahrens und ihre Dauer einschließlich der Tatsache, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz dazu führen kann, dass dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung zuständig wird, selbst wenn diese Zuständigkeit nicht auf derartigen Kriterien beruht	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b
Persönliche Anhörung	Persönliches Gespräch gemäß Artikel 5 und die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

([147]) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, siehe auch EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 47.

Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung	Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung und gegebenenfalls zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d
Austausch personenbezogener Daten	Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihn betreffende Daten allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e
Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten	Auskunftsrecht bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass solche Daten berichtigt werden, sofern sie unrichtig sind, oder gelöscht werden, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet wurden, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte einschließlich der Kontaktangaben der Behörden im Sinne des Artikels 35 und der nationalen Datenschutzbehörden, die für die Entgegennahme von Beschwerden über den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind.	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

3.3.2 Persönliches Gespräch

Neben dem in Artikel 4 enthaltenen Recht auf Information schreibt der Artikel 5 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung eine Verpflichtung des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats fest, ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen (nachstehend das „persönliche Dublin-Gespräch"). Nach Artikel 5 Absatz 1 dient das persönliche Dublin-Gespräch zwei Zielen: Erstens soll das Gespräch „das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats" erleichtern, da durch die gewonnenen Informationen die wichtigen Fakten für die Bestimmung der Zuständigkeit ermittelt werden können. Zweitens soll dieses Gespräch „auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 4 bereitgestellten Informationen ermöglichen". Mit ihrem Schwerpunkt auf Informationen, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, unterscheidet sich das in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Gespräch in Umfang und Schwerpunkt von der persönlichen Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz nach Artikel 14 VRL (Neufassung).

Auf das persönliche Dublin-Gespräch darf nur verzichtet werden, wenn „der Antragsteller flüchtig ist" oder „der Antragsteller, nachdem er die in Artikel 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, sodass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann" (Artikel 5 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung).

Das persönliche Dublin-Gespräch

- „wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat [...] entschieden wird" (Artikel 5 Absatz 3);
- „wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht und in der er sich verständigen kann" ([148]), erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, „der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der das persönliche Gespräch führenden Person gewährleisten kann" (Artikel 5 Absatz 4);
- „erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten" (Artikel 5 Absatz 5);
- „wird von einer dafür qualifizierten Person gemäß dem innerstaatlichen Recht durchgeführt" (Artikel 5 Absatz 5);

Der Mitgliedstaat, der das persönliche Dublin-Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die „zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch

([148]) Dieser Sprachstandard wird üblicherweise in Zusammenhang mit dem Recht auf Information angewendet. Er ist weniger günstig als der in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b VRL (Neufassung) enthaltene Standard, nach dem die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verständigung „in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache [erfolgt], es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann".

enthält“, und der Mitgliedstaat „gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstiger Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält“ (Artikel 5 Absatz 6).

Der EuGH beschreibt das Verfahren des persönlichen Gesprächs folgendermaßen:

> Artikel 5 Absätze 1, 3 und 6 der [Dublin-III-Verordnung] sehen vor, dass der Mitgliedstaat, der den zuständigen Mitgliedstaat ermittelt, zeitnah und in jedem Fall, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat entschieden wird, ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller führt, dessen schriftliche Zusammenfassung dem Antragsteller oder dem ihn vertretenden Rechtsbeistand oder sonstigen Berater zugänglich zu machen ist. Nach Artikel 5 Absatz 2 darf auf dieses Gespräch verzichtet werden, wenn der Antragsteller bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, um den zuständigen Mitgliedstaat bestimmen zu können, wobei der betreffende Mitgliedstaat in diesem Fall dem Antragsteller Gelegenheit gibt, alle weiteren sachdienlichen Informationen beizubringen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine Überstellungsentscheidung ergeht ([149]).

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Gesprächs ist eng mit dem Recht auf Information (Artikel 4) und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 27) verbunden ([150]). In Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts ist Artikel 5 dahingehend auszulegen, dass er dem Antragsteller das Recht gewährt, während des Gesprächs sachdienlich und wirksam seinen Standpunkt vorzutragen ([151]).

3.4 Verfahrensgarantien für Minderjährige

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen, stellt das Wohl des Kindes in allen Verfahren, die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung dar (Artikel 6 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung). Der EuGH vertrat hinsichtlich der Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung die Ansicht, dass „Artikel 24 Absatz 2 der Charta in Verbindung mit ihrem Artikel 51 Absatz 1 zur Folge [hat], dass bei jeder Entscheidung, die die Mitgliedstaaten [...] erlassen, das Wohl des Kindes ebenfalls eine vorrangige Erwägung sein muss“ ([152]). Die Berücksichtigung des „Wohl des Kindes“ in Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung umfasst auch das Recht auf Informationen sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör für Minderjährige ([153]). In Artikel 6 Absatz 3 werden die Faktoren dargelegt, denen „insbesondere“ Rechnung zu tragen ist:

Artikel 6 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung

Bei der Würdigung des Wohl des Kindes arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:

a) der Möglichkeit der Familienzusammenführung;
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes;
c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;
d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

([149]) EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O. Fn. 77, Rdnr. 48.
([150]) *Ibid.*, Rdnr. 53.
([151]) Siehe EuGH, *Mukarubega*, a. a. O., Fn. 142, Rdnr. 46: „Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen.“
([152]) Siehe EuGH, *MA und andere*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 59.
([153]) Nach Artikel 6 Absatz 1 ist „das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten“. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d schreibt in Einklang mit Artikel 12 der Kinderrechtskonvention die Notwendigkeit vor, „den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ gebührend Rechnung zu tragen. Das Recht auf Information wird in erster Linie durch das in Artikel 6 Absatz 5 festgelegte Standardformblatt gewährleistet, siehe Anhang VIII der Durchführungsverordnung der Kommission. Siehe auch Unterabschnitt 4.2.8 unten zu den Garantien für unbegleitete Minderjährige nach VRL (Neufassung) und für alle Minderjährige, Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12 – das Recht des Kindes, gehört zu werden*, UN Doc. CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009.

Diese Faktoren sind auch von den Mitgliedern der Gerichte zu berücksichtigen, wenn sie über die Rechtmäßigkeit einer Überstellungsentscheidung eines Minderjährigen zu entscheiden haben.

Diese Faktoren waren auch bei der Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Tarakhel*, einer afghanischen Familie mit vier minderjährigen Kindern, maßgeblich. In diesem Fall entschied der EGMR, dass es sich um eine Verletzung von Artikel 3 EMRK handelt, wenn die Antragsteller nach Italien zurückgeführt würden, ohne dass die Schweizer Behörden zuvor eine individuelle Garantie von den italienischen Behörden erlangt haben, dass diese unter Bedingungen untergebracht werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind, und dass die Einheit der Familie erhalten bleibt ([154]).

Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung sieht zudem verschiedene weitere Garantien und Maßnahmen vor, die für unbegleitete Minderjährige einzuhalten sind. Diese Garantien finden sich in Artikel 6 Absatz 2, nach dem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass ein unbegleiteter Minderjähriger „in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind", von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt wird. Der Vertreter verfügt über die entsprechenden „Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen während dem nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird". Ein solcher Vertreter hat „Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige". Nach Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung ist der Mitgliedstaat, der das Dublin-Verfahren durchführt, verpflichtet, so bald wie möglich „geeignete Schritte [zu unternehmen], um die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt", um den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

In Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung finden sich die Kriterien, die grundsätzlich für die meisten Fälle in Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen gelten. Nach dem in Artikel 8 Absatz 1 enthaltenen Grundsatz ist der Mitgliedstaat zuständig, „in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält". Artikel 8 Absatz 1 schreibt auch vor, wie dieser Grundsatz im Fall eines verheirateten Minderjährigen, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, anzuwenden ist. In diesem Fall ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter, oder ein anderer Erwachsener – der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist – oder sich eines seiner Geschwister aufhält. Artikel 8 Absatz 2 stellt Folgendes klar: „Ist der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger, der einen Verwandten hat, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so führt dieser Mitgliedstaat den Minderjährigen und seine Verwandten zusammen und ist der zuständige Mitgliedstaat". Die Anwendung dieser beiden Bestimmungen ist mit dem Wohl des Kindes verbunden, das auch maßgeblich ist, wenn mehr als ein Mitgliedstaat möglicherweise zuständig ist (Artikel 8 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung).

Artikel 8 Absatz 4 sieht vor, dass bei Abwesenheit eines Familienangehörigen, eines seiner Geschwister oder eines Verwandten im Sinne des Artikels 8 Absätze 1 und 2, der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat ist, „in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient". Wie der EuGH in der Rechtssache *MA und andere* in Zusammenhang mit Artikel 6 der Dublin-II-Verordnung klargestellt hat, wird im derzeitigen System in Fällen, „in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, [derjenige] Mitgliedstaat als „zuständige[r] Mitgliedstaat" bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat" ([155]). In einer Stellungnahme des Rates,

([154]) Siehe EGMR, Große Kammer, Urteil vom 4. November 2014, *Tarakhel gegen die Schweiz*, Beschwerde Nr. 29217/12, Rdnr. 122.
([155]) Siehe EuGH, *MA und andere*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 66.

des Europäischen Parlaments und der Kommission im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ([156]) wurde die Kommission aufgefordert, eine Änderung von Artikel 8 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung vor dem Hintergrund des Urteils im Fall *MA und andere* ([157]) zu prüfen. Dies bedeutet auch, dass nicht eindeutig geregelt ist, wie zu verfahren ist, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger bereits eine ablehnende Entscheidung seines Asylantrags von einem Mitgliedstaat erhalten hat, der nicht der Mitgliedstaat seines derzeitigen Aufenthalts ist ([158]).

Artikel 2 der Dublin-III-Verordnung bietet hierzu eine Reihe von maßgeblichen Definitionen, wie in Tabelle 14 unten gezeigt (diese Definitionen sind auch für die Umsetzung der Rangfolge der Kriterien zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats maßgeblich wie in Unterabschnitt 3.6.2 unten erörtert):

Tabelle 14: Definitionen zu Familienangehörigen und anderen

„Familienangehörige“	Die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat: – der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare, – die minderjährigen Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt, – bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist, – bei einem unverheirateten, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist;	Artikel 2 Buchstabe g
„Verwandter“	Für die Zwecke der Dublin-Verordnung ist dies der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.	Artikel 2 Buchstabe h
„Minderjähriger“	Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren.	Artikel 2 Buchstabe i
„unbegleiteter Minderjähriger“	Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird;	Artikel 2 Buchstabe j

([156]) Siehe ABl. L 180, 2013, S. 59.

([157]) Der entsprechende Vorschlag der Kommission (siehe Europäische Union, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Bezug auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, COM(2014) 382 final vom 26. Juni 2014) wurde noch nicht angenommen.

([158]) In dieser Hinsicht ist das Urteil nicht vollkommen eindeutig, da es die Überstellung verbietet, ohne anzugeben, welchen Status diese unbegleiteten Minderjährigen (mit abgelehnten Asylantrag) erhalten sollten, siehe EuGH, *MA und andere*, a. a. O., Fn. 83, Rdnrn. 63 und 64.

3.5 Pflichten der Antragsteller

3.5.1 (Keine) Pflicht, internationalen Schutz in einem bestimmten Mitgliedstaat zu beantragen

Es existiert keine rechtliche Bestimmung, die Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, verpflichtet, diesen Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise oder in einem bestimmten Mitgliedstaat zu stellen. Entscheidet sich jedoch eine Person, um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat zu ersuchen, was nach Artikel 2 Buchstabe h ARL (Neufassung) als Antrag auf internationalen Schutz betrachtet wird, beginnt in Einklang mit Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung das Dublin-Verfahren, sobald der Antrag förmlich gestellt wird oder als förmlich gestellt gilt ([159]). Es kann Umstände geben, in denen eine Person, die sich illegal im Hoheitsgebiet aufhält, von den Behörden eines Mitgliedstaats aufgegriffen wird, sich aber entscheidet, nicht um internationalen Schutz in diesem Mitgliedstaat zu ersuchen, weil sie internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat beantragen möchte. In dieser Situation kann ein Mitgliedstaat überprüfen, ob die Person bereits einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Hat die Person noch keinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt, stellt die bloße Bekundung des Wunsches, einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat stellen zu wollen, keine Stellung eines Antrags nach Artikel 20 der Dublin-III-Verordnung dar und löst daher nicht den Beginn des Dublin-Verfahrens aus. Das Dublin-System darf jedoch nicht den Zugang zum Asylverfahren beschränken, da eines der übergeordneten Ziele die Vermeidung von sogenannten „refugees in orbit“ ist, d. h. von Asylbewerbern, für die kein Mitgliedstaat die Zuständigkeit übernimmt. Es ist daher zu schließen, dass der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, verpflichtet ist, die Person über ihre Situation sowie die Durchführung des Dublin-Systems aufzuklären, und die Möglichkeit bieten sollte, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

3.5.2 Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Fingerabdrücke nach der Eurodac-Verordnung 603/2013 abzunehmen

Die Abnahme von Fingerabdrücken war seit Beginn der Anwendung der Eurodac-Verordnung grundlegend. Die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken nach der Eurodac-Verordnung (Neufassung) gilt für zwei Situationen:

1) wenn eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz stellt (Artikel 9 der Eurodac-Verordnung (Neufassung)); oder
2) wenn eine Person in Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wird (Artikel 14 Eurodac-Verordnung (Neufassung)).

Die Abnahme von Fingerabdrücken ist eine Pflicht der Mitgliedstaaten. Die Eurodac-Datenbank ist ein Instrument zur vereinfachten Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats (Artikel 1 der Eurodac-Verordnung (Neufassung)). Weder die Eurodac-Verordnung (Neufassung) noch die Dublin-III-Verordnung sehen ausdrücklich vor, dass ein Antragsteller zur Abgabe von Fingerabdrücken verpflichtet ist. Die VRL (Neufassung) wurde dagegen von einigen nationalen Gerichten dahingehend ausgelegt, dass sie implizit eine Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken enthält. Dort heißt es, wenn der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen, kann die Prüfung des Antrags beschleunigt oder an der Grenze durchgeführt werden (Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i VRL (Neufassung)). Die Gerichte in einigen Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der VRL (Neufassung) als ausreichende Grundlage für die Begründung einer Verpflichtung des Antragstellers betrachtet, (analysierbare) Fingerabdrücke im Asylverfahren

([159]) Siehe EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnrn. 75-103.

abzugeben ([160]). Artikel 13 VRL (Neufassung) enthält einige Verpflichtungen der Antragsteller, deren Nichterfüllung zur Folge haben kann, dass das Prüfungsverfahren ohne Sachprüfung (Artikel 28 VRL (Neufassung)) beendet wird bzw. beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzonen durchgeführt wird (Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c VRL (Neufassung)). Es bleibt offen, ob die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Abnahme von Fingerabdrücken auch für Situationen gilt, in denen die Person nicht in Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wird (und keinen Asylantrag stellt).

3.5.3 Zusammenarbeit bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats: Bereitstellung von Informationen im „persönlichen Dublin-Gespräch“

Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung betrifft das „persönliche Dublin-Gespräch“. Der Umfang dieses Gesprächs ist auf Informationen beschränkt, die für das Dublin-Verfahren von Bedeutung sind ([161]). In der Rechtssache *Ghezelbash* vertrat der EuGH die Ansicht, dass das persönliche Dublin-Gespräch nach Artikel 5 eine Gelegenheit für den Antragsteller bietet, sachdienliche Informationen zu übermitteln. Er ist der Ansicht, dass der Unionsgesetzgeber „sich dafür entschieden hat, die Asylbewerber an diesem Verfahren zu beteiligen, indem er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, die Asylbewerber über die Zuständigkeitskriterien zu unterrichten, ihnen Gelegenheit zur Mitteilung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung dieser Kriterien erlauben“ ([162]). Durch das Urteil in der Rechtssache *Ghezelbash* wird zudem klargestellt, dass die **Behörden** verpflichtet sind, die vom Antragsteller mitgeteilten Informationen zu berücksichtigen ([163]). Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit kann den Antragstellern durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 13 VRL (Neufassung) auferlegt werden, „sofern diese Verpflichtungen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind“ ([164]).

3.5.4 Anwesenheit und Verfügbarkeit für die Behörden

Nach der Dublin-III-Verordnung besteht keine ausdrückliche Verpflichtung des Antragstellers, sich den Behörden zu Verfügung zu halten, nachdem der Mitgliedstaat die Überstellungsentscheidung bekannt gegeben hat. Aus den Bestimmungen zur Überstellung und Verwaltungshaft geht dennoch hervor, dass der Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, eine Verwaltungshaft im Einklang mit Artikel 28 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung zu verhängen, wenn „erhebliche Fluchtgefahr besteht“ ([165]). Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung definiert „Fluchtgefahr“ als „Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte“. Da diese Kriterien weder in der genannten Verordnung

([160]) Siehe z. B. Bundesverwaltungsgericht, Deutschland, Urteil vom 5. September 2013, Rechtssache 10 C 1.13, DE:BVerwG:2013:050913U10C1.13.0. Die Entscheidung bezieht sich in erster Linie auf die Verpflichtung der Antragsteller nach der VRL. Nach dem deutschen Recht haben die Behörden die Möglichkeit, das Asylverfahren ohne Sachprüfung einzustellen, wenn die Person den Antrag nicht fortführt (Artikel 32 und 33 des deutschen Asylgesetzes). Es wird als fehlendes Interesse an dem Verfahren gewertet, wenn die Person keine analysierbaren Fingerabdrücke abgibt. Rechtlich wird die Nichtabgabe von Fingerabdrücken als Rücknahme des Verfahrens betrachtet. Siehe beispielsweise Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 7. September 2012, Rechtssache *201104630/1/V1*, NL:RVS:2012:396. Dieser unveröffentlichte Fall betraf einen Antragsteller, der seine Fingerkuppen in einer Weise manipuliert hatte, dass keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten. Der Staatsrat kam zu der Entscheidung, dass der Antragsteller es durch diese Manipulation (und die Nichtvorlage von Dokumenten etc.) dem *Secretary of State* unmöglich gemacht hatte, das Bedürfnis nach internationalem Schutz anhand von objektiven Nachweisen wie Fingerabdrücken und schriftlichen Nachweisen zu prüfen. Da dieses Verhalten dem Antragsteller zuzuschreiben ist, war das *Secretary of State* berechtigt, den Antrag auf internationalen Schutz abzulehnen.

([161]) Unterabschnitt 3.3.2 oben zum persönlichen Gespräch.

([162]) Siehe EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 51.

([163]) Siehe *ibid*., Rdnr. 53: „So drohte den in Artikel 5 der Verordnung festgelegten Verpflichtungen, Asylbewerbern Gelegenheit zur Beibringung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung der in der Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien erlauben, und diesen Antragstellern die schriftlichen Zusammenfassungen der zu diesem Zweck geführten Gespräche zugänglich zu machen, ihre praktische Wirksamkeit genommen zu werden, wenn ausgeschlossen wäre, dass eine fehlerhafte Anwendung dieser Kriterien, **gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der von den Antragstellern beigebrachten Informationen,** Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein könnte.“ [Hervorhebung hinzugefügt.]

([164]) Artikel 13 Absatz 1 lautet: „Die Mitgliedstaaten verpflichten die Antragsteller, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 genannter Angaben [‚betroffene Verwandte‘, ‚Länder und Orte des früheren Aufenthalts‘, ‚frühere Asylanträge‘, ‚Reisewege‘, ‚Reisedokumente‘] zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedstaaten können den Antragstellern weitere Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden auferlegen, sofern diese Verpflichtungen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.“

([165]) Artikel 28 Absatz 2, siehe zu dieser Anforderung beispielsweise Bundesgericht (Schweiz), Urteil vom 2. Mai 2016, Rechtssache 2C_207/2016, Erwägung 4, und Bundesgerichtshof (Deutschland), Beschluss vom 7. Juli 2016, Rechtssache *V ZB 21/16*, DE:BGH: 2016:070716BVZB21.16.0, Rdnr. 5

noch in einem anderen Unionsrechtsakt festgelegt wurden, ist die Ausarbeitung dieser Kriterien Sache des einzelstaatlichen Rechts, muss in einer rechtsverbindlichen, allgemein anzuwendenden Vorschrift festgelegt werden und ist auf den jeweiligen Einzelfall anzuwenden ([166]). Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung bietet jedoch nur dann eine Grundlage für die Haft, wenn die Entscheidung „verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen". Auf dieser Grundlage können die Mitgliedstaaten Meldepflichten einführen oder die Freizügigkeit einschränken. Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung eine Einschränkung der Ausübung des in Artikel 6 der Charta verankerten Grundrechts auf Freiheit vorsieht ([167]). Wurde der Antragsteller nicht aufgefordert, anwesend zu sein, und wurde er nicht über das exakte Datum und die Uhrzeit der geplanten Überstellung unterrichtet, gibt es keine rechtliche Grundlage, die ihn verpflichtet, am Wohnsitz anwesend und verfügbar zu sein. Die Pflicht, während der Überstellungsphase verfügbar zu sein, würde eine Einschränkung der Freizügigkeit darstellen, die im Hinblick auf das Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK oder das Recht auf Freiheit nach Artikel 6 der EU-Charta zu rechtfertigen wäre.

3.5.5 Verpflichtung, der Überstellungsentscheidung nachzukommen

Nach allgemeinen Grundsätzen hat eine Person einer rechtlich verbindlichen Anweisung des für sie zuständigen Staates nachzukommen. Die betroffene Person ist daher verpflichtet, der Entscheidung nachzukommen, sobald die Entscheidung bestandskräftig ist und ordnungsgemäß zugestellt wurde. Da niemand zu unrechtmäßigen Handlungen aufgefordert werden kann, um der Entscheidung nachzukommen, muss die betroffene Person die Möglichkeit erhalten, dieser Entscheidung nachkommen zu können, ohne gegen die Einwanderungsgesetze anderer Mitgliedstaaten durch eine illegale Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verstoßen. Hierfür sieht Artikel 7 Absatz 2 der Dublin-Durchführungsverordnung die Möglichkeit eines Passierscheins ([168]) für Antragsteller vor, um die Überstellung zu erleichtern, und Artikel 8 Absatz 1 der gleichen Verordnung verpflichtet die überstellenden Mitgliedstaaten, eine rasche Überstellung zu ermöglichen ([169]). Kommt eine Person der Überstellungsentscheidung nicht nach, ist der überstellende Mitgliedstaat berechtigt, die Überstellung durchzusetzen und Verwaltungshaft anzuordnen (Artikel 28 Dublin-III-Verordnung). Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten müssen in diesem Zusammenhang verhältnismäßig sein, und der Mitgliedstaat ist nach Artikel 29 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass „sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden". Nach dem Wortlaut des Artikels 30 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung sind die Kosten für die Überstellung „auf eigene Initiative" vom überstellenden Mitgliedstaat zu tragen.

3.6 Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung hat eine Person, die internationalen Schutz beantragt, „das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung". (Siehe auch Abschnitt 3.8 unten zu den Rechtsbehelfen.)

Der nachfolgende Unterabschnitt befasst sich mit den Gründen, weshalb eine Überstellungsentscheidung angefochten werden kann.

([166]) EuGH, *Al Chodor*, a. a. O., Fn. 137, Rdnrn. 28, 34 und 45. So vertrat auch der Rat für Ausländerstreitsachen (Raad Voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers) (Belgien) in seinem Urteil vom 15. Februar 2017, *Rechtssache 182 277,* die Ansicht, dass für die Feststellung, ob eine Person flüchtig ist, eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist und dies nicht aus der bloßen Tatsache zu schließen ist, dass die Person nicht in der Unterkunft anwesend war oder ihren Wohnsitz gewechselt hat.
([167]) EuGH, *Al Chodor*, a. a. O., Fn. 137, Rdnr. 36.
([168]) Ein Muster des genannten Passierscheins findet sich in Anhang IV der Durchführungsverordnung der Kommission (siehe Fn. 81).
([169]) Artikel 8 Absatz 1 der Dublin-Durchführungsverordnung lautet: „Der zuständige Mitgliedstaat hat die rasche Überstellung des Asylbewerbers zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen, dass dessen Einreise nicht behindert wird."

3.6.1 Potenzielle Verletzungen des Artikels 4 der EU-Charta

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Vorschriften des sekundären EU-Rechts, einschließlich der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung, unter Beachtung der durch die Charta gewährleisteten Grundrechte auszulegen und anzuwenden ([170]). Das in Artikel 4 der Charta aufgestellte Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ist dabei von fundamentaler Bedeutung, denn es hat absoluten Charakter, da es eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist, auf die sich Artikel 1 der Charta bezieht ([171]).

Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabschnitt der Dublin-III-Verordnung lautet:

Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabschnitt der Dublin-III-Verordnung

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Das Verbot von Überstellungen nach Artikel 4 der EU-Charta ist jedoch nicht auf Risiken beschränkt, die sich aus systemischen Schwachstellen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen für Antragsteller in den Mitgliedstaaten ergeben. Der EuGH urteilte in der Rechtssache *CK und andere*, dass „auch wenn es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, dass in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen bestehen, […] die Überstellung eines Asylbewerbers im Rahmen der [Dublin-III-Verordnung] nur unter Bedingungen vorgenommen werden [darf], die es ausschließen, dass mit seiner Überstellung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr verbunden ist, dass er eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne“ des Artikels 4 der EU-Charta erleidet ([172]). Der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach Artikel 3 EMRK und Artikel 4 der EU-Charta gilt als absolutes Hindernis für die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, wenn diese mit der Gefahr von Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe verbunden ist ([173]). Der EuGH wies darauf hin, dass sich Artikel 3 EMRK und Artikel 4 der EU-Charta entsprechen und nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite haben ([174]). Daher ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 EMRK [...] bei der Auslegung von Artikel 4 der Charta zu berücksichtigen ([175]). Alle Dublin-Überstellungen, bei denen ein Betroffener „tatsächlich Gefahr läuft, bei seiner Überstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta zu erleiden“ sind daher verboten ([176]).

Die Gefahr einer Verletzung von Artikel 4 der EU-Charta ist im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR auf individueller Basis zu bewerten ([177]). Dies umfasst sowohl die Risiken

([170]) EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 59.
([171]) *Ibid.*, Rdnr. 59, und EuGH, *Aranyosi*, a. a. O., Fn. 38, Rdnrn. 85-86.
([172]) EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnrn. 65, 92 und 93.
([173]) Siehe die Grundsatzentscheidungen: EGMR, große Kammer, Urteil vom 21. Januar 2011, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, und EuGH, *NS und andere*, a. a. O., Fn. 32.
([174]) Siehe EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 67: „Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Artikel 4 der Charta entspricht nämlich dem in Artikel 3 EMRK aufgestellten Verbot, sodass es nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie ihm in der EMRK verliehen wird.“
([175]) *Ibid.*, Rdnr. 68.
([176]) *Ibid.*, Rdnr. 65.
([177]) *Ibid.*, dort bezieht sich der Gerichtshof ausführlich auf die maßgebliche Rechtsprechung des EGMR.

einer unmittelbaren und der mittelbaren, der sog. Ketten-Zurückweisung ([178]), als auch die Gefahr, die durch die Überstellung selbst erwächst ([179]). In seinem Urteil in der Rechtssache *CK und andere* hat der EuGH geurteilt, dass eine besondere gesundheitliche Situation auch in diese Bewertung einfließen kann. Er urteilte, dass eine „besonders schwere psychische oder physische Beeinträchtigung [...], wenn mit ihr die tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden wäre, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne“ des Artikels 4 der EU-Charta darstellen würde ([180]).

In der Vergangenheit wurden die jeweiligen Beweisstandards und die möglichen Folgen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens auf Ebene der Gerichte der Mitgliedstaaten erörtert ([181]). Die Rechtsprechung des EuGH im Jahr 2017 macht deutlich, dass gegenseitiges Vertrauen den absoluten Schutz unter den Artikeln 3 der EMRK oder Artikel 4 der Charta nicht verändert ([182]).

Es kann auch ein Verstoß gegen Artikel 4 der Charta (bzw. Artikel 3 der EMRK) vorliegen, wenn es im zuständigen Mitgliedstaat keinen Zugang zum Asylverfahren gibt. Beispielsweise entschied der EGMR in der Rechtssache *MSS gegen Belgien und Griechenland*, dass Griechenland gegen Artikel 13 und Artikel 3 EMRK verstoßen habe, weil kein Zugang zu einem fairen und wirksamen Asylverfahren vorhanden war ([183]).

Der EGMR entschied in seinem *Tarakhel*-Urteil, dass die schweizerischen Behörden individuelle Garantien von ihren italienischen Amtskollegen einholen müssen, um eine Verletzung von Artikel 3 der EMRK bei der Durchführung der Überstellung von acht afghanischen Staatsangehörigen von der Schweiz nach Italien zu vermeiden ([184]). Der Gerichtshof begründete sein Urteil mit dem Zustand des Aufnahmesystems in Italien, was zu der Feststellung führte, dass die Möglichkeit, dass eine bedeutende Zahl der in dieses Land abgeschobenen Asylsuchenden ohne Obdach oder in überbelegten Unterkünften ohne Privatsphäre oder sogar in ungesunden oder gewaltsamen Umständen leben müssen, nicht als abwegig anzusehen ist. In einer derartigen Situation sind die schweizerischen Behörden nach Auffassung des Gerichtshofs verpflichtet, Garantien von ihren italienischen Amtskollegen einzuholen, dass die Beschwerdeführer bei ihrer Ankunft in Italien in Einrichtungen und unter Bedingungen aufgenommen werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind, und dass sie als Familie zusammenbleiben können ([185]). Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht urteilte, dass derartige Garantien als Bedingung für die Überstellungsentscheidung anzusehen sind und daher vor Ausfertigung der Entscheidung eingeholt werden müssen sowie einer Überprüfung durch das zuständige nationale Gericht offenstehen ([186]). Eine Überstellungsentscheidung kann deshalb nach der Dublin-Verordnung durch die bloße Abwesenheit dieser Garantie rechtswidrig sein und vom Beschwerdeführer angefochten werden. Diese Garantien sind von den Überstellungsmodalitäten und anderen Menschenrechtsverletzungen während des Überstellungsverfahrens zu unterscheiden.

([178]) Siehe insbesondere EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, wo beide Aspekte betont wurden.
([179]) Siehe EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 96, wo der EuGH darlegt, dass eine Überstellung, die einen Verstoß gegen Artikel 4 der Charta darstellt, verboten ist.
([180]) Siehe EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 74, und die Erwähnung des Urteils der großen Kammer des EGMR vom 13. Dezember 2016, *Paposhvili gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 41738/10, Rdnr. 74.
([181]) Siehe die unterschiedliche Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) Entscheidung vom 19. März 2014, 10 B 6/14, DE:BVerwG:2014:190314B10B6.14.0 (in Bezug auf eine strenge Auslegung des Wortlauts des EuGH im Fall *Abdullahi*, a. a. O., Fn. 91, Rechtssache) und den Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Februar 2014, *R (auf Antrag von EM (Eritrea)) gegen Secretary of State for the Home Department,* [2014] UKSC 12, zur Förderung des allgemeinen Einsatzes des „Soering-Tests“ (siehe EMGR, *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, a. a. O., Fn. 42) als maßgeblicher Test. Der österreichische Verfassungsgerichtshof unterstützte auch die strikte Einhaltung des Tests wie vom EGMR ausgeführt, siehe Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 16. Juni 2014, *U2543/2013,* AT:VFGH:2014:U2543.2013, Rdnr. 2 der Erwägungen des Gerichtshofs. Andere Dublin-Staaten haben unterschiedliche Tests entwickelt, siehe beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht/Tribunal administratif fédéral (Schweiz), Urteil vom 16. August 2011, *D-2076/2010 (BVGE 2011/35)*, das sich mit der Frage nach einem konkreten Risiko und ernsthaften Anzeichen für einen potenziellen Verstoß befasst.
([182]) Siehe EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnrn. 58-65 (zum Beweisstandard).
([183]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnrn. 286ss.
([184]) EGMR, *Tarakhel gegen Schweiz*, a. a. O., Fn. 154.
([185]) *Ibid.*, Rdnr. 120.
([186]) Siehe z. B. Bundesverwaltungsgericht (Schweiz), Urteil vom 12. März 2015, Rechtssache E-6629/2014, BVGE 2015/4, E.4.3.

Erweist es sich nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Dublin-III-Verordnung als nicht möglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, hat der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der Kriterien des Kapitels III fortzuführen, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann ([187]). Obwohl dies ausdrücklich nur im Hinblick auf Fälle erläutert wird, in denen eine Überstellung des Antragstellers aufgrund systemischer Schwachstellen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen in den vorrangig zuständigen Mitgliedstaaten unmöglich ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ähnlich handelt, wenn eine Überstellung aus anderen Gründen, bei denen eine Überstellung die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 4 der EU-Charta birgt, nicht möglich ist. Es sei daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat eine eigene Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz durchführen kann, indem er sich auf die in Artikel 17 Absatz 1 genannten „Ermessensklauseln" der Dublin-III-Verordnung beruft ([188]). In einer Situation wie der des Verfahrens *CK und andere*, die den Gesundheitszustand des Asylsuchenden betraf, urteilte der EuGH, dass Artikel 17 Absatz 1 im Licht des Artikels 4 der EU-Charta nicht dahin ausgelegt werden kann, dass sie den Mitgliedstaat zur Anwendung der Ermessensklausel **verpflichtet** ([189]).

Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag nach Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Artikel 3 Absatz 2 dritter Unterabsatz, Dublin-III-Verordnung) ([190]).

3.6.2 Anwendung der Kriterien in Kapitel III zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Kapitel III der Dublin-III-Verordnung enthält die anwendbaren Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird dort „von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt" (Artikel 7 Absatz 2).

Dabei gibt es zwei unterschiedliche Kriterien: Kriterien zum Schutz der Einheit der Familie (Artikel 8 bis 11) und Kriterien in Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, „der bei der Einreise des Asylbewerbers und dessen Aufenthalt in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten maßgeblich beteiligt war" ([191]) (Artikel 12 bis 15). Diese Kriterien werden gemeinsam mit der verbundenen Rechtsprechung zusammenfassend in Tabelle 15 unten dargestellt. Sie „finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung" (Artikel 7 Absatz 1).

([187]) Siehe auch EuGH, *NS und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 107: „der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, vorbehaltlich der Befugnis, den Antrag im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 dieser Verordnung selbst zu prüfen, die Prüfung der Kriterien des genannten Kapitels fortzuführen, um festzustellen, ob anhand eines der weiteren Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann".
([188]) Siehe Unterabschnitt 3.6.3 unten.
([189]) Siehe EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 88, und Unterabschnitt 3.6.3 unten. Andere Situationen, in denen der EuGH die Heranziehung der Ermessensklausel als verpflichtend betrachtete, finden sich in den Vorabentscheidungen des EuGH, in den Rechtssachen *K*, a. a. O., Fn. 86, Rdnr. 40, und EuGH, *Puid*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 35.
([190]) Siehe nachstehenden Unterabschnitt 3.6.2.
([191]) Siehe Dublin-III-Vorschlag, a. a. O., Fn. 87, S. 5-6.

Tabelle 15: Hierarchische Aufstellung der Kriterien ([192])

Kriterien zum Schutz der Einheit der Familie

Artikel 8	• Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger, eines der Geschwister oder ein Verwandter, der für ihn sorgen kann, rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Ist kein Familienangehöriger, Geschwister oder Verwandter anwesend, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. • *MA und andere, 6. Juni 2013*
Artikel 9	• Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.
Artikel 10	• Hat ein Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.
Artikel 11	• Stellen mehrere Familienangehörige und/oder unverheiratete minderjährige Geschwister in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Antrag auf internationalen Schutz, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und könnte die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so ist zuständiger Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, der gemäß den Kriterien für die Prüfung der Anträge des größten Teils der Familienmitglieder zuständig ist. Andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat zuständig, der für die Prüfung des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.

([192]) Diese Tabelle enthält zur besseren Übersicht lediglich die allgemeinen Vorschriften. Die Kriterien werden unten eingehender erläutert.

Kriterien in Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Einreise:

Artikel 12 Absatz 1

- Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Aufenthaltstitel oder ist der Aufenthaltstitel bereits abgelaufen, gelten nach Artikel 12 Absätze 3 und 4 spezifischen Regelungen.
- *Ghezelbash, 7. Juni 2016*

Artikel 12 Absatz 2

- Besitzt der Antragsteller ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Visa oder ist das Visum bereits abgelaufen, gelten nach Artikel 12 Absätze 3 und 4 spezifischen Regelungen.

Artikel 13 Absatz 1

- Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.
- *Slowakei und Ungarn gegen Rat, 6. September 2017; Jafari, 26. Juli 2017; AS 26. Juli 2017.*

Artikel 13 Absatz 2

- Ist ein Mitgliedstaat nicht oder gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger zuständig und wird festgestellt, dass der Antragsteller – der illegal in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten eingereist ist oder bei dem die Umstände der Einreise nicht festgestellt werden können – sich vor der Antragstellung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Artikel 14

- Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Artikel 15

- Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.

Die fehlerhafte Anwendung der Kriterien in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats kann durch Einlegung eines Rechtsbehelfs angefochten werden. In diesem Zusammenhang hat der EuGH dargelegt, dass „ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in Kapitel III dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriteriums“ geltend machen und Beweismittel zur Bestimmung der Zuständigkeit vorlegen kann ([193]). Der EuGH führt in der Rechtssache *Ghezelbash* zu den Pflichten eines Gerichts, das mit einem Rechtsbehelf gegen die fehlerhafte Anwendung der Kriterien befasst ist, wie folgt aus: Das Gericht hat die Aufgabe, zu überprüfen, „ob die vom Unionsgesetzgeber festgelegten Zuständigkeitskriterien fehlerfrei angewandt wurden“ ([194]).

Zur Rechtsprechung des EuGH in Zusammenhang mit diesen Artikeln der Dublin-III-Verordnung wird ergänzend zum Urteil des EuGH in der Rechtssache *MA und andere* auf Abschnitt 3.4 über die Verfahrensgarantien für Minderjährige, zum Urteil in der Rechtssache *Ghezelbash* auf die Abschnitte 3.1.1 in Bezug auf die Festlegung der Zuständigkeit und 3.1.2 zum Zugang zu Verfahren für die Gewährung des internationalen Schutzes; auf Abschnitt 3.3 zum Recht auf Information und ein persönliches Gespräch, auf Abschnitt 3.5.3 zur Zusammenarbeit bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats: Bereitstellung von Informationen im „persönlichen Dublin-Gespräch“ und auf Abschnitt 3.8.1 zum (formalen) Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens verwiesen.

In Zusammenhang mit dem starken Zustrom von Asylsuchenden in den Geltungsbereich der Dublin-Verordnung in den Jahren 2015 und 2016 hat der EuGH zum Anwendungsbereich des Artikels 13 Absatz 1 drei verschiedene Entscheidungen getroffen. Im Verfahren *Slowakei und Ungarn gegen Rat* befand der EuGH, dass die Aussetzung von Artikel 13 Absatz 1 durch einen Ratsbeschluss nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV rechtmäßig ist, wenn der Ratsbeschluss auf objektiven Kriterien beruht und nicht „offensichtlich ungeeignet ist, um zur Erreichung dieses Ziels beizutragen“ ([195]). Der Gerichtshof betonte auch, dass die angefochtene Umsiedlungsentscheidung des Rates ([196]) nur eine vorübergehende Aussetzung des Artikels 13 Absatz 1 nach Artikel 3 Absatz 1 vorsah ([197]). In der Rechtssache *Jafari* urteilte der EuGH in Zusammenhang mit Artikel 13 Absatz 1, dass eine Person „die Grenze des erstgenannten Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung „illegal überschritten“ hat, unabhängig davon, ob das Überschreiten der Grenze geduldet, unter Verletzung der einschlägigen Vorschriften gestattet oder aus humanitären Gründen unter Abweichung von den für Drittstaatsangehörige grundsätzlich geltenden Einreisevoraussetzungen gestattet wird“ ([198]). Der EuGH hat betont, dass das Kriterium des Artikels 13 Absatz 1 selbst dann anwendbar bleibt, wenn eine Situation vorliegt, „die durch die Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger gekennzeichnet ist“ ([199]). In diesem Zusammenhang hat der EuGH auch klargestellt, dass kein „Visum“ im Sinne von Artikel 12 der Dublin-III-Verordnung vorliegt, wenn die Einreise der Drittstaatsangehörigen geduldet wird, obwohl sie die im erstgenannten Mitgliedstaat grundsätzlich geforderten Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen ([200]). Ein Visum muss demzufolge in Einklang mit dem EU-Visakodex erteilt werden, um unter die Definition von „Visum“ in Artikel 12 und Artikel 2 Buchstabe m zu fallen. Der EuGH hat zudem in der Rechtssache *AS* dargelegt, dass die falsche Anwendung

([193]) EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77, Rdnr. 61.
([194]) *Ibid.*, Rdnr. 54.
([195]) Siehe EuGH, Große Kammer, Urteil vom 6. September 2017, verbundene Rechtssachen C-643/15 und C-647/15, *Slowakei und Ungarn gegen den Rat*, EU:C:2017:631, Rdnrn. 206 bis 278.
([196]) Europäischer Rat, *Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland*, [2015] ABl. L 248, S. 80.
([197]) Siehe EuGH, *Slowakei und Ungarn gegen Rat*, a. a. O., Fn. 195, Rdnrn. 69-79. Der EuGH urteilte, dass die Abweichungen eindeutig begrenzt und vorübergehend waren und daher in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 78 Absatz 3 AEUV erfolgten.
([198]) Siehe EuGH, Große Kammer, Urteil vom 26. Juli 2017, Rechtssache C-646/16, *Khadija Jafari und Zainab Jafari gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, EU:C:2017:586, Rdnr. 92, und (ebenso) EuGH, Große Kammer, Urteil vom 26. Juli 2017, Rechtssache C-490/16, *AS gegen Republik Slowenien*, EU:C:2017:585, Rdnr. 42. Eingehendere Betrachtungen zum Urteil *Jafari* siehe Abschnitt 3.8.1 unten.
([199]) EuGH, *Jafari*, a. a. O. Fn. 198, Rdnr. 93, und EuGH, *AS*, *ibid.*, Rdnr. 40.
([200]) Siehe EuGH, *Jafari*, a. a. O. Fn. 198, Rdnr. 58.

des Zuständigkeitskriteriums des illegalen Überschreitens der Grenze eines Mitgliedstaats im Rahmen eines Rechtsbehelfs angefochten werden kann ([201]).

Der folgende Unterabschnitt 3.6.3 widmet sich den Bestimmungen der Artikel 16 und 17 der Dublin-III-Verordnung zu abhängigen Personen sowie den Ermessensklauseln. Wie in diesem Unterabschnitt eingehender beschrieben, werden in Artikel 16 die Umstände festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten „im Regelfall" abhängige Familienangehörige nicht trennen bzw. sie zusammenzuführen, weshalb er ein Quasi-Zuständigkeitskriterium darstellt. Artikel 17 gestattet es den Mitgliedstaaten insbesondere, aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abzuweichen.

Artikel 3 Absatz 2 legt Folgendes fest: „Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig." Kann keine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Artikel 3 Absatz 2 dritter Unterabsatz). Durch die in Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung genannten Kriterien soll für jeden in einem Mitgliedstaat des Dublin-Systems gestellten Asylantrag eine eindeutige Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sichergestellt werden.

3.6.3 Abhängige Personen und Ermessensklauseln

Kapitel IV der Dublin-III-Verordnung definiert, wer als „abhängige Personen" betrachtet wird, und bestimmt die Anwendung der „Ermessensklauseln".

In Artikel 16 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung wird die Verpflichtung festgeschrieben, Antragsteller und abhängige Familienangehörige „im Regelfall" nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen. Dieser Artikel lautet:

Artikel 16 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung

Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten im Regelfall, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, das Kind, eines seiner Geschwister oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

In Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH im Fall *K* (zum entsprechenden Artikel 15 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung) geht aus dem Wortlaut des Artikels 16 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung eindeutig hervor, dass es keine Rolle spielt, ob es sich bei der abhängigen Person um den Antragsteller oder sein Kind, eines seiner Geschwister oder einen Elternteil handelt ([202]).

Durch Artikel 16 Absatz 2 wird die Verpflichtung, abhängige Personen „im Regelfall" nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, wie folgt in Maßnahmen übertragen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten auszuführen sind:

([201]) EuGH *AS*, a. a. O. Fn. 198, Rdnr. 35.
([202]) Siehe EuGH, *K*, a. a. O., Fn. 86, Rdnr. 36.

Artikel 16 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung

Hält sich das Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht zum Gegenstand der Verpflichtung gemacht werden, das Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.

Der EuGH hat entschieden, dass „die Verpflichtung, ‚im Regelfall' den Asylbewerber und den ‚anderen' Familienangehörigen […] nicht zu trennen, so zu verstehen [ist], dass ein Mitgliedstaat von dieser Verpflichtung, die betroffenen Personen nicht zu trennen, nur abweichen darf, wenn eine solche Abweichung aufgrund des Vorliegens einer Ausnahmesituation gerechtfertigt ist" ([203]). Diese Verpflichtung legt daher die Zuständigkeit anhand des Grundsatzes der Einheit der Familie fest, wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Definition der Begünstigten von Artikel 16 auf den Antragsteller und „sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält", beschränkt ist. In dieser Hinsicht ist der Anwendungsbereich des Artikels 16 enger gefasst als sein Vorgänger, d. h. Artikel 15 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung. Ein Sachverhalt wie in der Rechtssache *K* (der unter Artikel 15 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung fiel) wäre nicht im Anwendungsbereich des Artikels 16, da das Verhältnis Schwiegermutter zu Schwiegertochter ([204]) nicht zur Gruppe der möglichen von Artikel 16 Begünstigten gehört. In diesem Fall würden die betroffenen Personen jetzt nur zusammengeführt bzw. nicht getrennt, wenn die Ermessensklauseln (in diesem spezifischen Fall Artikel 17 Absatz 2) angewandt werden.

Die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1, auch bekannt als „Souveränitätsklausel", und Artikel 17 Absatz 2, auch „Humanitäre Klausel", werden nachstehend dargestellt:

Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 erster Unterabschnitt der Dublin-III-Verordnung

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. […]

(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und Artikel 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen. […]

Diese beiden Klauseln in Artikel 17, bei denen es sich jeweils um Ermessensklauseln handelt, sind seit den Anfängen des Dublin-Systems dessen Bestandteil ([205]). Bei der Anwendung der Ermes-

([203]) EuGH, *K*, a. a. O., Fn. 86, Rdnr. 46.
([204]) Der Sachverhalt zu dieser Rechtssache findet sich unter: EuGH, *K*, a. a. O. Fn. 86, Rdnr. 17.
([205]) Siehe Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 36, Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, ABl. L 239 vom 19.6.1990, S. 19-62, (Schengener Durchführungsübereinkommen); Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9 des Dubliner Übereinkommens (Nr. 7); und Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 15 der Dublin-II-Verordnung.

sensklauseln handelt es sich um eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne des Artikels 51 der EU-Charta und erfolgt daher nach den Vorgaben der Charta ([206]). In Erwägungsgrund 17 wird ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten „insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen [...]".

Die Humanitäre Klausel in Artikel 17 Absatz 2 unterscheidet sich von der Souveränitätsklausel in ihrem Zweck sowie im Verfahren. Zweck des Artikels 17 Absatz 2 ist in Übereinstimmung mit seinem Wortlaut die Zusammenführung des Antragstellers mit Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Für die Anwendung gelten drei Bedingungen:

1) Der zuständige Mitgliedstaat muss ein Gesuch übermitteln, bevor eine „Erstentscheidung in der Sache" über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist;
2) die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen; und
3) der ersuchte Mitgliedstaat wird aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten zu antworten ([207]) und, bei Ablehnung des Gesuchs, die Gründe hierfür anzugeben.

Der EuGH hat bislang noch nicht geklärt oder sich explizit über die besonderen Umstände geäußert, unter denen gegen die Anwendung der Ermessensklauseln durch einen Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann ([208]). Bislang hat er nur auf die Möglichkeit hingewiesen, dass eine zwingende Anwendung der Souveränitätsklausel erforderlich sein kann, wenn die Grundrechte des Asylbewerbers dadurch verletzt werden, dass ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats angewandt wird ([209]). In seinem Urteil in der Rechtssache *CK und andere gegen Slowenien* erläutert der EuGH, dass die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung aber im Licht von Artikel 4 der Charta nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass sie den Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens zur Anwendung der Ermessensklausel verpflichten ([210]). Bei einer umfassenden Betrachtung der Auslegung bedeutet dies, dass „in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens" Vorsichtsmaßnahmen oder Verzögerungen zunächst von den Behörden des Mitgliedstaats in Erwägung zu ziehen sind ([211]). Die Anwendung der Ermessensklausel kann jedoch nach Ansicht des Gerichtshofs erfolgen, wenn „nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands" zu rechnen ist, oder bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens „die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands bestünde". Der EuGH betrachtete die Anwendung des Artikels 17 Absatz 1 in der Rechtssache *CK* und ihrer Familie nicht als verpflichtend ([212]).

Im einzelstaatlichen Kontext haben jedoch einige Gerichte der Mitgliedstaaten entschieden, dass die Anwendung der Ermessensklauseln der Mitgliedstaaten insbesondere in Zusammenhang mit zwingenden humanitären Gründen auch Gegenstand der rechtlichen Überprüfung sein kann ([213]). In der großen Mehrheit der Fälle, in denen die Überstellung nach Artikel 3

([206]) Siehe EuGH, *NS und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 69, und EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 54.
([207]) Da Artikel 17 Absatz 2 kein Kriterium darstellt, ist es nicht als Zustimmung zu werten, wenn die Antwort nicht innerhalb der Frist erfolgt.
([208]) Siehe EuGH, *NS und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 69, und EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 54.
([209]) Siehe EuGH, *Puid*, a. a. O., Fn. 83, Rdnr. 35: „Der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, hat jedoch darauf zu achten, dass eine Situation, in der die Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss der genannte Mitgliedstaat den Antrag selbst nach den Modalitäten des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung sowie EuGH *NS und andere* prüfen, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 108.
([210]) EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnrn. 88 und 97.
([211]) EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnrn. 77-87.
([212]) EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 88.
([213]) Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht fordert dagegen, dass die Verwaltungsbehörde begründet, weshalb sie die Ermessensklausel in den Fällen nicht angewandt hat, in denen besondere Umstände festgestellt wurden, die deren Anwendung nahe legen. Die Beurteilung der Verwaltungsbehörde ist in diesem Zusammenhang Gegenstand eingeschränkter Überprüfungen durch die Verwaltungsgerichte, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsbehörde den Rahmen der Beurteilung (für die Anwendung oder Nichtanwendung der Ermessensklausel) nicht überschritten oder missbraucht hat. Oberster Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 5. Januar 2017, Nr. 2 Azs 222/2016-24, *JDCV gegen Ministry of Interior*, und Oberster Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 12. Januar 2017, Nr. 5 Azs 229/2016-44, *OO v Ministry of Interior*, beide abrufbar auf Tschechisch unter www.nssoud.cz. Das bedeutet nicht, dass das Ergebnis dieser Fälle immer die Aufhebung der Dublin-Entscheidungen ist. Siehe beispielsweise Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 19. Februar 2016, Rechtssache *201505706/1/V3*, NL:RVS:2016:563. Der Staatssekretär wendet die Ermessensklausel aus Artikel 17 restriktiv an und der Staatsrat genehmigt diese in der Praxis meistens. Im bezeichneten Fall kam er begründetermaßen zu dem Ergebnis, dass er nicht zur Anwendung der Ermessensklausel verpflichtet ist, da die Ehefrau niederländische Staatsangehörige ist und ein Kind erwartet. Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht urteilte auch, dass die Entscheidung, die Ermessensklausel nicht anzuwenden, vom Staatssekretariat für Migration zu begründen ist. Wird keine oder eine ungenügende Begründung gegeben, wird die Entscheidung aufgehoben und an das Staatssekretariat zurückverwiesen, siehe Bundesverwaltungsgericht (Schweiz), Urteil vom13. März 2015, Rechtssache E-641/2014, *BVGE 2015/9*, Erwägung 8.

Absatz 2 nicht rechtmäßig ist oder wegen anderer Gründe nicht durchgeführt werden kann, wird der Mitgliedstaat des derzeitigen Aufenthalts für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig werden. Verschiedene hohe Gerichte der Mitgliedstaaten erkennen jedoch eine Verpflichtung zur Anwendung der Souveränitätsklausel unter bestimmten Umständen und das entsprechende Recht auf einen Rechtsbehelf an ([214]). Im Gegensatz dazu wies der irische Oberste Gerichtshof das Argument zurück, dass eine derartige Verpflichtung existiert, und war der Ansicht, dass Artikel 17 einen umfassenden Ermessensspielraum verleiht, der nicht durch rechtliche Bedingungen oder Regeln beeinflusst wird ([215]).

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Souveränitätsklausel und die Humanitäre Klausel insbesondere als potenzielle Mittel geschaffen wurden, um sicherzustellen, dass „vorrangige Erwägungen" wie die Achtung des Familienlebens oder das Kindeswohl gewahrt werden, die sich aus der Dublin-III-Verordnung (Erwägungsgründe 13 bis 16) ergeben ([216]). Stellt sich heraus, dass die beabsichtigte Maßnahme negative Auswirkungen auf das Familienleben hat, greifen die Artikel 8 EMRK und Artikel 7 der EU-Charta ([217]). Für die Behörden gelten zwei allgemeine Verpflichtungen:

1) die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Familienleben ordnungsgemäß zu überprüfen und zu berücksichtigen und
2) die Ausgewogenheit zwischen dem Bedürfnis des Antragstellers nach Einheit der Familie und dem der Maßnahme zugrunde liegenden öffentlichen Interesse herzustellen ([218]).

Nach Erwägungsgrund 14 „sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden". Dies bestätigt und betont die Notwendigkeit, beide Pflichten während der Dublin-Verfahren zu berücksichtigen.

In Zusammenhang mit dem Schutz des Familienlebens und unabhängig von den sich aus Artikel 8 EMRK und Artikel 7 der EU-Charta ergebenden Pflichten, bestätigte der EuGH im Urteil *K*, dass Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 343/2003 die Verpflichtung umfasst, „‚im Regelfall' den Asylbewerber und den ‚anderen' Familienangehörigen [...] nicht zu trennen" ([219]). Dies kann auch für Situationen der Abhängigkeit relevant sein, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 16 fallen, da die humanitäre Klausel „es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, von den Kriterien für die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen ihnen abzuweichen, um die Zusammenführung von Familienmitgliedern zu erleichtern, sofern dies aus humanitären Gründen erforderlich ist" ([220]). Der EuGH hat in Zusammenhang mit Situationen der Abhängigkeit ausgeführt, dass dies „so zu verstehen [ist], dass ein Mitgliedstaat von dieser Verpflichtung, die betroffenen Personen nicht zu trennen, nur abweichen darf, wenn eine solche Abweichung aufgrund des Vorliegens einer Ausnahmesituation gerechtfertigt ist" ([221]).

Zu anderen Situationen, in denen humanitäre Gründe greifen, hat der EuGH bislang noch nicht geurteilt. Aus dem Urteil in der Rechtssache *K* geht jedoch eindeutig hervor, dass die

---

([214]) Siehe beispielsweise Verfassungsgerichtshof (Österreich), *U2543/2013*, a. a. O., Fn. 181, das auch auf seine Rechtsprechung verweist, nach der es möglich ist, die fehlende Anwendung der Ermessensklausel gerichtlich anzufechten. In die gleiche Richtung zielt auch das Bundesverwaltungsgericht (Schweiz), E-641/2014 (*BVGE 2015/9*), a. a. O., Fn. 213, mit seiner Ansicht, dass die Nichtanwendung der einzelstaatlichen Bestimmung zur Souveränitätsklausel gerichtlich angefochten werden kann und die unteren Instanzen verpflichtet sind, bei jeder Dublin-Entscheidung zu prüfen, ob die Souveränitätsklausel erforderlich ist. Die deutschen Gerichte haben ebenfalls geurteilt, dass in einer hohen Zahl von Fällen die Anwendung der Souveränitätsklausel verpflichtend ist und die Nichtanwendung gerichtlich angefochten werden kann (einen Überblick über diese Fälle bietet die Datenbank zur Dublin-Rechtsprechung von asyl.net.

([215]) Siehe High Court, Urteil vom 26. Juli 2017, *MCA/Refugee Appeals Tribunal & ors* [2017] IEHC 490.

([216]) Siehe Dublin-II-Vorschlag der Kommission, a. a. O., Fn. 129, S. 192 Entwurf Art. 16: Artikel 16 Absatz 1 enthält die Bestimmungen von Artikel 9 des Dubliner Übereinkommens. Die sogenannte humanitäre Klausel dient vor allem dazu, eine Trennung von Familienangehörigen, die sich aus einer buchstabengetreuen Anwendung der Zuständigkeitskriterien ergeben kann, zu verhindern oder rückgängig zu machen. Der Entwurf von Artikel 3: „Dessen ungeachtet kann sich ein Mitgliedstaat aus politischen, humanitären oder praktischen Erwägungen bereit erklären, einen von einem Drittstaatsangehörigen bei ihm gestellten Asylantrag zu prüfen, auch wenn er nach den Kriterien dieser Verordnung nicht für die Prüfung zuständig ist."

([217]) Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 29. Juli 2010, *Mengesha Kimfe gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 24404/05, Rdnr. 61-63.

([218]) Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 7. Mai 2013, *LH und VS gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 67429/10, Rdnr. 72-74 (Prüfungspflicht); EGMR, *Kimfe*, *ibid.*, Rdnr. 7 (Pflicht zur Herstellung eines gerechten Ausgleichs).

([219]) Siehe EuGH, *K*, a. a. O., Fn. 86, Rdnr. 46.

([220]) *Ibid.*, Rdnr. 40.

([221]) *Ibid.*, Rdnr. 46.

Mitgliedstaaten bei Vorliegen humanitärer Gründe verpflichtet sind, aktiv die zügige Zusammenführung der Familienangehörigen voranzutreiben ([222]). Dabei kann es auch notwendig sein, über die formalen Voraussetzungen für ein Ersuchen um „Aufnahme" hinauszugehen, wenn die humanitären Gründe vorliegen. Der EuGH gelangte im Urteil *K* zu der Ansicht, dass „ein solches Erfordernis rein formalen Charakter" hätte ([223]). Diesbezüglich urteilte das schweizerische Bundesverwaltungsgericht in einem Fall, in dem sich der Ehemann einer Frau, die in der Schweiz Asyl beantragt hatte, in Griechenland aufhielt, dass ein Ersuchen nach Artikel 17 Absatz 2 verpflichtend sei, um die Einreise des Ehemannes in die Schweiz zu erleichtern ([224]).

3.6.4 Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 19

Mit einem Rechtsbehelf kann nicht nur die korrekte Anwendung der Kriterien angefochten werden, sondern auch die Frage untersucht werden, ob die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Artikel 19 übertragen wurde.

In der Rechtssache *Karim* legte der EuGH dar, dass der Antragsteller berechtigt ist, diesbezüglich Beweis anzutreten ([225]), und dass das mit dieser Sache befasste Gericht die vom Antragsteller erbrachten Beweismittel zu würdigen hat ([226]).

3.6.5 Verfahrensrechte

Werden Verfahrensrechte der Antragsteller durch die Mitgliedstaaten, die das Dublin-Verfahren durchführen, verletzt, kann die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Verletzung der Verfahrensgarantien oder Verfahrensvorschriften einlegen ([227]).

In Zusammenhang mit der Rückführungsrichtlinie urteilte der EuGH, dass die Frage, ob eine Entscheidung nach einer Verletzung der Verfahrensrechte als unrechtmäßig zu betrachten ist, davon abhängt, ob das Verfahren ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können ([228]). Wird die Entscheidung als unrechtmäßig betrachtet, kann dies, abhängig von den Vorgaben des einzelstaatlichen Asylsystems hinsichtlich der Rechtsbehelfe, zur Aufhebung der Entscheidung und zur Rückverweisung zur maßgeblichen Behörde auf Verwaltungsebene zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Entscheidung führen oder aber zu einer gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit führen, sofern eine derartige Rückverweisung an diese Behörde nicht vorgesehen ist ([229]).

3.7 Zustellung der Überstellungsentscheidung

Genau wie mit dem Recht auf Information (Artikel 4) und dem Recht auf ein persönliches Gespräch (Artikel 5) wurde die Dublin-III-Verordnung mit der Schaffung von Abschnitt IV zu Verfahrensgarantien mit den Bestimmungen für die Zustellung der Überstellungsentscheidung (Artikel 26) und zu den Rechtsmitteln (Artikel 27) ergänzt. Im Dublin-III-Vorschlag der Kommission wird ausgeführt, dass Abschnitt IV darauf abzielt, ein Recht auf einen Rechtsbehelf gegen eine Dublin-Entscheidung in Einklang mit völkerrechtlichen und europäischen Rechtsnormen

([222]) *Ibid.*, Rdnrn. 48-53.
([223]) *Ibid.*, Rdnr. 51.
([224]) Siehe Bundesverwaltungsgericht (Schweiz), Urteil vom 9. Oktober 2013, *D-3349/2013*.
([225]) Siehe EuGH, Große Kammer, Urteil vom 7. Juni 2016, Rechtssache C-155/15, *George Karim gegen Migrationsverket*, EU:C:2016:410, Rdnr. 21.
([226]) *Ibid.*, Rdnr. 26: „Daher muss das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht, um sich zu vergewissern, dass diese Entscheidung nach einer fehlerfreien Durchführung des in der Verordnung vorgesehenen Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ergangen ist, das Vorbringen eines Asylbewerbers prüfen können, mit dem ein Verstoß gegen die Regelung des Artikels 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung geltend gemacht wird."
([227]) Siehe EuGH, *Shiri*, a. a. O. Fn. 131; EuGH, *Mengesteab*, a. a. O., Fn. 61, Rdnrn. 45 und 49.
([228]) Siehe EuGH, Urteil vom 10. September 2013, Rechtssache C-383/13 PPU, *MG und NR gegen Staatssecretaris van Veiligheiden Justitie*, EU:C:2013:533, Rdnr. 38.
([229]) Zu den Besonderheiten der nationalen Gerichte und ihren Folgen für die Auslegung der Gesetze siehe *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 3.6, S. 84-89

zu garantieren, um den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf sicherzustellen ([230]). Die Zustellung der Entscheidung an die betroffene Person stellt ein wesentliches Element des Rechts auf einen Rechtsbehelf dar und beruht auf den Grundsätzen der Verteidigungsrechte und dem Recht auf eine gute Verwaltung.

In Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung umfasst die Zustellung sowohl die Überstellungsentscheidung als auch gegebenenfalls die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen ([231]). Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, so „können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater anstelle der betreffenden Person zuzustellen und die Entscheidung gegebenenfalls der betroffenen Person mitzuteilen“ ([232]).

Nach Artikel 26 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung enthält die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, falls erforderlich, die aufschiebende Wirkung zu beantragen, und der Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung. Falls erforderlich, muss die Entscheidung „Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem oder zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt“, enthalten. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können, sofern diese Angaben nicht bereits mitgeteilt wurden (Artikel 26 Absatz 2 zweiter Unterabschnitt, Dublin-III-Verordnung). Abschnitt IV unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich die bedeutende Rolle der rechtlichen Beratung und Vertretung.

Artikel 26 Absatz 3 lautet:

Artikel 26 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung

Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.

Neben den ausdrücklich erwähnten „möglichen Rechtsbehelfen und Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe“ müssen die wichtigsten Teile der Begründung der betreffenden Person in einer Sprache bereitgestellt werden, die „sie versteht oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht“. Der Verweis auf eine Sprache, die die betreffende Person „versteht oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht“, erfolgt in verschiedenen anderen Bestimmungen der Rechtsvorschriften des GEAS im Zusammenhang mit dem Recht auf Information der Antragsteller ([233]).

Nach Artikel 7 der Dublin-Durchführungsverordnung kann eine Überstellung „auf eine der folgenden Weisen erfolgen“: a) „auf Initiative des Asylbewerbers innerhalb einer vorgegebenen Frist“, b) in Form der kontrollierten Ausreise oder c) in Begleitung. Artikel 8 der Dublin-Durchführungsverordnung überlässt es den Mitgliedstaaten, die Form der Überstellung und andere Einzelheiten zu entscheiden.

([230]) Dublin-III-Vorschlag der Kommission, a. a. O., Fn. 87, S. 12.
([231]) In Fällen, in denen der Antragsteller den Antrag auf internationalen Schutz zurückgezogen hat oder dessen Antrag abgelehnt wurde, ist der zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Absatz 2 nicht verpflichtet, den Antrag zu prüfen.
([232]) In einigen Verfahren wie dem niederländischen „Achttagesverfahren“ wird die Entscheidung an den zugewiesenen Anwalt zugestellt, der sie seinem Mandanten mitteilt und erläutert.
([233]) Siehe beispielsweise Erwägungsgrund 25 und Artikel 12 und 25 VRL (Neufassung); Artikel 5, 9 und 10 der AufnahmeRL (Neufassung); Artikel 22 ARL (Neufassung); sowie Artikel 29 der Eurodac-Verordnung (Neufassung), a. a. O. Fn. 34.

In der Praxis wird die Ausreise der betreffenden Person auf eigene Initiative nur selten durchgeführt ([234]). Dieser Umstand hat die Frage aufgeworfen, ob diese Praxis mit den Menschenrechtsstandards in Einklang steht. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass die Überstellungsmodalitäten zu einem großen Teil im Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten liegen, die die Überstellungsentscheidung umsetzen ([235]). Im Hinblick auf Haftbeschlüsse kam der deutsche Bundesgerichtshof zu dem Urteil, dass Zwangsmaßnahmen in Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, erfolgen müssen und eine Haft daher nicht rechtmäßig ist, wenn die Person freiwillig ausreist ([236]). Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen Zwangsmaßnahmen immer angemessen und gerechtfertigt sein ([237]). Erwägungsgrund 24 enthält ergänzend die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, „sich durch entsprechende Information des Antragstellers für Überstellungen auf freiwilliger Basis" einzusetzen. Es bleibt offen, ob die Mitgliedstaaten auf eine überwachte oder begleitete Ausreise zurückgreifen dürfen, um eine Dublin-Überstellung durchzuführen, ohne der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, um eine Überstellung auf eigene Initiative zu ersuchen.

3.8 Rechtsbehelfe

3.8.1 (Formaler) Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist durch Artikel 47 der EU-Charta garantiert ([238]). Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung bestätigt Artikel 27 Absatz 1 das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf folgendermaßen:

Artikel 27 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung

Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d hat das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

Der Anwendungsbereich des Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung wird durch Erwägungsgrund 19 der Dublin-III-Verordnung verdeutlicht. Danach dient die gerichtliche Überprüfung dem Zweck, einen wirksamen Rechtsbehelf „im Einklang insbesondere mit Artikel 47 der Charta" zu schaffen. Des Weiteren wird dort ausgeführt, dass, „[u]m die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen sollte, in den der Antragsteller überstellt wird". Der EuGH hob diesen Zweck in drei Entscheidungen in den Jahren 2016 und 2017 hervor ([239]). Artikel 27 der Dublin-III-Verordnung eröffnet in erster Linie eine effektive Möglichkeit, gegen eine Überstellungsentscheidung in Form eines umfassenden Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch ein Gericht vorzugehen ([240]).

([234]) Siehe Europäische Kommission, *Commission staff working document accompanying document to the Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the evaluation of the Dublin system - Annex to the communication on the evaluation of the Dublin system*, COM(2007) 299 final, SEC(2007) 742, 6. Juni 2007, S. 31.
([235]) Siehe Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 17. September 2015, Rechtssache 1 C 26.14, DE:BVerwG:2015:170915U1C26.14.0, Rdnrn. 12ff.
([236]) Siehe beispielsweise Bundesgerichtshof (Deutschland) Urteil vom 17. Juni 2010, *V ZB/13/10,* Rdnr. 17.
([237]) Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit siehe unter anderem EuGH, Urteil vom 19. März 2002, Rechtssache C-476/99, *Lommers gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, EU:C:2002:183, Rdnr. 39.
([238]) Siehe Teil 6 unten zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, insbesondere Unterabschnitt 6.1.1 zu Artikel 47 der EU-Charta.
([239]) Siehe EuGH, *Ghezelbash*, a. a. O., Fn. 77; EuGH, *Karim*, a. a. O., Fn. 225, Rdnrn. 19-27; und EuGH, *CK und andere*, a. a. O., Fn. 32, Rdnr. 75.
([240]) Die Frage nach der Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen ist von der Frage zu unterscheiden, ob der Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolgt hat (diese Frage wurde bereits oben unter Punkt 3.5 untersucht). Wie der EuGH in dem Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache *Khlaifia* bestätigt, ist es möglich, dass die mangelnde Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs gegen Artikel 13 der EMRK verstößt, selbst wenn keine Verletzung des Artikels 3 EMRK vorliegt. Siehe EGMR, Große Kammer, Urteil vom 15. Dezember 2016, *Khlaifia und andere gegen Italien,* Beschwerde Nr. 16483/12, Rdnr. 268: Die „Wirksamkeit" eines „Rechtsbehelfs" im Sinne des Artikels 13 der EMRK hängt nicht von der Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Ergebnisses für den Antragsteller ab.

Nach Artikel 27 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung haben die Mitgliedstaaten „eine angemessene Frist [vorzusehen], in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach [Artikel 27] Absatz 1 wahrnehmen kann“. Diese Bestimmungen zur Garantie eines wirksamen Rechtsbehelfs bezogen auf Tatsachen und die Rechtsanwendung sind als Bestandteil der Verordnung unmittelbar anwendbar. Die Bestimmungen spiegeln die in der Rechtsprechung des EGMR festgelegten Standards wider ([241]), die um den Inhalt des Artikels 47 der EU-Charta erweitert wurden (da der Rechtsbehelf nach Artikel 13 EMRK nicht notwendigerweise zu Gericht führen muss). Nach Erwägungsgrund 19 und Artikel 27 müssen die Gerichte sowohl eine auf Sach- wie auf Rechtsfragen gerichtete Überprüfung vornehmen. Der Wortlaut von Artikel 27 schreibt jedoch nicht ausdrücklich eine *Ex-nunc*-Prüfung vor. In der Rechtssache *Jafari* wies der EuGH auf die Prüfung der tatsächlichen Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 4 der Charta in einer Situation hin, in der „im zuständigen Mitgliedstaat infolge der Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger eine solche Gefahr besteht“. Er machte jedoch keine Angaben darüber, welcher Zeitpunkt für die Entscheidung maßgeblich sei ([242]). In der gerichtlichen Praxis wird die Frage nach dem Umfang der Prüfung einer Beschwerde selten direkt untersucht. In einer Rechtssache betreffend „systemischer Schwachstellen“ schloss das tschechische Oberste Verwaltungsgericht aus den Artikeln 4 und 19 der Charta die Verpflichtung einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung bei Rechtsbehelfen in Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Dublin-III-Verordnung ([243]).

3.8.2 Aufschiebende Wirkung

Zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung werden in Artikel 27 Absatz 3 Buchstaben a bis c drei Optionen für Bestimmungen im einzelstaatlichen Recht für die Aussetzung der Überstellungsentscheidung festgelegt. Artikel 27 Absatz 3 kann daher als gemeinsamer Mindeststandard betrachtet werden. Durch ihn erhält die betreffende Person die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen, sowie die Möglichkeit, bis zur Entscheidung des Gerichts über die Aussetzung der Überstellungsentscheidung im Hoheitsgebiet zu bleiben. Die beiden anderen Möglichkeiten sehen eine automatische Aussetzung der Überstellung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung (Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) bzw. für eine angemessene Frist vor, innerhalb der darüber zu entscheiden ist, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird (Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b). Alle drei Möglichkeiten sind in Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen des „automatischen Suspensiveffekts“ von Rechtsbehelfen, die aus Artikel 47 Absatz 1 der EU-Charta und Artikel 3 EMRK hervorgehen.

Die drei Möglichkeiten werden unten dargestellt:

Artikel 27 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung

(3) Zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht Folgendes vor:

a) dass die betroffene Person aufgrund des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung berechtigt ist, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben; oder

([241]) Siehe insbesondere die Rechtsprechung, in der ein Rechtsbehelf gefordert wird, der gesetzlich und praktisch wirksam ist, seit dem Urteil des EGMR vom 5. Februar 2002, *Čonka gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 51564/99; EGMR, *Gebremedhin gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 59, Rdnr. 53; sowie die Verfahrensnormen, die im Urteil des EGMR vom 2. Februar 2012, *IM gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 9152/09 enthalten sind; und zuvor in EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, *Jabari gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 40035/98.

([242]) Siehe EuGH, *Jafari*, a. a. O., Fn. 198, Rdnr. 101. Diese Frage kann besonders von Bedeutung sein, wenn es sich um ein langwieriges Gerichtsverfahren handelt.

([243]) Siehe Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), *MO gegen Innenministerium*, a. a. O., Fn. 40.

b) dass die Überstellung automatisch ausgesetzt wird und diese Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist endet, innerhalb der ein Gericht, nach eingehender und gründlicher Prüfung, darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird; oder

c) die betreffende Person hat die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt wird, wird innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, welche gleichwohl eine eingehende und gründliche Prüfung des Antrags auf Aussetzung ermöglicht. Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

Nach Artikel 27 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung können die Mitgliedstaaten „vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen“.

3.8.3 Zugang zu rechtlicher Beratung und sprachlicher Hilfe

Nach Artikel 27 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass die betreffende Person rechtliche Beratung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann“. Der Zugang zu rechtlicher Beratung und sprachlicher Hilfe in ausreichender Qualität ist ein wesentliches Element, um die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs sicherzustellen, und ist Teil der Pflicht der Mitgliedstaaten, den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht, den eigenen Standpunkt wirksam vorzutragen, zu wahren ([244]). Durch Artikel 27 Absatz 5 soll zudem der Zugang zu rechtlicher Beratung sichergestellt werden, indem die Bereitstellung des Zugangs zu dieser Beratung für die Mitgliedstaaten verpflichtend ist.

Zudem müssen sie in Einklang mit Artikel 27 Absatz 6 der Dublin-III-Verordnung sicherstellen, „dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann“. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteilwird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird (Artikel 27 Absatz 6 erster Unterabsatz) ([245]). Die Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung werden im einzelstaatlichen Recht festgelegt (Artikel 27 Absatz 6 sechster Unterabsatz). „Die rechtliche Beratung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gerichten und kann auf Rechtsbeistand und Berater beschränkt werden, die nach einzelstaatlichem Recht zur Bereitstellung von Unterstützung und Vertretung berufen sind“ (Artikel 27 Absatz 6 fünfter Unterabsatz). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die rechtliche Beratung und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der wirksame Zugang des Antragstellers zu den Gerichten nicht beeinträchtigt wird (Artikel 27 Absatz 6 vierter Unterabsatz).

([244]) Siehe EuGH, *MM*, a. a. O., Fn. 142, Rdnr. 87: Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen. EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, Rechtssache C-560/14, *M gegen Minister for Justice and Equality, Irland, Attorney General*, EU:C:2017:101, Rdnr. 31: „Der Anspruch auf rechtliches Gehör [gewährleistet] dem Antragsteller die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren sachdienlich und wirksam seinen Standpunkt zu seinem Antrag auf subsidiären Schutz vorzutragen und Gründe anzuführen, die es rechtfertigen können, dass die zuständige Behörde vom Erlass einer Entscheidung zu seinen Ungunsten absieht“.

([245]) Siehe in diesem Zusammenhang auch EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010, Rechtssache C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2010:811.

In Einklang mit den Regelungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten kann unentgeltliche Rechtsberatung jedoch, „ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken“, nur in Fällen bereitgestellt werden, in denen es „greifbare Erfolgsaussichten“ gibt (Artikel 27 Absatz 6 sechster Unterabsatz) ([246]). Da dies die einzig mögliche Einschränkung darstellt, ist der Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung nach Artikel 27 Absatz 6 etwas umfassender als die nach den Artikeln 20 und 21 VRL (Neufassung) vorgesehenen Regelungen ([247]). Beschließt eine andere Stelle als ein Gericht, gemäß dem zweiten Unterabsatz keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss einzulegen (Artikel 27 Absatz 6 dritter Unterabsatz).

([246]) Wird die unentgeltliche rechtliche Beratung von einer Verwaltungsbehörde verweigert, haben die Mitgliedstaaten einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss vorzusehen (Artikel 27 Absatz 6 dritter Unterabsatz).

([247]) Siehe Unterabschnitt 6.3.3 unten und J. Vedsted-Hansen, „Arts. 21 and 20 APD (recast)“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64. Beispielsweise sieht Artikel 27 Absatz 6 keine Möglichkeiten vor, die unentgeltliche rechtliche Beratung auf erstinstanzliche Rechtsmittel zu beschränken bzw. finanziell oder zeitlich zu begrenzen.

Teil 4: VRL (Neufassung): Grundsätze, Garantien und Verfahrensgarantien

Dieser Teil der richterlichen Analyse widmet sich den in der VRL (Neufassung) festgeschriebenen wesentlichen Grundsätzen, Garantien und Verfahrensgarantien. Diese Normen prägen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz durch den Mitgliedstaat, der nach der Dublin-III-Verordnung als zuständig bestimmt wurde oder die Zuständigkeit übernommen hat ([248]) (siehe Teil 3 oben).

Zunächst wird in Abschnitt 4.1 das Recht der Antragsteller untersucht, während des Prüfungsverfahrens im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, und zwar einschließlich der entsprechenden Ausnahmen von diesem Recht. In Abschnitt 4.2 werden dann die weiteren Grundsätze und Verfahrensgarantien für die Prüfung analysiert, die nach Kapitel III der VRL (Neufassung) von besonderer, jedoch nicht ausschließlicher Bedeutung für das Behördenverfahren sind. Diese Struktur wird in der nachstehenden Tabelle 16 dargestellt:

Tabelle 16: Struktur von Teil 4

Abschnitt 4.1	Recht auf Verbleib/Nichtzurückweisung	S. 80-84
Abschnitt 4.2	Grundsätze und Garantien	S. 84-107

4.1 Recht auf Verbleib/Nichtzurückweisung

Wie oben in Abschnitt 1.5 beschrieben, begründet sich das Recht der Antragsteller auf Verbleib im Aufnahmeland während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf dem Grundsatz der Nichtzurückweisung. In diesem Abschnitt wird dieses Recht auf Verbleib während des Antrags auf internationalen Schutz (Unterabschnitt 4.1.1), während der Prüfung des Antrags im Verwaltungsverfahren (Unterabschnitt 4.1.2), im Fall von Folgeanträgen (Unterabschnitt 4.1.3) und während der Rechtsbehelfsverfahren (Unterabschnitt 4.1.4) eingehender untersucht. Das Recht auf Verbleib während der Rechtsbehelfsverfahren wird in Abschnitt 6.4 ausführlicher behandelt.

4.1.1 Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz

Obwohl Artikel 6 VRL (Neufassung) (wie in Unterabschnitt 2.3.2.1 oben beleuchtet) eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen formalen Phasen der Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz beinhaltet, ist ein Antrag unabhängig von der Einhaltung der formalen Voraussetzungen als „gestellt“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 erster Unterabsatz VRL (Neufassung) zu betrachten. In diesem Zusammenhang definiert Artikel 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) den Begriff Antrag auf internationalen Schutz als „Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt und er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der [ARL (Neufassung)] ersucht“. Ebenso wird in der Präambel der VRL (Neufassung) ausgeführt, dass „Drittstaatsangehörige

([248]) Ausnahmen im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung siehe Unterabschnitte 3.1.2 und 5.2.2.4.

und Staatenlose, die ihren Wunsch bekundet haben, internationalen Schutz zu beantragen, Antragsteller darstellen“ (Erwägungsgrund 27). Da die Bekundung des Wunsches, einen Antrag stellen zu wollen, daher mit der Stellung eines Antrags im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 erster Unterabsatz VRL (Neufassung) gleichgesetzt wird, ist der Mitgliedstaat folglich verpflichtet, einen Antrag auf internationalen Schutz in Einklang mit der Richtlinie sowie den entsprechenden Normen des Völkerrechts, insbesondere dem Verbot der Zurückweisung, unabhängig von jeglichen administrativen Formalitäten zu prüfen, sobald ein Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 6 VRL (Neufassung) gestellt wurde. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist selbst in den Fällen zu beachten, in denen Artikel 9 Absatz 2 VRL (Neufassung) eine Ausnahme vom Recht auf Verbleib des Antragstellers gestattet. (Siehe Unterabschnitt 4.1.2 zum Recht auf Verbleib während der Prüfung des Antrags auf Ebene der Verwaltung.)

Im Hinblick auf das in der VRL (Neufassung) festgelegte verbindliche einheitliche Verfahren (siehe Erwägungsgrund 11) ist jeder Antrag auf internationalen Schutz entweder als Antrag auf Anerkennung als Flüchtling oder als Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes auszulegen, sofern er sich nicht ausdrücklich auf einen Schutz außerhalb des Anwendungsbereichs der ARL (Neufassung) bezieht, der gesondert nach einzelstaatlichem Recht zu beantragen ist. Derartige Anträge auf internationalen Schutz, die unter den Anwendungsbereich der ARL (Neufassung) fallen, sind folglich nach der in Artikel 10 Absatz 2 VRL (Neufassung) festgelegten Reihenfolge zu entscheiden. (Siehe Unterabschnitt 4.2.1 unten zu den Anforderungen an die Prüfung von bzw. Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz.)

Nach Artikel 6 Absatz 1 VRL (Neufassung) haben die Mitgliedstaaten einen Antrag innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragstellung zu registrieren ([249]). Nach Artikel 6 Absatz 2 haben die Mitgliedstaaten zudem sicherzustellen, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, tatsächlich die Möglichkeit hat, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen. (Siehe Abschnitt 2.3 oben zur Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung eines Antrags.)

4.1.2 Recht auf Verbleib während der Prüfung des Antrags im Verwaltungsverfahren

Nach Artikel 9 Absatz 1 VRL (Neufassung) dürfen Antragsteller „ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde auf der Grundlage der in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Antrag entschieden hat“. Im Allgemeinen ist das Recht auf Verbleib absolut und kann nur in zwei Situationen eingeschränkt werden, die nachstehend beschrieben werden. Im Unterschied zu der Bedeutung die der Begriff „Recht auf Verbleib“ in einigen Rechtssystemen haben kann, ergibt sich daraus kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel (Artikel 9 Absatz 1). Daher kann festgestellt werden, dass das Recht auf Verbleib nur das Recht umfasst, während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abgeschoben zu werden ([250]).

Die Bezugnahme in Artikel 9 Absatz 1 auf die „Asylbehörde“ und die in Kapitel III der Richtlinie festgelegten Verfahren macht deutlich, dass sich das Recht auf Verbleib so lange verlängert, bis die in Einklang mit Artikel 4 VRL (Neufassung) als zuständig benannte Asylbehörde eine Sachentscheidung zum Antrag auf internationalen Schutz getroffen hat. (Siehe Unterabschnitt 2.3.1 oben.)

([249]) Siehe Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, in dem die Frist auf sechs Arbeitstage verlängert wird, und Artikel 6 Absatz 5, in dem die Frist bei einer großen Zahl von Anträgen gleichzeitig auf zehn Arbeitstage verlängert wird. Weitere Einzelheiten siehe Unterabschnitt 2.3.2.1 unten.
([250]) Siehe auch Artikel 2 Buchstabe p VRL (Neufassung), in dem der Begriff „Verbleib im Mitgliedstaat“ definiert wird. Das Recht auf Verbleib nach Artikel 9 wird nicht von der Inhaftierung des Antragstellers gemäß Artikel 8 Absatz 3 der AufnahmeRL (Neufassung) berührt, siehe EuGH, Urteil vom 15. Februar 2016, Rechtssache C-601/15 PPU, *JN gegen Staatssecretaris voor Veiligheid en Justitie*, EU:C:2016:84, Rdnr. 74.

Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats sind nur in den in Artikel 9 Absatz 2 VRL (Neufassung) genannten Situationen gestattet:

1) wenn eine Person einen **Folgeantrag** stellt, der unter die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib nach Artikel 41 VRL (Neufassung) fällt (siehe Unterabschnitt 4.1.3 unten); oder
2) wenn ein Mitgliedstaat eine Person **überstellt oder ausliefert** entweder:
   - an einen anderen Mitgliedstaat aufgrund von Verpflichtungen aus einem Europäischen Haftbefehl ([251]) oder aus anderen Gründen,
   - oder aber an einen Drittstaat oder
   - oder an internationale Strafgerichte.

Die **Auslieferung** einer Person, die Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, **an einen Drittstaat** kann an den Herkunftsstaat nur erfolgen, wenn der Antrag zuvor in der Sache geprüft worden ist. Diese Auslegung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 9 VRL (Neufassung) ([252]). Dies wird durch Artikel 9 Absatz 3 bestätigt, der ausdrücklich vorsieht, dass ein Mitgliedstaat einen Antragsteller nur dann an einen Drittstaat ausliefern darf, wenn sich die zuständigen Behörden davon überzeugt haben, dass eine Auslieferungsentscheidung keine unmittelbare oder mittelbare Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Recht, nicht ohne Sachprüfung der vorgetragenen Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden an den ersuchenden Staat ausgewiesen zu werden, allgemein durch Artikel 19 der EU-Charta sowie Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK und Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention garantiert wird (siehe Abschnitt 1.5 oben) ([253]).

4.1.3 Das Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen

Nach Artikel 40 VRL (Neufassung) sind für die Prüfung von Folgeanträgen zwei Schritte vorgesehen. (Siehe Definition in Artikel 2 Buchstabe q und weitere Einzelheiten unten in Unterabschnitt 5.2.2.4 zu den Folgeanträgen und zur Zulässigkeit.)

Zunächst muss eine **erste Prüfung** erfolgen, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der ARL (Neufassung) als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind ([254]). Wenn die erste Prüfung nach Absatz 2 ergibt, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, wird der Antrag gemäß Kapitel II der Richtlinie im zweiten Schritt **weiter geprüft** ([255]).

Wenn die erste Prüfung dagegen ergibt, dass keine neuen Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind bzw. in Fällen, in denen diese neuen Elemente oder Erkenntnisse zwar zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, aber nicht erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person

([251]) Siehe Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl, a. a. O., Fn. 38.
([252]) Siehe J. Vedsted-Hansen, „Article 9 APD (recast)", in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, S. 1310-1311.
([253]) Siehe E. Guild, „Article 19 – Protection in the Event of Removal, Expulsion or Extradition", in S. Peers et al. (Hrsg.), *The EU Charter of Fundamental Rights. A Commentary* (Hart, 2014), S. 548-553. Zu den Artikeln 13 und 3 EGMR, siehe EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnrn. 286-293 und 321; EGMR, Urteil vom 6. Juni 2013, *Mohammed gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 2283/12, Rdnr. 81. Siehe auch M. Reneman, *EU Asylum Procedures and the Right to an Effective Remedy* (Hart Publishing, 2014), S. 118-122; B. Rainey, E. Wicks und C. Ovey, *Jacobs, White & Ovey, The European Convention on Human Rights* (6. Aufl., OUP, 2014), S. 176-180; W. Schabas, *The European Convention on Human Rights. A Commentary* (OUP, 2015) S. 194-196. Siehe auch J. C. Hathaway, *The Rights of Refugees under International Law* (CUP, 2005), S. 319-322.
([254]) Artikel 40 Absatz 2 VRL (Neufassung).
([255]) Artikel 40 Absatz 3 VRL (Neufassung). Siehe auch Artikel 40 Absatz 4 zur möglichen Einschränkung der neuen Elemente oder Erkenntnisse, die Grundlage für das Bedürfnis nach internationalem Schutz bilden können.

mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, kann der Mitgliedstaat entscheiden, den Folgeantrag nicht weiter zu prüfen. In diesen Fällen wird der Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) als **unzulässig** betrachtet ([256]). Wird der Folgeantrag nicht gemäß dieser Bestimmung als unzulässig betrachtet, kann er alternativ in einem beschleunigten Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f VRL (Neufassung) geprüft werden.

Dieser zweistufige Ansatz bei Folgeanträgen spiegelt die Auffassung wider, dass einerseits, selbst nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, der Antragsteller einen neuen Antrag stellen können muss, wenn sich seine Umstände erheblich geändert haben, um der Möglichkeit der Geltendmachung von Nachtfluchtgründen im Sinne der ARL (Neufassung) (Artikel 5) Rechnung zu tragen. Andererseits wurde angesichts der Notwendigkeit, einen möglichen Missbrauch der Regelungen zu den Folgeanträgen zu vermeiden, entschieden, für derartige Anträge ein schnelles und wirkungsvolles erstes Prüfungsverfahren einzuführen, um über das Vorliegen neuer maßgeblicher Elemente zu entscheiden, und den Antrag als unzulässig zu betrachten, wenn keine derartigen Elemente vorliegen (siehe Erwägungsgrund 36 der VRL (Neufassung)) ([257]).

In Einklang mit dieser Prüfungsstruktur für Folgeanträge nach Artikel 40 werden in Artikel 41 VRL (Neufassung) die Situationen festgelegt, in denen die Mitgliedstaaten **Ausnahmen vom Recht auf Verbleib** im Hoheitsgebiet bei Folgeanträgen machen können. Nach Artikel 41 Absatz 1 können derartige Ausnahmen gemacht werden, wenn die antragstellende Person:

Artikel 41 Absatz 1 VRL (Neufassung)

a) nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu ihrer unverzüglichen Abschiebung aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, förmlich einen **ersten Folgeantrag** gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht weiter geprüft wird, oder

b) nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen **weiteren Folgeantrag** stellt ([258]).

Da, wie in Artikel 9 VRL (Neufassung) anerkannt, das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet die allgemeine Regelung darstellt, sind die in Artikel 41 aufgeführten Ausnahmen abschließend aufgezählt. Sie sind restriktiv auszulegen und zurückhaltend anzuwenden. Dies wird durch Artikel 41 Absatz 1 zweiter Unterabsatz VRL (Neufassung) hervorgehoben, nach dem die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen nur dann machen können, „wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt".

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a kann daher nur dann als Rechtsgrundlage für den Entzug des Rechts auf Verbleib des Antragstellers dienen, wenn die Entscheidung, den Folgeantrag nicht weiter zu prüfen und als unzulässig zu betrachten, in Einklang mit den Artikeln 40 Absatz 5 und 33 Absatz 2 Buchstabe d erfolgte und festgestellt wurde, dass dieser Antrag „nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung" einer Abschiebungsentscheidung gestellt wurde ([259]).

([256]) Artikel 40 Absatz 5 VRL (Neufassung).
([257]) Siehe auch J. Vedsted-Hansen, „Article 40 APD (recast)", in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, S. 1368.
([258]) In Artikel 41 Absatz 1 VRL (Neufassung), Hervorhebung hinzugefügt.
([259]) Siehe EuGH, *Tall*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 48, Auslegung der Artikel 7 und 32 VRL dahingehend, dass die Ausnahme vom Recht auf Verbleib für Fälle gestattet ist, „in denen der Folgeantrag [...] nach der ersten Prüfung nicht weiter geprüft wird".

Artikel 41 Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, von den Fristen abzuweichen, die üblicherweise für beschleunigte Verfahren nach Artikel 31 ([260]) und für Zulässigkeitsprüfungen gemäß den Artikeln 33 und 34 gelten, sowie von Artikel 46 Absatz 8 zum Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über die einstweiligen Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absätze 6 und 7 abzuweichen (siehe Unterabschnitt 4.1.4 unten). Weitere Verfahrensvorschriften zur ersten Prüfung von Folgeanträgen finden sich in Artikel 42, einschließlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Vorschriften im nationalen Recht einzuführen, die den betreffenden Antragsteller verpflichten, Tatsachen anzugeben und wesentliche Beweise vorzulegen, die ein neues Verfahren für die Prüfung des Folgeantrags rechtfertigen. Diese nationalen Bestimmungen dürfen weder den Zugang eines Antragstellers zu einem neuen Verfahren unmöglich machen noch zu einer effektiven Aufhebung oder erheblichen Beschränkung dieses Zugangs führen, siehe Artikel 42 Absatz 2 VRL (Neufassung).

Die letztgenannten Bestimmungen sollten vor dem Hintergrund des allgemeinen Grundsatzes gesehen werden, dass die Prüfung der Folgeanträge und insbesondere die Entscheidungen, die zu Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet während des Prüfungsverfahrens führen, unter gebührender Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta zu führen sind, siehe Artikel 41 Absatz 1 zweiter Unterabschnitt VRL (Neufassung) wie oben zitiert. Dies wird weiter durch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK und Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention untermauert ([261]).

4.1.4 Das Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren

Das Recht der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, auf Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung ihres Rechtsbehelfs beruht auf den allgemeinen Regelungen zur **aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen** nach Artikel 46 Absatz 5 VRL (Neufassung). Diese Bestimmung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, sofern ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gestatten. Siehe Abschnitt 6.4 zum Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren unten für weitere Einzelheiten zur allgemeinen Regelung sowie zu den erlaubten Ausnahmen.

4.2 Grundsätze und Garantien

4.2.1 Anforderungen an die Prüfung von und die Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz

In Artikel 10 Absatz 1 VRL (Neufassung) wird zunächst der Grundsatz anerkannt, dass die „Mitgliedstaaten sicher[zustellen haben], dass Anträge auf internationalen Schutz nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt ist“. In dieser Hinsicht ist die Bestimmung des Artikels 10 Absatz 1 vor dem Hintergrund des Artikels 6 zu den Modalitäten für die Einreichung eines Antrags zu betrachten (siehe oben Abschnitt 2.3 zur Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung eines Antrags und Abschnitt 4.1.1 zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz).

Infolge der Tatsache, dass die VRL (Neufassung) ein verbindliches einheitliches Verfahren vorsieht, das die Bewertung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz aller Antragsteller umfasst (siehe Erwägungsgrund 11), sieht Artikel 10 Absatz 2 eine Reihenfolge für die Prüfung

([260]) Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung). Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe g zu Anträgen, die nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Abschiebungsentscheidung gestellt werden, in Einklang mit der Ausnahme vom Recht auf Verbleib gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a.
([261]) Siehe Referenzen in Fußnote 62.

und Entscheidungsfindung in Einklang mit den in der ARL (Neufassung) festgelegten Definitionen der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus vor (siehe Ermessensgrund 33 und Artikel 2 Buchstabe f der ARL (Neufassung)). Es ist daher für den Mitgliedstaat verpflichtend, zunächst zu bestimmen (zu prüfen und zu entscheiden), ob der Antragsteller die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt. Nur wenn die Asylbehörde die Flüchtlingseigenschaft verneint, hat die Asylbehörde zu bestimmen (zu prüfen und zu entscheiden), ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat ([262]).

Die in Artikel 10 Absatz 3 VRL (Neufassung) festgelegten Standards für eine angemessene Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz erscheinen durch die Anforderung einer unabhängigen und sorgfältigen Prüfung, die durch die Rechtsprechung des EGMR zu den Artikeln 3 und 13 EMRK entwickelt wurde ([263]), angeregt. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Asylbehörde die Prüfung und Entscheidung der Anträge „einzeln, objektiv und unparteiisch" vornimmt und die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten „die anzuwendenden Standards im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen" (Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und c VRL (Neufassung)).

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d VRL (Neufassung) erlegt den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, sicherzustellen, dass „die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist". Diese Bestimmung wurde in die VRL (Neufassung) aufgenommen, um die Qualität der Entscheidungsfindungsprozesse im Verwaltungsverfahren sicherzustellen und die Strategie zur Qualitätsverbesserung in das Prüfungsverfahren aufzunehmen ([264]).

Die Verfügbarkeit von präzisen und aktuellen Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunfts- und Transitstaaten der Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist eine unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Beurteilung ihres Schutzbedarfs und damit für die Sicherung der Qualität der Entscheidungen über diese Anträge ([265]). Dies spiegelt sich in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b VRL (Neufassung) wider, nach dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass „diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen".

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b wird von Artikel 10 Absatz 4 VRL (Neufassung) ergänzt, wonach die nach Artikel 46 VRL (Neufassung) für Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Gerichte Zugang zu den allgemeinen Herkunftsländerinformationen haben müssen, die der Asylbehörde im Verwaltungsverfahren zur Verfügung standen. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob dieser Zugang „über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise" erfolgt. Der Zugang des Antragstellers zu diesen Informationen zählt zu den Garantien, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d VRL (Neufassung) vorgesehen sind (siehe Unterabschnitt 4.2.3.4 unten).

In Artikel 10 Absatz 5 VRL (Neufassung) wird schließlich festgelegt, dass die „Mitgliedstaaten [...] Vorschriften für die Übersetzung der für die Prüfung der Anträge sachdienlichen Unterlagen [festlegen]". Diese verbindliche Bestimmung zielt auf die Verbesserung der Qualität der Entscheidungen im Verwaltungsverfahren ([266]) und kann als Voraussetzung für die Einhaltung der Normen über wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 47 der EU-Charta und Artikel 13 EMRK betrachtet werden (siehe Abschnitt 6.2 unten zur umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung).

([262]) Siehe EuGH, *HN gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform*, a. a. O., Fn. 25, Rdnrn. 30-36, zur Reihenfolge für die Prüfung nach der früheren ARL. Siehe auch *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, S. 99.
([263]) Sieh EGMR, *Jabari gegen Türkei*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 50; EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 293;
([264]) Siehe Europäische Kommission, *Vorschlag VRL (Neufassung)*, a. a. O., Fn. 59, Anhang, S. 6.
([265]) *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 4.2.5.
([266]) Siehe Ratsdokument 8958/12, 24. April 2012, S. 45.

4.2.2 Anforderungen an eine Entscheidung

Nach Artikel 11 Absatz 1 VRL (Neufassung) haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz schriftlich ergehen. Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung positiv oder negativ ausfällt.

In Einklang mit dem in der VRL (Neufassung) festgeschriebenen einheitlichen Verfahren haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 2 ferner sicherzustellen, dass „bei der Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder des subsidiären Schutzstatus die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in der Entscheidung dargelegt werden und eine schriftliche Belehrung beigefügt wird, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann“. Die Verpflichtung, eine **ablehnende Entscheidung schriftlich zu begründen,** gilt für Ablehnungen „der Flüchtlingseigenschaft und/oder des subsidiären Schutzstatus“. Folglich müssen die Gründe ebenfalls angegeben werden, wenn dem Antragsteller in der Entscheidung, mit der die Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird, gleichzeitig ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wird. Daher ist dem Antragsteller, wenn ihm ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wird, schriftlich zu begründen, welche sachlichen und/oder rechtlichen Erwägungen zur Ablehnung des zunächst zu bestimmenden (zu prüfenden und zu entscheidenden) Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben (siehe Artikel 10 Absatz 2 VRL (Neufassung); siehe Unterabschnitt 4.2.1 oben zu den Anforderungen an die Prüfung von bzw. Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz). Die Pflicht, die Gründe für die Nichtgewährung der Flüchtlingseigenschaft zu erläutern, ermöglicht es dem Antragsteller, zu entscheiden, ob er in Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 2 VRL (Neufassung) einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegt (siehe Unterabschnitt 6.3.1 zum Zugang zu den Gründen für die Entscheidung und zu Informationen über den Anspruch auf einen Rechtsbehelf).

Die nationalen Bestimmungen haben notwendigerweise Einfluss auf die Art, in der die Begründung in der schriftlichen Entscheidung dargelegt wird. Die exakten Folgen der Anforderung des EU-Rechts an die „sachliche und rechtliche Begründung“ sind durch den EuGH noch nicht geklärt worden.

Die Anforderung des Artikels 11 Absatz 2 kann dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Prüfung der **Tatsachen und Umstände** umfasst, die in Einklang mit Artikel 4 der ARL (Neufassung) ausgeführt wurde ([267]). Es ist zu beachten, dass die von der Asylbehörde im Verwaltungsverfahren gegebene Begründung im Rahmen der Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 46 VRL (Neufassung) von Bedeutung ist. (Siehe Teil 6 unten zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, insbesondere Abschnitt 6.4 zum Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren.)

Während grundsätzlich eine schriftliche Belehrung darüber zu erteilen ist, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann, ist Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz VRL (Neufassung) zu entnehmen, dass die „Mitgliedstaaten [...] der ablehnenden Entscheidung keine schriftliche Belehrung darüber beizufügen [brauchen], wie eine solche Entscheidung angefochten werden kann, wenn diese Information dem Antragsteller zuvor entweder schriftlich oder auf ihm zugänglichem elektronischem Wege mitgeteilt worden ist“. In jedem Fall ist die Verpflichtung aus Artikel 11 Absatz 2 vor dem Hintergrund des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe f zu sehen, der festlegt, dass alle Antragsteller in Verwaltungsverfahren über das Ergebnis der Entscheidung und Informationen, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann, in einer „Sprache [...], die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater unterstützt oder vertreten werden“ zu unterrichten sind. (Siehe auch Unterabschnitt 4.2.3.2 zur Auslegung unten.)

([267]) Zu weiteren Einzelheiten zu den Grundsätzen für die Beurteilung siehe *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitte 4.1-4.4.

In Fällen, in denen ein Antrag im Namen des Antragstellers, beispielsweise durch den Ehepartner oder die Eltern nach Artikel 7 Absatz 2 gestellt wurde (siehe Unterabschnitt 2.3.2.2 oben) und wenn der Antrag auf die gleichen Gründe gestützt wird wie derjenige der Person, die den Antrag im Namen der abhängigen Person gestellt hat, steht es dem Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 3 VRL (Neufassung) frei, **eine einzige Entscheidung** zu treffen, die alle vom Antragsteller abhängigen Personen erfasst ([268]). Neben praktischen administrativen Vorteilen spiegelt dies auch den Grundsatz der Familieneinheit bei der Gewährung internationalen Schutzes wider ([269]). Gleichzeitig impliziert diese Möglichkeit jedoch nicht, dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, auf eine Prüfung oder Berücksichtigung der Situation des Ehepartners oder der abhängigen Person zu verzichten, wenn diese nicht identisch mit der des Hauptantragstellers ist, beispielsweise wenn der Ehepartner angibt, selbst verfolgt worden zu sein.

Als Ausnahme von der zulässigen Praxis, eine einzige Entscheidung zu treffen, die alle vom Antragsteller abhängigen Personen erfasst, ist in Artikel 11 Absatz 3 eine **gesonderte Entscheidung** für die betroffene(n) Person(en) festgelegt, wenn dies „die Offenlegung bestimmter Umstände eines Antragstellers zur Folge [hätte], durch die dessen Interessen gefährdet werden könnten, insbesondere in Fällen, in denen es um Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und/oder des Alters geht“.

4.2.3 Garantien für Antragsteller

In Artikel 12 Absatz 1 VRL (Neufassung) ist eine Reihe von Garantien für Antragsteller festgeschrieben, die für die Prüfungsverfahren im **Verwaltungsverfahren** in Einklang mit Kapitel III der Richtlinie gelten. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 2 allen Antragstellern mit Ausnahme der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und f genannten Garantien, die in der Phase des Rechtsbehelfsverfahrens weniger relevant zu sein scheinen, „gleichwertige Garantien“ im Hinblick auf die **Rechtsbehelfsverfahren** nach Artikel 46 zuzusichern. Da diese Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und f besonders das behördliche Prüfungsverfahren betreffen, ist ihr Zweck normalerweise erfüllt, wenn diese Bestimmungen in dieser Phase eingehalten wurden.

Die Garantien für die Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 1 VRL (Neufassung) spiegeln die zuvor vom Exekutivausschuss des UNHCR und Ministerkomitee des Europarats ([270]) empfohlenen Verfahrensnormen für die Prüfung von Asylanträgen wider und stellen teilweise eine Weiterentwicklung dar. Die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 12 werden von anderen spezifischeren Normen der VRL (Neufassung) ergänzt, insbesondere den Bestimmungen der Artikel 14 bis 17 zur persönlichen Anhörung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, Artikel 18 zur medizinischen Untersuchung, Artikel 19 zur unentgeltlichen Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in erstinstanzlichen Verfahren (auf Ebene der Verwaltung), Artikel 20 bis 23 zu Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie zur Rechtsberatung und -vertretung und Artikel 29 zur Rolle des UNHCR (siehe Abschnitte 4.2.4 zur persönlichen Anhörung bis 4.2.7 zu Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen).

4.2.3.1 Information

Im Hinblick auf die **Sprache**, in der die Behörden der Mitgliedstaaten und die Personen, die internationalen Schutz beantragen, kommunizieren, müssen die Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und f VRL (Neufassung) die Antragsteller in einer Sprache informieren,

([268]) Obwohl der Begriff „abhängige Person“ in Artikel 11 Absatz 3 die gleiche Bedeutung hat wie in Artikel 7 Absatz 2, ist darauf hinzuweisen, das in der VRL (Neufassung) keine allgemeine Definition für eine „abhängige Person“ zu finden ist.
([269]) UNHCR, Handbuch, a. a. O., Fn. 37, Rdnrn. 181-186.
([270]) Siehe insbesondere Exekutivausschusses des UNHCR, *Beschluss Nr. 8 (XXXIV): Feststellung des Flüchtlingsstatus*, 12. Oktober 1977; Europarat, Ministerkomitee, *Recommendation No. R (81) 16 on the Harmonisation of National Procedures Relating to Asylum*, 5. November 1981.

„die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen“ ([271]). Dies kann als Bedingung ausgelegt werden, dass die Auswahl der Sprache auf konkreten Hinweisen beruhen muss, dass sie tatsächlich vom Antragsteller verstanden wird.

Die Verpflichtung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) greift, wenn die Behörden über den Verlauf des Verfahrens und über die Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie über die möglichen Folgen informierten, die es haben kann, wenn Antragsteller ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Dies umfasst das Recht auf Information über die Fristen und die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Mittel zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 4 ARL (Neufassung) zur Darlegung der Tatsachen und Nachweise sowie das Recht auf Information über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags (siehe Artikel 27 und 28 VRL (Neufassung) und Unterabschnitt 4.2.10 unten). Anwendungsbereich und Inhalt des Informationsersuchens sind im Hinblick auf die gesamte Richtlinie und ihren Regelungszusammenhang zu sehen, da die sachdienlichen Informationen fristgerecht zu erteilen sind, um es den Antragstellern zu ermöglichen, ihre in der Richtlinie garantieren Rechte auszuüben und die in Artikel 13 genannten Pflichten zu erfüllen (siehe Unterabschnitt 4.2.9 unten).

Die Pflichten nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) sind für **alle Behörden** der Mitgliedstaaten von Bedeutung, die am Prüfungsverfahren beteiligt sind. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f ist der Antragsteller über das Ergebnis der Entscheidung der **Asylbehörde** zu unterrichten sowie darüber zu informieren, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann (siehe Artikel 11 Absatz 2 und Unterabschnitt 4.2.2 oben). Ebenso sieht Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e vor, dass der Antragsteller „innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung der Asylbehörde über ihren Antrag in Kenntnis gesetzt“ wird. Die Pflicht der **vorherigen Unterrichtung** kann nicht als Einführung einer gesonderten Pflicht zur Benachrichtigung des Antragstellers über die Argumentation der Asylbehörde für eine mögliche Ablehnung ausgelegt werden, um es diesem Antragsteller zu ermöglichen, seinen Standpunkt dazu geltend zu machen, sofern der allgemeine Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß EU-Recht während des Prüfungsverfahrens ordnungsgemäß beachtet wurde ([272]). Obwohl keine Pflicht zur Unterrichtung über die Argumentation der Asylbehörde für eine mögliche Ablehnung besteht, ist dies jedoch von der Verpflichtung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d zur Unterrichtung über die „Hintergrundinformationen“, wie in Unterabschnitt 4.2.3.4 beschrieben, zu unterscheiden.

Sowohl die Pflicht zur Unterrichtung als auch die Pflicht zur Information über das Ergebnis der Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e und f werden in Situationen, in denen der Antragsteller „durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten“ bzw. „von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater unterstützt oder vertreten“ wird, modifiziert.

4.2.3.2 Verdolmetschung

Das Recht der Antragsteller nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b VRL (Neufassung), dass „ein Dolmetscher beigezogen [wird], damit sie den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können“ gilt „erforderlichenfalls“. Dies muss jedenfalls in Zusammenhang mit den in den Artikeln 14 bis 17 und Artikel 34 VRL (Neufassung) genannten Anhörungen als erforderlich angesehen werden. Die Pflicht, eine Verdolmetschung anzubieten, ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen „ohne die Beiziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann“, d. h. Situationen, in denen der Antragsteller die von den Behörden des Mitgliedstaats gesprochene Sprache nicht ausreichend beherrscht.

([271]) Es wurde dargelegt, dass dieser Wortlaut, zumindest in einigen Sprachversionen, einen etwas höheren Standard verkörpert als die vorherige Bestimmung in Artikel 10 VRL (eine „Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“), siehe J. Vedsted-Hansen, „Article 12 APD (recast)“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, S. 1315.

([272]) Siehe EuGH, *MM*, a. a. O., Fn. 142, Rdnr. 74, zu den Folgen des Artikels 4 der ARL für das Verfahren; siehe auch EuGH, *M*, a. a. O., Fn. 244, zur Wirkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach dem EU-Recht in ähnlichen Situationen.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass neben der nach Artikel 4 Absatz 1 VRL (Neufassung) benannten **Asylbehörde** auch andere **Behörden mit amtlichen Pflichten** in Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz mit dem Antragsteller unter Umständen kommunizieren, in denen die Unterstützung eines Dolmetschers erforderlich ist, z. B. Behörden, die mit Fragen zur Zulässigkeit betraut sind (siehe Artikel 4 Absatz 2 und Unterabschnitt 2.3.1 oben zu den zuständigen Behörden).

4.2.3.3 Zusammenarbeit mit dem UNHCR und/oder anderen Organisationen

Die Möglichkeit des Antragstellers zur Kontaktaufnahme mit dem UNHCR gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c VRL (Neufassung) wird durch ein vergleichbares Recht auf Kontaktaufnahme mit anderen Organisationen, die für Antragsteller Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringen, ergänzt. Der zweite Aspekt ist nicht länger auf Organisationen beschränkt, die im Auftrag des UNHCR tätig sind (siehe früheren Artikel 10 VRL).

Das Recht der Personen, die internationalen Schutz beantragen, auf Kontaktaufnahme mit diesen Organisationen und möglicherweise auch mit dem UNHCR richtet sich nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats. Jegliche Einschränkungen im nationalen Recht müssen jedoch dem wirksamen Recht auf Kontaktaufnahme Rechnung tragen und dürfen daher die Möglichkeit des Antragstellers weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c im Gegensatz zu Artikel 21 Absatz 1 VRL (Neufassung) zu der in Artikel 20 genannten unentgeltlichen rechtlichen Beratung und Vertretung den Mitgliedstaaten nicht die ausdrückliche Genehmigung erteilt, bestimmte Personen zur Rechtsberatung oder für Beratungsdienste „zuzulassen“ oder „abzulehnen“.

4.2.3.4 Zugang zu Hintergrundinformationen

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d VRL (Neufassung) wird den Antragstellern und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern gemäß Artikel 23 Absatz 1 Zugang zu den Herkunftsländerinformationen, die den Entscheidern über Anträge auf internationalen Schutz zur Verfügung stehen, sowie zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b und d angesprochenen Fachinformationen unter anderem zu medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen gewährt. Dieser Zugang ist auf die Informationen begrenzt, die von der Asylbehörde „zum Zweck der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt wurden“. Um einen wirkungsvollen Informationszugang zu gewährleisten, darf die letztgenannte Beschränkung nicht restriktiv angewandt werden.

Des Weiteren ist neben den spezifischen Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe d zu beachten, dass nach dem allgemeinen EU-Rechtsgrundsätzen zum Anspruch auf rechtliches Gehör der Antragsteller die Möglichkeit erhalten muss, im Verwaltungsverfahren sachdienlich und wirksam seinen Standpunkt zu seinem Antrag vorzutragen. Je nach den Gegebenheiten kann dies Gründe umfassen, die es rechtfertigen können, dass die zuständige Behörde vom Erlass einer Entscheidung zu seinen Ungunsten absieht, beweiskräftige Unterlagen, die dem Antrag auf Wunsch des Antragstellers angefügt werden sollen, oder ausführliche Anmerkungen zu den Anhaltspunkten, die von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen sind, und gegebenenfalls Informationen oder Bewertungen, die sich von den bereits an die zuständige Behörde übermittelten Informationen unterscheiden ([273]). (Siehe auch Unterabschnitt 4.2.4.2 unten zu Durchführung und Inhalt der Anhörung in Zusammenhang mit den Anforderungen der Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 VRL (Neufassung).)

([273]) Siehe EuGH, *M gegen Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General*, *ibid.*, Rdnrn. 31, 39 und 40.

Das Recht auf Zugang zu Informationen ist gemäß Artikel 23 Absatz 1 VRL (Neufassung) auf die Rechtsanwälte oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater beschränkt. Die Bezugnahme auf diese Bestimmung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d macht deutlich, dass der Zugang zu den Informationen durch Rechtsanwälte und Rechtsberater den Beschränkungen von Artikel 23 Absatz 1 unterliegen kann. Gleichzeitig beinhaltet Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d jedoch keine ausdrückliche Ermächtigung zur Beschränkung des Zugangs des Antragstellers zu den hier genannten Materialien.

4.2.4 Persönliche Anhörung

4.2.4.1 Umfang der Verpflichtung zur Durchführung von Anhörungen

In den Artikeln 14 bis 17 VRL (Neufassung) werden detaillierte Standards zu den Anhörungen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, formuliert, wonach die Mitgliedstaaten ein höheres Maß an Verfahrensgarantien zu gewährleisten haben, als dies nach den ähnlichen Bestimmungen der VRL der Fall war. In den Bestimmungen der VRL (Neufassung) zur Anhörung werden zunächst der Umfang der Verpflichtung zur Durchführung einer Anhörung einschließlich der Situationen, in denen die Mitgliedstaaten auf sie verzichten können, sowie die Behörden, die für die Durchführung der persönlichen Anhörung zuständig sind, dargelegt (Artikel 14). In der Folge werden die Anforderungen an eine persönliche Anhörung hinsichtlich Logistik, Organisation und beruflicher Qualifikation für die Durchführung und die inhaltliche Ausgestaltung der Anhörung erläutert (Artikel 15 und 16). Schließlich werden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung der Antragsteller sowie das Recht des Antragstellers auf Einsicht in die Niederschrift sowie auf Äußerung hierzu festgelegt (Artikel 17).

Die allgemeine Regelung des Artikels 14 sieht vor, dass einer Person, die internationalen Schutz beantragt, „**Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung** zu [ihrem] Antrag [...] durch einen nach nationalem Recht für die Durchführung einer solchen Anhörung zuständigen Bediensteten gegeben“ wird ([274]). Während aus dem Wortlaut dieser Bestimmung keine Pflicht des Antragstellers auf Erscheinen bei der persönlichen Anhörung hervorgeht, können die Mitgliedstaaten eine solche Pflicht im nationalen Recht gemäß den anderen Bestimmungen der Richtlinie festlegen ([275]).

Da sich die persönliche Anhörung – im Gegensatz zu bestimmten formalen Fragen zur Zulässigkeit – auf die materiellen Fluchtgründe bezieht, muss sie von Bediensteten der **Asylbehörde** durchgeführt werden, die in Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 VRL (Neufassung) berufen wurden. Der zweite Unterabschnitt des Artikels 14 Absatz 1 gestattet jedoch Ausnahmen von dieser Regelung, wenn es aufgrund einer großen Zahl von Anträgen gleichzeitig „in der Praxis unmöglich [ist], fristgerecht Anhörungen zum Inhalt jedes einzelnen Antrags durchzuführen“. In diesen Situationen kann die Anhörung von Bediensteten einer anderen anhörenden Behörde durchgeführt werden, die einschlägige Lehrgänge durchlaufen und „allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben, die die Fähigkeit des Antragstellers, angehört zu werden, beeinträchtigen könnten“ (siehe Artikel 4 Absatz 3 VRL (Neufassung), in dem die Anforderungen an das Personal der Asylbehörde festgelegt werden, siehe auch Unterabschnitt 2.3.1 oben zu den zuständigen Behörden).

Artikel 34 Absatz 2 VRL (Neufassung) eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Bedienstete anderer Behörden als der Asylbehörde die persönliche Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Antrags auf internationalen Schutz nach Artikel 33 durchführen zu lassen.

In Fällen, in denen ein Antragsteller in Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 VRL (Neufassung) förmlich internationalen Schutz für von ihm abhängige Personen beantragt hat, muss **jedem**

([274]) Artikel 14 Absatz 1 erster Unterabsatz VRL (Neufassung), Hervorhebung hinzugefügt.
([275]) Siehe Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 28 VRL (Neufassung) und Artikel 4 ARL (Neufassung).

abhängigen Volljährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben werden (Artikel 14 Absatz 1 dritter Unterabsatz) ([276]). Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die das Privatleben des abhängigen Antragstellers respektieren, um Vertraulichkeit im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 zu gewährleisten ([277]). Im Gegensatz dazu gestattet es der vierte Unterabsatz von Artikel 14 Absatz 1 den Mitgliedstaaten, bei Anträgen von Minderjährigen „in den nationalen Rechtsvorschriften fest[zu]legen, in welchen Fällen einem Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird".

In Artikel 14 VRL (Neufassung) sind drei mögliche Ausnahmen von der allgemeinen Regelung vorgesehen, dass Antragstellern die Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird. Diese Ausnahmen werden enger definiert als in den ähnlichen Bestimmungen des ursprünglichen Artikels 12 VRL.

Die erste und zweite Ausnahme von der allgemeinen Regelung beruhen auf den individuellen Umständen des Antragstellers. In Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a wird festgelegt, dass auf die persönliche Anhörung zum Inhalt des Antrags verzichtet werden kann, wenn „die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine **positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft** treffen kann" ([278]). Die Bedingung einer „positiven Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft" gestattet es den Mitgliedstaaten nicht, auf eine Anhörung zu verzichten, wenn die Beweismittel nur für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus durch die Asylbehörde ausreichen. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b gestattet den Verzicht auf eine persönliche Anhörung, wenn die „Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, **nicht zu einer Anhörung in der Lage** ist" ([279]). Dem Wortlaut von Artikel 14 Absatz 2 ist zu entnehmen, dass diese Entscheidungen stets von der Asylbehörde zu treffen sind, wobei im zweiten Fall medizinisches Fachpersonal zu konsultieren ist, wenn die Asylbehörde im Zweifel ist, ob es sich um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Als dritte Ausnahme ergibt sich für den Fall eines **Folgeantrags** auf internationalen Schutz aus dem ersten Unterabsatz des Artikels 14 Absatz 1 kurz gefasst, dass die Verfahrensvorschriften des Artikels 42 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) maßgebend sind, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, im nationalen Recht festzulegen, dass die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung durchgeführt werden kann, ausgenommen die Fälle abhängiger Antragsteller nach Artikel 40 Absatz 6.

Nach Artikel 14 Absatz 3 hindert die „Tatsache, dass **keine persönliche Anhörung** […] stattgefunden hat, […] die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden" ([280]), sofern dies in Einklang mit den oben erläuterten Regelungen des Artikels 14 erfolgt. In Fällen, in denen auf die persönliche Anhörung auf Grundlage des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b bei Antragstellern, die nicht zu einer Anhörung in der Lage sind, verzichtet wird, darf „die Tatsache, dass [...] keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, [...] die Entscheidung der Asylbehörde nicht negativ beeinflussen" (Artikel 14 Absatz 4).

Neben den genannten Fällen „können die Mitgliedstaaten bei ihrer Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz die Tatsache berücksichtigen, dass der Antragsteller einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung nicht nachgekommen ist, es sei denn, er hat berechtigte Gründe für sein Fernbleiben vorgebracht" (Artikel 14 Absatz 5).

([276]) Hervorhebung hinzugefügt.
([277]) Siehe Unterabschnitt 4.2.4.2 unten zu Durchführung und Inhalt der Anhörung.
([278]) Hervorhebung hinzugefügt.
([279]) Hervorhebung hinzugefügt. In dieser Situation müssen jedoch „angemessene Bemühungen unternommen werden, damit der Antragsteller oder die von ihm abhängige Person weitere Informationen unterbreiten können", siehe Artikel 14 Absatz 2 zweiter Unterabsatz.
([280]) Hervorhebung hinzugefügt.

4.2.4.2 Durchführung und Inhalt der Anhörung

Grundsätzlich sieht Artikel 15 Absatz 1 VRL (Neufassung) vor, dass „die persönliche Anhörung [...] in der Regel **ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen** [stattfindet]“ ([281]). Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 7 Absatz 2 von einem anderen Antragsteller im Namen einer von ihm abhängigen Person förmlich gestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regelung können nur in Fällen gewährt werden, in denen „die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält“ (Artikel 15 Absatz 1).

Bei der Beurteilung, ob die Anwesenheit eines Familienangehörigen während der Anhörung erforderlich ist, hat die zuständige Asylbehörde auf Grundlage von Artikel 15 Absatz 2 VRL (Neufassung) zu handeln, nach dem „eine persönliche Anhörung [...] unter Bedingungen [erfolgt], die eine **angemessene Vertraulichkeit** gewährleisten“ ([282]). Diese Anforderungen an eine persönliche Anhörung basieren auf dem allgemeinen Grundsatz der Vertraulichkeit bei Anträgen auf internationalen Schutz und dienen der Gewährleistung der Integrität der Informationen des Antragstellers, was sich auch aus Artikel 11 Absatz 3 ergibt (siehe Unterabschnitt 4.2.2 oben zu den Anforderungen an eine Entscheidung). Daraus folgt, dass die Anwesenheit von Familienangehörigen während der Anhörung nur in dem Umfang gestattet werden kann, in dem diese Anwesenheit tatsächlich für den individuellen Fall erforderlich ist.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist auch von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 4 VRL (Neufassung) zu berücksichtigen, der in den nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen über die **Anwesenheit Dritter** bei der persönlichen Anhörung gestattet. Diese Möglichkeit ist regelmäßig von Bedeutung, wenn Dritten die Anwesenheit gestattet wird, um den Antragsteller während der Anhörung zu unterstützen oder zu schützen, wobei Artikel 23 Absätze 3 und 4 die Anwesenheit von Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b die Vertreter oder sonstigen Rechtsberater unbegleiteter Minderjähriger betrifft (siehe Unterabschnitt 4.2.8 unten zu den Garantien für unbegleitete Minderjährige). Sie ist auch bei solchen Dritten einschlägig, deren Anwesenheit zu Bildungszwecken oder ähnlichen Zwecken im Interesse der Asylbehörde bzw. aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

In Artikel 15 Absatz 3 VRL (Neufassung) werden die **Bedingungen für persönliche Anhörungen** festgelegt:

Artikel 15 Absatz 3 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten. Zu diesem Zweck

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen;

b) sehen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht [...];

c) wählen die Mitgliedstaaten einen Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten

([281]) Hervorhebung hinzugefügt.
([282]) Hervorhebung hinzugefügt.

Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht [...];

d) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, keine Militär- oder Polizeiuniform trägt;

e) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.

Die Auswirkungen von Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a auf die Durchführung persönlicher Anhörungen, insbesondere bei Anträgen auf internationalen Schutz aufgrund der sexuellen Orientierung, wurden vom EuGH in einem Urteil zu der weitgehend identischen Bestimmung des Artikels 13 Absatz 3 Buchstabe a VRL in Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 3 der ARL erläutert ([283]).

Zu der Schlüsselfrage der Befragung und der **Vorlage von Beweisen zu spezifischen sexuellen Praktiken** hat der Gerichtshof entschieden, dass „die nationalen Behörden zwar berechtigt [sind], gegebenenfalls Befragungen durchzuführen, anhand deren die Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, geprüft werden sollen, doch verstoßen Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ ([284]).

Die Vorgaben aus Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben b und c, wonach die anhörende Person und der/die Dolmetscher/-in **gleichen Geschlechts wie der Antragsteller** zu sein haben, entspricht verschiedenen internationalen Empfehlungen ([285]). Sie wird in dreifacher Weise nuanciert:

1) Diese Bedingung gilt „soweit möglich“, d. h. nur, wenn es möglich ist, anhörende Personen und Dolmetscher/-innen desselben Geschlechts bereitzustellen.
2) Die Verpflichtung entsteht nur auf Ersuchen des Antragstellers.
3) Einem Ersuchen des Antragstellers muss nicht nachgekommen werden, wenn die Asylbehörde Grund zu der Annahme hat, „dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen“.

Die Bezugnahme in der Richtlinie auf den „Grund zu der Annahme“ ist dahingehend auszulegen, dass konkrete Gründe zu benennen sind, wenn das Ersuchen des Antragstellers nach dem Geschlecht der anhörenden Person oder des Dolmetschers/der Dolmetscherin nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben b und c nicht berücksichtigt wird.

Im Hinblick auf den **Inhalt der persönlichen Anhörung** verdeutlicht Artikel 16 VRL (Neufassung) die zentrale Funktion der persönlichen Anhörung im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und die Notwendigkeit, dass sie hinreichend ausführlich durchgeführt wird. Artikel 16 VRL (Neufassung) lautet:

([283]) EuGH, *A, B und C*, a. a. O., Fn. 24, Rdnrn. 62-63; untersucht auch in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 4.2.6.
([284]) *Ibid.*, Rdnr. 64-63; untersucht auch in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 4.2.6.
([285]) Siehe Exekutivausschusses des UNHCR, *Beschluss Nr. 64: Beschluss über Flüchtlingsfrauen und internationalen Rechtsschutz*, 5. Oktober 1990, Buchstabe a Ziffern ii und iii; *Nr. 73: Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt*, 8. Oktober 1993; *Nr. 77 (XLVI): Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 20. Oktober 1995; *Nr. 79 (XLVII): Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 11. Oktober 1996; *Nr. 81 (XLVII): Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 17. Oktober 1997; *Nr. 105 (XLVII): über gefährdete Frauen und Mädchen*, 6. Oktober 2006, Buchstabe n Ziffer iv. Siehe auch Komitee der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, *General Recommendation No 32 on the Gender-Related Dimensions of Refugee Status, Asylum, Nationality and Statelessness of Women*, 14. November 2014, UN Doc CEDAW/C/GC/32, Rdnr. 16 und 50.

Artikel 16 VRL (Neufassung)

Wird eine persönliche Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 der [ARL (Neufassung)] möglichst vollständig vorzubringen. […]

Daher müssen die an den Antragsteller gerichteten Fragen für die Bewertung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz im Hinblick auf die Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes relevant sein. In Einklang mit den internationalen Normen für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz wird in Artikel 16 VRL (Neufassung) weiter ausgeführt, dass der Inhalt der Anhörung „die Gelegenheit ein[schließt], sich zu fehlenden Angaben und/oder zu **Abweichungen** oder **Widersprüchen** in den Aussagen des Antragstellers zu äußern“ ([286]).

4.2.4.3 Niederschrift und Aufzeichnung der Anhörung

Nach Artikel 17 Absatz 1 VRL (Neufassung) haben „die Mitgliedstaaten [...] sicher[zustellen], dass von jeder persönlichen Anhörung entweder eine **ausführliche und objektive Niederschrift** mit allen wesentlichen Angaben oder ein **Wortprotokoll** erstellt wird“ ([287]). In Artikel 17 Absatz 2 wird zudem die Möglichkeit einer **audio- oder audiovisuellen Aufzeichnung** der persönlichen Anhörung genannt. Wird eine audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörung vorgenommen, so „stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll davon zusammen mit der Akte des Antragstellers zur Verfügung steht“.

Um die Genauigkeit der Niederschrift der persönlichen Anhörungen zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 3 VRL (Neufassung) aufgefordert, sicherzustellen, „dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären“. Die Gelegenheit, sich zu äußern, ist entweder „nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft“, zu gewähren. Diese Gelegenheit umfasst die Bedingung, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass der Antragsteller, „wenn notwendig mit Hilfe eines Dolmetschers, **in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift** oder den **wesentlichen Angaben des Wortprotokolls**, Kenntnis nimmt“ ([288]). Um „in vollem Umfang“ Kenntnis nehmen zu können, muss dem Antragsteller in geeigneter Weise Einsicht zu allen Teilen des Inhalts der Niederschrift oder des Protokolls gewährt werden.

Wurde er in vollem Umfang über den Inhalt der Niederschrift oder des Protokolls unterrichtet, wird der Antragsteller anschließend aufgefordert, „zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Protokolls die Anhörung korrekt wiedergibt“ (Artikel 17 Absatz 3 erster Unterabsatz).

Der zweite Unterabsatz des Artikels 17 Absatz 3 gestattet zwei Ausnahmen von den im ersten Unterabsatz festgelegten Verpflichtungen:

1) Ist die persönliche Anhörung gemäß Artikel 17 Absatz 2 aufgezeichnet worden und ist die Aufzeichnung als Beweismittel in den Rechtsbehelfsverfahren zugelassen, so brauchen die Mitgliedstaaten den Antragsteller nicht aufzufordern, den Inhalt der Niederschrift oder des Protokolls zu bestätigen, und

([286]) Hervorhebung hinzugefügt. UNHCR, Handbuch, a. a. O., Fn. 37, Rdnrn. 195-205. Siehe auch *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 4.4.
([287]) Hervorhebung hinzugefügt.
([288]) Hervorhebung hinzugefügt.

2) wenn die Mitgliedstaaten sowohl ein Wortlautprotokoll als auch eine Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen, so müssen sie dem Antragsteller nicht gestatten, sich zum Wortprotokoll zu äußern und/oder Klärungen hierzu abzugeben.

Gemäß dem zweiten Unterabsatz des Artikels 17 Absatz 4 hindert die **Weigerung des Antragstellers, den Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls zu bestätigen**, die „Asylbehörde nicht daran, über den Antrag [auf internationalen Schutz] zu entscheiden". Die Asylbehörde ist jedoch verpflichtet, die vom Antragsteller für die Weigerung geltend gemachten Gründe in seiner Akte zu vermerken (Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz). Die Einhaltung dieser Bestimmung sowie des Artikels 17 Absatz 3 kann im Fall eines Rechtsbehelfs gegen eine Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz von besonderer praktischer Bedeutung sein, wenn beispielsweise der Antragsteller in dieser Phase Einwände gegen die Richtigkeit der Übersetzung seiner Aussagen in der persönlichen Anhörung erhebt.

Nach Artikel 17 Absatz 5 muss den „Antragstellern und ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern [...] **Einsicht in die Niederschrift** oder das **Wortprotokoll** oder gegebenenfalls in die **Aufzeichnung** [der persönlichen Anhörung] gewährt werden", bevor die Asylbehörde über den Antrag entscheidet ([289]). Sehen die Mitgliedstaaten sowohl ein Wortprotokoll als auch eine Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vor, kann in den behördlichen Prüfungsverfahren eine Ausnahme von dem Recht auf Einsicht in die Aufzeichnung gemacht werden. Im Rechtsbehelfsverfahren muss sodann aber auch Einsicht in die Aufzeichnung gewährt werden (Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz).

Nach dem dritten Unterabsatz des Artikels 17 Absatz 5 kann die Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll und gegebenenfalls die Aufzeichnung **zu dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Entscheidung ergeht**, wenn der Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) in einem beschleunigten Verfahren geprüft wird. Da dies „unbeschadet" Artikel 17 Absatz 3 gilt, erhält der Antragsteller in diesen Fällen dennoch die Gelegenheit, sich in Einklang mit dieser Bestimmung zu der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder Klärungen herbeizuführen. Ist dies nach Abschluss der persönlichen Anhörung nicht erfolgt und werden Übersetzungsfehler oder missverständliche Formulierungen dem Antragsteller erst deutlich, wenn er Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll erhält, muss dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben werden, sich in dieser Phase, möglicherweise in Zusammenhang mit einem bei Gericht nach Artikel 46 VRL (Neufassung) eingelegten Rechtsbehelf klärend zu äußern.

4.2.5 Medizinische Untersuchung

Die in Artikel 18 VRL (Neufassung) festgelegten Regelungen zur medizinischen Untersuchung sind in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 der ARL (Neufassung) zu lesen, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird ([290]). Während die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, medizinische Untersuchungen nach Artikel 18 VRL (Neufassung) zu veranlassen, mit Erwägungen zur Vermeidung von längeren Verzögerungen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand abzuwägen ist, muss die entsprechende Bestimmung unter Beachtung der materiellrechtlichen Vorschriften in der ARL (Neufassung) ausgelegt und angewendet werden.

([289]) Hervorhebung hinzugefügt.
([290]) Siehe die Begriffsbestimmung für Flüchtling und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz in Artikel 2 Buchstaben d und f der ARL (Neufassung).

Hält die Asylbehörde „dies für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 4 der [ARL (Neufassung)] für erforderlich“, so **veranlassen** die Mitgliedstaaten **eine medizinische Untersuchung** des Antragstellers im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden (Artikel 18 Absatz 1 VRL (Neufassung)). Das Kriterium der **Erforderlichkeit** legt nahe, dass die Asylbehörden auf die medizinische Untersuchung verzichten können, wenn sie nicht erforderlich oder unnötig ist, da die Behörde beabsichtigt, der Aussage des Antragstellers hinsichtlich der Zufügung von Schaden und Verfolgung in der Vergangenheit, die zu den Anzeichen geführt hat, die andernfalls eine Untersuchung auslösen würden, Glauben zu schenken, oder weil es unter keinen denkbaren Umständen eine Verbindung zwischen den medizinischen Anzeichen oder Beweisen und der vorgebrachten Begründung für den Antrag auf internationalen Schutz gibt.

Obwohl sie keine verbindliche Rechtsquelle für die Auslegung der VRL (Neufassung) darstellt, finden sich wertvolle Hinweise zur Bedeutung der medizinischen Untersuchung in der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK. In der Vergangenheit gelangte der EGMR zu dem Urteil, dass der Staat verpflichtet ist, alle relevanten Fakten zu ermitteln, insbesondere wenn deutliche Hinweise darauf vorliegen, dass die Verletzungen eines Antragstellers auf Folter zurückzuführen sein könnten. Daher müssen die Asylbehörden, wenn bei einer Person, die internationalen Schutz beantragt, glaubhafte Anzeichen dafür vorliegen, dass sie möglicherweise Folter erlitten hat, eine gutachterliche Stellungnahme zu den möglichen Gründen für die Narben und anderen Verletzungen des Antragstellers erwirken ([291]).

Die Verpflichtung aus Artikel 18 VRL (Neufassung) bezieht sich lediglich auf medizinische Prüfungen, die möglicherweise für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Bedeutung sind. Diese Bestimmung betrifft daher nicht die Ermittlung von besonderen Verfahrensbedürfnissen nach Artikel 24 VRL (Neufassung). Dennoch ist in den entsprechenden Fällen bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit einer medizinischen Untersuchung die Verpflichtung aus Artikel 24 Absatz 3 für **Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen**, zu berücksichtigen, wonach sie angemessene Unterstützung erhalten, damit sie die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können. (Siehe Unterabschnitt 4.2.7 unten zu den Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen.)

Nach Artikel 18 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten „stattdessen vorsehen, dass der Antragsteller eine solche medizinische Untersuchung veranlasst“. In diesen Fällen trägt die **öffentliche Hand** die Kosten für die medizinische Untersuchung, die entsprechend einer von der Asylbehörde veranlassten Untersuchung durchgeführt wird (Artikel 18 Absatz 1 dritter Unterabsatz). Wenn die Asylbehörde es dagegen nicht für erforderlich erachtet, eine medizinische Untersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 1 durchzuführen, „so teilen die Mitgliedstaaten dem Antragsteller mit, dass er von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann“ (Artikel 18 Absatz 2 VRL (Neufassung)).

Die Entscheidung der Asylbehörde zur medizinischen Untersuchung nach Artikel 18 Absatz 1 erfolgt vorbehaltlich der **Zustimmung des Antragstellers**. Wie in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz festgelegt, hindert die „Weigerung eines Antragstellers, sich medizinisch untersuchen zu lassen, [...] die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag zu entscheiden“. In diesem Fall können unter bestimmten Umständen Rückschlüsse aus der Weigerung des Antragstellers gezogen werden, sofern der Antragsteller keine plausiblen Gründe für die Ablehnung der medizinischen Untersuchung nennt.

([291]) Siehe EGMR, Urteil vom 9. März 2010, *RC gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 41827/07, Rdnr. 53.

Die von der Asylbehörde oder alternativ vom Antragsteller nach Artikel 18 Absatz 1 veranlassten medizinischen Untersuchungen müssen von **qualifizierten medizinischen Fachkräften** durchgeführt werden. Nach dem zweiten Unterabsatz des Artikels 18 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten „die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen können". Es ist vorgesehen, dass die einzelstaatlichen Maßnahmen, die sich auf die Erkennung und Dokumentation von Symptomen und Anzeichen von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie beziehen, in Einklang mit den international anerkannten Normen erfolgen. In der Präambel der VRL (Neufassung) wird in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung des Handbuchs für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) hingewiesen (Erwägungsgrund 31 VRL (Neufassung)) ([292]).

4.2.6 Rechtsauskünfte, Rechtsberatung und -vertretung

Die VRL (Neufassung) unterscheidet zwischen Rechts- und verfahrenstechnischen **Auskünften** einerseits (Artikel 19) und **Rechtsberatung und -vertretung** andererseits (Artikel 20, 22 und 23). Während die Behörden nach Artikel 19 zur „unentgeltliche[n] Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in erstinstanzlichen Verfahren" aufgefordert sind, begrenzt Artikel 20 die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung auf Rechtsbehelfsverfahren. Zusätzlich zu dieser unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung erhalten Antragsteller „in allen Phasen des Verfahrens, auch nach einer ablehnenden Entscheidung, effektiv Gelegenheit, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater in Fragen ihres Antrags auf internationalen Schutz zu konsultieren", siehe Artikel 22 Absatz 1. Art und Umfang der Rechtsberatung und -vertretung sowie die Rechte der Rechtsanwälte werden in Artikel 23 dargelegt. Wichtig ist dabei, dass die VRL (Neufassung) jedoch keine spezifische Bestimmung zur Sprache und Übersetzung enthält, um eine wirksame Verständigung zwischen dem Antragsteller und den Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern zu gewährleisten.

Gemeinsame Regelungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung finden sich in Artikel 21 VRL (Neufassung). Nach Artikel 21 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Art und Weise, wie sie ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 19 und 20 nachkommen, den Antragstellern Auskünfte sowie Rechtsberatung und -vertretung anzubieten. Im Hinblick auf die erstgenannte Bestimmung können unentgeltliche Informationen über die materielle Rechtslage und das Verfahrensrecht im Verwaltungsverfahren durch **Nichtregierungsorganisationen** oder Fachkräfte von **Behörden** oder spezialisierte staatliche Stellen der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden (siehe Erwägungsgrund 22 VRL (Neufassung)). Im Gegensatz dazu wird bei der unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 20 die Bestellung eines Rechtsanwalts als Regelfall betrachtet, obwohl der Wortlaut von Artikel 21 Absatz 1 mit seiner Bezugnahme auf „nach nationalem Recht zugelassene oder zulässige Personen" etwas weiter gefasst ist ([293]). Dadurch scheinen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu haben, unterschiedliche Personengruppen zuzulassen, wenn auch mit der inhärenten Einschränkung, dass diese Personen über eine **juristische Qualifikation** verfügen müssen, um die in Artikel 20 beschriebene Rechtsberatung und -vertretung bereitzustellen (siehe auch Unterabschnitt 4.2.6.2 unten zur Rechtsberatung und -vertretung).

([292]) Erwägungsgrund 31 VRL (Neufassung), siehe Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll)*, 2004, HR/P/PT/8/Rev.1. Siehe auch *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 4.7.2.

([293]) Siehe Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung), 1. Juni 2011, KOM(2011) 319 endg., Anhang, S. 8.

Nach Artikel 21 Absatz 2 VRL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten es zur Bedingung machen, dass die Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte gemäß Artikel 19 und die Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 20 unentgeltlich nur erfolgt:

Artikel 21 Absatz 2 VRL (Neufassung)

a) für Personen, die nicht über die **nötigen finanziellen Mittel** verfügen und/oder

b) durch Rechtsanwälte oder sonstige Rechtsberater, die nach nationalem Recht **eigens** zur Unterstützung und Vertretung von Antragstellern **bestimmt** wurden ([294]).

Weitere Vorschriften zur Bereitstellung von Rechtsauskünften, Rechtsberatung und -vertretung können durch die Mitgliedstaaten in Einklang mit den Artikeln 21 Absätze 2 bis 5 im nationalen Recht festgelegt werden. Dazu zählen auch die Einzelheiten für die Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf unentgeltliche rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte gemäß Artikel 19 und auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 20. Bestimmte finanzielle und zeitliche Begrenzungen zur Bereitstellung dieser Dienstleistungen nach den Artikeln 19 und 20 können ebenfalls im einzelstaatlichen Recht verankert werden, „soweit dadurch der Zugang zu unentgeltlichen Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften und zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird“ (Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a). Nach Artikel 21 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten „verlangen, dass der Antragsteller ihnen die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert hat oder wenn die Entscheidung zur Übernahme solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde“ ([295]).

4.2.6.1 Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte

Wie oben erwähnt, beinhaltet Artikel 19 VRL keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Rechtsberatung im engeren Sinne während des Prüfungsverfahrens im Verwaltungsverfahren. Artikel 19 verpflichtet die Mitgliedstaaten nur, dafür zu sorgen, dass den Personen, die internationalen Schutz beantragen, in den erstinstanzlichen Verfahren „auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden“. Wenn ein Mitgliedstaat jedoch die Option in Anspruch nimmt, in Verfahren auf dieser Ebene unentgeltliche Rechtsberatung und/oder -vertretung durch einen Rechtsanwalt zu gewähren, erfüllt dies ebenfalls das Erfordernis der Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte nach Artikel 19 und Artikel 20 Absatz 2 VRL (Neufassung).

Als Mindestanforderung an die auf dieser Ebene unentgeltlich zu erteilenden Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte sieht Artikel 19 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, den Antragstellern „mindestens Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers“ zu erteilen. Diese Informationen sollten den Antragstellern unter anderem dazu verhelfen, das Prüfungsverfahren besser zu verstehen, und sie somit dabei unterstützen, den ihnen während der Prüfung obliegenden Pflichten nachzukommen (Erwägungsgrund 22 VRL (Neufassung)). Die Informationen sollten daher eine Erläuterung der Verfahrensschritte sowie der für den jeweiligen Einzelfall voraussichtlich relevanten Rechte und Pflichten des Antragstellers umfassen, wie die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Darlegung der Tatsachen und Nachweise entsprechend Artikel 4 der ARL (Neufassung). In diesem Zusammenhang hängen die Fristen und der Inhalt der angeforderten Informationen davon ab, in welchem Umfang der Mitgliedstaat es als Pflicht des Antragstellers betrachtet, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen (Artikel 4 Absatz 1 ARL (Neufassung)).

([294]) Hervorhebung hinzugefügt.
([295]) Ähnliche Vorschriften zur Erstattung der Kosten der Mitgliedstaaten für die materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme oder für medizinische Versorgung in Zusammenhang mit Personen, die internationalen Schutz beantragen, finden sich auch in Artikel 17 Absatz 4 der AufnahmeRL (Neufassung).

Im Fall einer **ablehnenden Behördenentscheidung** haben die Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 1 VRL (Neufassung) dem Antragsteller auf Antrag „zusätzlich zu den Auskünften nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung [zu erteilen] und erläutern, wie die Entscheidung angefochten werden kann". Aus dem Wortlaut des Artikels 19 Absatz 1 geht hervor, dass die Verpflichtung zur Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in diesen Situationen über die Anforderungen aus den Artikeln 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f zur Angabe der sachlichen und rechtlichen Begründung der Entscheidung und Unterrichtung über das Ergebnis der Entscheidung in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater unterstützt oder vertreten werden, hinausgehen.

4.2.6.2 Rechtliche Beratung und Vertretung

Aus der Überschrift des Artikels 20 VRL (Neufassung) geht hervor, dass sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nach dieser Bestimmung nur auf **Rechtsbehelfsverfahren** nach Artikel 46 VRL (Neufassung) ([296]) erstreckt. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, auf Antrag in Rechtsbehelfsverfahren unentgeltliche Rechtsberatung und/oder -vertretung gewährt wird. Um wirksam zu sein, bedeutet dies, dass die Beratung durch eine Person zu erfolgen hat, die kompetent und formal zur Unterstützung und Vertretung von Mandanten in rechtlichen Fragen berechtigt ist. In manchen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ist damit ein qualifizierter Rechtsanwalt gemeint ([297]). Die angebotene Beratung hat daher „zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Antragstellers" zu umfassen (Artikel 20 Absatz 1).

Die Verpflichtung nach Artikel 20, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu gewähren, ist auf Rechtsbehelfsverfahren vor **einem erstinstanzlichen Gericht** beschränkt. Stehen weitere Instanzen für Rechtsbehelfsverfahren offen, sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie nicht verpflichtet, zusätzliche unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu gewähren. In Einklang mit dem zweiten Unterabsatz des Artikels 21 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten bestimmen, „dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 20 nur gewährt wird für Rechtsbehelfsverfahren gemäß [Artikel 46 VRL (Neufassung)] vor einem erstinstanzlichem Gericht und nicht für weitere im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelfe oder Überprüfungen, einschließlich erneuter Anhörungen oder Rechtsbehelfsüberprüfungen". Unter bestimmten Umständen ist diese Vorschrift zurückhaltend anzuwenden, insbesondere dann, wenn eine erneute Anhörung oder Überprüfung der Entscheidung im Rechtsbehelf aufgrund möglicher Rechtsfehler im erstinstanzlichen Rechtsbehelfsverfahren gerechtfertigt ist. In diesen Fällen ist möglicherweise Rechtsberatung und -vertretung zu gewähren, um in Übereinstimmung mit Artikel 47 der EU-Charta und dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des materiellen EU-Rechts in den nationalen Rechtssystemen den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen eine behördliche Entscheidung sicherzustellen, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz zu Unrecht abgelehnt wurde ([298]). Dies ist besonders in den Mitgliedstaaten von Bedeutung, in denen eine rechtliche Vertretung vor den höheren Gerichten verpflichtend ist.

Die Mitgliedstaaten können in Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 VRL (Neufassung) „vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers [...] **keine konkrete Aussicht auf Erfolg** hat" ([299]). Die Entscheidung über diese „Prüfung der Erfolgsaussichten" nach einzelstaatlichem Recht ist entweder von einem

([296]) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in den erstinstanzlichen Verfahren unentgeltliche Rechtsberatung und/oder -vertretung zu gewähren (Artikel 20 Absatz 2). Siehe Unterabschnitt 4.2.6.1 oben zu rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften.
([297]) Siehe Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Asylverfahren-Richtlinie (Neufassung), 2011, a. a. O., Fn. 293, Anhang, S. 8.
([298]) Für die Darstellung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts zur Wirksamkeit und Waffengleichheit, die möglicherweise in dieser Situation von Belang sind, siehe Reneman, *EU Asylum Procedures,* a. a. O., Fn. 253, S. 85-89 und 93-94.
([299]) Hervorhebung hinzugefügt.

Gericht oder einer „anderen zuständigen Behörde“ zu treffen. Wird die Entscheidung, keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu gewähren , nicht von einem Gericht getroffen, so hat der Antragsteller das Recht auf einen **wirksamen Rechtsbehelf** gegen diese Entscheidung vor einem Gericht (Artikel 20 Absatz 3 zweiter Unterabsatz). In Anwendung dieses Absatzes „stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt und der Antragsteller nicht an der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird“ (Artikel 20 Absatz 3 dritter Unterabsatz), was die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen Verwaltungsentscheidungen, die Auswirkungen auf die Grundrechte haben, zum Ausdruck bringt.

In Artikel 22 VRL (Neufassung) wird bestätigt, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen in allen Phasen des Prüfungsverfahrens **Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung auf eigene Kosten** haben, selbst wenn bereits eine ablehnende Entscheidung ergangen ist. Artikel 22 Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten sogar, Antragstellern „effektiv Gelegenheit“ zu geben, einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater „zu konsultieren“. Aufgrund der Bestimmung können die Mitgliedstaaten zudem verlangen, dass die Rechtsanwälte oder sonstigen Rechtsberater, selbst wenn sie auf eigene Kosten des Antragstellers konsultiert werden, „nach nationalem Recht zugelassen[...] oder zulässig[...]“ sein müssen. Diese Vorgabe steht in Einklang mit der Bedingung für Personen, die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 20 (siehe Artikel 21 Absatz 1 zweiter Unterabsatz) bereitstellen, und dient dem Zweck, eine mögliche Ausnutzung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, durch unqualifizierte Rechtsberater zu verhindern.

Als wichtige praktische Änderung sieht Artikel 22 Absatz 2 vor, dass es die Mitgliedstaaten „**Nichtregierungsorganisationen** erlauben [können], Antragstellern [...] Rechtsberatung und/oder -vertretung im Einklang mit nationalem Recht zu gewähren“ ([300]). Diese Vorschrift gilt für Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren.

Der **Umfang der Rechtsberatung und -vertretung** sowie die Rechte der Rechtsanwälte und sonstiger Rechtsberater werden in Artikel 23 VRL (Neufassung) festgelegt. Nach Artikel 23 Absatz 1 erster Unterabsatz, der die Grundnorm enthält, stellen die „Mitgliedstaaten [...] sicher, dass der Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater, der einen Antragsteller gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, **Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers** erhält, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird“ ([301]). Die Bestimmung, dass diese Unterstützung oder Vertretung „gemäß den nationalen Rechtsvorschriften“ erfolgt, bezieht sich offensichtlich auf die allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung dieser Rechtsberatung und -vertretung, die erfüllt sein müssen, damit der Rechtsberater Anspruch auf diesen Zugang hat.

Der zweite Unterabsatz des Artikels 23 Absatz 1 gestattet in einer Vielzahl von Fällen **Ausnahmen** von der allgemeinen Vorschrift zum Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers:

Artikel 23 Absatz 1 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können hiervon abweichen, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die **nationale Sicherheit**, die **Sicherheit der Organisationen oder Personen**, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder wenn die **Ermittlungsinteressen** im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die **internationalen Beziehungen** der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden. In diesen Fällen

a) gewähren die Mitgliedstaaten den in [Artikel 46] genannten Stellen [für den Rechtsbehelf] **Zugang zu den betreffenden Informationen oder Quellen** und

([300]) Hervorhebung hinzugefügt.
([301]) Hervorhebung hinzugefügt.

> b) legen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht Verfahren fest, mit denen gewährleistet wird, dass die **Verteidigungsrechte des Antragstellers** geachtet werden.
>
> Hinsichtlich der Regelung unter Buchstabe b können die Mitgliedstaaten insbesondere einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu diesen Informationen oder Quellen gewähren, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind ([302]).

Obwohl Letzteres in derartigen Situationen tatsächlich eine bedeutende Ausgleichsmaßnahme darstellen kann, sollte sie dennoch in einer Art und Weise sowie in einem verfahrensrechtlichen Rahmen eingesetzt werden, in dem Fragen, die dem Umgang mit vertraulichen Informationen inhärent sind, angemessen berücksichtigt werden. Wie vom EuGH bei einer rechtlichen Überprüfung der Entscheidung eines Mitgliedstaats, das Recht auf Einreise und Aufenthalt eines Unionsbürgers nach der Richtlinie 2004/38/EG ([303]) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit einzuschränken, angemerkt wurde, ist das nationale Gericht, das diese Entscheidung prüft, nach der Richtlinie im Lichte von Artikel 47 der EU-Charta verpflichtet:

> […] dafür zu sorgen […], dass die Nichtoffenlegung der genauen und umfassenden Gründe, auf denen eine in Anwendung von Artikel 27 dieser Richtlinie getroffene Entscheidung beruht, und der entsprechenden Beweise durch die zuständige nationale Behörde gegenüber dem Betroffen auf das **unbedingt Erforderliche** beschränkt bleibt und dass dem Betroffenen jedenfalls der **wesentliche Inhalt dieser Gründe** in einer Weise mitgeteilt wird, die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt ([304]).

In den Bestimmungen des Artikels 23 Absätze 2 bis 4 werden die Modalitäten für die Ausübung der Funktionen der Rechtsanwälte oder sonstigen Rechtsberater festgelegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die einen Antragsteller unterstützen oder vertreten, gemäß Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und c der AufnahmeRL (Neufassung) zum Zweck der Beratung des Antragstellers „**Zugang zu abgeschlossenen Bereichen**, wie Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen, erhalten“ ([305]). Nach Artikel 23 Absatz 3 VRL (Neufassung) ist es Antragstellern zudem gestattet, sich bei der **persönlichen Anhörung** ([306]) von einem Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater begleiten zu lassen. In Artikel 23 Absatz 3 und 4 werden jedoch mögliche Einschränkungen der Rolle der Rechtsanwälte oder sonstigen Rechtsberater bei der persönlichen Anhörungen festgelegt, die etwa das Eingreifen des Rechtsberaters betreffen und den Mitgliedstaaten gestatten, zu verlangen, dass der Antragsteller bei der persönlichen Anhörung anwesend ist und die Fragen persönlich beantwortet.

4.2.7 Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Die Kategorie der „Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen“ wird in Artikel 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) als Antragsteller definiert, „dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist“. Die Definition zeigt die Absicht, dass nach dieser Richtlinie besonderen Bedürfnissen **bei den Prüfungsverfahren** Rechnung getragen werden muss, die sich von den besonderen Bedürfnissen der Artikel 2 Buchstabe k und Artikel 21 bis 25 AufnahmeRL (Neufassung) unterscheiden.

([302]) Hervorhebung hinzugefügt.

([303]) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, [2004] ABl. L 158, S. 77.

([304]) EuGH, Große Kammer, Urteil vom 4. Juni 2013, Rechtssache C-300/11, *ZZ gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2013:363, Rdnr. 69 (Hervorhebung hinzugefügt).

([305]) Hervorhebung hinzugefügt.

([306]) Siehe Artikel 15 Absatz 4 VRL (Neufassung) zur Anwesenheit Dritter bei der persönlichen Anhörung und Unterabschnitt 4.2.4.2 oben zu Durchführung und Inhalt der Anhörung.

Auf Grundlage der während des Gesetzgebungsverfahrens zu der VRL (Neufassung) gefundenen Kompromisse ([307]) sieht Artikel 24 Absatz 1 vor, dass die „Mitgliedstaaten [...] innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz [prüfen], ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt". Die Prüfung kann in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Artikel 22 der AufnahmeRL (Neufassung) einbezogen werden. Der Wortlaut der beiden Richtlinien ist in dieser Hinsicht teilweise identisch, obwohl Artikel 22 der AufnahmeRL (Neufassung) insoweit die vorrangige Bestimmung für die Ermittlung schutzbedürftiger Personen zu sein scheint, als die Prüfung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme häufig der Frage nach besonderen Verfahrensgarantien vorausgeht. Beiden Richtlinien gemeinsam ist, dass die Prüfung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden muss (Artikel 24 Absatz 2 VRL (Neufassung)). Es gibt daher keine Vorgaben des Sekundärrechts der EU, die besagten, dass die Verfahren für die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren, einschließlich der Regelung, dass Entscheidungen schriftlich zu erteilen sind und eine Begründung sowie die Informationen über einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung enthalten müssen, für die Prüfung anzuwenden sind, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt.

Dem Wortlaut von Artikel 24 ist in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) zu entnehmen, dass die Ermittlung von Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, nicht nur auf den subjektiven Aussagen des Antragstellers zu seinen persönlichen Umständen und seiner Schutzbedürftigkeit beruht. Stattdessen obliegt es der Asylbehörde, die Schutzbedürftigkeit zu ermitteln, die für das Prüfungsverfahren von Bedeutung ist. Die Prüfung hat dabei auf objektiven oder typisierenden Kriterien zu basieren, in deren Zusammenhang die Aussagen des Antragstellers wichtig, aber nicht allein entscheidend sind. In bestimmten Fällen kann es zudem angezeigt oder sogar notwendig sein, eine sachverständige Stellungnahme zu dem möglichen Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien beispielsweise auf der Grundlage medizinischer Untersuchungen vorzusehen.

Artikel 24 Absatz 1 sieht lediglich vor, dass die Prüfung **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt wird. Gemäß Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) sollten die Mitgliedstaaten jedoch bestrebt sein, „Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, **bevor eine erstinstanzliche Entscheidung**" ergeht ([308]). In Fällen, in denen die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, wird dieser auch Rechnung getragen, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss (Artikel 24 Absatz 4).

Der Anwendungsbereich des Artikels 24 **basiert nicht auf spezifischen Gründen** für die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien. Die Definition in Artikel 2 Buchstabe d bezieht sich lediglich auf „individuelle Umstände", während in Erwägungsgrund 29 bestimmte Eigenschaften und Erfahrungen genannt werden, bei denen typischerweise besondere Verfahrensgarantien benötigt werden, nämlich: Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, schwere Erkrankung, psychische Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Ermittlung von Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, wird daher häufig von dem allgemeinen Zweck des Artikels 24 Absatz 3 geleitet, nach dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können ([309]). Die

([307]) Siehe J. Vedsted-Hansen, „Article 24 APD (recast)", in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, S. 1335.
([308]) Hervorhebung hinzugefügt.
([309]) Um die zeitnahe Ermittlung von Menschen mit besonderen Verfahrensgarantien oder Bedürfnissen bei der Aufnahme zu erleichtern, hat das EASO ein Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich der Indikatoren für besondere Bedürfnisse und Leitlinien für entsprechende Unterstützung, entwickelt.

angemessene Unterstützung kann dabei die Gewährung von „ausreichend Zeit [umfassen], um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können“ (Erwägungsgrund 29).

Insbesondere in den Fällen, in denen eine solche angemessene Unterstützung nicht im Rahmen der **beschleunigten Verfahren** nach Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) und **Verfahren an der Grenze** nach Artikel 43 VRL (Neufassung) geleistet werden kann, schränkt der zweite Unterabsatz des Artikels 24 Absatz 3 die Anwendung dieser Verfahrensweisen ein. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, weil sie **Folter**, **Vergewaltigung** oder sonstige schwere Formen **psychischer, physischer oder sexueller Gewalt** erlitten haben. In diesen Fällen werden diese Verfahren nicht oder nicht mehr angewandt. Zusätzliche Verfahrensgarantien gelten für die Situationen nach Artikel 46 Absatz 6, wenn dem Rechtsbehelf nicht automatisch aufschiebende Wirkung zukommt, um ihn wirksam auszugestalten, siehe Artikel 46 Absatz 7 und Erwägungsgrund 30 VRL (Neufassung). (Siehe Unterabschnitt 4.1.4 oben zum Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren und Unterabschnitt 6.4.2 unten zu Änderungen und Ausnahmen.)

4.2.8 Garantien für unbegleitete Minderjährige

In Artikel 25 Absatz 1 VRL (Neufassung) ist die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgeschrieben, einen **Vertreter** ([310]) zu bestellen, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt ([311]), „damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann“. Die einzige Ausnahme, die in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehen ist, gilt, wenn der Antragsteller „aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung das 18. Lebensjahr vollenden wird“. Die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger in Zusammenhang mit der **persönlichen Anhörung** und der **Entscheidungsfindung** sowie weitere Aspekte des Prüfungsverfahrens sind in Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 und 4 zu berücksichtigen. Im Allgemeinen hat das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten zu sein, wenn sie diese Verordnung anwenden (siehe Artikel 25 Absatz 6, Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung) und Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta) ([312]).

Im Hinblick auf die besonderen Fragen, die sich aus dem Einsatz der **medizinischen Untersuchung** zur Altersbestimmung der Minderjährigen ergeben, die internationalen Schutz beantragen, sieht Artikel 25 Absatz 5 vor, dass diese Untersuchungen durchgeführt werden können, „wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen“ ([313]). Daher dürfen Untersuchungen zum Alter nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Informationen vorliegen und die Behörden ihre Zweifel im Hinblick auf diese „einschlägigen Hinweise“ konkretisieren können. Bestehen diese Zweifel nach der medizinischen Untersuchung fort, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller minderjährig ist, siehe erster Unterabsatz des Artikels 25 Absatz 5.

In Artikel 25 Absatz 5 werden die Modalitäten für die medizinische Untersuchung festgelegt, einschließlich des Erfordernisses, diese von qualifizierten medizinischen Fachkräften unter uneingeschränkter Achtung der Würde des Antragstellers durchführen zu lassen. Der unbegleitete Minderjährige und/oder sein Vertreter sind grundsätzlich um **Einwilligung** zur ärztlichen Untersuchung nachzusuchen. Die Weigerung eines Antragstellers, sich medizinisch untersuchen zu lassen, hindert die Asylbehörde jedoch nicht daran, über den Antrag zu entscheiden (Artikel 25 Absatz 5,

([310]) Siehe Definitionen in Artikel 2 Buchstabe n VRL (Neufassung). Aus dieser Definition geht hervor, dass der Vertreter nicht identisch mit einem Vormund ist. Nach der VRL (Neufassung) ist kein formaler Vormund zu bestellen.
([311]) Siehe Definitionen in Artikel 2 Buchstaben l und m VRL (Neufassung).
([312]) Siehe auch Artikel 24 der EU-Charta und Artikel 3 der Kinderrechtskonvention.
([313]) Siehe *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 4.7.3. Siehe auch EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, Dezember 2013.

vierter Unterabsatz). Im Fall einer Weigerung darf die Entscheidung, den Antrag abzulehnen, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet sein (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c).

Nach Artikel 25 Absatz 6 haben die Mitgliedstaaten „bei der Umsetzung dieser Richtlinie [...] vorrangig das Kindeswohl [zu berücksichtigen]". Zudem werden in diesem Artikel verschiedene **Einschränkungen für die Anwendung besonderer Verfahren** bei unbegleiteten Minderjährigen festgelegt. Wie in Abbildung 9 unten dargelegt, sieht Artikel 25 Absatz 6 Buchstaben a bis d vor, dass es den Mitgliedstaaten bei unbegleiteten Minderjährigen nur unter bestimmten Umständen möglich ist, folgende Verfahren anzuwenden bzw. fortzuführen:

a) beschleunigte Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8;
b) Verfahren an der Grenze nach Artikel 43;
c) Entscheidungen über die Unzulässigkeit nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c auf der Grundlage des Konzepts der „sicheren Drittstaaten" gemäß Artikel 38 und
d) die „Prüfung der Erfolgsaussichten" nach Artikel 20 Absatz 3 zur Bereitstellung der unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren sowie
e) das Verfahren nach Artikel 46 Absatz 6 zur Entscheidung, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bleiben kann, wenn der Rechtsbehelf keine automatisch aufschiebende Wirkung entsprechend Artikel 46 Absatz 5 hat.

Abbildung 9: Einschränkungen für die Anwendung besonderer Verfahren bei unbegleiteten Minderjährigen nach Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung)

Mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b werden sowohl die allgemeinen Vorschriften aus Artikel 15 Absatz 4 VRL (Neufassung) modifiziert, um die Anwesenheit von Dritten bei der persönlichen Anhörung zu gestatten, als auch Artikel 23 Absätze 3 und 4, die die Anwesenheit von Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern regeln. Während diese Bestimmungen den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei den Modalitäten für die Anwesenheit von Dritten bei den persönlichen Anhörungen einräumen, folgt aus Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b, dass unbegleitete Minderjährige Anspruch auf die **Anwesenheit ihres Vertreters bei der persönlichen Anhörung** haben. Dem Vertreter wird zudem eingeräumt, während der persönlichen Anhörung „Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen". Diese Fragen und Bemerkungen müssen „innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens" vorgebracht werden. Dieser Rahmen ist jedoch rein verfahrenspraktischer Natur und darf die Möglichkeit des Vertreters zur Unterstützung des unbegleiteten Minderjährigen in Zusammenhang mit der persönlichen Anhörung nicht einschränken.

Die Anforderung aus Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a, dass die **persönliche Anhörung** eines unbegleiteten Minderjährigen „von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist", bezieht sich sowohl auf die persönliche Anhörung entsprechend den Artikeln 14 bis 17 als auch auf die Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach Artikel 34 VRL (Neufassung). Obwohl Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b nicht ausdrücklich die Anwesenheit des Vertreters bei Anhörungen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung vorschreibt, lässt der Wortlaut von Artikel 25 Absatz 1, nach dem die Bestimmung „bei allen Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie" gilt, den Schluss zu, dass unbegleitete Minderjährige ein vergleichbares Recht auf die Anwesenheit ihres Vertreters bei Anhörungen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach Artikel 34 haben.

Das Recht auf die unentgeltliche Erteilung von **Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften** nach Artikel 19 erstreckt sich auf die unbegleiteten Minderjährigen und ihre Vertreter (Artikel 25 Absatz 4). Nach dieser Bestimmung sind diese Auskünfte auch in Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach den Artikeln 44 und 45 VRL (Neufassung) zu erteilen.

4.2.9 Pflichten der Antragsteller

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 VRL (Neufassung) verpflichten die „Mitgliedstaaten […] die Antragsteller, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der [ARL (Neufassung)] genannter Angaben **zusammenzuarbeiten**" ([314]). Artikel 13 fügt damit der fakultativen Bestimmung, nach der es die Mitgliedstaaten als Pflicht des Antragstellers betrachten können, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, eine verbindliche Verpflichtung hinzu ([315]). Um die Verpflichtung der Antragsteller zur Zusammenarbeit über den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 2 der ARL (Neufassung) hinaus zu erweitern, müssen diese Verpflichtungen „für die Bearbeitung des Antrags [auf internationalen Schutz] erforderlich" sein (Artikel 13 Absatz 1 VRL (Neufassung)).

Durch die Verpflichtung der Antragsteller, „mit den zuständigen Behörden" zusammenzuarbeiten, geht aus Artikel 13 Absatz 1 hervor, dass diese Verpflichtung nicht nur gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 1 VRL (Neufassung) benannten Asylbehörde besteht, sondern auch gegenüber **anderen zuständigen Behörden**, die beispielsweise in Zusammenhang mit Fragen zur Zulässigkeit nach Artikel 33 am Prüfungsverfahren beteiligt sind, siehe Artikel 34 Absatz 2.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f ist es den Mitgliedstaaten gestattet, die Antragsteller aufzufordern, sich in verschiedener Weise aktiv an der Prüfung ihrer Fälle zu beteiligen,

([314]) Hervorhebung hinzugefügt.
([315]) Siehe *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 4.2.

beispielsweise, indem sie sich bei den zuständigen Behörden melden und die in ihrem Besitz befindlichen und für die Prüfung des Antrags sachdienlichen Dokumente vorlegen. Wenn die zuständigen Behörden in Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrags eine **Durchsuchung des Antragstellers** durchführen, legt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d fest, dass diese Durchsuchung „von einer Person gleichen Geschlechts [wie der Antragsteller] unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Menschenwürde und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit durchgeführt“ wird, wodurch den Artikeln 1 und 7 der EU-Charta und Artikel 8 der EMRK Rechnung getragen wird. Wenn die Durchsuchung aus Sicherheitsgründen durchgeführt wird, gilt die Vorschrift, dass diese von einer Person gleichen Geschlechts aufzuführen ist, nicht. Bei der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zwecken der Durchsuchung sind sowohl die Rechtsgrundlage für die Durchsuchung als auch die Zuständigkeiten der betreffenden Behörden zu berücksichtigen.

Die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f eingeräumte Möglichkeit, die **mündlichen Aussagen des Antragstellers aufzuzeichnen**, sofern er darüber im Voraus unterrichtet wurde, ergänzt die Bestimmung des Artikels 17 Absatz 2 zur Audio- oder audiovisuellen Aufzeichnung der persönlichen Anhörung. In der letztgenannten Bestimmung ist vorgeschrieben, dass die Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll davon zusammen mit der Akte des Antragstellers zur Verfügung stehen muss. Nach Artikel 13 kann darauf nur verzichtet werden, wenn die mündlichen Aussagen des Antragstellers eindeutig nicht als Teil der nach den Artikeln 14 bis 17 VRL (Neufassung) vorgesehenen persönlichen Anhörung betrachtet werden.

4.2.10 Verfahren bei Rücknahme des Antrags und Nichtbetreiben des Verfahrens

Artikel 27 VRL (Neufassung) betrifft die **ausdrückliche Rücknahme** des Antrags auf internationalen Schutz durch den Antragsteller, soweit die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit nach nationalem Recht vorsehen. Durch sie soll sichergestellt werden, dass das Ergebnis der Bearbeitung dieses Antrags eindeutig aus den Akten der Asylbehörde hervorgeht. Dies kann dann von besonderer Bedeutung sein, wenn der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz stellt oder um die erneute Aufnahme des Antrags ersucht. Um eine angemessene Klarheit herbeizuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, „dass die Asylbehörde die Entscheidung trifft, entweder die **Antragsprüfung einzustellen** oder den **Antrag abzulehnen**“ ([316]). Artikel 27 Absatz 2 ermöglicht den Mitgliedstaaten die Entscheidung, die Antragsprüfung einzustellen, ohne dass eine Entscheidung ergeht, sofern die Asylbehörde eine entsprechende Notiz in die Akte des Antragstellers aufnimmt.

Die Bestimmungen des Artikels 28 zur **stillschweigenden Rücknahme des Antrags oder zum Nichtbetreiben des Verfahrens** wurden in der Absicht entworfen und in die Richtlinie aufgenommen, einerseits die Hauptursachen für Folgeanträge zu verringern und andererseits missbräuchliche Folgeanträge zu unterbinden ([317]). Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Antrag auf internationalen Schutz stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren nicht weiter betrieben wird, stellen die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 1 sicher, „dass die Asylbehörde entweder entscheidet, die **Antragsprüfung einzustellen** oder […] den **Antrag abzulehnen**“ ([318]). Die letztgenannte Möglichkeit setzt voraus, dass der Antrag bereits eingehend in Einklang mit Artikel 4 der [ARL (Neufassung)] geprüft und von der Asylbehörde als unbegründet betrachtet wurde.

([316]) Hervorhebung hinzugefügt.
([317]) Siehe J. Vedsted-Hansen, „Article 28 APD (recast)“, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, S. 1343.
([318]) Hervorhebung hinzugefügt.

Die tatsächlichen Grundlagen, um einen Antrag als stillschweigend zurückgenommen oder das Verfahren als nicht weiter betrieben zu betrachten, sind im zweiten Unterabschnitt des Artikels 28 Absatz 1 festgelegt. Voraussetzung ist, dass Folgendes festgestellt ist:

> **Artikel 28 Absatz 1 VRL (Neufassung)**
>
> a) [Der Antragsteller] ist den Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen […] oder einer Aufforderung zur **persönlichen Anhörung** [...] **nicht nachgekommen**;
>
> b) [der Antragsteller] ist **untergetaucht** oder [hat] seinen Aufenthaltsort oder Ort seiner Ingewahrsamnahme ohne Genehmigung verlassen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist die zuständige Behörde kontaktiert ([319]).

In beiden Fällen ist es dem Antragsteller gestattet, nachzuweisen, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Die Mitgliedstaaten können Fristen oder Leitlinien für die Anwendung dieser Bestimmungen festlegen. Die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgezählten Umstände sind nicht abschließend, sie führen lediglich beispielhaft auf, wann „insbesondere“ davon auszugehen ist, dass ein Antrag stillschweigend zurückgezogen wurde oder das Verfahren nicht weiter betrieben wird.

Meldet sich ein Antragsteller nach Einstellung der Antragsprüfung gemäß Artikel 28 Absatz 1 **wieder** bei der zuständigen Behörde, muss im einzelstaatlichen Recht vorgesehen sein, dass er berechtigt ist, um **Wiedereröffnung** zu ersuchen oder einen **neuen Antrag** zu stellen (Artikel 28 Absatz 2). Im zweitgenannten Fall wird der Antrag nicht nach Maßgabe des speziellen Verfahrens für Folgeanträge nach den Artikeln 40 und 41 VRL (Neufassung) geprüft (siehe Abschnitte 4.1.3 oben zum Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen und 5.2.2.4 unten zu Folgeanträgen und Zulässigkeit).

In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten jedoch eine **Frist** von mindestens neun Monaten für Anträge auf Wiedereröffnung oder das Stellen neuer Anträge vorschreiben. Nach Ablauf dieser Frist darf das Verfahren nicht wieder eröffnet werden, beziehungsweise kann der neue Antrag als Folgeantrag behandelt und nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 geprüft werden. Zudem können die nationalen Rechtsvorschriften vorschreiben, dass das Verfahren des Antragstellers nur einmal wieder eröffnet werden darf (Artikel 28 Absatz 2 zweiter Unterabsatz).

Als weitere wichtige Garantie wird im dritten Unterabsatz des Artikels 28 Absatz 2 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt, dass die betreffende Person unabhängig von allen in den nationalen Rechtsvorschriften eingeführten Fristen oder Verfahrensregelungen nicht entgegen dem Grundsatz der **Nichtzurückweisung** abgeschoben wird.

([319]) Hervorhebung hinzugefügt.

Teil 5: Verwaltungsverfahren

In Kapitel III der VRL (Neufassung) wird der Verfahrensrahmen dargestellt, innerhalb dessen die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von der Asylbehörde durchzuführen ist. Hierbei wird unter folgenden vier Hauptüberschriften auf Fragen zur Auslegung und Anwendung eingegangen (siehe Tabelle 17 unten).

Tabelle 17: Struktur von Teil 5

Abschnitt 5.1	Übersicht über Prüfungsverfahren	S. 108-112
Abschnitt 5.2	Unzulässige Anträge	S. 112-126
Abschnitt 5.3	Das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats	S. 126-127
Abschnitt 5.4	Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats	S. 127-129

5.1 Übersicht über Prüfungsverfahren

5.1.1 Reguläres Verfahren

In Kapitel III der VRL (Neufassung) wird eine Reihe von Mindeststandards festgelegt, die bei den Prüfungen im Verwaltungsverfahren anzuwenden sind. Als erste Bestimmung des Kapitels III der Richtlinie beginnt Artikel 31 Absatz 1 mit der Feststellung: „Die Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen eines Prüfungsverfahrens unter Beachtung der Grundsätze und Garantien in Kapitel II“ der Richtlinie (siehe Teil 4).

Zudem werden in Artikel 31 Absätze 2 bis 6 VRL (Neufassung) Fristen festgelegt, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Prüfung im Verwaltungsverfahren durchzuführen haben. Dies ist im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 18 der VRL (Neufassung) zu lesen, nach dem eine schnelle Prüfung „im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Personen, die internationalen Schutz beantragen“, liegt. In diesem Zusammenhang findet sich die allgemeine Bestimmung in Artikel 31 Absatz 2, nach der die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, „dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird“. Nach Artikel 31 Absatz 3 sollte dies innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung der Fall sein, wenn auch die Mitgliedstaaten diese Frist unter bestimmten Umständen auf maximal 21 Monate verlängern können (Artikel 31 Absätze 4, 5 und 6).

Artikel 31 Absatz 7 VRL (Neufassung) legt fest, dass innerhalb dieser Fristen in folgender Weise vorgegangen werden kann:

Artikel 31 Absatz 7 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II vorziehen, insbesondere,
a) wenn der Antrag begründet erscheint,

b) wenn der Antragsteller schutzbedürftig im Sinne von Artikel 22 der [AufnahmeRL (Neufassung)] ist oder besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.

Im Hinblick auf den Abschluss des Prüfungsverfahrens können die Mitgliedstaaten entweder einen Antrag auf internationalen Schutz als „unzulässig" ablehnen, ohne diesen in der Sache zu prüfen, wenn mindestens einer der unter Artikel 33 VRL (Neufassung) genannten Unzulässigkeitsgründe gegeben ist (siehe Abschnitt 5.2 unten zu unzulässigen Anträgen), oder einen Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 32 Absatz 1 als „unbegründet" ablehnen, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach Maßgabe der ARL (Neufassung) erfüllt. Zudem können die Mitgliedstaaten einen Antrag nach Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn die unter Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) aufgeführten Umstände vorliegen (siehe Unterabschnitt 5.1.2 unten zu beschleunigten Verfahren) und dies im einzelstaatlichen Recht vorgesehen ist. Selbstverständlich können die Mitgliedstaaten das Prüfungsverfahren auch mit der Gewährung internationalen Schutzes abschließen, selbst wenn dies in Kapitel III nicht ausdrücklich erwähnt wird.

5.1.2 Beschleunigte Verfahren

Besondere Aufmerksamkeit verdient Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung), nach dem die Mitgliedstaaten das Verfahren unter bestimmten Umständen beschleunigen können, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz auf den ersten Blick offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist bzw. wenn Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung bestehen. Als Hintergrundinformation ist zu beachten, dass von diesen Situationen zumindest im Kern schon lange bekannt ist, dass sie in der internationalen Flüchtlingspolitik besondere Aufmerksamkeit erfordern, auch wenn die Aufstellung in Artikel 31 Absatz 8 erheblich über frühere Ansätze auf internationaler Ebene hinausgeht ([320]). Nach Artikel 31 Absatz 8 dürfen die Mitgliedstaaten nur unter folgenden Umständen ein beschleunigtes Verfahren durchführen:

Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung)

a) wenn der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der [ARL (Neufassung)] anzuerkennen ist, nicht von Belang sind, oder

b) der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kommt [siehe Abschnitt 5.4], oder

c) der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder

d) angenommen werden kann, dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder

([320]) Siehe Exekutivausschusses des UNHCR, *Beschluss Nr. 30 (XXXIV): Das Problem der offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Anträge auf Anerkennung als Flüchtling oder Asylgewährung*, 20. Oktober 1983.

e) der Antragsteller eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der [ARL (Neufassung)] anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist;

f) der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht unzulässig ist [siehe Unterabschnitt 5.2.2.4 unten]; oder

g) der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zu seiner Abschiebung führen würde, oder

h) der Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, oder

i) der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der [Eurodac-Verordnung (Neufassung)] nachzukommen, oder

j) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde.

Nach Erwägungsgrund 20 VRL (Neufassung) sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, das Prüfungsverfahren in diesen Situationen zu beschleunigen, insbesondere indem kürzere Fristen als im regulären Prüfungsverfahren eingeführt werden. Aus Artikel 31 Absatz 9 VRL (Neufassung) folgt zudem, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht Fristen für den Erlass von Entscheidungen in beschleunigten Verfahren im Verwaltungsverfahren festzulegen haben und dass diese Fristen „angemessen“ sein müssen. Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) legt fest, dass die beschleunigten Verfahren in Einklang mit den Grundsätzen und Garantien in Kapitel II der Richtlinie durchzuführen sind, weshalb durch den Begriff „angemessen“ der große Ermessensspielraum eingegrenzt wird, der den Mitgliedstaaten andernfalls offenstünde.

Wie bei den regulären Verfahren können die Mitgliedstaaten entweder einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 33 VRL (Neufassung) als „unzulässig“ ablehnen, ohne ihn inhaltlich zu prüfen (siehe Abschnitt 5.2 unten zu unzulässigen Anträgen), einen Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 32 Absatz 1 als „unbegründet“ ablehnen, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach Maßgabe der ARL (Neufassung) erfüllt, oder internationalen Schutz gewähren, wenn die letztgenannten Bedingungen erfüllt sind, selbst wenn dies nicht ausdrücklich in Kapitel III erwähnt wird. In Zusammenhang mit Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) ist besonders Artikel 32 Absatz 2 VRL (Neufassung) zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 32 Absatz 2 VRL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten „im Falle von unbegründeten Anträgen, bei denen einer der in Artikel 31 Absatz 8 aufgeführten Umstände gegeben ist, [...] einen Antrag ferner als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist“. Während weder in Artikel 32 Absatz 2 VRL (Neufassung) noch in einer anderen Bestimmung der VRL (Neufassung) ein ausschließliches, rechtliches Kriterium festgelegt wird, demzufolge ein Antrag ausdrücklich als offensichtlich unbegründet zu betrachten ist, kann dies beispielsweise aus Gründen der Vereinfachung oder Klärung im nationalen Recht erfolgen.

Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe a VRL (Neufassung) ist zudem zu entnehmen, dass im Fall einer Entscheidung, in der ein Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet betrachtet wird, eine automatisch aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung nicht erforderlich ist, sofern diese Entscheidungen nicht auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt sind. Ist jedoch das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen, sieht Artikel 46 Absatz 6 vor, dass ein „Gericht befugt [ist], entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf“ (siehe Abschnitt 6.4 zum Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren).

In der Rechtssache *Samba Diouf* machte der EuGH deutlich, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass „gegen die Entscheidung der zuständigen nationalen Stelle, einen Asylantrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen, ein selbständiger Rechtsbehelf eingelegt werden kann, sofern die Gründe, die diese Stelle dazu bewogen haben, die Begründetheit des Asylantrags im beschleunigten Verfahren zu prüfen, im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die endgültige abschlägige Entscheidung tatsächlich einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können“ ([321]). Der EuGH betonte insbesondere, dass eine derartige Verpflichtung weder aus Artikel 39 Absatz 1 VRL, jetzt Artikel 46 Absatz 1 VRL (Neufassung), noch aus dem allgemeinen Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes nach Artikel 47 der EU-Charta abgeleitet werden kann.

5.1.3 Verfahren an der Grenze

Wie in Erwägungsgrund 38 VRL (Neufassung) erläutert, werden [v]iele Anträge auf internationalen Schutz [...] an der Grenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, bevor eine Entscheidung über die Einreise des Antragstellers [in das Hoheitsgebiet] vorliegt (siehe Abschnitt 2.2 zum Anwendungsbereich der VRL (Neufassung) und Zugang zu den Verfahren). Nach Artikel 43 Absatz 1 VRL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten daher „nach Maßgabe der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II Verfahren festlegen, um an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaats über Folgendes zu entscheiden“:

Artikel 43 Absatz 1 VRL (Neufassung)

a) die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags gemäß Artikel 33 und/oder

b) die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 [Artikel 31 Absatz 8 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein Prüfungsverfahren einrichten können, das aus den gleichen Gründen wie ein beschleunigtes Prüfungsverfahren an der Grenze oder in Transitzonen durchgeführt wird (siehe Unterabschnitt 5.1.2 oben)].

Nach Artikel 43 Absatz 2 VRL (Neufassung) haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Weiter ist bestimmt, dass dann, wenn innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen ist, „dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet [wird], damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann“. Nach Artikel 43 Absatz 3 VRL (Neufassung) dürfen die Mitgliedstaaten nur unter außergewöhnlichen Umständen, d. h., wenn es aufgrund der Ankunft einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an der Grenze oder in Transitzonen, die förmlich Anträge auf internationalen Schutz

([321]) Siehe EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 70.

stellen, in der Praxis nicht möglich ist, die Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 1 anzuwenden, diese Verfahren sowohl geografisch (an Standorten in der Nähe der Grenze oder in Transitzonen) als auch zeitlich (solange diese Personen an diesen Standorten untergebracht sind) ausdehnen.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c AufnahmeRL (Neufassung) auch eine Inhaftnahme möglich ist ([322]). Fällt eine Entscheidung in den Anwendungsbereich von Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe a oder b VRL (Neufassung), ist keine automatisch aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung erforderlich (siehe Unterabschnitt 5.1.2 oben). Diese Bestimmungen gelten für die Verfahren an der Grenze jedoch nur unter den in Artikel 46 Absatz 7 VRL (Neufassung) festgelegten zusätzlichen Bestimmungen, d. h., wenn:

a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage – vor Gericht – der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und
b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Mit Blick auf den Abschluss des Verfahrens an der Grenze können die Mitgliedstaaten entweder einen Antrag auf internationalen Schutz als „unzulässig" ablehnen, ohne diesen in der Sache zu prüfen, wenn mindestens einer der unter Artikel 33 VRL (Neufassung) genannten Unzulässigkeitsgründe gegeben ist (siehe Abschnitt 5.2 unten zu unzulässigen Anträgen), oder einen Antrag auf internationalen Schutz nach Artikel 32 Absatz 1 als „unbegründet" ablehnen, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach Maßgabe der ARL (Neufassung) erfüllt. Zudem können die Mitgliedstaaten einen Antrag nach Artikel 32 Absatz 2 VRL (Neufassung) als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn die unter Artikel 31 Absatz 8 aufgeführten Umstände vorliegen (siehe Unterabschnitt 5.1.2 unten zu beschleunigten Verfahren) und diese Bestimmung im einzelstaatlichen Recht festgeschrieben ist. Während weder in Artikel 32 Absatz 2 VRL noch in einer anderen Bestimmung der VRL (Neufassung) ein ausschließliches rechtliches Kriterium festgelegt wird, nach dem ein Antrag ausdrücklich als offensichtlich unbegründet zu betrachten ist, kann dies beispielsweise zur Vereinfachung oder Klärung jedoch im nationalen Recht der Fall sein. Schließlich können die Mitgliedstaaten im Rahmen von Verfahren an der Grenze internationalen Schutz gewähren, auch wenn dies in Kapitel III nicht ausdrücklich erwähnt wird.

5.2 Unzulässige Anträge

5.2.1 Einleitung und Überblick

Nach Artikel 33 Absatz 1 VRL (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Fällen, in denen nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung ein Antrag nicht geprüft wird, ebenfalls nicht prüfen, ob dem Antragsteller der internationale Schutz im Sinne der [ARL (Neufassung)] zuzuerkennen ist, wenn ein Antrag auf der Grundlage des Artikels 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) als unzulässig betrachtet wird. In Verbindung mit dem Erwägungsgrund 43 VRL (Neufassung), nach dem die Mitgliedstaaten grundsätzlich alle Anträge auf internationalen Schutz in der Sache prüfen sollten, ist Artikel 33 Absatz 1 VRL (Neufassung) als verfahrensrechtliche

([322]) *Ibid.*, MN 3. Artikel 8 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) lautet: „Ein Antragsteller darf nur in Haft genommen werden, […] c) um im Rahmen eines Verfahrens über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden".

Ausnahmevorschrift anzusehen. Die Aufzählung der Unzulässigkeitsgründe in Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) ist abschließend. Daher dürfen die Mitgliedstaaten nicht auf die Prüfung von Fällen verzichten, die nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) fallen, oder bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, bereits vor der Durchführung des Verfahrens das Rückführungsverfahren einleiten. Zudem sind die in Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) aufgeführten Gründe fakultativ. Daher können die Mitgliedstaaten entscheiden, diese Fälle in der Sache zu prüfen.

Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn

a) ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat;

b) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers gemäß Artikel 35 betrachtet wird;

c) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als für den Antragsteller sicherer Drittstaat gemäß Artikel 38 betrachtet wird;

d) es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Elemente oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der [ARL (Neufassung)] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, oder

e) eine vom Antragsteller abhängige Person förmlich einen Antrag stellt, nachdem sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

In den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c VRL (Neufassung) genannten Fällen wird davon ausgegangen, dass entweder ein anderer Mitgliedstaat oder ein Drittstaat ausreichenden Schutz gewährt. Daher kann als gemeinsamer Inhalt dieser drei Voraussetzungen der Ansatz des „Schutzes an einem anderen Ort" betrachtet werden. Mit anderen Worten: Es gibt einen Staat, in den ein Antragsteller rechtmäßig zurückgeführt werden kann, weil er dort weder Verfolgung noch ernsthaftem Schaden oder unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung dem Risiko einer Überstellung in das Land ausgesetzt ist, in dem er Verfolgung oder ernsthaften Schaden erlitten hat (siehe Abschnitt 1.5 oben zum Grundsatz der Nichtzurückweisung). Der Grundgedanke der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und e VRL (Neufassung) aufgeführten Voraussetzungen ist es, dass keine separate Prüfung zur Sache des Antrags erforderlich ist, da diese bereits in einem anderen Verfahren erfolgt ist ([323]).

Als Verfahrensgarantie sieht Artikel 34 VRL (Neufassung) vor, dass die Mitgliedstaaten den Antragstellern Gelegenheit geben müssen, sich zu der Anwendung der Gründe nach Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) in ihrem besonderen Fall zu äußern, bevor die Asylbehörde über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz entscheidet. Abgesehen von den Ausnahmen bei Folgeanträgen, wie sie in Artikel 42 VRL (Neufassung) vorgesehen sind, führen die Mitgliedstaaten hierzu im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine persönliche Anhörung durch. Zudem stellen die Mitgliedstaaten nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und iv VRL (Neufassung) – vorbehaltlich bestimmter Abweichungen nach Artikel 35 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 46 Absatz 7 VRL (Neufassung) – sicher, dass die Antragsteller gegen eine Entscheidung, einen Antrag in Anwendung von Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) als unzulässig zu betrachten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben.

([323]) Siehe J. Vedsted-Hansen, „Article 33 APD (recast)", in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O. Fn. 64, MN 4.

5.2.2 Unzulässigkeitsgründe

5.2.2.1 Internationaler Schutz, der von einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird

In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz dann als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. Dem Wortlaut des Artikels 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) ist zu entnehmen, dass dies nur für die Fälle gilt, in denen **ein anderer Mitgliedstaat** internationalen Schutz gewährt hat. Wurde der internationale Schutz von einem Staat gewährt, der kein Mitgliedstaat ist, fällt dies unter das Konzept des „ersten Asylstaats" im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung). Nach der Definition unter Artikel 2 Buchstabe i VRL (Neufassung) bezieht sich der Begriff „internationaler Schutz" in diesem Zusammenhang sowohl auf die gemäß Artikel 13 ARL (Neufassung) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft als auch auf den in Artikel 18 ARL (Neufassung) definierten subsidiären Schutzstatus (siehe Abschnitt 2.1 oben zu den Definitionen). Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ablehnen können, unabhängig davon, ob dem Antragsteller zuvor die Flüchtlingseigenschaft oder ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde ([324]). Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a kann zudem als Gegenstück zur Dublin-III-Verordnung betrachtet werden, da sich aus Artikel 23 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit ihrem Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d ergibt, dass ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren nicht wirksam um Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen ersuchen kann, der im erstgenannten Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem ihm durch den letztgenannten Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde ([325]). Obwohl so weit eindeutig, scheint Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) Fragen bei der Auslegung offen zu lassen, die noch zu klären sind, was im Folgenden dargelegt wird.

Zunächst gibt dieser Artikel keine Auskunft darüber, ob und ggf. wie eine Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, in den Mitgliedstaat rückgeführt werden kann, der internationalen Schutz gewährt hat. In erster Linie liegt es nahe, dass die Verpflichtung zur Wiederaufnahme in Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Rückführungsrichtlinie begründet ist, nachdem die Mitgliedstaaten gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaats sind, wenn die entsprechende Person die unverzügliche Ausreise in das Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats ablehnt ([326]). Dieser Artikel ist vor dem Hintergrund des Artikels 24 ARL (Neufassung) zu verstehen, nach dem die Mitgliedstaaten den Personen, denen internationaler Schutz oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, so bald wie möglich einen Aufenthaltstitel ausstellen, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Diese Auslegung der Rückführungsrichtlinie ist jedoch strittig, da Artikel 6 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie hauptsächlich darauf abzielt, die Annahme einer Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen zu regeln, der berechtigt ist, sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten.

Zudem oder alternativ können verschiedene multilaterale oder bilaterale Rückübernahmeabkommen Anwendung finden, falls diese von den betreffenden Mitgliedstaaten ratifiziert worden sein sollten. Nach Paragraph 13 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet sich beispielsweise jeder vertragschließende Staat, dem Inhaber eines Reiseausweises, der ihm von diesem Staat gemäß Artikel 28 dieses Abkommens ausgestellt wurde, die Rückkehr in sein Gebiet zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Geltungsdauer des Ausweises zu gestatten.

([324]) Siehe Verwaltungsgericht Aachen (Deutschland), Urteil vom 28. Oktober 2015, 8 K 299/15.A, Rdnrn. 71ff.
([325]) EuGH, *Daher Muse Ahmed*, a. a. O., Fn. 112, Rdnrn. 24-41 (oben Unterabschnitt 3.1.4.4). Siehe auch Verwaltungsgericht Aachen, 2015, 8 K 299/15.A, *ibid.*, Rdnrn. 71ff.
([326]) Die gilt insoweit, als der Mitgliedstaat daran gebunden ist, was auf das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark nicht zutrifft.

Ebenso muss ein Flüchtling nach Artikel 4 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ([327]) jederzeit im Hoheitsgebiet des Staats, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, wieder aufgenommen werden, solange die Verantwortung nicht nach den Bedingungen des Übereinkommens übergegangen ist. Nach Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge ([328]) werden Flüchtlinge, die sich aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begeben haben, jederzeit wieder in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei übernommen, deren Behörden ihnen einen Reiseausweis ausgestellt haben, und zwar auf einfaches Ersuchen der ersteren Vertragspartei, es sei denn, dass diese Vertragspartei den Betreffenden die Niederlassung in ihrem Hoheitsgebiet gestattet hat.

Noch weniger eindeutig ist die Frage geklärt, ob Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) anwendbar ist, wenn der Antragsteller bewusst auf seinen internationalen Schutzstatus verzichtet, der ihm zuvor von einem anderen Mitgliedstaat zuerkannt wurde. Obwohl sich der EuGH bislang noch nicht ausdrücklich mit Rechtssachen zu dieser Frage befasst hat, sei darauf hingewiesen, dass der EuGH 2016 eine Auslegung abgelehnt hat, die Drittstaatsangehörige dazu veranlassen würde, die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Vorschriften zu umgehen, und die damit zu einer Sekundärmigration führen würde, die mit der Dublin-III-Verordnung verhindert werden sollte ([329]). In der Rechtsprechung des EuGH ist es zudem ein allgemeiner Grundsatz, das EU-Recht nicht in einer Weise auszulegen, die dessen Wirksamkeit beeinträchtigen würde ([330]).

Eine weitere Frage ist, ob Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) in den Fällen einzuschränken ist, in denen die Situation einer Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz in einem Mitgliedstaat zuerkannt wurde, nachweislich einen Verstoß gegen Artikel 4 der EU-Charta darstellt. Der französische Conseil d'État (Staatsrat) hat entschieden, dass, wenn ein anderer Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, die Person grundsätzlich einen Antrag auf internationalen Schutz in Frankreich stellen könne. Es bestehe jedoch die Vermutung, dass dieser Antrag aufgrund des Schutzes der Freiheiten in den Mitgliedstaaten unbegründet ist. Andererseits hätten die französischen Behörden den Asylantrag unter Berücksichtigung der Gefährdung im Herkunftsland zu prüfen, wenn der Antragsteller belegen könne, dass ihm kein Schutz oder kein Schutz mehr in dem Mitgliedstaat gewährt werde, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat ([331]). Der französische Staatsrat hat die gleiche Argumentation im Fall einer Person herangezogen, der subsidiärer Schutz in einem Mitgliedstaat zuerkannt wurde ([332]). In Deutschland zog der hessische Verwaltungsgerichtshof eine Parallele zur Rechtsprechung des EuGH in Fällen betreffend die Dublin-II-Verordnung und wandte die ursprünglich in der Grundsatzentscheidungen im Fall *NS* entwickelte und jetzt in Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung kodifizierte Prüfung der „systemischen Mängel" an, nach der Artikel 4 der EU-Charta dahingehend auszulegen ist, dass der Mitgliedstaat, einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylsuchenden nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellen darf, wenn ihm nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat wesentliche Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden ([333]). Nach Ansicht des deutschen Gerichts ist dieser Grundsatz auch

([327]) SEV Nr. 107, 16. Oktober 1980 (in Kraft getreten am 1. Dezember 1980, obwohl das Übereinkommen nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/107/signatures?p_auth=cQ04jNMZ).

([328]) SEV Nr. 31, 20. April 1959 (in Kraft getreten am 4. September 1960, obwohl nicht von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/031/signatures?p_auth=cQ04jNMZ).

([329]) Siehe EuGH, *Mirza*, a. a. O., Fn. 94, Rdnr. 52.

([330]) Siehe EuGH, Urteil vom 9. September 1999, Rechtssache C-102/97, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:1999:394, Rdnr. 43; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2007, Rechtssache C-438/05, *International Transport Workers' Federation and Finnish Seamen's Union gegen Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti*, EU:C:2007:772, Rdnr. 69; EuGH, Urteil vom 14. Februar 2008, Rechtssache C-450/06, *Varec SA gegen État belge*, EU:C:2008:91, Rdnr. 39. Siehe auch M. Potacs, *Effet utile als Auslegungsgrundsatz*, Europarecht (2009), S. 465ff.

([331]) Siehe Staatsrat (Conseil d'Etat) (Frankreich), Urteil vom 13. November 2013, *La Cimade et M. XXXXXXX*, Nr. 349735 und 349736, ECLI:FR:CEASS:2013:349735.20131113.

([332]) Siehe Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 17. Juni 2015, *OFPRA c M. S*, Nr. 369021 ECLI:FR:CESSR:2015:369021.20150617.

([333]) Siehe EuGH, *NS gegen Secretary of State for the Home Department und andere*, a. a. O., Fn. 32. Für eine eingehende Analyse siehe auch Abschnitt 3.6 oben.

bei der Erwägung anzuwenden, ob ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz rechtmäßig als unzulässig abzulehnen ist ([334]). Das deutsche Bundesverwaltungsgericht stellte kürzlich ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, unter anderem bezüglich der Frage, ob die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz nicht als unzulässig nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) ablehnen dürfen, wenn die Lebensbedingungen in dem anderen Mitgliedstaat gegen Artikel 4 der Charta verstoßen oder (ohne Verletzung der Charta) nicht die in der ARL (Neufassung) garantierten Standards erfüllen ([335]).

5.2.2.2 Begriff des ersten Asylstaats

Wie in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) festgelegt, kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als „erster Asylstaat" des Antragstellers betrachtet wird. Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) ist in Verbindung mit Artikel 35 VRL (Neufassung) anzuwenden.

Artikel 35 VRL (Neufassung)

Ein Staat kann als erster Asylstaat für einen Antragsteller angesehen werden, wenn

a) der Antragsteller in dem betreffenden Staat als Flüchtling anerkannt wurde und er diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder

b) ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährt wird,

vorausgesetzt, dass er von diesem Staat wieder aufgenommen wird.

Wie in Erwägungsgrund 43 VRL (Neufassung) dargelegt, ist die Idee hinter dem Konzept des ersten Asylstaats, dass die „Mitgliedstaaten [...] insbesondere nicht verpflichtet sein [sollten], einen Antrag auf internationalen Schutz in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ausreichenden Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist".

Der Wortlaut des Artikels 35 Buchstabe a VRL (Neufassung) unterscheidet sich von dem des Artikels 39 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung), der für die Zwecke der Definition des Konzepts des sicheren europäischen Drittstaats ausdrücklich verlangt, dass der Drittstaat „die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält".

Der Begriff „ausreichender Schutz" in Artikel 35 Buchstabe b VRL (Neufassung) scheint weniger streng, ist jedoch nicht abschließend definiert. Der Formulierung des Artikels 35 Buchstabe b VRL (Neufassung) ist zu entnehmen, dass in diesem Staat der Schutz gegen Zurückweisung erforderlich ist. Zudem kann ein Mitgliedstaat die in Artikel 38 Absatz 1 VRL (Neufassung) festgelegten Kriterien für die Bestimmung eines „sicheren Drittstaats" berücksichtigen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein (siehe Unterabschnitt 5.2.2.3). Auf dieser Grundlage ließe sich argumentieren, dass ein „ausreichender Schutz" zumindest dann angenommen werden kann, wenn die Kriterien des Artikels 38 Absatz 1 VRL (Neufassung) erfüllt sind, möglicherweise mit Ausnahme von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e. Nach dieser Bestimmung muss die Möglichkeit gegeben sein, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten. Nach dem belgischen Recht beispielsweise umfasst ausreichender Schutz zahlreiche Komponenten, die kumulativ erfüllt sein müssen. Der Asylsuchende muss einen tatsächlich bestehenden Aufenthaltsstatus im ersten Asylstaat haben, der mindestens so lange gelten

([334]) Siehe Hessischer Verwaltungsgerichtshof (Deutschland), Urteil vom 4. November 2016, 3 A 1292/16.A., Rdnrn. 28 und 29.
([335]) Siehe Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteile vom 23. März 2017, 1 C 17.16, ECLI:DE:BVerwG:2017:230317B1C17.16.0; 1 C 18/16., ECLI:DE:BVerwG:2017:230317B1C18.16.0 und 1 C 20.16, ECLI:DE:BVerwG:2017:230317B1C20.16.0. Die Rechtssachen werden vom EuGH als verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17 und C-319/17 geführt.

muss, wie der Schutzbedarf existiert. Weiter muss die tatsächliche Möglichkeit der Rückkehr in den ersten Asylstaat bestehen. Zudem muss der Grundsatz der Nichtzurückweisung im ersten Asylstaat beachtet werden. Schließlich darf der Asylsuchende im Sinne der Artikel 48/3 und 48/4 des belgischen Ausländergesetzes ([336]) keine Verfolgung befürchten und nicht Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Es ist auch zu beachten, dass sich Artikel 35 VRL (Neufassung) ausdrücklich auf einen „ersten Asylstaat für einen Antragsteller" bezieht. Daraus folgt, dass die in Artikel 35 Buchstaben a und b festgeschriebenen Voraussetzungen sich nicht notwendigerweise nur auf die allgemeinen Umstände in dem Nicht-Mitgliedstaat beziehen, sondern auch die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigen.

Nach Artikel 35 VRL (Neufassung) sieht die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats vor, dass der Antragsteller wieder von dem Staat aufgenommen wird, in dem ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde bzw. er „ausreichend Schutz" im Sinne von Buchstabe b genießt. Zeigt sich, dass der Antragsteller von dem ersten Asylstaat nicht wieder aufgenommen wird, ist der Antrag zulässig und muss im regulären Prüfungsverfahren durch den Mitgliedstaat bearbeitet werden. Artikel 35 VRL (Neufassung) sieht jedoch keine Fristen für die Beurteilung vor, ob ein Antragsteller wieder von dem Staat aufgenommen wird, in dem er als Flüchtling anerkannt wurde, oder ihm auf andere Weise Schutz gewährt wird. Daher obliegt es den Mitgliedstaaten, weitere Vorschriften und Verfahren im nationalen Recht zu entwickeln, um das Konzept des ersten Asylstaats anzuwenden.

Nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) (siehe Unterabschnitt 5.2.2.1 oben zum internationalen Schutz, der von einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird) stellt sich die Frage, ob die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ablehnen dürfen, wenn der Grund für die Nichtaufnahme durch den ersten Asylstaat allein darin besteht, dass der Antragsteller bewusst auf seine Flüchtlingseigenschaft bzw. auf einen anderen „ausreichenden Schutz" im Sinne von Artikel 35 Buchstabe b VRL (Neufassung) verzichtet hat, der ihm von diesem Staat zuerkannt wurde. Der EuGH hat sich bislang noch nicht ausdrücklich mit Rechtssachen zu dieser Frage befasst. Es wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass der EuGH eine Auslegung abgelehnt hat, die Drittstaatsangehörige dazu veranlassen würde, die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Vorschriften zu umgehen, und damit zu einer Sekundärmigration führen würde, die mit der Dublin-III-Verordnung verhindert werden sollte, und es generell in der Rechtsprechung des EuGH ein allgemeiner Grundsatz ist, das EU-Recht nicht in einer Weise auszulegen, die dessen Wirksamkeit beeinträchtigen würde ([337]).

Aus dem letzten Satz des Artikels 35 VRL (Neufassung) geht hervor, dass der „Antragsteller [...] die Möglichkeit [hat], die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats unter Berufung **auf seine besonderen Umstände** ([338]) anzufechten". Dies ist in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii VRL (Neufassung) zu sehen, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen eine Entscheidung haben, die einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) als unzulässig betrachtet. Artikel 35 VRL (Neufassung) hat insbesondere zur Folge, dass die Mitgliedstaaten ihre Entscheidung für das Konzept des ersten Asylstaats nicht nur auf die Tatsache stützen können, dass sie festlegen, dass bestimmte Staaten die in Artikel 35 Buchstaben a und b VRL (Neufassung) genannten Bedingungen erfüllen.

5.2.2.3 Das Konzept des sicheren Drittstaats

Nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als

([336]) Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 13. Juli 2015, Nr. 149 562.
([337]) Siehe EuGH, *Mirza*, a. a. O., Fn. 94, Rdnr. 52. Siehe EuGH, *Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland*, a. a. O., Fn. 330, Rdnr. 43; EuGH, *International Transport Workers' Federation und andere gegen Viking Line*, a. a. O., Fn. 330, Rdnr. 69; EuGH, *Varec gegen État belge*, a. a. O., Fn. 330, Rdnr. 39. Siehe auch M. Potacs, *Effet utile als Auslegungsgrundsatz*, Europarecht (2009), S. 465ff.
([338]) Hervorhebung hinzugefügt.

für den Antragsteller sicherer Drittstaat gemäß Artikel 38 VRL (Neufassung) betrachtet wird. Es ist zu beachten, dass sich das Konzept des sicheren Drittstaats im Sinne der VRL (Neufassung) nur auf Staaten bezieht, die keine Mitgliedstaaten sind. Das Konzept des sicheren Drittstaats kann daher im Sinne der VRL (Neufassung) als Verfahrensansatz beschrieben werden, der es gestattet, eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in einen Drittstaat außerhalb der EU zu überstellen, sodass dieser für die Prüfung des Antrags zuständig ist und, wenn der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, ihm diesen Schutz gewährt. In dieser Hinsicht ist das Konzept des sicheren Drittstaats dem Konzept des ersten Asylstaats im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 35 VRL (Neufassung) ähnlich (siehe Unterabschnitt 5.2.2.2 oben). Ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden Konzepten besteht darin, dass ein sicherer Drittstaat ein Staat ist, in dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt wurde, während der Antragsteller beim Konzept des ersten Asylstaats bereits in dem Drittstaat als Flüchtling anerkannt wurde oder ihm auf andere Weise Schutz gewährt wird.

Die Mindeststandards für die Einstufung eines Staates, der kein Mitgliedstaat ist, als „sicher" im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c im Rahmen der Entscheidung, dass ein Antrag unzulässig ist, sind in Artikel 38 Absatz 1 VRL (Neufassung) festgelegt:

Artikel 38 Absatz 1 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung;
b) keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne der [ARL (Neufassung)] zu erleiden;
c) Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
d) Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und
e) Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.

Aus der eindeutigen Formulierung des Artikels 38 Absatz 1 VRL (Neufassung) ergibt sich, dass die für einen Drittstaat festgelegten Anforderungen, damit dieser als sicher zu betrachten ist, sich nicht nur auf die allgemeinen Bedingungen in dem betreffenden Land beziehen, sondern auch auf die spezifischen Umstände der Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen. Während die Anforderungen des Artikels 38 Absatz 1 Buchstaben a bis d VRL (Neufassung) weitgehend selbsterklärend sind, bleibt es im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e VRL (Neufassung) eine offene Frage, ob es für diese Voraussetzung erforderlich ist, dass der Drittstaat die Genfer Flüchtlingskonvention förmlich ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, oder ob es ausreicht, dass der Antragsteller als Flüchtling anerkannt und in Einklang mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Standards behandelt wird, selbst wenn diese Standards nur im nationalen Recht oder in der Praxis garantiert werden ([339]). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des Artikels 39 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) zum Konzept des „sicheren europäischen Drittstaats" ausdrücklich verlangt, dass der Drittstaat „die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält".

([339]) Siehe Staatsrat (Griechenland), Urteile Nr. 2347/2017 (Plenarsitzung) und Nr. 2348/2017 (Plenarsitzung), Rdnrn. 54-56, und abweichende Meinungen unter Rdnr. 60. Siehe auch beispielsweise High Court, England und Wales (Vereinigtes Königreich), *R (Ibrahimi und Abasi) gegen SSHD,* EWHC 2049 (Admin), a. a. O., Fn. 40, zum Problem der „Ketten-Zurückweisung".

Neben diesen Mindeststandards für die Sicherheit eines Drittstaats sieht Artikel 38 Absatz 2 VRL (Neufassung) Folgendes vor:

Artikel 38 Absatz 2 VRL (Neufassung)

Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; dazu gehören

a) Regeln, die eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat verlangen, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;

b) Regeln betreffend die Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat oder einen bestimmten Antragsteller angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten Antragsteller und/oder die nationale Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden;

c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist, und die dem Antragsteller zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist. Darüber hinaus ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, das Bestehen einer Verbindung gemäß Buchstabe a zwischen ihm und dem betreffenden Drittstaat anzufechten.

Aus Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung) ist zu schließen, dass neben der Sicherheit eines Drittstaats als solcher die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats eine gewisse Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat voraussetzt, sodass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt. Die Verwendung des unbestimmten Artikels „eine“ und der Begriff „Verbindung“ legen es nahe, dass es nicht Voraussetzung ist, dass der Antragsteller in diesem Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Da in der Regelung keine weiteren Kriterien für die Bestimmung der Angemessenheit festgelegt werden, haben die Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum bei der Umsetzung dieser Voraussetzung in nationales Recht. Es zeigte sich, dass in der Rechtsprechung einiger Staaten ein vorheriger Wohnsitz, Aufenthalt oder sogar die Möglichkeit, mit den Behörden in Kontakt zu treten, um nach Schutz nachzusuchen, als ausreichend betrachtet wurde ([340]). Einige Mitgliedstaaten beziehen sich auch auf eher persönliche Bezüge wie die Herkunft des Antragstellers, seine Muttersprache, verwandtschaftliche Beziehungen oder andere gesellschaftliche Verbindungen zu dem sicheren Drittstaat ([341]).

Nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) kann das Konzept des sicheren Drittstaats erst angewendet werden, wenn der Mitgliedstaat im nationalen Recht Vorschriften zur Methodik festgelegt hat, aufgrund derer sich die Asylbehörden überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats entweder allgemein für die Situation von Flüchtlingen in einem bestimmten Staat oder zumindest für einen bestimmten Antragsteller angewendet werden kann ([342]). Erwägungsgrund 46 VRL (Neufassung) ist zu entnehmen, dass dann, wenn die Mitgliedstaaten Drittstaaten durch die Annahme entsprechender Listen oder einzelfallbezogener Konzepte als sicher einstufen, sie dabei unter anderem die Leitlinien und Handbücher sowie die Informationen

([340]) Siehe UNHCR, *Improving asylum procedures: comparative analysis and recommendations for law and practice*, März 2010, S. 63. Siehe Staatsrat (Griechenland), Urteile Nr. 2347/2017 (Plenarsitzung) und Nr. 2348/2017 (Plenarsitzung), *ibid.*, Rdnr. 61, in dem das Gericht urteilte, dass der Transfer eines Antragstellers aus einem Drittstaat gemeinsam mit für ihn zutreffenden bestimmten Umständen (wie unter anderem die Länge des Aufenthalts in diesem Staat oder die geografische Nähe zum Herkunftsland) als Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat zu betrachten ist, aufgrund derer es für ihn objektiv vernünftig wäre, sich in diesen Staat zu begeben.

([341]) Siehe Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 20. August 2015, UM 3266-14 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

([342]) Siehe Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 11. Juni 2012, UM 9681-10, MIG 2012:9 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

über Herkunftsländer und Maßnahmen berücksichtigen sollten. Dies umfasst die Methode für Berichte mit Informationen über Herkunftsländer des EASO, gemäß der EASO-Verordnung sowie einschlägige UNHCR-Leitlinien. In Erwägungsgrund 48 VRL (Neufassung) wird zudem Folgendes festgelegt: „Damit die richtige Anwendung der Konzepte des sicheren Staats ausgehend von aktuellen Informationen sichergestellt wird, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig die Lage in diesen Staaten auf der Grundlage einer Reihe von Informationsquellen überprüfen, darunter vor allem der Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarats und anderer einschlägiger internationaler Organisationen. Erhalten die Mitgliedstaaten Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Menschenrechtslage in einem von ihnen als sicher eingestuften Staat, so sollten sie sicherstellen, dass die Lage so schnell wie möglich überprüft wird.“ Die einzelstaatliche Rechtsprechung zeigt, dass es in einigen Mitgliedstaaten nicht als ausreichend erachtet wird, sich nur auf die Tatsache zu stützen, dass ein Drittstaat sich zur Einhaltung der in Artikel 38 Absatz 1 VRL (Neufassung) festgelegten Standards verpflichtet hat. Es ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß untersuchen, ob der betreffende Drittstaat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen tatsächlich nachkommt ([343]).

Nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) muss es dem Antragsteller gestattet sein, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist, sowie das Bestehen einer Verbindung zwischen ihm und dem betreffenden Drittstaat zu widerlegen. Daher hat ein Antragsteller, selbst wenn die Mitgliedstaaten Drittstaaten als generell sicher für Personen einstufen, die internationalen Schutz beantragen, die Möglichkeit, die angenommene Sicherheit in seiner besonderen Situation zu widerlegen ([344]).

Zudem legt Artikel 38 Absatz 3 VRL (Neufassung) insofern weitere Verfahrensgarantien fest, dass die Mitgliedstaaten dann, wenn sie eine Entscheidung treffen, die ausschließlich auf dem Konzept des sicheren Drittstaats beruht, den Antragsteller entsprechend unterrichten und ihm ein Dokument aushändigen, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.

Wie das Konzept des ersten Asylstaats im Sinne des Artikels 35 VRL (Neufassung) basiert das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Voraussetzung, dass der Antragsteller wieder von dem betreffenden Staat aufgenommen wird. Daher legt Artikel 38 Absatz 4 VRL (Neufassung) fest, dass, sofern es der Drittstaat dem Antragsteller nicht erlaubt, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass in Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II der VRL (Neufassung) Zugang zu einem Verfahren gewährt wird, d. h. Zugang zu einer Prüfung in der Sache (siehe Teil 4 oben).

Es ist zu beachten, dass sich das Konzept des sicheren Drittstaats auch in Artikel 3 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung findet, wonach jeder Mitgliedstaat „das Recht [behält], einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der [VRL (Neufassung)] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen“ ([345]).

5.2.2.4 Folgeanträge und Zulässigkeit

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) regelt die Situation, in der ein Antragsteller, der bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, einen neuen Antrag stellt, bei

([343]) Siehe Bezirksgericht Den Haag (Niederlande), Urteil vom 13. Juni 2016, AWB 16/10406, ECLI:NL:RBDHA: 2016:6624 (siehe englische Zusammenfassung in der EDAL).
([344]) Siehe Oberstes Gericht (Slowenien), Urteil vom 16. Dezember 2009, I U 63/2011 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL). Siehe auch *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 5.9.2.
([345]) Siehe Unterabschnitt 3.1.2 oben.

dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Die Begründung für diese Bestimmung findet sich in Erwägungsgrund 36 VRL (Neufassung), nach dem es in diesem Fall unverhältnismäßig wäre, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten, weshalb die Mitgliedstaaten den Folgeantrag als unzulässig abweisen können. Der Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) wird von den Artikeln 40 bis 42 VRL (Neufassung) ergänzt, in denen der Rahmen für die Prüfung eines Folgeantrags festgelegt wird. Mit diesen Bestimmungen soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Tatsache, dass der Antragsteller, selbst nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, einen neuen Antrag stellen können muss, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder sonst bekannt geworden sind, und der Notwendigkeit, einen möglichen Missbrauch der Folgeanträge zu vermeiden, die darauf abzielen, die Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet zu verzögern. Insbesondere kann ein Folgeantrag zunächst einer schnellen und wirkungsvollen ersten Prüfung unterliegen, um zu entscheiden, ob neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten sind, die eine weitere Prüfung rechtfertigen ([346]). Gibt es neue Elemente oder Erkenntnisse, muss der Folgeantrag nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen geprüft werden. Andernfalls kann der Antrag für unzulässig erklärt werden ([347]). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der EGMR zu Artikel 3 EMRK die Ansicht vertritt, dass die nationalen Behörden insoweit eine sorgfältige Prüfung sicherzustellen haben ([348]).

Die zweistufige Prüfung nach Artikel 40 wird in Abbildung 10 unten zusammengefasst:

Abbildung 10: Zweistufige Prüfung von Folgeanträgen nach Artikel 40 VRL (Neufassung)

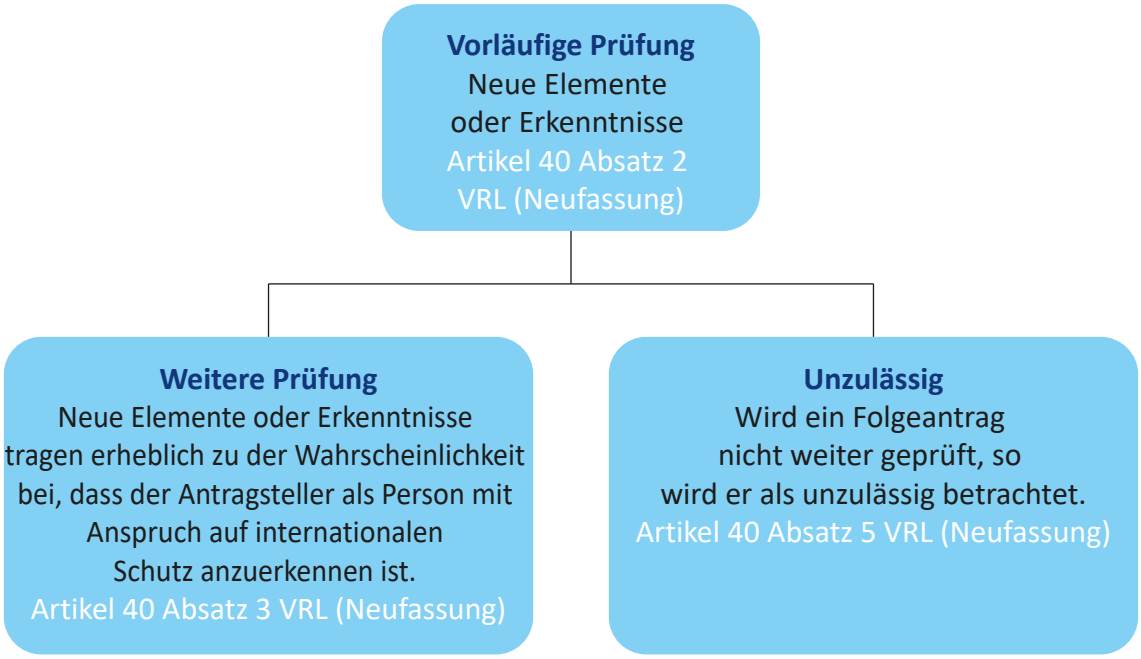

Eine weitere Analyse des Prüfungsverfahrens nach den Artikeln 40 bis 42 VRL (Neufassung) findet sich in Unterabschnitt 4.1.3 oben zum Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen.

([346]) Zum Thema der neuen Nachweise in Folgeanträgen, siehe *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 5.7.
([347]) Siehe Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung) vom 1. Juni 2011, KOM(2011) 319 endg., Rdnr. 3.1.5 (S. 6), Rdnr. 3.1.5; Rat der Europäischen Union, *Begründung des Rates vom 6. Juni 2013*, ST 8260 2013 REV 2 ADD 1, S. 13. Kritische Analyse, siehe UNHCR, *Improving Asylum Procedures*, a. a. O., Fn. 340, S. 72ff.
([348]) Siehe EGMR, Urteil vom 19. Januar 2016, *MD und MA gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 58689/12, Rdnr. 66, und EGMR, *JK und andere*, a. a. O., Fn. 47, Rdnr. 86, mit allen Referenzen

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Artikels 33 Abschnitt 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) ist aus Artikel 2 Buchstabe q VRL (Neufassung) Folgendes zu schließen:

Artikel 2 Buchstabe q VRL (Neufassung)

„Folgeantrag" bezeichnet einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 abgelehnt hat.

Der Ausdruck „bestandskräftige Entscheidung" wird in Artikel 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) folgendermaßen beschrieben:

Artikel 2 Buchstabe e VRL (Neufassung)

„[B]estandskräftige Entscheidung" [bezeichnet] eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der [ARL (Neufassung)] die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, und gegen die kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der vorliegenden Richtlinie mehr eingelegt werden kann, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsbehelf zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 2 Buchstabe q VRL (Neufassung) eine exakte Unterscheidung hinsichtlich der Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz vornimmt, die leicht zu übersehen ist. Einerseits kann das Konzept des Folgeantrags grundsätzlich in Fällen angewandt werden, in denen der Antragsteller seinen Antrag „ausdrücklich" zurückgenommen hat, d. h. unabhängig davon, ob die Asylbehörde nach der ausdrücklichen Rücknahme entschieden hat, die Prüfung entweder einzustellen oder den Antrag abzulehnen, bzw. die Entscheidung getroffen hat, die Prüfung einzustellen, ohne eine Entscheidung nach Artikel 27 VRL (Neufassung) zu treffen. Andererseits kann das Konzept des Folgeantrags zwar auch in Fällen einer „stillschweigenden" Rücknahme zur Anwendung kommen, jedoch nur, wenn die Asylbehörde den Antrag nach Artikel 28 Absatz 1 VRL (Neufassung) abgelehnt hat, d. h. nur nachdem die Asylbehörde den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung gemäß Artikel 4 ARL (Neufassung) als unbegründet ansieht. Entscheidet die Asylbehörde dagegen, die Prüfung nach einer stillschweigenden Rücknahme einzustellen, und ein Antragsteller meldet sich nach Einstellung der Antragsprüfung wieder bei der Asylbehörde, ist der Antragsteller berechtigt, um Wiedereröffnung des Verfahrens zu ersuchen oder einen neuen Antrag zu stellen, der nicht als Folgeantrag geprüft wird (Artikel 28 Absatz 2 VRL (Neufassung)). Artikel 28 Absatz 2 VRL (Neufassung) sieht jedoch eine Ausnahme vor, nach der die Mitgliedstaaten eine Frist von mindestens neun Monaten vorschreiben können, nach deren Ablauf das Verfahren nicht wieder eröffnet werden darf beziehungsweise der neue Antrag als Folgeantrag zu behandeln ist ([349]).

Es bleibt die Frage offen, ob Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) auch in Fällen gilt, in denen ein Folgeantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird als in dem Mitgliedstaat, in dem der vorherige Antrag gestellt wurde. Einerseits beschreibt Artikel 40 Absatz 1 VRL (Neufassung) „eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt hat" und **„in demselben Mitgliedstaat"** weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt (Hervorhebung hinzugefügt). Andererseits legt Artikel 40 Absatz 2 VRL (Neufassung) allein genommen keine ausdrücklichen Einschränkungen für die erste Prüfung

([349]) In dieser Hinsicht war Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a VRL weniger strikt. Siehe High Court (Irland), Urteil vom 28. Oktober 2011, *LH gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2011] IEHC 406, Rdnr. 33ff.

des Antrags für die Zwecke der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags fest.

Artikel 40 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung)

(1) Wenn eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt hat, **in demselben Mitgliedstaat** weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft dieser Mitgliedstaat diese weiteren Angaben oder die Elemente des Folgeantrags im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags oder der Prüfung der Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, insoweit die zuständigen Behörden in diesem Rahmen alle Elemente, die den weiteren Angaben oder dem Folgeantrag zugrunde liegen, berücksichtigen können.

(2) Für die Zwecke der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz wird ein Folgeantrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der [ARL (Neufassung)] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

Artikel 40 Absatz 2 VRL (Neufassung) kann dennoch als bloße Erweiterung von Artikel 40 Absatz 1 VRL (Neufassung) gesehen werden. Zudem sieht Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Dublin-III-Verordnung spezifische Vorschriften für die Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen vor, dessen Antrag abgelehnt wurde und der einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Schließlich können die Mitgliedstaaten nicht immer wissen, ob zuvor ein Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde, und können Schwierigkeiten haben, zu bestimmen, welche der vom Antragsteller vorgebrachten Elemente oder Erkenntnisse als „neue Elemente oder Erkenntnisse“ zu betrachten sind.

In Paragraf 71a des deutschen Asylgesetzes wird der Begriff des Folgeantrags bzw. Zweitantrags auch auf Fälle angewandt, in denen der Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erfolglos blieb ([350]). Eine jüngere Rechtssache vor dem deutschen Bundesverwaltungsgericht betraf afghanische Staatsangehörige, deren erster Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn durch die ungarischen Behörden eingestellt wurde, nachdem die Antragsteller nach Deutschland gezogen waren, wo sie einen weiteren Antrag stellten. Auch wenn die deutschen Verwaltungsbehörden der Ansicht waren, dass Deutschland aufgrund des Fristablaufs nach der Dublin-III-Verordnung international für die Prüfung des Folgeantrags verantwortlich sei, lehnten sie den Antrag als unzulässig ab, da die Antragsteller keine neuen Umstände oder Erkenntnisse vorbrachten, die sie nicht bereits beim ersten Antrag in Ungarn dargelegt hätten. Das Bundesverwaltungsgericht gelangte zu dem abschließenden Urteil, dass die Entscheidung der ungarischen Behörden, das Antragsverfahren mit der Möglichkeit einer erneuten Aufnahme des Falles auf Antrag des Antragstellers einzustellen, nicht als endgültige Ablehnung des ersten Antrags zu betrachten sei, wie es nach dem deutschen Recht erforderlich ist ([351]). Das Bundesverwaltungsgericht erwähnte indes ausdrücklich, dass unter diesen Umständen keine Entscheidung zur generellen Vereinbarkeit des Paragrafen 71a des deutschen Asylgesetzes mit dem Konzept des Folgeantrags im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) erforderlich sei ([352]).

In Artikel 40 Absätze 2 bis 5 VRL (Neufassung) werden die Mindestanforderungen für eine erste Prüfung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz für die Zwecke der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit festgelegt. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

([350]) Deutsches Asylgesetz, Paragraf 71a.
([351]) Siehe Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 14. Dezember 2016, BVerwG 1 C 15.05, BVerwG:2016: 141216U1C4.16.0, Rdnrn. 22ff.
([352]) Siehe *ibid.*, Rdnrn. 22ff.

- Bei einem Folgeantrag muss zunächst eine erste Prüfung erfolgen, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind ([353]).
- Wenn die erste Prüfung ergibt, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, können die Mitgliedstaaten eine weitere Prüfung durchführen, ob diese Elemente oder Erkenntnisse erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, bevor der Antrag gemäß Kapitel III VRL (Neufassung) weiter in der Sache geprüft wird ([354]).
- Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass der Antrag nur dann weiter in der Sache geprüft wird, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 VRL (Neufassung) vorzubringen ([355]).

Die einzelstaatliche Rechtsprechung weist darauf hin, dass insbesondere die letztgenannte Voraussetzung die Mitgliedstaaten nicht von der Prüfung befreit, ob eine tatsächliche Rückführung des Antragstellers in sein Herkunftsland einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder der durch einzelstaatliches oder europäisches Recht garantierten Menschenrechte des Antragstellers darstellt, obwohl der Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt wurde ([356]). Es ist jedoch auf die Ausführungen des EGMR in der Rechtssache *Bahaddar* hinzuweisen, dass trotz des in Artikel 3 EMRK verankerten Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das wie in anderen Fällen auch bei Fällen in Zusammenhang mit einer Ausweisung absolut ist, die Antragsteller, die sich auf diesen Artikel stützen, selbstverständlich nicht davon befreit sind, die ihnen im Heimatland zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass selbst im Fall der Abschiebung in einen Staat, in dem eine angebliche Gefahr einer Misshandlung entgegen Artikel 3 besteht, die im nationalen Recht vorgesehenen Formvorschriften und Fristen üblicherweise einzuhalten sind, da diese Vorschriften es den Staaten ermöglichen sollen, ihre zu bearbeitenden Fälle ordnungsgemäß abzuschließen. Aus diesen Gründen gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass er den Fall nicht prüfen könne, da die einzelstaatlichen Rechtsbehelfe in diesem Fall nicht ausgeschöpft wurden ([357]).

Diese Mindestanforderungen werden von Artikel 42 VRL (Neufassung) unmittelbar ergänzt, in dem die Verfahrensvorschriften für die erste Prüfung festgelegt werden:

Artikel 42 VRL (Neufassung)

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, deren Antrag einer ersten Prüfung gemäß Artikel 40 unterliegt, über die Garantien nach Artikel 12 Absatz 1 verfügen.

(2) Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht Vorschriften für die erste Prüfung gemäß Artikel 40 festlegen. Diese Vorschriften können unter anderem

([353]) Zur Anwendung dieser Bedingung im nationalen Recht siehe beispielsweise Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 6. März 2013, *JJ gegen Innenministerium*, 3 Azs 6/2011-96 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Regionales Verwaltungsgericht Warschau (Polen), Urteil vom 13. Juni 2012, V SA/Wa 2332/11; Oberstes Gericht (Slowakische Republik), Urteil vom 17. Januar 2012, *MS gegen Innenministerium der Slowakischen Republik*, 1Sža/59/2011 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Berufungsgericht für Migration (Schweden), Urteil vom 24. Oktober 2011, UM 2599-11 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 24. Juli 2011, II OSK 557/10 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 13. Mai 2011, Nr. 61.439 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 17. September 2010, *MY gegen Ministry of Interior*, 2 Azs 14/2010-92 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

([354]) Zur Anwendung dieser Bedingung im nationalen Recht, siehe beispielsweise: High Court (Irland), Urteil vom 13. Dezember 2011, *JK (Uganda) gegen Minister for Justice and Equality* [2011] IEHC 473; Bezirksgericht Zwolle (Niederlande), Urteil vom 24. Mai 2011, AWB 11/38687 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Urteil vom 15. März 2010, Nr. 40.136 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

([355]) Zur Anwendung dieser Bedingung im nationalen Recht, siehe beispielsweise: High Court (Irland), *JK (Uganda) gegen Minister for Justice and Equality*, a. a. O. Fn. 354; Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), *MY gegen Innenministerium*, a.a.O. Fn. 353, (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 17. Dezember 2010, BVerwG 10 C 13.09, BVerwG:2010:091210U10C13.09.0, Rdnr. 30.

([356]) Siehe Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), *MY gegen Innenministerium*, a.a.O. Fn. 353, (siehe englische Zusammenfassung in der EDAL).

([357]) EGMR, Urteil vom 19. Februar 1998, *Bahaddar gegen die Niederlande,* Beschwerde Nr. 25894/94, Rdnrn. 45 und ff.

a) den betreffenden Antragsteller verpflichten, Tatsachen anzugeben und wesentliche Beweise vorzulegen, die ein neues Verfahren rechtfertigen;
b) die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten, ausgenommen die Fälle nach Artikel 40 Absatz 6.

Diese Bestimmungen dürfen weder den Zugang eines Antragstellers zu einem neuen Verfahren unmöglich machen noch zu einer effektiven Aufhebung oder erheblichen Beschränkung dieses Zugangs führen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller in geeigneter Weise über das Ergebnis der ersten Prüfung und, falls sein Antrag nicht weiter geprüft wird, über die Gründe dafür und die Möglichkeiten in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung informiert wird.

Es wurde bereits hervorgehoben, dass einer der wichtigsten Gründe für die Einführung einer ersten Prüfung bei Folgeanträgen die Vermeidung eines möglichen Missbrauchs war, der darauf abzielt, die Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet zu verzögern. Vor diesem Hintergrund ist es den Mitgliedstaaten nach Artikel 41 Absatz 1 VRL (Neufassung) gestattet, in zwei Fällen eine Ausnahme vom grundsätzlich von Artikel 9 VRL (Neufassung) garantierten Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet zu machen (siehe Unterabschnitt 4.1.3 oben zum Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen). Dies gilt zum einen, wenn eine Person „nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu ihrer unverzüglichen Abschiebung aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, förmlich einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht weiter geprüft wird“ (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a), und zum anderen, wenn eine Person „nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen weiteren Folgeantrag stellt“ (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b) ([358]). Es ist jedoch ausdrücklich geregelt, dass „[d]ie Mitgliedstaaten [...] eine solche Ausnahme nur dann machen [können], wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt“. Weitere verfahrensrechtliche Ausnahmen finden sich in Artikel 41 Absatz 2 VRL (Neufassung).

5.2.2.5 Neuer Antrag durch eine abhängige Person

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag als unzulässig abweisen können, wenn „eine vom Antragsteller abhängige Person förmlich einen Antrag stellt, nachdem sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen“. Mit anderen Worten gibt Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) den Mitgliedstaaten die verfahrensrechtliche Möglichkeit, die gleichen Umstände nicht zweimal prüfen zu müssen. Eine Voraussetzung für die Anwendung des Artikels 33 Absatz 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) ist, dass die Zustimmung der abhängigen Person, dass ihr Fall aufgrund eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags behandelt werden darf, in Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 VRL (Neufassung) eingeholt und erwirkt wurde.

Artikel 40 Absatz 6 Buchstabe a VRL (Neufassung) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Verfahrensvorschriften für die erste Prüfung von Folgeanträgen nach diesem Artikel (siehe Unterabschnitt 5.2.2.4 oben) auch im Fall einer abhängigen Person anwenden, die nach den Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 2 Buchstabe e VRL (Neufassung) förmlich einen Antrag stellt. Bei der ersten

([358]) Siehe Rat der Europäischen Union, *Begründung des Rates vom 6. Juni 2013*, a. a. O., Fn. 347, S. 14.

Prüfung wird dann untersucht, ob Tatsachen betreffend die Situation der abhängigen Person bzw. des unverheirateten Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

5.3 Das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats

Es gilt zu beachten, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 39 VRL (Neufassung) in den Fällen, in denen der Antragsteller aus einem „sicheren europäischen Drittstaat" unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht oder eingereist ist, vorsehen können, keine oder keine umfassende Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz und der Sicherheit des Antragstellers in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II der Richtlinie vorzunehmen, auch wenn dieser Fall nicht in Artikel 33 VRL (Neufassung) als Unzulässigkeitsgrund aufgeführt ist. Das „Konzept des sicheren europäischen Drittstaats" ist mit den Gründen für die Unzulässigkeit nach Artikel 33 Abschnitt 2 Buchstaben a bis c VRL (Neufassung) insofern gleichzusetzen, als es ebenfalls auf dem allgemeinen Konzept des „Schutzes an einem anderen Ort" beruht. Das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats wurde in erster Linie eingeführt, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Personen, die internationalen Schutz beantragen, in benachbarte europäische Staaten zurückzuführen, die, ohne EU-Mitgliedstaaten zu sein, einen hohen Menschenrechtsstandard haben.

In Artikel 39 Absatz 2 VRL (Neufassung) werden drei Voraussetzungen genannt, die alle erfüllt sein müssen, damit ein Drittstaat unter die Kategorie eines sicheren europäischen Drittstaats fallen kann:

Artikel 39 Absatz 2 VRL (Neufassung)

Ein Drittstaat kann nur dann als sicherer Drittstaat für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, wenn er

a) die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält,
b) über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt und
c) die [EMRK] ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält.

Neben diesen Anforderungen haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 39 VRL (Neufassung) einen weiten Ermessensspielraum bei der Art und Weise, wie sie mit Anträgen verfahren, die unter das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats fallen ([359]). In Artikel 39 Absatz 4 VRL (Neufassung) heißt es lediglich:

Artikel 39 Absatz 4 VRL (Neufassung)

Die betreffenden Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht die Einzelheiten zu der Anwendung des [Artikels 39 Absatz 1 VRL (Neufassung)] und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.

Weitere Anforderungen in Artikel 39 Absätze 3 sowie 5 bis 7 VRL (Neufassung), insbesondere zu den Verfahrensgarantien und der Möglichkeit der Rückübernahme des Antragstellers durch den betreffenden Drittstaat, sind beinahe identisch mit den Bestimmungen, die für das Konzept des sicheren Drittstaats im Sinne von Artikel 38 VRL (Neufassung) gelten. Die Bedeutung des Rechts

([359]) Siehe J. Vedsted-Hansen, „Article 39 APD (recast)", in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, MN 3.

des Antragstellers nach Artikel 39 Absatz 3 VRL (Neufassung), die Anwendung des Konzepts des sicheren europäischen Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist, kann jedoch in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 VRL (Neufassung) zweifelhaft erscheinen, auch wenn die Vorschrift für sich genommen eindeutig erscheint ([360]). Artikel 39 Absatz 1 VRL (Neufassung) bestimmt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, „dass keine oder keine umfassende Prüfung […] der Sicherheit des Antragstellers in seiner spezifischen Situation […] erfolgt […]". Dazu ist anzumerken, dass Artikel 39 Absatz 3 VRL (Neufassung) sich weder im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für die VRL (Neufassung) ([361]) noch im geänderten Vorschlag ([362]) fand, sondern während der Verhandlungen im Rat angenommen wurde ([363]). Vor diesem Hintergrund könnte man annehmen, dass der Wortlaut von Artikel 39 Absatz 1 VRL (Neufassung) versehentlich nicht an Artikel 39 Absatz 3 VRL (Neufassung) angepasst worden ist und Artikel 39 Absatz 3 VRL (Neufassung) die Regelungsabsicht des Gesetzgebers richtig wiedergibt.

5.4 Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats

Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats aus den Artikeln 36 und 37 VRL (Neufassung) stellt keinen Unzulässigkeitsgrund dar. Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats hat vielmehr Auswirkungen auf die inhaltliche Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz. Es umfasst eine Sicherheitsvermutung, die vom Antragsteller zu widerlegen ist, um nachzuweisen, dass er einen Anspruch auf internationalen Schutz hat ([364]). Dies folgt aus Artikel 36 Absatz 1 VRL (Neufassung):

Artikel 36 Absatz 1 VRL (Neufassung)

Ein Drittstaat, der nach dieser Richtlinie als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, kann nach individueller Prüfung des Antrags nur dann als für einen bestimmten Antragsteller sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn

a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder
b) der Antragsteller staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte

und er keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der [ARL (Neufassung)] nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.

Die dem Konzept des sicheren Herkunftsstaats zugrunde liegende Idee wird in den Erwägungsgründen 40 und 42 VRL (Neufassung) angemessen erläutert. Erwägungsgrund 40 lautet:

Erwägungsgrund 40 VRL (Neufassung)

Ein entscheidendes Kriterium für die Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz ist die Sicherheit des Antragstellers in seinem Herkunftsstaat. Kann ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, so sollten die Mitgliedstaaten diesen als sicher bestimmen und von der Vermutung ausgehen können, dass dieser Staat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist, sofern Letzterer keine Gegenargumente vorbringt.

([360]) *Ibid.*
([361]) Siehe Europäische Kommission, *Vorschlag VRL (Neufassung)*, a. a. O., Fn. 59.
([362]) Siehe Europäische Kommission, *Geänderter Vorschlag VRL (Neufassung)*, a. a. O., Fn. 293.
([363]) Siehe Rat der Europäischen Union, *Vorschlag des Ratsvorsitzes vom 22. März 2013*, ST 7695 2013 INIT, S. 104; Rat der Europäischen Union, *Begründung des Rates vom 6. Juni 2013*, ST 8260 2013 REV 2 ADD 1, a. a. O., Fn. 347, S. 17.
([364]) Siehe *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 5.9.2. Siehe auch J. Vedsted-Hansen, „Article 36 APD (recast)", in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), a. a. O., Fn. 64, MN 4.

Die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kann jedoch keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten. Bei der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Prüfung können naturgemäß nur die allgemeinen gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten in dem betreffenden Land sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob in diesem Land Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 ARL (Neufassung) gegeben ist. Daher ist es wichtig, zu beachten, dass die Einstufung eines Staates als sicher dann für einen Antragsteller nicht länger von Bedeutung ist, wenn er aufzeigt, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der betreffende Staat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist. Der niederländische Staatsrat bestätigte beispielsweise in einer Reihe von Urteilen, dass ein bestimmter Staat vom Ministerium als sicher eingestuft wurde, dabei aber lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Personen (LGBTI) ausgenommen wurden ([365]).

Zudem hat das Konzept des sicheren Herkunftsstaats einige Auswirkungen auf das Verfahren, die sich aus Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b VRL (Neufassung) ableiten. Die Mitgliedstaaten können Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen eines beschleunigten Prüfungsverfahrens (Überblick siehe Unterabschnitt 5.1.2) und/oder eines Verfahrens an der Grenze (Überblick siehe Unterabschnitt 5.1.3) bearbeiten, wenn der Antragsteller entweder Staatsangehöriger eines Landes ist, das zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt wurde, oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Antrag voraussichtlich unbegründet ist, ungeachtet des Rechts des Antragstellers, während der Prüfung gemäß Artikel 36 Absatz 1 VRL (Neufassung) Gegenargumente vorzubringen.

Es gilt zu beachten, dass der EuGH in der Rechtssache *HID und BA* grundsätzlich bestätigt hat, dass die Staatsangehörigkeit oder das Herkunftsland einer Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ein Kriterium darstellt, um die Durchführung einer beschleunigten Prüfung nach Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b VRL (Neufassung) zu rechtfertigen ([366]). Ungeachtet dessen betonte der EuGH: „[U]m zu vermeiden, dass Asylbewerber aus einem bestimmten Drittstaat, deren Asylanträge in einem beschleunigten Verfahren geprüft werden, gegenüber Staatsangehörigen anderer Drittstaaten, deren Asylanträge im normalen Verfahren geprüft werden, diskriminiert werden, darf dieses beschleunigte Verfahren Antragstellern der erstgenannten Kategorie die nach Kapitel II der Richtlinie zu beachtenden Garantien nicht vorenthalten“ ([367]). „Insbesondere muss den Asylbewerbern eine ausreichende Frist zur Verfügung stehen, um die zur Stützung ihres Antrags erforderlichen Informationen zusammentragen und vorlegen zu können, damit die Asylbehörde eine faire und umfassende Prüfung der Anträge vornehmen und sich vergewissern kann, dass die Antragsteller in ihrem Herkunftsland keiner Gefahr ausgesetzt sind“ ([368]). In diesem Urteil des EuGH wird ein besonderer Schwerpunkt auf Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) gelegt, nach dem das beschleunigte Prüfungsverfahren in Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II der Richtlinie durchzuführen ist.

Aus Artikel 37 Absatz 1 VRL (Neufassung) ergibt sich, dass nur die Mitgliedstaaten die Entscheidung treffen können, spezielle Staaten als sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen. Die VRL (Neufassung) sieht keine gemeinsame Minimalliste sicherer Herkunftsstaaten vor, die ursprünglich vom Rat gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 der ehemaligen VRL verabschiedet werden sollte. Eine derartige Liste wurde tatsächlich niemals angenommen, da der EuGH die

([365]) Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 14. September 2016, Nr. 201507017/1/A2, ECLI:NL:RVS:2016:2472, und Urteil vom 1. Februar 2017, Nr. 201606592/1/V2, ECLI:NL:RVS:2017:210.
([366]) EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24.
([367]) *Ibid.*, Rdnr. 74.
([368]) *Ibid.*, Rdnrn. 73ff.

Rechtsgrundlage aus Gründen der Regelungskompetenz in Zusammenhang mit der Annahme und Änderung dieser Liste für nichtig erklärt hat ([369]).

Artikel 37 Absatz 1 VRL (Neufassung) muss im Zusammenhang mit Anhang I der Richtlinie gesehen werden, der die Bedingungen festschreibt, unter denen die Mitgliedstaaten einen betreffenden Staat als sicheren Herkunftsstaat bestimmt. In Anhang I ist Folgendes vorgesehen:

Anhang I VRL (Neufassung)

Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der [ARL (Neufassung)] noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der [EMRK] und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der [EMRK] keine Abweichung zulässig ist;
c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Nach Artikel 37 Absätze 2 bis 4 VRL (Neufassung)) haben die Mitgliedstaaten regelmäßig die Lage in Drittstaaten zu überprüfen, die gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt wurden, und bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen heranzuziehen. Ferner haben die Mitgliedstaaten der Kommission die Staaten mitzuteilen, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben ([370]).

([369]) EuGH, Urteil vom 6. Mai 2008, Große Kammer, Rechtssache C-133/06, *Parlament gegen Rat*, EU:C:2008:257.

([370]) Für Beispiele der einzelstaatlichen Umsetzung, siehe Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 30. Dezember 2016, *Association ELENA und andere*, Beschwerden Nrn. 395058, 395075, 395133, 395383; Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 10. Oktober 2014, *Association ELENA und andere, Association FORUM REFUGIES-COSI*, Beschwerden Nrn. 375474 und 375920, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale de droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 13-16; Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 4. März 2013, *ELENA und andere,* Beschwerden Nrn. 356490, 356491, 356629; Staatsrat (Niederlande) Urteil vom 14. September 2016, 201603036/1/V2, ECLI:NL:RVS:2016:2474 (siehe nicht amtliche Übersetzung durch den UNHCR); Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 24. Juli 2013, *DB gegen Innenministerium,* 4 Azs 13/2013-34 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL); Bundesverfassungsgericht (Deutschland), Urteil vom 15. Mail 1996, 2 BvR 1507/93, BVerfGE 94, 115; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 24. Juni 2015, A 6 S 1259/14. Kritische Analyse der einzelstaatlichen Umsetzung, siehe UNHCR, *Improving Asylum Procedures*, a. a. O., Fn. 340, S. 65ff.

Teil 6: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist notwendig zur Gewährleistung

i) des Rechts des Einzelnen auf gerichtlichen Schutz seiner Rechte aus dem EU-Recht und
ii) der gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen.

In dem Urteil *Les Verts* wurde anerkannt, dass die Europäische Gemeinschaft auf einer Rechtsgemeinschaft („community based on the rule of law"; „une communauté de droit") beruht, da weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber entzogen sind, ob ihre Handlungen in Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen ([371]).

Mit dem Schwerpunkt des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der VRL (Neufassung) ist dieser Teil wie in Tabelle 18 beschrieben strukturiert:

Tabelle 18: Struktur von Teil 6

Abschnitt 6.1	Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in der VRL (Neufassung)	S. 130-142
Abschnitt 6.2	Umfassende *Ex-nunc*-Prüfung	S. 142-149
Abschnitt 6.3	Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf	S. 149-157
Abschnitt 6.4	Das Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahren	S. 157-163

6.1 Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in der VRL (Neufassung)

In Unterabschnitt 6.1.1 werden die allgemeinen Grundsätze zum Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz dargelegt und die Rechtsprechung des EGMR zum wirksamen Rechtsbehelf in Asylangelegenheiten nach Artikel 6 und 13 EMRK knapp zusammengefasst, die Anregungen für die Auslegung des Artikels 47 der EU-Charta bietet. Im Unterabschnitt 6.1.2 wird dann der Inhalt von Artikel 46 VRL (Neufassung) beschrieben. Die Bedeutung eines unparteiischen und unabhängigen Gerichts und die Arten der von den Asylbehörden getroffenen Entscheidungen, die nach Artikel 46 VRL (Neufassung) Gegenstand von Rechtsbehelfsverfahren sein müssen, werden schließlich in Unterabschnitt 6.1.3 erläutert.

6.1.1 Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz werden in Tabelle 19 unten dargestellt.

([371]) Urteil vom 23. April 1986, Gerichtshof, Rechtssache 294/83, *Parti écologiste „Les Verts" gegen Europäisches Parlament*, EU:C:1986:166, Rdnr. 23. Der Gerichtshof betonte, dass mit dem Vertrag ein umfassendes Rechtsschutzsystem geschaffen worden ist, innerhalb dessen dem Gerichtshof die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe übertragen ist. Natürliche und juristische Personen sind so gegen die Anwendung von Handlungen mit allgemeiner Geltung auf sie geschützt, die sie wegen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des Vertrags nicht unmittelbar vor dem Gerichtshof anfechten können.

Tabelle 19: Allgemeine Grundsätze und das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz

Allgemeine Grundsätze	Recht auf eine gute Verwaltung Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz Recht auf Verteidigung Anspruch auf rechtliches Gehör
Vertrag über die Europäische Union	Artikel 2 Absatz 1: Grundwerte der EU Artikel 19 Absatz 1: Wirksamer Rechtsschutz
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Artikel 78: Gemeinsame Asylpolitik Artikel 263: Gerichtshof der Europäischen Union
Charta der Grundrechte der EU	Artikel 1: Würde des Menschen Artikel 4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung Artikel 18: Asylrecht Artikel 19: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz Artikel 21: Nichtdiskriminierung Artikel 24: Die Rechte des Kindes Artikel 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegt ([372]). Der Grundsatz ist ausdrücklich in Artikel 47 der EU-Charta ([373]) (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) und in Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union verankert, nach dem die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, „damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist“ ([374]). Die Verpflichtung des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gilt für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des EU-Rechts (Artikel 51 Absatz 1 der Charta) ([375]). Jede Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

> muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt solcher Rechte achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen [Artikel 52 Absatz 1 der Charta] ([376]).

In neuerer Zeit hat das Primärrecht der EU bestimmten Verfahrensrechten, wie etwa dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und dem Recht auf eine gute Verwaltung, in der EU-Charta den Rang eines Grundrechts zuerkannt ([377]). Im Urteil in der Rechtssache *Kadi II*

([372]) EuGH, Urteil vom 15. Mai 1986, Rechtssache 222/84, *Marguerite Johnston gegen Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary*, EU:C:1986:206, Rdnrn. 18-19. Dieser Grundsatz wird eingehender beschrieben in *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 3.3.7.

([373]) EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2011, Rechtssache C-386/10 P, *Chalkor gegen Kommission*, EU:C:2011:815, Rdnr.52.

([374]) Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), [2012] ABl. C 326, S. 13. Der EuGH betont auch, dass es für den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, jetzt Artikel 4 Absatz 3 des EUV, erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen. Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 13. März 2007, Rechtssache C-432/05, *Unibet (London) Ltd and Unibet (International) Ltd gegen Justitiekanslern*, EU:C:2007:163, Rdnr. 38.

([375]) EuGH, Urteil vom 25. Juli 2002, Rechtssache C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores gegen Rat der Europäischen Union,* EU:C:2002:462, Rdnr. 41.

([376]) Dies ist der Rechtsprechung zum Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes zu entnehmen, siehe z. B. EuGH, Urteil vom 18. März 2010, verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, *Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA, Filomena Califano gegen Wind SpA, Lucia Anna Girogia Iacono gegen Telecom Italia SpA, Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA*, EU:C:2010:146, Rdnr. 63. Die Rechtssache *Alassini* betraf die Frage, ob ein weiterer Schritt vor ein Gericht (alternative Streitbeilegung) den Beschwerdeführern auferlegt werden darf. Der Gerichtshof prüfte, ob dadurch keine zusätzlichen Kosten für die Klageführer entstehen, des Weiteren prüfte er die Dauer der außergerichtlichen Verfahren und ob eine Verfristung des Anspruchs während derartiger Verfahren beibehalten wird. Siehe auch EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, *Europäische Kommission und andere gegen Yassin Abdullah Kadi*, EU:C:2013:518, Rdnr. 101.

([377]) In dem Urteil der Großen Kammer von 2013 in der Rechtssache *Europäische Kommission und andere gegen Yassin Abdullah Kadi*, *ibid.*, Rdnr. 97-98, bestätigte der EuGH, dass sowohl die Achtung der Verteidigungsrechte und das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz Grundrechte darstellen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Folgerungen aus dem Urteil Kadi, das keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Asylangelegenheiten hat, nicht notwendigerweise sinngemäß auf Asylfälle übertragen werden können.

erläuterte der EuGH den Inhalt des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, das in Artikel 47 der EU-Charta festgeschrieben wird. Der EuGH forderte, dass die Gerichte in der EU „eine grundsätzlich umfassende Kontrolle der Rechtmäßigkeit sämtlicher Handlungen der Union im Hinblick auf die Grundrechte als Bestandteil der Unionsrechtsordnung gewährleisten müssen". Zu diesen Grundrechten zählen „unter anderem das Recht auf Achtung der Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz" ([378]).

Die Effektivität der gerichtlichen Kontrolle erfordert auch, dass sich die Gerichte in der EU

> vergewissern, dass diese Entscheidung, die eine individuelle Betroffenheit dieser Person begründet [...], auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht [...]. Dies setzt eine Überprüfung der Tatsachen voraus, die in der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Begründung angeführt werden [...], so dass sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Beurteilung der abstrakten Wahrscheinlichkeit der angeführten Gründe beschränkt, sondern auf die Frage erstreckt, ob diese Gründe erwiesen sind – oder zumindest einer von ihnen, der für sich genommen als ausreichend angesehen wird, um diese Entscheidung zu stützen ([379]).

Die Anforderungen einer guten Verwaltung und Rechtssicherheit sowie der Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes sind eng miteinander verbunden ([380]). Die Verpflichtung der Behörden, ihre Entscheidungen zu begründen, ist ebenfalls Teil des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ([381]).

Diese Grundsätze stärken in den Rechtsbehelfsverfahren die Rechte der Personen, die internationalen Schutz beantragen. Auch wenn die VRL (Neufassung) beispielsweise nur vorsieht, dass die Asylbehörde ihre Entscheidungen begründen muss, folgt aus diesen Grundsätzen auch, dass die Gerichte die gleiche Verpflichtung trifft. Der EuGH hat bestätigt, dass „die Merkmale des in Artikel 46 [VRL (Neufassung)] vorgesehenen Rechtsbehelfs im Einklang mit Artikel 47 der Charta, der den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes bekräftigt, zu bestimmen" sind ([382]).

Obwohl die Bestimmungen der VRL (Neufassung) die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten deutlich einschränken, sind sie nicht erschöpfend, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität weiterhin eine Rolle spielen ([383]).

Um einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen, müssen die einzelstaatlichen Gerichte befugt sein, die angefochtenen Entscheidungen entweder zu bestätigen oder aufzuheben ([384]). Dies kann die Befugnis umfassen, die Verwaltung anzuweisen, ein bestandskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufzugreifen, wenn eine entsprechende Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist ([385]). In der nicht asylbezogenen Rechtsprechung des EuGH ([386]) können die Verwaltungsbehörden zur Wiederaufnahme von Verfahren verpflichtet sein, wenn ihre Entscheidung aufgrund eines mitgliedstaatlichen Urteils rechtskräftig wurde, das im Lichte einer späteren

([378]) *Ibid.*, Rdnr. 98.
([379]) *Ibid.*, Rdnrn. 97 und 98.
([380]) S. Peers, T. Hervey, J. Kenner und A. Ward (Hrsg.), *The EU Charter of Fundamental Rights (A Commentary)* (C. H. Beck/Hart/Nomos, 2014), S. 1199. Siehe auch Reneman, *EU Asylum Procedures,* a. a. O., Fn. 253, S. 77.
([381]) Urteil vom 3. September 2008, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, *Yassin Abdullah Kadi und El Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:2008:461, Rdnr. 335-353.
([382]) EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, Rechtssache C-348/16, *Moussa Sacko gegen Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione internazionale di Milano*, EU:C:2017:591, Rdnr. 31.
([383]) *Ibid.* Gemäß dem Äquivalenzgrundsatz dürfen die einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften nicht weniger günstig sein als für entsprechende innerstaatliche Angelegenheiten und der Grundsatz der Effektivität sieht vor, dass die Vorschriften die Ausübung der durch EU-Recht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1976, Rechtssache 33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG gegen Landwirtschaftskammer für das Saarland*, EU:C:1976:188, Rdnr. 6. Siehe auch EuGH, *Rosalba Alassini und andere*, a. a. O., Fn. 376, Rdnr. 48.
([384]) EuGH, Urteil vom 17. September 1997, Rechtssache C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH und Bundesbaugesellschaft Berlin mbH*, EU:C:1997:413, Rdnrn. 31, 37.
([385]) Siehe EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2012, Rechtssache C-249/11, *Hristo Byankov gegen Glaven sekretar na Ministerstvo na vatreshnite raboti*, EU:C:2012:608; und EuGH, Urteil vom 13. Januar 2004, Rechtssache C-453/00, *Kühne & Heitz NV gegen Produktschap voor Pluimvee en Eieren*, EU:C:2004:17, Rdnrn. 23-27.
([386]) EuGH, Urteil vom 13. Januar 2004, Rechtssache C-453/00, *Kühne & Heitz NV gegen Produktschap voor Pluimvee en Eieren*, EU:C:2004:17, Rdnr. 23-27.

Entscheidung des EuGH auf einer unrichtigen Auslegung des EU-Rechts beruhte ([387]). Um in diesen Fällen einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen, müssen die Gerichte über Befugnisse verfügen, um die Verwaltung zu verpflichten, ihre Entscheidungen erneut zu überprüfen.

In *Eine Einführung in das Gemeinsame Europäischen Asylsystem (GEAS) für die Gerichte – eine richterliche Analyse* werden weitere Grundsätze erläutert, die Richtern und Mitgliedern der Gerichte bei der Anwendung des EU-Rechts bewusst sein sollten ([388]). Dazu zählen die Verpflichtung und/oder Möglichkeit der Gerichte, Vorabentscheidungsersuchen vom EuGH anzufordern ([389]), die Befugnis der Gerichte, Personen aufgrund von Verstößen der Mitgliedstaaten gegen EU-Recht, die zu materiellen Schäden bei diesen Personen führen, Schadensersatz zuzuerkennen ([390]), und die Anforderung, dass die Richter Fragen des EU-Rechts unabhängig vom Vortrag der Beteiligten in den Blick nehmen und zu ihnen urteilen (Unterabschnitt 3.3.6 dieser Analyse).

Artikel 47 der EU-Charta lautet:

Artikel 47 der EU-Charta

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Bei der Auslegung des Artikels 47 der EU-Charta sind die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte ([391]) von Bedeutung, da „die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung dieser Charta verfasst wurden, [...] von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen“ sind (Artikel 52 Absatz 7 der Charta). Der EuGH hat seinerseits bestätigt, dass Artikel 47 „den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes [der Rechte] bekräftigt“, die dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen. Dieser Grundsatz umfasst mehrere Elemente, zu denen insbesondere die Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Zugang zu den Gerichten sowie das Recht, gehört zu werden und sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen ([392]).

Es ist nicht Gegenstand dieser Analyse, einen umfassenden Überblick über den Inhalt von Artikel 47 der Charta zu vermitteln, einige Aspekte werden jedoch in den nachfolgenden Abschnitten in Bezug genommen ([393]). Vorbehaltlich der Konformität mit Artikel 46 VRL (Neufassung) (siehe

([387]) Die Wirkung der VRL (Neufassung) und die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sind nun in Zusammenhang mit Fragen zu Asylangelegenheiten zu untersuchen. In dem Urteil *Kühne & Heitz NV gegen Produktschap voor Pluimvee en Eieren* erläutert der EuGH folgende Voraussetzungen für die Verpflichtung einer Verwaltungsbehörde, eine bestandskräftige Entscheidung zu überprüfen, wenn „– die Behörde nach nationalem Recht befugt ist, diese Entscheidung zurückzunehmen, – die Entscheidung infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden ist, – das Urteil, wie eine nach seinem Erlass ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zeigt, auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruht, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, obwohl der Tatbestand des Artikels 234 Absatz 3 EG erfüllt war, und – der Betroffene sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der besagten Entscheidung des Gerichtshofes erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt hat.“ Dieser Grundsatz wurde auch auf Fälle im Bereich der Freizügigkeit ausgeweitet, in denen die erste Entscheidung auf Verwaltungsebene nicht von einem Gericht überprüft wurde, in EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2012, Rechtssache C-249/11, *Hristo Byankov gegen Glaven sekretar na Ministerstvo na vatreshnite raboti*, EU:C:2012:608.

([388]) *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1.

([389]) Siehe Abschnitt 3.5 der Analyse.

([390]) Siehe EuGH, Urteil vom 19. November 1991, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich und Danila Bonifaci u. a. gegen Italienische Republik*, EU:C:1991:428, Rdnr. 40-43; EuGH, Urteil vom 30. September 2003, Rechtssache C-224/01, *Gerhard Köbler gegen Republik Österreich*, EU:C:2003:513, Rdnrn. 53-55. Siehe *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.3.4 für weitere Einzelheiten.

([391]) Siehe Präsidiums des Konvents, das die Charta der Grundrechte der Europäischen Union entworfen hat, Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, [2007] ABl. C 303, S. 17.

([392]) EuGH, *Moussa Sacko*, a. a. O., Fn. 382, Rdnrn. 31-32.

([393]) Siehe auch EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Abschnitte 2.1.3 und 2.3.5. Ein detaillierter Überblick findet sich auch in Peers et al., *The EU Charter of Fundamental Rights. A Commentary*, a. a. O., Fn. 253, S. 1197-1273.

unten) obliegt es den einzelstaatlichen Systemen, die entsprechenden Verfahrensvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die sich aus dem EU-Recht ergebenden Rechte garantiert sind. Um festzustellen, ob diese Vorschriften (gegebenenfalls) dem Grundsatz der Effektivität entsprechen, hat der EuGH in folgender Weise geurteilt:

> [Jeder] Fall [ist] [...] unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens von den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtsschutzsystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens ([394]).

Artikel 47 der Charta hat auch eine Rolle in der verfassungsrechtlichen Prüfung der Normen im Bereich des Flüchtlingsrechts durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof ([395]) gespielt, als geprüft wurde, ob das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in bestimmten Asylangelegenheiten eine Verletzung von Artikel 47 der Charta darstellt.

Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta ist das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz so auszulegen, dass es mindestens den gleichen Schutzstandard gewährleistet wie die entsprechenden Rechte aus der EMRK ([396]). Artikel 47 der Charta ist mit seinem ersten Absatz an Artikel 13 EMRK und im Übrigen an Artikel 6 EMRK angelehnt ([397]). Der EuGH vertritt die Auffassung, dass Artikel 47 der Charta autonom ist, und wenn sowohl Artikel 6 EMRK als auch Artikel 47 der Charta geltend gemacht werden, auf Letzteren Bezug zu nehmen ist ([398]).

Neben der Anwendung der Rechtsnormen des EU-Rechts müssen die Gerichte die Einhaltung der Bestimmungen des EMRK sicherstellen. Deren Inhalt weicht leicht von dem des Artikels 47 der EU-Charta ab. Im Unterschied zum Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der EMRK ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach der Charta nicht auf straf- oder zivilrechtliche Angelegenheiten beschränkt ([399]). Daher ist er auch in Asylangelegenheiten anwendbar ([400]). Artikel 13 EMRK ([401]) schreibt das Recht auf wirksame Beschwerde für diejenigen fest, „die in ihren in [der EMRK] anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden" sind. Im Gegensatz dazu verknüpft Artikel 47 der Charta das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht mit einer Verletzung der aus der Charta entstehenden Rechte, sondern mit den „durch das Recht der Union garantierte[n] Rechte[n] oder Freiheiten", was bedeutend weiter gefasst ist. Der wirksame Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta ist durch ein „Gericht" bereitzustellen, wohingegen Artikel 13 EMRK „lediglich" einen wirksamen Rechtsbehelf „bei einer innerstaatlichen Instanz" vorsieht, auch wenn der EGMR dafür einen gerichtsähnlichen Charakter zu fordern scheint ([402]).

Nach dem EGMR ist der Schutz durch die EMRK im Verhältnis zu den mit der Wahrung der Menschenrechte betrauten nationalen Systemen subsidiär, da Staatsbehörden besser in der

---

([394]) EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1995, Rechtssache C-312/93, *Peterbroeck gegen den belgischen Staat*, EU:C:1995:437, Rdnr. 14. Ein Beispiel, wie dies vom EuGH angewandt wird, findet sich in Unterabschnitt 6.4.2 in seinem Urteil vom 19. Juni 1990, Rechtssache C-213/89, *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a.*, EU:C:1990:257.

([395]) Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 14. März 2012, Nr. U 466/11 und U 1836/11.

([396]) Zum Zusammenspiel zwischen EU-Recht und EMRK, siehe *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.4.1.

([397]) Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta lautet: „Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt."

([398]) EuGH, *Chalkor gegen Kommission*, a. a. O., Fn. 373, Rdnr. 51.

([399]) Nach Artikel 6 Absatz 1 der EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass in einem fairen Verfahren „Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche" (Zivilrecht) „und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage" (Strafrecht) verhandelt wird.

([400]) Im Gegensatz zur Position des Artikels 6 EMRK. Im Urteil *Maaouia gegen Frankreich* gelangte der EGMR zu dem Schluss, dass Entscheidungen im Hinblick auf Entscheidungen zur Einreise, zum Aufenthalt und zur Abschiebung von Ausländern nicht zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen eines Antragstellers oder gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklagen im Sinne der Artikel 6 und 1 der EMRK betreffen. EGMR, Urteil vom 5. Oktober 2000, Große Kammer, *Maaouia gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 39652/98, Rdnr. 40. Siehe ebenso Rdnrn. 37 bis 39 des Urteils. Asyl, Abschiebung und Einwanderungsfragen fallen daher nicht unter den Geltungsbereich des Artikels 6 der EMRK. Zu einem Fall, der Asylangelegenheiten betrifft, siehe EGMR, Entscheidung zur Zulässigkeit vom 9. Juli 2002, *Venkadajalarasarma gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 58510/00.

([401]) „Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."

([402]) T. Spijkerboer, *„Subsidiarity"and „Arguability": the European Court of Human Rights' Case Law on Judicial Review in Asylum Cases*, IJRL (2009), S. 50. Siehe z. B. EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 290: „Noch muss es sich bei der in dieser Bestimmung genannten ‚Instanz' um eine Justizbehörde handeln; sollte dies jedoch nicht der Fall sein, müssen ihre Befugnisse und Garantien ausreichen, um zu entscheiden, ob der vorgebrachte Rechtsbehelf wirksam ist".

Lage sind, sich zum Inhalt einiger Anforderungen der EMRK ([403]) zu äußern oder entsprechende Erkenntnisse zu bewerten ([404]). Im Bereich des Asylrechts betont der EGMR besonders, dass er nicht selbst Asylanträge prüft oder untersucht, wie die Staaten ihren Verpflichtungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention nachkommen. Sein Hauptaugenmerk ist vielmehr darauf gerichtet, ob es wirksame Garantien gibt, die einen Antragsteller vor willkürlicher, unmittelbarer oder mittelbarer Zurückweisung in das Land, aus dem er geflohen ist, schützen ([405]). Bei der Beurteilung, ob ein Antragsteller Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf hatte, wägt der Gerichtshof ab, ob die Prüfung durch die Behörden hinreichend sorgfältig gewesen ist.

Um sich auf Artikel 13 der EMRK berufen zu können, reicht es für einen Beschwerdeführer aus, plausibel darlegen zu können, dass ein anderes durch die Konvention gewährtes Recht verletzt wurde („arguable claim"). In Asylfällen ist dieses andere Recht üblicherweise das Recht auf Nichtzurückweisung in ein Land, in dem eine Person von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bedroht sein kann (Artikel 3 EMRK) ([406]). Damit ein Rechtsbehelf wirksam ist, muss er sowohl praktisch wie rechtlich zur Verfügung stehen ([407]), er muss jedoch nicht zwingend ein günstiges Ergebnis für den Beschwerdeführer zur Folge haben ([408]). Zudem können, selbst wenn ein einzelner Rechtsbehelf für sich genommen die Anforderungen aus Artikel 13 EMRK nicht umfassend erfüllt, die im Rahmen des inländischen Rechts vorgesehenen Rechtsbehelfe insgesamt diesen jedoch entsprechen ([409]). Artikel 13 EMRK gewährleistet die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs auf nationaler Ebene, um den Inhalt der in der Konvention verankerten Rechte und Freiheiten durchzusetzen, gleichgültig, in welcher Form sie im nationalen Recht garantiert werden ([410]). In den einzelnen Abschnitten unten wird detaillierter auf die Rechtsprechung des EGMR eingegangen.

In den Vorabentscheidungen zur Auslegung unterschiedlicher Aspekte des wirksamen Rechtsbehelfs (oder Rechtsschutzes) verwendet der EuGH teilweise selbst innerhalb der gleichen Vorabentscheidung die Begriffe „Grundsatz" und/oder „Recht" in Bezug auf einen wirksamen Rechtsbehelf ([411]). Nach der Charta und der VRL (Neufassung) ist der Unterschied zwischen Rechten und Grundsätzen jedoch beträchtlich. Rechte sind zu „achten", während man sich an Grundsätze zu „halten" hat (Artikel 51 Absatz 1 der EU-Charta, Erwägungsgrund 60 VRL (Neufassung)). Noch wichtiger ist hierbei Artikel 52 Absatz 5 der EU-Charta, in dem es heißt:

Artikel 52 Absatz 5 der EU-Charta

Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.

([403]) EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5493/72, Rdnr. 48; EGMR, *Paposhvili*, a. a. O., Fn. 180, Rdnr. 184.
([404]) Artikel 35 der EMRK sieht vor, dass zunächst alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein müssen, bevor sich der EGMR mit der Angelegenheit befasst, damit die Staaten die Möglichkeit haben, dem angeblichen Missstand selbst abzuhelfen.
([405]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 286. Siehe auch EGMR, *IM gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 127, EGMR, *FG gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 76, Rdnrn. 117-18.
([406]) Die Vertretbarkeit eines Anspruchs wird immer im Hinblick auf den jeweiligen Sachverhalt und die Natur der rechtlichen Fragen untersucht. EGMR, Urteil vom 27. April 1988, *Boyle und Rice gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nrn. 9659/82 und 9658/82, Rdnr. 55. Damit ein Anspruch „vertretbar" ist, muss für die Anwendung des Artikels 13 EMRK kein tatsächlicher Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift vorliegen. Für Artikel 13 EMRK ist kein Rechtsbehelf nach einzelstaatlichem Recht erforderlich, unabhängig davon, wie unbegründet ein Anspruch ist. EGMR, *Boyle und Rice gegen Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 52: Die Tatsache, dass die Angaben eines Beschwerdeführers letztlich nicht untermauert werden, spricht nicht dagegen, dass er unter Artikel 13 der Konvention fällt. EGMR, Urteil vom 19. Februar 1998, *Kaya gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 22729/93, Rdnr. 107.
([407]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 290: „Der nach Artikel 13 vorgesehene Rechtsbehelf muss sowohl praktisch wie gesetzlich zur Verfügung stehen, dies gilt besonders in dem Sinne, dass seine Ausübung nicht ungerechtfertigt durch die Handlungen oder Unterlassungen der Behörden in dem betreffenden Staat eingeschränkt werden darf."
([408]) *Ibid.*, Rdnr. 289. Siehe auch Urteil vom 6. März 2001, *Hilal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 45276/99, Rdnr. 78.
([409]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 289. Siehe auch *Gebremedhin gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 59, Rdnr. 53.
([410]) Siehe EGMR, Große Kammer, Urteil vom 13. Dezember 2012, *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 22689/07, Rdnr. 78.
([411]) Siehe z. B. EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, und EuGH, *Moussa Sacko*, a. a. O., Fn. 382.

Bei der Auslegung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf bzw. des Grundsatzes eines wirksamen Rechtsbehelfs hat der EuGH bislang jedoch keinen Bezug auf Artikel 52 Absatz 5 genommen. Die derzeitige Praxis des EuGH deutet darauf hin, dass, sofern der im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens aufgeworfene Aspekt zur Frage des wirksamen Rechtsbehelfs bereits in der Rechtsprechung des EGMR behandelt worden ist, die Auslegung der streitigen Bestimmung in erster Linie anhand der Auslegung von Artikel 47 der Charta in Verbindung mit der Rechtsprechung des EGMR erfolgt, wobei auch Methoden der Auslegung der Bestimmungen zum wirksamen Rechtsbehelf aus dem sekundären EU-Recht herangezogen werden ([412]). Wenn der entscheidungserhebliche Aspekt zur Frage des wirksamen Rechtsbehelfs indes noch nicht abschließend in der Rechtsprechung des EGMR behandelt worden ist, erfolgt die Auslegung der streitigen Bestimmung wahrscheinlich in erster Linie mit Methoden der Auslegung der Bestimmungen aus dem sekundären EU-Recht, während auf Artikel 47 der Charta entweder Bezug genommen oder die Vorschrift gar nicht erwähnt wird ([413]).

6.1.2 Einführung in das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in der VRL (Neufassung)

Die Grundsätze des sekundären EU-Rechts, die für einen wirksamen Rechtsbehelf von Bedeutung sind, werden in den verschiedenen GEAS-Instrumenten festgeschrieben, wie in Tabelle 20 unten dargelegt. Im Hinblick auf die VRL (Neufassung) wird im Erwägungsgrund 50 betont:

Erwägungsgrund 50 der VRL (Neufassung)

Einem Grundprinzip des Unionsrechts zufolge muss gegen die Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung und gegen die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus ein wirksamer Rechtsbehelf vor einem Gericht gegeben sein.

Tabelle 20: Sekundäres EU-Recht, das für einen wirksamen Rechtsbehelf von Bedeutung ist

Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Artikel 4: Prüfung der Tatsachen und Umstände
Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Artikel 10: Anforderungen an die Prüfung von Anträgen Artikel 11: Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde Artikel 12: Garantien für Antragsteller Artikel 17: Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung Artikel 20: Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren Artikel 21: Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung Artikel 22: Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens Artikel 23: Umfang der Rechtsberatung und -vertretung Artikel 24: Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen Artikel 25: Garantien für unbegleitete Minderjährige Artikel 30: Weitergabe oder Einholung von Informationen zu einzelnen Anträgen Artikel 41: Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen Artikel 46: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
Dublin III-Verordnung	Artikel 27: Rechtsbehelfe

([412]) Siehe z. B. EuGH, *Tall*, a. a. O., Fn. 24, Rdnrn. 48 bis 49 und 50 bis 54.
([413]) Siehe z. B. EuGH, *Moussa Sacko*, a. a. O., Fn. 382, Rdnrn. 39 bis 40 und 42 bis 49; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014, Rechtssache C-249/13, *Khaled Boudjlida gegen Préfet des Pyrénées-Atlantiques*, EU:C:2014:2431, Rdnr. 64.

In der VRL (Neufassung) ist mindestens eine verpflichtende Rechtsbehelfsinstanz für Angelegenheiten des internationalen Schutzes vorgesehen (Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung)) ([414]). Da mit der VRL (Neufassung) „gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß der [ARL (Neufassung)] eingeführt" werden (Artikel 1 VRL (Neufassung)), die einen einheitlichen Status vorsehen, haben die Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen „eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz" ([415]). In Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) findet sich eine nicht abschließende Aufstellung der Entscheidungen über einen Antrag auf internationalen Schutz, gegen die ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss. Ein wirksamer Rechtsbehelf muss auch im Fall anderer Entscheidungen Anträge auf internationalen Schutz zur Verfügung stehen, die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben b und c VRL (Neufassung) genannt werden ([416]).

Artikel 46 regelt ferner einige Verfahrensfragen, die speziell für Verfahren zum internationalen Schutz von Bedeutung sind. Er sieht eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung der Tatsachen und Rechtsfragen zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht vor (Artikel 46 Absatz 3) (siehe Abschnitt 6.2 unten). Es wird festgeschrieben, dass „die Mitgliedstaaten [...] angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest[legen], die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf [...] wahrnehmen kann", und es wird festgelegt, dass diese „Fristen [...] die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren [dürfen]" (Artikel 46 Absatz 4) (siehe Unterabschnitt 6.3.2 unten). Die Mitgliedstaaten können in den nationalen Rechtsvorschriften für das Gericht Fristen zur Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen (Artikel 46 Absatz 10).

Die VRL (Neufassung) regelt die Mindeststandards für den Verbleib im Hoheitsgebiet während des Rechtsbehelfsverfahrens (Artikel 46 Abschnitte 5 bis 9) ([417]). In Fällen, in denen Einschränkungen der automatischen aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs möglich sind, müssen die Mitgliedstaaten es den Antragstellern zumindest gestatten, bis zur Entscheidung in dem Verfahren zur Prüfung, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben (Artikel 46 Absatz 8) ([418]). Das Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens wird in Abschnitt 6.4 unten behandelt.

Die Mitgliedstaaten können ferner die Voraussetzungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen (Artikel 46 Absatz 11) (siehe Unterabschnitt 6.3.5 unten)

6.1.3 Wirksamer Rechtsbehelf „vor einem Gericht"

6.1.3.1 Entscheidungen, gegen die ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss

Die Entscheidungen, gegen die ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, werden im Artikel 46 Absätze 1 bis 2 VRL (Neufassung) wie folgt aufgeführt:

Artikel 46 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung)

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

([414]) Dieser Grundsatz wurde aus der VRL übernommen. Siehe Europäische Kommission, *Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft*, 18. Juni 2002, KOM(2002) 326 endg. (*Geänderter VRL-Vorschlag*).
([415]) Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung). Dies bezeichnet Entscheidungen sowohl im Hinblick auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder des subsidiären Schutzstatus, siehe Artikel 2 Buchstaben b und e VRL (Neufassung). Artikel 39 VRL bezog sich dagegen ausschließlich auf Entscheidungen zur Flüchtlingseigenschaft. Siehe *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 2.2.3.
([416]) In Unterabschnitt 6.1.3.3 unten werden die Entscheidungen, für die ein wirksamer Rechtsbehelf gegeben sein muss, eingehender untersucht.
([417]) Dieser Aspekt war in der VRL nicht geregelt. Die VRL (Neufassung) soll die Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH gewährleisten und die Annäherung an die Anforderungen des EGMR sicherstellen.
([418]) Die einzige Ausnahme, in der dieses Recht nicht automatisch gewährt wird, findet sich in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c VRL (Neufassung) für bestimmte Folgeanträge.

a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,
   i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;
   ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;
   iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;
   iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;
b) Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach der Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;
c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c kann – sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht – dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten.

Für diese Entscheidungen gelten die in Artikel 46 VRL (Neufassung) genannten Vorschriften (einschließlich der umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung der Tatsachen und Rechtsfragen durch das Gericht).

Die Aufzählung der Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz, gegen die nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, ist nicht erschöpfend ([419]). Die „Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz" wurden vom EuGH in der Rechtssache *Diouf* als „diejenigen, die eine Ablehnung des Asylantrags wegen Unbegründetheit oder gegebenenfalls aus formalen oder verfahrensrechtlichen Gründen, die eine Sachentscheidung ausschließen, implizieren", beschrieben ([420]). Eine „Sachentscheidung vorbereitende Entscheidungen oder Entscheidungen der Verfahrensorganisation [sind] nicht von [Artikel 39 Absatz 1 VRL] erfasst" ([421]). Der Gerichtshof entschied, dass eine Entscheidung, einen Asylantrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen, vorbereitend für die Sachentscheidung sei. Also forderte er diesbezüglich keinen separaten Rechtsbehelf, „sofern die Rechtmäßigkeit der im beschleunigten Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung und insbesondere die Gründe, aus denen die zuständige Stelle den Asylantrag als unbegründet abgelehnt hat, im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Asylantrags einer eingehenden Prüfung durch den nationalen Richter zugänglich ist" ([422]). Die gleichen Schlussfolgerungen sollten für die Entscheidungen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung) gelten.

In Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i VRL (Neufassung) werden Entscheidungen, die einen Antrag als unbegründet betrachten, ausdrücklich genannt ([423]). Dazu zählen Entscheidungen, die „einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft" betrachten, und Fälle, in denen der Antragsteller von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wird (Artikel 46 Absatz 2 VRL (Neufassung)). In diesem Fall „kann – sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der

([419]) EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 41.
([420]) EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 42. Obwohl das Urteil im Hinblick auf Artikel 39 Absatz 1 VRL erging, lassen sich die Schlussfolgerungen argumentativ auch auf Artikel 46 Absatz 1 VRL (Neufassung) ausweiten.
([421]) *Ibid.*, Rdnr. 43.
([422]) *Ibid.*, Rdnr. 56.
([423]) Im Gegensatz dazu werden in Artikel 39 Absatz 1 VRL diese Entscheidungen nicht ausdrücklich genannt.

Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht – dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten“ ([424]). Dies gilt „unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c“, d. h., dass der Antragsteller dann, wenn ihm der subsidiäre Schutzstatus zu einem späteren Zeitpunkt aberkannt wird, einen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, den internationalen Schutz in beiden vorgesehenen Formen abzuerkennen, haben muss.

Nach Erwägungsgrund 54 VRL (Neufassung) sollte diese Richtlinie für Antragsteller, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, „zusätzlich zu den Bestimmungen jener Verordnung und unbeschadet ihrer Bestimmungen gelten“. Der gleiche Grundsatz wird in Erwägungsgrund 12 der Dublin-III-Verordnung bestätigt. Artikel 46 Absatz 9 VRL (Neufassung) sieht vor, dass die „Absätze 5, 6 und 7 [d. h. die Bestimmungen zum Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens] unbeschadet des Artikels 26 der [Dublin-III-]Verordnung [gelten] ([425]). Der EuGH hat diesen Erwägungsgrund bislang noch nicht ausgelegt. Daher fehlt es noch an einer Entscheidung, ob die weiteren Bestimmungen aus Artikel 46 VRL (Neufassung) für Rechtsbehelfe nach der Dublin-III-Verordnung gelten, sofern nicht spezielle Vorschriften in dieser Verordnung festgelegt sind. Der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf in diesen Fällen wird in Abschnitt 3.8 dieser richterlichen Analyse behandelt.

6.1.3.2 „Unabhängiges und unparteiisches Gericht“ in der Rechtsprechung des EuGH und in der EMRK

Nach Artikel 47 der EU-Charta hat jede Person das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren bei einem „unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht“. Artikel 46 VRL (Neufassung) verlangt, „dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben“. Obwohl Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht ausdrücklich genannt werden, sind die „Elemente ‚unabhängig und unparteiisch‘ [...] formale Anforderungen an einen wirksamen Rechtsbehelf und gelten als im Begriff des ‚Gerichts‘ ([426]) umfasst“ ([427]).

Um zu prüfen, ob die vorlegende Einrichtung den Charakter eines Gerichts hat, untersucht der EuGH eine Reihe von Merkmalen, „wie die gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ihr ständiger Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, das streitige Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit“ ([428]). Die Anforderung, dass das Verfahren vor der betreffenden anhörenden Einrichtung *inter partes* sein muss, stellt kein absolutes Kriterium dar ([429]). Hingegen ist es wesentlich, dass die Einrichtung eine gerichtliche Funktion ausübt, d. h. „die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen der [Behörde] feststellen und diese anweisen [kann], erneut zu entscheiden“ ([430]). Im Hinblick auf das Kriterium der Anwendung von Rechtsnormen muss das nationale Recht allgemeine Verfahrensregelungen vorsehen,

([424]) Siehe zweiter Unterabsatz des Artikels 46 Absatz 2 VRL (Neufassung).
([425]) Es wird Bezug genommen auf Artikel 26 der Dublin-III-Verordnung (Zustellung der Überstellungsentscheidung), wonach die Rechtsbehelfe in den Dublin-Fällen eher in Artikel 27 dieser Verordnung geregelt werden. Die Ursache hierfür liegt vermutlich in der Tatsache, dass die Rechtsbehelfe im ersten Entwurf der Dublin-III-Verordnung in Artikel 26 geregelt wurden und erst zu einem späteren Zeitpunkt in Artikel 27 der Verordnung verschoben wurden. Siehe Dublin-III-Vorschlag der Kommission, a. a. O., Fn. 87, S. 46. Da der in den Erwägungsgründen genannte Grundsatz, dass die VRL (Neufassung) unbeschadet der Dublin-III-Verordnung gilt, nur in dieser Bestimmung erwähnt wird, hat dieser Bezugsfehler vermutlich keine praktische Bedeutung.
([426]) Siehe Europäische Kommission, *Geänderter Vorschlag VRL*, a. a. O., Fn. 414, Vorschlag für Artikel 38, S. 17.
([427]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010, Rechtssache C-517/09, *RTL Belgium SA, ehemals TVi SA*, EU:C:2010:821, Rdnr. 38.
([428]) EuGH, Große Kammer, Urteil vom 31. Mai 2005, Rechtssache C-53/03, *Synetairismos Farmakopoion Aitolias und andere gegen GlaxoSmithKline plc*, EU:C:2005:333, Rdnr. 29. Siehe auch EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 83. Diese Anforderungen gelten für ein Gericht, das befugt ist, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten. Erwägungsgrund 27 der VRL nahm sogar Bezug auf den Artikel 234 EGV und forderte, dass „die Entscheidungen über einen Asylantrag und über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Artikels 234 des Vertrags anfechtbar sein [müssen]“.
([429]) EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 88. Es war insbesondere für die entscheidende Behörde nicht erforderlich, im Rechtsbehelfsverfahren vertreten zu sein.
([430]) EuGH, Urteil vom 17. September 1997, Rechtssache C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH gegen Bundesbaugesellschaft Berlin mbH*, EU:C:1997:413, Rdnrn. 31, 37.

wie die Verpflichtung, die Beteiligten zu hören, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen zu entscheiden und die Entscheidungen zu begründen ([431]).

Der Begriff der Unabhängigkeit bedeutet, „dass die betreffende Stelle gegenüber der Stelle, die die mit einem Rechtsbehelf angefochtene Entscheidung erlassen hat, **die Eigenschaft eines Dritten hat**“ ([432]). Dieser Begriff umfasst zwei Aspekte.

– Externe Unabhängigkeit setzt voraus, „dass die Stelle vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder im Hinblick auf die ihnen unterbreiteten Streitigkeiten gefährden könnten“ ([433]), und
– interne Unabhängigkeit „steht mit dem Begriff der Unparteilichkeit im Zusammenhang und bezieht sich darauf, dass hinsichtlich der Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen an dessen Gegenstand ein gleicher Abstand gewahrt wird“ ([434]).

Die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit setzen Regeln voraus

> „[…] insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für eine Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder […], die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit der genannten Stelle für Einflussnahmen von außen und an ihrer Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen auszuräumen. […] Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung der Unabhängigkeit der vorlegenden Einrichtung insbesondere nur dann erfüllt, wenn die Fälle, in denen die Mitglieder der Einrichtung abberufen werden können, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen festgelegt sind“ ([435]).

Auf die Frage der Unparteilichkeit von Richtern wird in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse* ([436]) näher eingegangen.

In der Rechtssache *HID und BA* untersuchte ([437]) der EuGH, ob das Irish Refugee Appeals Tribunal ein Gericht ist ([438]). Das Tribunal erfüllte Kriterien der „gesetzlichen Grundlage, des ständigen Charakters und der Anwendung von Rechtsnormen“ ([439]). Im Hinblick auf das *Inter-partes*-Kriterium war es nicht erforderlich, dass der Entscheidungsträger im Rechtsbehelfsverfahren als Partei auftritt, um die Entscheidung zu verteidigen ([440]), er war aber verpflichtet, dem Gerichtshof alle Unterlagen zu übermitteln, die die Grundlage seiner Entscheidung bildeten ([441]). Er muss zudem dem Antragsteller, seinem *Solicitor* sowie dem UNHCR auf Antrag dieselben Unterlagen übermitteln ([442]). Das Tribunal kann eine mündliche Verhandlung abhalten, „in der es jede Person, deren Aussage erforderlich ist, vorladen und dem Antragsteller und dem Refugee Applications Commissioner Gelegenheit geben kann, sein jeweiliges Anliegen persönlich oder durch einen Prozessbevollmächtigten darzutun“ ([443]). Der EuGH gelangte zu der Ansicht, „dass das Refugee Appeals Tribunal über eine ausgedehnte Kontrollbefugnis verfügt, denn es befindet

([431]) *Ibid.*, Rdnr. 33.
([432]) EuGH, *RTL Belgium SA*, a. a. O., Fn. 427, Rdnr. 38.
([433]) Um die externe Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist die personelle und operative Unabhängigkeit der Einrichtung sicherzustellen und das System hat wirksame Schutzvorkehrungen gegen unzulässige Intervention oder Druck von der Exekutive auf ihre Mitglieder zu treffen. EuGH, *Synetairismos Farmakopoion Aitolias und andere*, Urteil, a. a. O. Fn. 428, Rdnr. 31.
([434]) *Ibid.*, Rdnrn. 39 und 40. Siehe auch EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 96;
([435]) EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 97; und EuGH, Beschluss vom 14. Mai 2008, Rechtssache C-109/07, *Jonathan Pilato gegen Jean-Claude Bourgault*, EU:C:2008:274, Rdnr. 24.
([436]) *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.4.6.2.
([437]) EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24. Die Rechtssache betraf Artikel 39 VRL.
([438]) Die Parteien der Rechtssache argumentierten, a) es handele sich nicht um ein Organ mit obligatorischer Gerichtsbarkeit, b) die Gerichtsbarkeit werde nicht im Rahmen eines streitigen Verfahrens ausgeübt und c) es sei wegen funktionaler Verbindungen mit den Verwaltungsbehörden und dem Minister und gewisser Befugnisse des Letzteren nicht unabhängig. *Ibid.*, Rdnr. 41.
([439]) *Ibid.*, Rdnr. 84.
([440]) *Ibid.*, Rdnr. 89.
([441]) *Ibid.*, Rdnr. 90.
([442]) *Ibid.*, Rdnr. 90.
([443]) *Ibid.*, Rdnr. 91.

sowohl über die Rechts- als auch über die Sachfragen und entscheidet anhand aller ihm vorgelegten Beweise, hinsichtlich deren ihm ein Ermessen eingeräumt ist“ ([444]).

Bei der Untersuchung der Unabhängigkeit des Tribunals prüfte der EuGH das Vorliegen organisatorischer und administrativer Verbindungen zwischen der Einrichtung auf Verwaltungsebene und den für die Rechtsbehelfe zuständigen Organen und gelangte zu der Ansicht, dass das Tribunal „in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig ist. Im Übrigen besitzt der Minister zwar ein Restermessen, sich über eine negative Entscheidung zu einem Asylantrag hinwegzusetzen, doch ist er, wenn das Refugee Appeals Tribunal zugunsten des Asylbewerbers entscheidet, an die Entscheidung dieses Tribunals gebunden“ ([445]). Die Regeln für die Ernennung der Mitglieder unterschieden sich nicht wesentlich von der Praxis in anderen Mitgliedstaaten, die Mitglieder werden für eine bestimmte Amtszeit unter Personen ausgewählt, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Barrister oder Solicitor verfügen ([446]). Die Abberufung der Mitglieder des Tribunals war kontroverser. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen „die Fälle, in denen die Mitglieder der Einrichtung abberufen werden können, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen festgelegt“ werden ([447]). Die ordentlichen Mitglieder dieses Tribunals konnten vom Minister ihres Amtes enthoben werden, wobei dessen Entscheidung die Gründe dieser Abberufung angeben musste ([448]). Die Gründe für die Abberufung waren nicht gesetzlich geregelt, und es blieb unklar, ob eine solche Entscheidung gerichtlich überprüft werden konnte ([449]). Für den EuGH waren die beiden vorhandenen Möglichkeiten für Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, die Entscheidung anzufechten (d. h. vor dem High Court und vor dem Supreme Court), ausreichend, und das Refugee Appeals Tribunal dürfte nach seiner Auffassung „bereits aufgrund dieser Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen die Versuchung gefeit sein, Interventionen oder Druck von außen, die die Unabhängigkeit seiner Mitglieder gefährden könnten, nachzugeben“ ([450]).

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Dokuments führt die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn betreffend der VRL (Neufassung) durch. Die Kommission bringt vor, dass in Verfahren, in denen gerichtliche Entscheidungen von Gerichtssekretären, d. h. nicht von Richtern, gefällt werden, nicht die erforderliche gerichtliche Unabhängigkeit gegeben ist ([451]).

Obwohl der EGMR sich nicht mit der Auslegung des EU-Rechts befasst, hat er eine umfangreiche Rechtsprechung zur Unabhängigkeit eines Gerichts nach Artikel 6 EMRK entwickelt. Der EGMR prüft die Art und Weise, wie die Mitglieder ernannt werden, ihre Amtsdauer, das Vorhandensein von Garantien gegen Einflussnahme von außen und die Frage, ob das Gericht seinem äußeren Anschein nach unabhängig ist ([452]). Unparteilichkeit hat nach der Rechtsprechung des EGMR zwei Aspekte: zum einen, ob das Gericht subjektiv frei von persönlichen Vorurteilen und Voreingenommenheiten ist, und zum anderen, ob es ausreichend Garantien gibt, die berechtigte Zweifel in diesem Zusammenhang ausschließen ([453]). Es ist in einer objektiven Prüfung zu untersuchen, ob verifizierbare Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit aufwerfen. Dabei geht es um das Vertrauen, dass die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Prozessbeteiligten genießen müssen ([454]).

([444]) EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 93.
([445]) *Ibid.*, Rdnr. 98. Das Restermessen war früher in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Refugee Act 1996 (Neufassung) vorgesehen. Das Restermessen des Ministers wurde durch Inkrafttreten des International Protection Act 2015 am 31. Dezember 2016 gestrichen. Siehe Abschnitt 47.
([446]) *Ibid.*, Rdnr. 99.
([447]) *Ibid.*, Rdnr. 97;
([448]) *Ibid.*, Rdnr. 100.
([449]) *Ibid.*, Rdnr. 101.
([450]) *Ibid.*, Rdnr. 103. Der Generalanwalt betrachtete es als nahezu unmöglich, dass der High Court oder der Supreme Court Entscheidungen bestätigt, die auf Druck der irischen Regierung ergangen sind.
([451]) Siehe Europäische Kommission, *Infringement Decisions: Implementation of Common European Asylum System; Hungarian Asylum Legislation*, 10. Dezember 2015.
([452]) EGMR, Urteil vom 6. Mai 2003, *Kleyn und andere gegen die Niederlande*, Beschwerden Nrn. 39343/98, 39651/98, 43147/98 und 46664/99, Rdnr. 190. Im Hinblick auf den Anschein der Unabhängigkeit ist nicht der Standpunkt einer Partei von Bedeutung, bedeutend ist vielmehr, ob die Furcht, die Anforderung der Unabhängigkeit könne nicht gegeben sein, für objektiv berechtigt erachtet werden kann. *Ibid.*, Rdnr. 194.
([453]) *Ibid.*, Rdnr. 191.
([454]) *Ibid.*, Rdnr. 191. Dieses Urteil betraf den Staatsrat in den Niederlanden. Übt ein gerichtliches Organ sowohl beratende wie richterliche Funktionen aus, kann die konsekutive Ausübung dieser Funktionen durch eine Einrichtung unter bestimmten Umständen einen Einwand im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention hinsichtlich der Unparteilichkeit der Einrichtung begründen. In diesem Fall übte der Staatsrat nicht beide Funktionen aus, der Einwand des Beschwerdeführers hinsichtlich fehlender Unparteilichkeit war damit unbegründet. Der EGMR merkte an, dass die Unparteilichkeit in ähnlichen Fällen gefährdet sein kann, siehe Rdnrn. 196-198.

In Zusammenhang mit internationalem Schutz ist die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 13 EMRK von Belang. Artikel 13 EMRK gibt nicht vor, dass es sich bei der Einrichtung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bereitstellt, zwingend um eine Justizbehörde handeln muss, jedoch sind ihre Befugnisse und Garantien von Bedeutung, um zu entscheiden, ob der vorgebrachte Rechtsbehelf wirksam ist ([455]). Der EGMR hat klargestellt, dass auch wenn ein einzelner Rechtsbehelf für sich genommen die Anforderungen aus Artikel 13 EMRK nicht umfassend erfüllt, die im Rahmen des inländischen Rechts vorgesehenen Rechtsbehelfe insgesamt diesen jedoch entsprechen können ([456]).

6.1.3.3 Instanzen für den Rechtsbehelf

Artikel 46 Absatz 1 VRL (Neufassung) verdeutlicht, dass ein wirksamer Rechtsbehelf in Verfahren zum internationalen Schutz durch ein Gericht bereitzustellen ist. Weder die VRL noch die VRL (Neufassung) sehen dabei mehr als eine gerichtliche Instanz vor. Der EuGH entschied in der Rechtssache *Diouf*, dass „der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes [...] dem Einzelnen den Zugang zu einem Gericht und nicht zu mehreren Gerichtsinstanzen [eröffnet]“ ([457]). Wie in der Rechtssache *HID und BA* dargelegt, muss das Gericht die Anforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach der Rechtsprechung des EuGH erfüllen.

Die VRL (Neufassung) regelt nicht, ob ein einzelnes nationales Gericht oder verschiedene Gerichte in dem Land die Entscheidungen zum internationalen Schutz zu überprüfen haben ([458]).

6.2 Umfassende *Ex-nunc*-Prüfung

Eine weitere Anforderung für einen wirksamen Rechtsbehelf wird in Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) wie folgt festgelegt:

> **Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung)**
>
> […] die Mitgliedstaaten [stellen] sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls der Bedarf an internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

Eine derartige Bestimmung fehlte in Artikel 39 VRL. Der EuGH legte Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) erstmals in seinem Urteil im Fall *Moussa Sacko* aus ([459]). Weitere Vorabentscheidungsersuchen in Zusammenhang mit dieser Bestimmung sind anhängig ([460]). Der Ursprung dieser Anforderung scheint in der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK zu liegen ([461]). Die Bestimmung beschreibt den Umfang und die Intensität der Prüfung, die Zeit für die Durchführung der Prüfung und legt fest, dass die Prüfung zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

([455]) EGMR, Urteil vom 25. März 1983, *Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nrn. 5947/72, 6205/73, 7052/75, 7061/75, 7107/75, 7113/75 und 7136/75, Rdnr. 113 Buchstabe b. Siehe auch EGMR, *Gebremedhin gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 59, Rdnr. 53, und EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 289.
([456]) *Ibid.*, Rdnr. 113 Buchstabe c
([457]) EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 69.
([458]) In Zusammenhang mit der Auszahlung von Agrarbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union prüfte der EuGH, ob die Zuständigkeit eines einzigen Gerichts für die Überprüfung der Entscheidungen den Grundsatz der Effektivität erfüllt. Siehe, EuGH, Urteil vom 27. Juni 2013, Rechtssache C-93/12, *ET Agrokonsulting-04-Velko Stoyanov gegen Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ – Razplashtatelna agentsia*, EU:C:2013:432.
([459]) EuGH, *Moussa Sacko*, a. a. O., Fn. 382.
([460]) Siehe Ersuchen des bulgarischen Administrativen sad Sofia-grad vom 18. November 2016, Rechtssache registriert als C-585/16, und vom 19. Dezember 2016, Rechtssache registriert als C-652/16, und Ersuchen durch das Oberste Gericht (Slowakische Republik), 6. März 2017, Rechtssache registriert als C-113/17.
([461]) Europäische Kommission, Commission Staff Working Document accompanying the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing international protection - Impact Assessment, 21. Oktober 2009, SEC(2009) 1376, S. 39. Siehe auch *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.2.2.

In diesem Abschnitt wird zunächst die Bedeutung der nationalen Rahmenbedingungen für die Verfahren (seien sie kontradiktorisch oder inquisitorisch) erörtert (Unterabschnitt 6.2.1). Danach folgt die eingehendere Darstellung des Artikels 46 Absatz 3, d. h. die Untersuchung der Frage, ob die VRL (Neufassung) einen spezifischen Standard für die Prüfung durch die Gerichte festlegt (Unterabschnitt 6.2.2) und die Bedeutung des Begriffs umfassende „*Ex-nunc*-Prüfung" in Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) (Unterabschnitt 6.2.3). Schließlich wird geprüft, ob die Gerichte nach dieser Bestimmung befugt sein müssen, internationalen Schutz zuzuerkennen (Unterabschnitt 6.2.4).

6.2.1 Kontradiktorische und inquisitorische Verfahren

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der nationalen Systeme können sich darauf auswirken, wie die „umfassende *Ex-nunc*-Prüfung, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt", durchgeführt wird.

In kontradiktorischen Verfahren obliegt die Vorlage von Beweisen üblicherweise den Parteien, während der Richter für die Abwägung der von den Parteien beigebrachten Informationen zuständig ist. In typischen inquisitorischen Verfahren ist der Richter für die Beischaffung der Beweismittel verantwortlich. Ihm obliegt eine Pflicht zur Amtsermittlung. Die Parteien können zwar Beweise vorlegen, aber es liegt in der Entscheidung des Richters, ob er über ausreichende Informationen für das Verfahren verfügt und bis zu welchem Grad der Sachverhalt untersucht werden soll. Der Richter ist befugt, Fachwissen aus anderen Quellen heranzuziehen oder die Parteien anzuweisen, weitere Informationen beizubringen.

Die nationalen Vorschriften für das Gerichtsverfahren bewegen sich normalerweise irgendwo zwischen den beiden Polen der kontradiktorischen oder inquisitorischen Verfahren. So können Richter in einem kontradiktorischen System aufgrund der an sie durch die VRL und die Rechtsprechung des EGMR gerichteten Anforderungen mehr Möglichkeiten haben, selbst Untersuchungen einzuleiten und Beweise zu sammeln oder ihr sachverständiges Wissen einzubringen. Der Unterschied zwischen der Art der Tatsachenfeststellung in kontradiktorischen Verfahren einerseits und inquisitorischen Verfahren andererseits wird ebenfalls in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse* ([462]) untersucht. Richter und Mitglieder der Gerichte sollten prüfen, ob die nationalen Verfahrensvorschriften den Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf die umfassende *Ex-nunc*-Prüfung der Tatsachen und Rechtsfragen vollständig entsprechen. Im Fall einer möglichen Verletzung haben sie abzuwägen, ob sie die unmittelbare Wirkung der Richtlinie anwenden oder die Sache für eine Vorabentscheidung an den EuGH verweisen.

6.2.2 Umfang und die Intensität der Prüfung

Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) sieht eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vor, „die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt".

In seinem Urteil in der Rechtssache *Moussa Sacko* war der EuGH der Ansicht, dass die Verpflichtung des Gerichts im Kontext des Verfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszulegen ist, und zwar „unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs zwischen dem Rechtsbehelfsverfahren vor einem Gericht und dem ihm vorausgegangenen erstinstanzlichen Verfahren" ([463]). Nur wenn die dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte, einschließlich

([462]) *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitte 3.4.2 und 4.5.5.1.3.

([463]) EuGH, *Moussa Sacko*, a. a. O., Fn. 382, Rdnr. 42. Der EuGH hat sich mit der Frage befasst, ob ein öffentliches Verfahren selbst in Fällen offensichtlich unbegründeter Rechtsbehelfe nach Artikel 46 VRL (Neufassung) und Artikel 47, zweiter Absatz, der EU-Charta erforderlich ist, wonach „jede Person ein Recht darauf [hat], dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird".

gegebenenfalls der Niederschrift oder des Wortprotokolls der persönlichen Anhörung, ausreichend sind, kann eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung „allein auf der Grundlage des Akteninhalts“ ([464]) durchgeführt werden. Ist das Gericht dagegen der Auffassung, dass eine Anhörung des Antragstellers notwendig ist, um die erforderliche umfassende *Ex-nunc*-Prüfung durchführen zu können, stellt eine solche von ihm angeordnete Anhörung ein Formerfordernis dar, auf das es nicht aus den Gründen der Verfahrensbeschleunigung verzichten darf“ ([465]).

Im Urteil wurde Folgendes für den Fall offensichtlich unbegründeter Anträge ausgeführt:

> Das Gericht genügt seiner Pflicht zur umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung nach Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie grundsätzlich, wenn die bei dem mit dem Rechtsbehelf befassten Gericht eingereichten Schriftstücke sowie die in der Verwaltungsakte des erstinstanzlichen Verfahrens enthaltenen Sachangaben, einschließlich gegebenenfalls der Niederschrift oder der Aufzeichnung der persönlichen Anhörung im Rahmen dieses Verfahrens, berücksichtigt werden ([466]).

Artikel 46 ermächtigt den nationalen Gesetzgeber indes nicht, dem Gericht zu untersagen, eine Anhörung anzuordnen, wenn es die im Verwaltungsverfahren erlangten Informationen für unzureichend hält, um die umfassende, sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckende *Ex-nunc*-Prüfung vorzunehmen ([467]).

Damit das Recht auf einen solchen Rechtsbehelf wirkungsvoll ausgeübt werden kann, „muss der nationale Richter die Stichhaltigkeit der Gründe prüfen können, die eine zuständige nationale Behörde dazu bewogen haben, den Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet oder missbräuchlich anzusehen“ ([468]). Ein Gericht muss daher die **Begründetheit** des Rechtsbehelfs prüfen, eine Bewertung der Beweise vornehmen, um zu **Tatsachenfeststellungen** zu gelangen, und sicherstellen, dass es die in den Instrumenten des GEAS, einschließlich Artikel 4 der ARL (Neufassung), festgelegten Kriterien berücksichtigt ([469]).

Aufgrund des Rechts auf eine „umfassende“ Prüfung muss das Gericht zumindest alle zu diesem Zeitpunkt von den Parteien vorgelegten Beweise berücksichtigen. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass eine umfassende Prüfung eine „angemessene und vollständige Prüfung“ ist ([470]). *Ex-nunc*-Prüfung bedeutet, dass das Gericht nicht allein die Beweislage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Asylbehörde prüfen darf, sondern eine aktuelle Würdigung der Beweise vorzunehmen hat (siehe Unterabschnitt 6.2.3 unten zum relevanten Zeitpunkt für die Prüfung).

Um eine aktuelle Würdigung der Beweise vornehmen zu können, sieht die VRL (Neufassung) vor, dass die Gerichte über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den Länderinformationen haben (Artikel 10 Absatz 4) ([471]). Bei der Einholung von Informationen zum Herkunftsland sind die Gerichte in den jeweiligen Verfahren an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden und dürfen den angeblichen Verfolgungsakteuren die Angaben des Antragstellers nicht offenbaren ([472]). Die Verwendung von Herkunftsländerinformationen bei Gericht wird in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse* ([473]) eingehender untersucht.

([464]) *Ibid.*, Rdnr. 44.
([465]) *Ibid.*, Rdnr. 45. Der Generalanwalt erwähnt nicht nur die Anhörung des Antragstellers in Form eines Gesprächs, sondern auch andere „Maßnahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme“, die das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen erlassen kann, wenn es dies für notwendig hält, um bestmöglich Recht zu sprechen. Schlussanträge des Generalanwalts Campos Sánchez-Bordona vom 6. April 2017, Rechtssache C-348/16, *Moussa Sacko gegen Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione internazionale di Milano*, EU:C:2017:288, Nr. 53-54.
([466]) *Ibid.*, Rdnr. 46.
([467]) *Ibid.*, Rdnr. 48.
([468]) *Ibid.*, Rdnr. 36, EuGH, *Diouf*, a. a. O. Fn. 24, Rdnr. 61. Siehe auch *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.2.2.
([469]) Siehe *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, für weitere Einzelheiten.
([470]) EuGH, *Moussa Sacko*, a. a. O., Fn. 382, Rdnr. 44.
([471]) Siehe Abschnitt 4.2 oben zu den Grundsätzen und Garantien und EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O. Fn. 1, Unterabschnitt 4.2.5.
([472]) EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 4.2.8.
([473]) *Ibid.,* Abschnitt 4.5.

In Artikel 39 VRL gab es keine Regelung zu Umfang und Intensität der Prüfung. In ihrem Vorschlag für die VRL (Neufassung) argumentierte die Kommission, dass der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf verbessert würde, wenn die Gerichte ihre Entscheidungen auf der Grundlage des vollständigen Sachverhalts träfen und die Möglichkeit hätten, die Sach- und Rechtsfragen umfassend zu prüfen. Die Anforderungen sollten jedoch nicht über die von EuGH und EGMR ausformulierten Standards hinausgehen ([474]).

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH ist ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gegeben, wenn ein Gericht sowohl die Tatsachen wie die Rechtsfragen mindestens vor einer gerichtlichen Instanz prüfen kann ([475]). Der EuGH hat auch bei Asylangelegenheiten Bezug auf diesen Obersatz genommen ([476])

Im Urteil des EuGH zur Rechtssache *HID und BA* bildete die Tatsache, dass das Refugee Appeals Tribunal „sowohl über die Rechts- als auch über die Sachfragen [befindet] und anhand aller ihm vorgelegten Beweise [entscheidet], hinsichtlich deren ihm ein Ermessen eingeräumt ist“, eines der Elemente, aufgrund derer der EuGH zu dem Schluss kam, dass es als Gericht im Sinne von Artikel 39 VRL zu betrachten sei ([477]).

Die VRL (Neufassung) sieht in Erwägungsgrund 34 Folgendes vor: „Die Verfahren zur Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz sollten so gestaltet sein, dass die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, Anträge auf internationalen Schutz **gründlich** zu prüfen“ ([478]). Die Anforderung einer gründlichen Prüfung bezieht sich möglicherweise auf die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 (siehe unten). Wie in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse* dargelegt, wurden ähnliche Prüfstandards auch in der Rechtsprechung des EuGH verwendet. Im Hinblick auf die Beurteilung der Gefährdung eines Antragstellers hat der EuGH in Urteilen zur ARL (Neufassung) gefordert, dass diese „mit Wachsamkeit und Vorsicht“ durchzuführen ist ([479]). Wenn ein nationales Gericht die Rechtmäßigkeit der endgültigen Entscheidung zum internationalen Schutz prüft, muss nach dem EuGH eine „eingehenden Prüfung“ durch das Gericht erfolgen ([480]).

In ihrem Vorschlag zu Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) bezog sich die Kommission auf die Vorgaben des EGMR zum wirksamen Rechtsbehelf in Fällen in Zusammenhang mit Artikel 3 und 13 der EMRK. Daher bietet seine Rechtsprechung hilfreiche Anregungen. Bei der Beurteilung einer Beschwerde in Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK führt der EGMR eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung durch ([481]). Die umfassende Prüfung bezeichnet hier die Notwendigkeit, alle Tatsachen in der Rechtssache zu prüfen ([482]). Der EGMR fordert auch, dass die nationalen Gerichte eine unabhängige und sorgfältige Prüfung aller Beschwerden vornehmen, bei denen es triftige Gründe für die Annahme gibt, dass die tatsächliche Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 EMRK besteht ([483]). Für eine sorgfältige Prüfung ist

([474]) Europäische Kommission, Commission Staff Working Document accompanying the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing international protection - Impact Assessment, a. a. O., Fn. 461, S. 39.

([475]) Siehe auch EuGH, Urteil vom 2. Juni 2005, Rechtssache C-136/03, *Georg Dörr gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten und Ibrahim Ünal gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg*, EU:C:2005:340, Rdnr. 55. Siehe auch EuGH, Urteil vom 19. September 2006, Große Kammer, Rechtssache C-506/04, *Graham J. Wilson gegen Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*, EU:C:2006:587, Rdnr. 62: „[…] Artikel 9 der Richtlinie 98/5 [ist] dahin auszulegen […], dass er einem Rechtsbehelfsverfahren entgegensteht, in dessen Rahmen die Entscheidung über die Verweigerung der in Artikel 3 der Richtlinie erwähnten Eintragung erstinstanzlich vor einem Organ, das ausschließlich aus Rechtsanwälten besteht, die unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats tätig sind, und zweitinstanzlich vor einem Organ angefochten werden muss, das mehrheitlich aus solchen Anwälten besteht, **während die Kassationsbeschwerde zum höchsten Gericht dieses Mitgliedstaats lediglich eine rechtliche Überprüfung, nicht aber eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen** ermöglicht“ (Hervorhebung hinzugefügt). Die Rechtssache betraf Artikel 9 der Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

([476]) EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 57.

([477]) EuGH, *HID und BA*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 93. Hervorhebung hinzugefügt.

([478]) Die eingehende und gründliche Prüfung wird in *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 4.3.3, genau erläutert.

([479]) EuGH, Urteil vom 5. September 2012, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, *Y und Z gegen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, EU:C:2012:518; EuGH, Große Kammer, Urteil vom 2. März 2010, *Salahadin Abdulla und andere gegen Bundesrepublik Deutschland,* verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rdnr. 90.

([480]) EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 56.

([481]) EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 1948/04, Rdnr. 136. Siehe auch EGMR, *FG gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 76, und EGMR, *JK gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 348, Rdnr. 83.

([482]) EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, *NA gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 25904/07, Rdnr. 113;

([483]) Siehe z. B. EGMR, *Jabari gegen Türkei*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 50. Siehe auch EGMR, *FG gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 76, Rdnr. 113, und EGMR, *JK gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 348, Rdnr. 86.

den Behauptungen der Antragsteller hinsichtlich der Gefahr einer Misshandlung nachzugehen ([484]). Es kann Voraussetzung für eine sorgfältige Prüfung durch das Gericht sein, dass es weitere Ermittlungen zu den eingereichten Unterlagen vornimmt ([485]). Die Entscheidungen dürfen nicht stereotyp ohne jegliche fallbezogene Begründung abgefasst sein ([486]). Der EGMR beurteilt die Gefährdung sowohl hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Abschiebung bekannten Tatsachen als auch derjenigen Tatsachen, die zu diesem Zeitpunkt hätten bekannt sein müssen ([487]). Für eine eingehende Bewertung sollten die Behörden auch mögliche Übereinstimmungen bzw. potenzielle Unterschiede der einzelnen Fälle prüfen ([488]).

Der EGMR verlangt für eine sorgfältige Prüfung auch, dass die Beurteilung angemessen und ausreichend durch inländisches Material sowie durch Materialien aus anderen verlässlichen und objektiven Quellen gestützt ist, beispielsweise von anderen Signatarstaaten oder Drittstaaten, Institution der Vereinten Nationen und renommierten Nichtregierungsorganisationen ([489]). Der Gerichtshof bewertet die Gefahr angesichts aller vorgebrachten Unterlagen oder, sofern erforderlich, anhand von Materialien, die durch das Gericht erhoben werden, insbesondere wenn der Beschwerdeführer oder eine dritte Partei im Sinne von Artikel 36 der Konvention Gründe vorträgt, die Zweifel an der Richtigkeit der Informationen aufwerfen, auf die sich die zuständige Behörde gestützt hat ([490]). Angesichts der subsidiären Rolle des EGMR ist es notwendig, dass die Bewertung durch die einzelstaatlichen Behörden ebenfalls durch verlässliche und objektive Quellen angemessen und ausreichend gestützt wird ([491]).

Nach Artikel 10 Absatz 4 VRL (Neufassung) müssen die Gerichte Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b VRL (Neufassung) genannten allgemeinen Informationen haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen ([492]). Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass „genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen“.

([484]) EGMR, *Jabari gegen Türkei*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 49. EGMR, Urteil vom 22. September 2009, *Abdolkhani und Karimnia gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 30471/08, Rdnr. 113: Der Gerichtshof ist verwundert über die Tatsache, dass sich sowohl die administrativen Behörden als auch die Justizbehörden hinsichtlich der schwerwiegenden Behauptungen der Beschwerdeführer, dass sie bei einer Rückführung in den Irak oder Iran der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt seien, passiv verhielten. Er gelangte zu dem Schluss, dass die mangelnde Reaktion der nationalen Behörden gegenüber den Ausführungen der Beschwerdeführer das Fehlen einer sorgfältigen Prüfung im Sinne von Artikel 13 der Konvention darstellt. Siehe auch EGMR, Urteil vom 23. Juni 2011, *Diallo gegen Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 20493/07, Rdnr. 81. Siehe auch EGMR, *Jabari gegen Türkei*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 40, oder EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnrn. 387-388. Letzterer merkt an, dass das Erfordernis nach Artikel 13, die Vollstreckung der strittigen Maßnahme vorübergehend auszusetzen, nicht als subsidiäre Maßnahme erwogen werden kann […]. Andernfalls wäre es möglich, jemanden abzuschieben, ohne sein Vorbringen unter Artikel 3 EMRK genau geprüft zu haben.

([485]) In der Rechtssache *Singh gegen Belgien* legten die Beschwerdeführer dem Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien) Unterlagen zum Nachweis ihrer Identität vor, die ihnen vom UNHCR übermittelt wurden, sowie eine Bestätigung, dass sie unter dem UNHCR-Mandat als Flüchtlinge registriert und ihre Aussagen bestätigt wurden. Der Rat maß den Unterlagen mit der Begründung, diese könnten leicht gefälscht werden, kein Gewicht bei. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass das nationale Gericht in diesem Fall nicht den Vorgaben des Artikels 13 in Verbindung mit Artikel 3 der EMRK genügt habe, da das Gericht keine Untersuchung durchgeführt hatte, um die mögliche Echtheit der vorgelegten Unterlagen zu prüfen. EGMR, Urteil vom 2. Oktober 2012, *Singh u. a. gegen Belgien,* Beschwerde Nr. 33210/11, Rdnrn. 101 und 104 bis 105. Siehe auch *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Abschnitt 5.1, zur Beweiswürdigung bei streitiger Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit.

([486]) Siehe EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 302, wo dies hinsichtlich der erstinstanzlichen Behörden untersucht wurde. Siehe auch EGMR, Große Kammer, Urteil vom 15. Dezember 2016, *Khlaifia und andere gegen Italien*, a. a. O., Fn. 240, Rdnr. 251, in der das Gericht Einreiseverbote anerkannte, die lediglich durch die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers, die Feststellung des unrechtmäßigen Grenzübertritts nach Italien und die Abwesenheit von Situationen im Sinne von Artikel 10 Paragraf 4 des Gesetzesdekret Nr. 286 von 1998 (politisches Asyl, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Annahme zeitlich befristeter Schutzmaßnahmen aus humanitären Gründen) begründet waren. Nach dem Gericht war dies der Tatsache geschuldet, dass der Beschwerdeführer nicht über gültige Reisedokumente verfügte, nicht angegeben hatte, im Fall einer Rückkehr Misshandlungen zu fürchten, und dass der Abschiebung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstanden.

([487]) EGMR, *FG gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 76, Rdnr. 115.

([488]) EGMR, Urteil vom 28. März 2013, *IK gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 2964/12, Rdnr. 73. In diesem Fall befand der Gerichtshof, dass die einzelstaatlichen Behörden die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht sorgfältig geprüft hatten. Die Mutter des Beschwerdeführers brachte einen Rechtsbehelf vor dem Asylgericht in Österreich, wonach ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Ihr Sohn zog die Berufung in Zusammenhang mit seinem ersten Antrag zurück und stellte einen Folgeantrag, in dem er die gleichen Fluchtgründe wie die Mutter nannte, die sich auf den Tod seines Vaters bezogen. Seine Angaben wurden nicht als glaubwürdig befunden und der Antrag wegen des *Res-judicata*-Grundsatzes zurückgewiesen. Die Behörden nannten jedoch keine Argumente für die Diskrepanz, was die Bewertung des zweiten Asylantrags des Beschwerdeführers und den Status seiner Mutter als anerkannten Flüchtling anbelangt. *Ibid.*, Rdnr. 74.

([489]) EGMR, *NA gegen Vereinigtes Königreich*, a. a. O., Fn. 482, Rdnr. 119; EGMR, *FG gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 76, Rdnr. 117, und EGMR, *JK gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 348, Rdnr. 89.

([490]) Siehe auch EGMR, *Salah Sheekh gegen Niederlande*, a. a. O., Fn. 481, Rdnr. 136.

([491]) *Ibid.*, Rdnr. 136: Im Hinblick auf die Materialien, die durch das Gericht erhoben werden, gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass aufgrund des absoluten Schutzes nach Artikel 3, die Beurteilung durch die Behörden der Vertragsstaaten angemessen und ausreichend durch inländisches Material sowie durch Materialien aus anderen verlässlichen und objektiven Quellen gestützt ist, beispielsweise von Vertragsstaaten, oder Drittstaaten, Institution der Vereinten Nationen und renommierten Nichtregierungsorganisationen.

([492]) EGMR, *FG gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 76, Rdnr. 113;

6.2.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung

Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) setzt jedenfalls in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht voraus, dass die Prüfung der Tatsachen und Rechtsfragen nicht nur umfassend, sondern auch *ex nunc* erfolgt. Diese Anforderung scheint in der ständigen Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK begründet. Das Gericht darf sich nicht darauf beschränken, die Beweislage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die entscheidende Behörde zu prüfen. Es muss vielmehr sicherstellen, dass ihm sämtliche aktuellen, maßgeblichen Beweise zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung vorliegen. Damit die Gerichte diesen Anforderungen gerecht werden können, ist der Zugang zu Informationen zum Herkunftsland oder, sofern erforderlich, zum Transitland (Artikel 10 Absatz 4 VRL (Neufassung)) sowie der Zugang zu sachdienlichen Informationen zur individuellen Lage und den persönlichen Umständen des Antragstellers (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung)) erforderlich ([493]).

In Fällen, die einen Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit von EU-Bürgern betreffen, hat der EuGH die Ansicht vertreten, dass die erforderliche gegenwärtige Gefahr *zum Zeitpunkt der Ausweisung* vorliegen muss. Dadurch sind die Gerichte verpflichtet, auch Sachverhalte zu berücksichtigen, die nach der letzten Behördenentscheidung aufgetreten sind ([494]).

Einige Gerichte haben sich mit dem Prozessrecht unter dem Blickwinkel der *Ex-nunc*-Prüfung ([495]) befasst. In einigen Ländern sehen die Verfahrensvorschriften Einschränkungen vor, wenn während des Verfahrens vom Antragsteller neue Sachverhalte vorgebracht werden. Nach der französischen Rechtsprechung kann ein Gericht die Prüfung von Elementen, die ihm bekannt sind oder über die es unterrichtet wird und die auf das Risiko einer Verfolgung oder Misshandlung hindeuten, nicht abweisen ([496]). In Österreich können indes Sachverhalte unberücksichtigt bleiben, wenn sie während der Verfahren vor dem Asylgericht mit der Absicht eingebracht werden, den Prozess zu verzögern ([497]). Der österreichische Verfassungsgerichtshof war der Ansicht, dass eine in ihrem Anwendungsbereich enge Einschränkung verhältnismäßig ist und keine Verletzung des Artikels 47 der EU-Charta darstellt ([498]). Nach dem tschechischen Verfassungsgericht muss die jeweilige Situation geprüft werden, selbst wenn der Beschwerdeführer den Sachverhalt bereits der Asylbehörde geschildert haben sollte. Der verspätete Vortrag eines neuen Sachverhalts kann beispielsweise dann gerechtfertigt sein, wenn die Fragen während der Anhörung diesen Sachverhalt nicht berührten, keine persönliche Anhörung erfolgte, dem Antragsteller die Bedeutung des Sachverhalts für seinen Antrag nicht bewusst war oder er aufgrund eines Traumas, der Verlegenheit des Antragstellers oder anderer Einschränkungen (frühere Foltererfahrungen, sexuelle Gewalt oder Verfolgung aufgrund des Geschlechts) oder des Geschlechts der anhörenden Person oder des Dolmetschers nicht zur Sprache gekommen ist ([499]).

([493]) *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, Unterabschnitt 3.1.2.1.

([494]) EuGH, Urteil vom 29. April 2004, verbundene Rechtssachen C-482/01 und C-493/01, *Georgios Orfanopoulos und Raffaele Oliveri*, EU:C:2004:262, Rdnrn. 78-79: „Artikel 3 der Richtlinie 64/221 [steht] einer innerstaatlichen Praxis entgegen, wonach die innerstaatlichen Gerichte nicht verpflichtet sind, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der gegen einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats verfügten Ausweisung einen Sachvortrag zu berücksichtigen, der nach der letzten Behördenentscheidung erfolgt ist und der den Wegfall oder eine nicht unerhebliche Verminderung der gegenwärtigen Gefährdung mit sich bringen kann, die das Verhalten des Betroffenen für die öffentliche Ordnung darstellen würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein längerer Zeitraum zwischen dem Erlass der Entscheidung über die Ausweisung und der Beurteilung dieser Entscheidung durch das zuständige Gericht liegt." Siehe auch EuGH, Urteil vom 11. November 2004, Rechtssache C-467/02, *Cetinkaya gegen Land Baden-Württemberg*, EU:C:2004:708, Rdnr. 48, in Zusammenhang mit türkischen Staatsbürgern. Eine Regelung, die Unionsbürgern untersagt, das Hoheitsgebiet zu verlassen, kann, soweit sie Unionsbürger daran hindert, gegenüber absoluten, unbefristet erlassenen Ein- oder Ausreiseverboten das ihnen durch Artikel 21 AEUV verliehene Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt geltend zu machen, und die Verwaltungsbehörden daran hindert, die Konsequenzen aus einer Rechtsprechung des Gerichtshofs zu ziehen, die bestätigt, dass solche Verbote im Hinblick auf das Unionsrecht unzulässig sind, nicht in vertretbarer Weise mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit gerechtfertigt werden und verstößt deshalb in diesem Umfang gegen den Effektivitätsgrundsatz und gegen Artikel 4 Absatz 3 EUV.

([495]) Ein umfassender Überblick über die Befugnisse der Gerichte zur Durchführung einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung wurde vom Europäischen Migrationsnetzwerk veröffentlicht. Europäisches Migrationsnetzwerk, *Ad-Hoc Query of a full and ex nunc examination by the court in accordance with Article 46(1) of the recast Asylum Procedures Directive*, 2015.

([496]) Siehe Staatsrat (Frankreich), Entscheidungen vom 30. November 2016, *M. A.B.,* Nr. 388766, ECLI:FR:CECHS:2016:388766.20161130; vom 17. Oktober 2016, *Mme B.A.,* Nr. 393852, ECLI:FR:CECHS:2016:393852.2016101; und vom 5. Juni 2015, *OFPRA gegen M. B.*, Nr. 376783, ECLI:FR:CESSR:2015:376783.20150605.

([497]) Diese Vorschrift findet sich im österreichischen Asylgesetz.

([498]) Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 25. September 2013, U1937-1938/2012 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL). Ungeachtet der Vorschrift zum Ausschluss neuer Sachverhalte setzt sich aber der Asylgerichtshof mit der Situation der Beschwerdeführerinnen in Afghanistan bzw. ihrer Lage als Frauen im Fall ihrer Rückkehr dorthin in ausführlicher Weise auseinander. Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls die Besonderheiten des Asylverfahrens (mögliche Übersetzungsprobleme, physische und psychische Sondersituationen), die keine Gewähr dafür bieten, dass ein Antragsteller alles für ihn Sachdienliche rechtzeitig vorbringt. Eine Erläuterung der Vorschrift in Österreich findet sich auch in J. Chlebny, Power of the Judge vis-a-vis New Facts that Happened after Examination of the Claim by the Administrative Authority, IALRJ 9. Weltkonferenz in Bled, 2011, S. 8-9.

([499]) Verfassungsgericht (Ústavní soud České republiky) (Tschechische Republik), Urteil vom 12. April 2016, I.ÚS 425/16.

Im Rahmen der individuellen Bewertung des Misshandlungsrisikos einer Person nimmt der EGMR eine *Ex-nunc*-Prüfung dieser Gefahr vor. Diese Herangehensweise diente als Anregung für Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung). Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos der Misshandlung, dem eine Person ausgesetzt wäre, ist der Zeitpunkt der Abschiebung ([500]). Der Gerichtshof vertrat folgende Auffassung:

> Es ist eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung durchzuführen, da sich die Lage im Zielstaat im Verlauf der Zeit ändern kann. Obwohl auch die historische Situation von Interesse sein kann, weil sie helfen kann, die gegenwärtige Lage und ihre vermutliche Entwicklung zu erläutern, sind die aktuellen Bedingungen entscheidend. Daher ist es erforderlich, die Informationen zu berücksichtigen, die nach der bestandskräftigen Entscheidung der nationalen Behörden ans Licht kamen ([501]).

Aus dem Urteil in der Rechtssache *MSS gegen Belgien und Griechenland* kann geschlossen werden, dass die Gerichte auch die Beschwerden in Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK zum Zeitpunkt der Abschiebung prüfen sollten ([502]). In der Rechtssache *Singh gegen Belgien* kam der EGMR zu dem Urteil, dass das nationale Gericht die Anforderungen einer sorgfältigen *Ex-nunc*-Prüfung in einem Fall nicht berücksichtigt habe, weil es die erst während des Gerichtsverfahrens eingereichten Unterlagen nicht prüfte ([503]). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist der EGMR nicht der Ansicht, dass verspätete Aussagen der Beschwerdeführer automatisch Folgen für die Glaubhaftigkeit haben ([504]).

Der EGMR schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, dass die Beschwerdeführer stattdessen darauf verwiesen werden können, einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und in den neuen Verfahren neue Sachverhalte darzulegen ([505]). Im Fall eines 2011 von einem Beschwerdeführer gestellten Folgeantrags, dessen Mutter wenige Jahre zuvor (2009) die Flüchtlingseigenschaft aus den gleichen Gründen zuerkannt wurde, kam der EGMR zu dem Schluss, dass die nationalen Behörden keine sorgfältige Prüfung durchgeführt hatten, als sie den Antrag unter Verweis auf die Rechtskraft der ersten Entscheidung abwiesen, ohne die Verbindung der beiden Fälle auf mögliche Übereinstimmungen bzw. potenzielle Unterschiede zu prüfen ([506]).

6.2.4 Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz

Wie bereits zu Beginn des Abschnitts 6.2 oben erwähnt, umfasst die Forderung nach einem wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und **bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der ARL (Neufassung)** zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird ([507]).

Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH hat sich noch nicht mit der Frage befasst, ob die Gerichte befugt sein müssen, selbst internationalen Schutz zuzuerkennen, obwohl, wie unten dargelegt,

([500]) EGMR, Urteil vom 20. März 1991, *Cruz Varaz und andere gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 15576/89, Rdnr. 76. Siehe auch EGMR, *Salah Sheekh gegen Niederlande*, a. a. O., Fn. 481, Rdnr. 136: Da die Verantwortung der Vertragsstaaten nach Artikel 3 in Zusammenhang mit derartigen Fällen bedeutet, einen Person der Gefahr einer Misshandlung auszusetzen, muss die Gefahr zunächst anhand der Tatsachen beurteilt werden, die dem Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Abschiebung bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

([501]) EGMR, *NA gegen Vereinigtes Königreich*, a. a. O., Fn. 482, Rdnr. 112.

([502]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 389 „(...) Die dem Gerichtshof vorliegenden Urteile bestätigen, dass die Untersuchung der Beschwerde nach Artikel 3 zum Zeitpunkt der Abschiebung des Beschwerdeführers durch Abteilungen des Rats für Ausländerstreitsachen nicht sorgfältig durchgeführt wurde. Die Urteile waren darauf beschränkt, zu klären, ob der Betroffene konkrete Beweise für die aus der behaupteterweise drohenden Verletzung des Artikels 3 resultierenden, irreparablen Schäden erbringen konnte. Dies hat die Beweislast derart erhöht, dass es eine Untersuchung in der Sache verhinderte. Auch Material, das nach der Befragung der Betroffenen durch die Ausländerbehörde von diesen vorgelegt wurde, wurde vom Rat für Ausländerstreitsachen nicht immer berücksichtigt. Den Betroffenen war es daher nicht möglich, den Nachweis für die Beschwerde nach Artikel 3 der Konvention vorzubringen. Siehe auch EGMR, *FG gegen Schweden*, a. a. O., Fn. 76, Rdnrn. 156-158.

([503]) EGMR, *Singh und andere gegen Belgien*, a. a. O., Fn. 485, Rdnrn. 101 und 104-105.

([504]) EGMR, *Hilal gegen Vereinigtes Königreich*, a. a. O., Fn. 408, Rdnrn. 64-65. Siehe *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, a. a. O., Fn. 1, insbesondere die Abschnitte 4.5.1, 5.7.1 und 6.3.

([505]) EGMR, *Bahaddar* a. a. O., Fn. 357, Rdnrn. 47-48.

([506]) EGMR, *IK gegen Österreich*, a. a. O., Fn. 488, Rdnr. 73.

([507]) Hervorhebung hinzugefügt.

bereits entsprechende Vorabentscheidungsersuchen zu diesem Thema vorliegen. Nach der Rechtsprechung des EGMR scheint diese Befugnis nicht erforderlich zu sein. Stattdessen ist es für eine vollständige Entscheidungsbefugnis mit einer *Ex-nunc*-Prüfung erforderlich, dass die Gerichte befugt sind, die Verwaltungsentscheidungen aufzuheben und Tatsachen wie Rechtsfragen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts zu prüfen. Es kann jedoch argumentiert werden, dass ein wirksamer Rechtsbehelf die verursachte Rechtsverletzung beseitigen sollte ([508]) und die Befugnis, internationalen Schutz zuzuerkennen, in Situationen erforderlich wäre, in denen die Aufhebung der Entscheidung keine ausreichende Garantie für den Beschwerdeführer bietet. Diese Frage stellt sich beispielsweise in Situationen, in denen der Gerichtshof die Verwaltungsentscheidung wiederholt aufhebt und die Behörde es trotz eines entgegenstehenden Beschlusses des Gerichts ablehnt, dem Antragsteller internationalen Schutz zuzuerkennen.

Das Oberste Gericht der Slowakei hat den EuGH um eine Vorabentscheidung zu der Frage ersucht, ob Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) dahingehend auszulegen ist, dass der nationale Richter, der das Bedürfnis eines Antragstellers nach internationalem Schutz beurteilt, befugt ist, dem Antragsteller diesen Schutz zuzusprechen, wenn die ablehnenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörde wiederholt aufgehoben wurden und daher Zweifel an der Wirksamkeit von Rechtsbehelfsverfahren entstehen, selbst wenn aus dem nationalen Recht eine derartige Befugnis der Richter nicht deutlich wird. Das Oberste Gericht hat auch um Klärung ersucht, ob eine derartige Befugnis auch auf ein zweitinstanzliches Gericht ausgeweitet werden kann ([509]).

Das bulgarische Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia) hat ebenfalls um eine Vorabentscheidung ersucht, ob aus Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) folgt, „dass das Gericht verpflichtet ist, neue Gründe für internationalen Schutz, die im Laufe des Gerichtsverfahrens vorgebracht werden, aber nicht in der Klage gegen die Entscheidung über die Versagung internationalen Schutzes angeführt wurden, in der Sache zu prüfen“ ([510]). Es fragte ferner, wie die Anforderungen zur Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz in einem Fall auszulegen sind, in dem ein Ausschlussgrund nach Artikel 12 Absatz 1 ARL anwendbar werden könnte ([511]).

Die Entscheidungen in diesen Fällen tragen möglicherweise zur Klärung bei, ob die Gerichte nach Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) befugt sein müssen, internationalen Schutz zuzuerkennen.

6.3 Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Elemente beschrieben, die vorhanden und zugänglich sein müssen, damit sichergestellt ist, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben. Dazu zählt die Anforderung, dass Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, eine schriftliche Entscheidung erhalten, in der die Gründe für die Ablehnung sowie Informationen zu den Rechtsbehelfen gegen diese Entscheidung dargelegt werden (Unterabschnitt 6.3.1). Auch müssen die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und für die entsprechende Entscheidung angemessen sein (Unterabschnitt 6.3.2). Antragsteller können unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung benötigen (Abschnitt 6.3.3). Schließlich werden andere Schutzbestimmungen dargelegt, die vorhanden sein müssen (Unterabschnitt 6.3.4), einschließlich für die Fälle der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs (Unterabschnitt 6.3.5). Die Frage der aufschiebenden Wirkung und des Rechts eines Antragstellers auf Verbleib im Hoheitsgebiet wird in Abschnitt 6.4 untersucht. Der EGMR hat dargelegt: Die praktische Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs ist bei der Beurteilung seiner Wirksamkeit entscheidend ([512]).

([508]) Siehe z. B. EGMR, Urteil vom 29. März 2006, *Scordino gegen Italien* (Nr. 1), Beschwerde Nr. 36813/97, Rdnrn. 186-188.
([509]) Oberstes Gericht (Slowakei), Vorlagefrage an den EuGH, Rechtssache Nr. C-113/17, a. a. O., Fn. 460.
([510]) Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), Vorlagefrage an den EuGH, Rechtssache Nr. C-652/16, a. a. O., Fn. 460.
([511]) Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), Vorlagefrage an den EuGH, Rechtssache Nr. C-585/16, a. a. O., Fn. 460.
([512]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 318, und EGMR, *IM gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 131.

In den Tabellen 21 und 22 unten wird dargestellt, welche Verfahrensgarantien durch die VRL (Neufassung) nicht in gleicher Weise während der Rechtsbehelfsverfahren gewährleistet sind. Wie aus dem Text unten zu entnehmen ist, fließen einige Garantien aus dem Primärrecht der Union ein.

Tabelle 21: Garantien, die in gleicher Weise im Verfahren vor der Asylbehörden und im Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen

Artikel	Verwaltungsphase	Rechtsbehelfsverfahren	Hinweis
Artikel 8 Absatz 2	✓	✓	Siehe Artikel 2 Buchstaben c und e
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b	✓	✓	Siehe Artikel 10 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis e	✓	✓	Siehe Artikel 12 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 5	✓	✓	[Zugang zu den für die Gerichte relevanten Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung]
Artikel 21 bis 23	✓	✓	
Artikel 24	✓	✓	
Artikel 25 Absatz 1	✓	✓	
Artikel 25 Absatz 6	✓	✓	[Grundsatz des Kindeswohls]
Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d	✓	✓	
Artikel 26	✓	✓	
Artikel 29	✓	✓	
Artikel 30	✓	✓	
Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c	✓	✓	

Tabelle 22: Garantien, die nur im Verfahren vor den Asylbehörden zur Verfügung stehen und nicht für das Rechtsbehelfsverfahren gelten ([513])

Artikel	Verwaltungsphase	Rechtsbehelfsverfahren	Hinweis
Artikel 6	✓	×	
Artikel 7	✓	×	
Artikel 8 Absatz 1	✓	×	
Artikel 9	✓	×	
Artikel 10 Absätze 1, 2, 3 Buchstaben a, c und d	✓	×	
Artikel 10 Absatz 5	✓	×	
Artikel 11 Absätze 1 und 3	✓	×	
Artikel 11 Absatz 2	✓	×	[Sachliche und rechtliche Begründung für die Entscheidung und Informationen, wie eine Entscheidung angefochten werden kann, sind für die Gerichte von Bedeutung]
Artikel 14-16	✓	×	

([513]) Einige dieser Garantien gelten nicht für Rechtsbehelfsverfahren, weil sie für gerichtliche Verfahren nicht von Bedeutung sind, z. B. Garantien in Zusammenhang mit der formalen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz.

Artikel 17 Absätze 1 bis 4	✓	×	
Artikel 18	✓	×	
Artikel 19	✓	×	
Artikel 25 Absätze 2 bis 5	✓	×	
Artikel 25 Absatz 6 Buchstaben a, b, c	✓	×	
Artikel 41 Absatz 1	✓	×	
Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben a und b	✓	×	
Artikel 42 Absätze 1 und 2	✓	×	
Artikel 42 Absatz 3	✓	×	[Entscheidungsgründe und mögliche Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung]
Artikel 43	✓	×	

6.3.1 Zugang zu den Entscheidungsgründen und zu Informationen zu den Rechtsbehelfen

Die VRL (Neufassung) sieht vor, dass bei einer Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in einer schriftlichen Entscheidung dargelegt werden und eine schriftliche Belehrung beigefügt wird, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann (Artikel 11 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung)) ([514]). Die Darlegung der Entscheidungsgründe ist wesentlich, damit die juristische Überprüfung wirksam und das Gericht in der Lage ist, über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungsgründe zu richten ([515]) (siehe auch Unterabschnitt 4.2.2 oben zu den Anforderungen an eine Entscheidung) ([516]).

In einem Fall, in dem der Beschwerdeführer die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs aufgrund mangelnder Übersetzung nicht verstehen konnte, urteilte das italienische Corte di Cassazione (Kassationsgericht), dass das Recht des Beschwerdeführers auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt wurde ([517]).

6.3.2 Rechtsbehelfsfristen

Bei der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs spielt der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle. Die Schaffung gemeinsamer Standards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren stellt eines der Ziele des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dar ([518]). Die VRL (Neufassung) soll in Einklang mit ihrem in Erwägungsgrund 18 dargelegten Grundsatz zur Erhöhung der Wirksamkeit beitragen: „Es liegt im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Personen, die internationalen Schutz beantragen, dass über die Anträge auf internationalen Schutz so rasch wie möglich, unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge, entschieden wird“ ([519]).

([514]) Siehe auch Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 VRL (Neufassung).
([515]) EuGH, Urteil vom 15. Oktober 1987, Rechtssache 222/86, *Unectef gegen Geroge Heylens und andere*, Rdnr. 15.
([516]) Siehe auch EuGH, 2013, *Europäische Kommission und andere gegen Yassin Abdullah Kadi*, a. a. O., Fn. 376, Rdnr. 100; und EuGH, *ZZ gegen Secretary of State for the Home Department*, a. a. O., Fn. 304, Rdnr. 53, zur Erläuterung, warum die Begründung einer Entscheidung für das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf von Bedeutung ist.
([517]) Kassationsgericht (Corte di Cassazione) (Italien), Urteil vom 8. September 2011, Nr. 18493/2011.
([518]) Siehe die Erwägungsgründe 4 und 11 der VRL (Neufassung). Siehe auch Europäischer Rat, *Schlussfolgerungen von Tampere*, a. a. O., Fn. 6, Punkt 14.
([519]) Der EuGH hat diesen Grundsatz in der Rechtssache *Diouf* bestätigt, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 44. Es betonte die Notwendigkeit rascher Verfahren, um zu erläutern, warum vorbereitende (nicht endgültige) Entscheidungen nicht gerichtlich überprüft werden müssen, da dies das Verfahren unnötig in die Länge ziehen würde.

Nach Artikel 46 Absatz 4 VRL (Neufassung) müssen die Fristen angemessen sein, „damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf [...] wahrnehmen kann“. Sie dürfen „die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren“. Diese Bestimmung zielt darauf, die VRL (Neufassung) mit der unten dargelegten Rechtsprechung des EuGH und des EGMR in Übereinstimmung zu bringen ([520]).

Da die Länge der Verfahren vor Gericht ebenfalls einen angemessenen Zeitraum nicht überschreiten sollte, ist in der VRL (Neufassung) vorgesehen, dass die „ Mitgliedstaaten [...] für das Gericht [...] Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen [können] (Artikel 46 Absatz 10 VRL (Neufassung)).

Ist gegen eine Entscheidung zunächst ein Rechtsbehelf bei einem nicht gerichtlichen Organ vorgesehen, muss der Zugang zu einem Gericht binnen einer angemessenen Frist gegeben sein ([521]). Zu kurze Fristen für den Rechtsbehelf können die Anrufung des Gerichts unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Ein Großteil der Rechtsprechung des EuGH betrifft Ausschlussfristen für die Einreichung von Klagen außerhalb des Verwaltungsrechts. Der EuGH entschied, dass „die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen grundsätzlich mit dem Erfordernis der Effektivität vereinbar [ist], weil eine solche Festsetzung ein Anwendungsfall des grundlegenden Prinzips der Rechtssicherheit ist“ ([522]). Die Effektivität dieser Fristen hängt sowohl von ihrer Länge als auch vom Zeitpunkt ihres Beginns ab ([523]). Kurze Fristen während des Verfahrens können sich auf die wirkungsvolle Geltendmachung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auswirken ([524]). In der Rechtssache *Pontin* kam der EuGH zu dem Schluss, dass eine besonders kurze Frist die Einholung von Rat oder die Vertretung durch einen Rechtskundigen erschwert ([525]).

Für die Einreichung eines Rechtsbehelfs ist es „entscheidend, dass die vorgesehene Frist tatsächlich ausreicht, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen“ ([526]). Der EuGH erörterte diesen Aspekt in seinem Urteil zur Rechtssache *Diouf* ([527]). Der Antrag von Herrn Diouf auf Asyl in Luxemburg wurde in einem beschleunigten Verfahren geprüft ([528]). Die Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs wurde von einer Monatsfrist, die im regulären Verfahren gilt, auf 15 Tage verkürzt, zudem es gab nur eine gerichtliche Instanz ([529]). Der Gerichtshof akzeptierte das beschleunigte Gerichtsverfahren, um „eine schnellere Bearbeitung unbegründeter oder unzulässiger Asylanträge [zu] erreich[en], damit die Anträge von Personen, die die Flüchtlingseigenschaft berechtigterweise beanspruchen, effizienter bearbeitet werden können“ ([530]). „[E]ine Frist von 15 Tagen [erscheine] im beschleunigten Verfahren „für die Vorbereitung und Einreichung eines Rechtsbehelfs im Grundsatz nicht tatsächlich unzureichend, sondern gegenüber den berührten Rechten und Belangen angemessen und verhältnismäßig“ ([531]). Der Gerichtshof vertrat jedoch die Ansicht, dass, sollte diese Frist in einer bestimmten Situation in Anbetracht der Umstände unzureichend sein, es dem nationalen Gericht obliegt, festzustellen, „ob dies allein es rechtfertigen kann, dem Rechtsbehelf

([520]) Gemeinsam mit anderen Maßnahmen sollen Antragsteller „hierdurch ausreichend Gelegenheit erhalten, die Stichhaltigkeit ihres Ersuchens nachzuweisen, wodurch die in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte angemahnte Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen gewährleistet sein dürfte“. Siehe Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme eines Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus, 10. Juni 2013, COM(2013)411 final, 3.3. Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie lag dies nach Artikel 39 Absatz 2 VRL im Ermessen der Mitgliedstaaten: „Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.“

([521]) EuGH, *Wilson gegen Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*, a. a. O., Fn. 475, Rdnr. 60.

([522]) Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 8. Juli 2010, Rechtssache C-246/09, *Susanne Bulicke gegen Deutsche Büro Service GmbH*, EU:C:2010:418, Rdnr. 36.

([523]) *Ibid.*, Rdnr. 37.

([524]) EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2008, Rechtssache C-349/07, *Sopropé – Organizações de Calçado Lda gegen Fazenda Pública*, EU:C:2008:746.

([525]) EuGH, Urteil vom 29. Oktober 2009, Rechtssache C-63/08, *Virginie Pontin gegen T-Comalux SA*, EU:C:2009:666, Rdnr. 65. Es handelte sich hierbei jedoch um die Situation einer jungen schwangeren Frau, der gekündigt worden war. Gesetzlich vorgesehen ist eine Frist von 15 Tagen nach der Auflösung des Vertrags, in der ein Rechtsbehelf bei einem Gericht einzureichen war, um die Nichtigkeit der Kündigung festzustellen. Zusätzlich wurde eine achttägige Frist festgelegt, in der die gekündigte Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft nachweisen musste, sofern der Vertrag gekündigt wurde, bevor der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert wurde.

([526]) EuGH, *Diouf*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 66.

([527]) *Ibid*.

([528]) *Ibid.*, Rdnr. 19.

([529]) *Ibid.*, Rdnr. 62.

([530]) *Ibid.*, Rdnr. 65.

([531]) *Ibid.*, Rdnr. 67.

stattzugeben, der mittelbar gegen die Entscheidung, den Asylantrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen, eingelegt wurde, so dass das nationale Gericht, wenn es dem Rechtsbehelf stattgäbe, anordnen würde, den Antrag im gewöhnlichen Verfahren zu prüfen“ ([532]). Er urteilte, dass dann, wenn die Frist in einem Einzelfall unzureichend erscheint, das nationale Gericht zunächst prüfen sollte, ob diese Tatsache **allein** eine stattgebende Entscheidung rechtfertigt. Wenn dies der Fall wäre, sollte das nationale Gericht dazu befugt sein, die Prüfung des Antrags im gewöhnlichen Verfahren anzuordnen.

Auf nationaler Ebene haben der österreichische Verfassungsgerichtshof und der tschechische Ústavní soud České republiky (Verfassungsgerichtshof) geprüft, ob die Fristen für die Einreichung eines Rechtsbehelfs in Angelegenheiten des internationalen Schutzes ausreichend waren. Sie gelangten zu der Ansicht, dass die zweitägige Frist in Österreich und die Siebentagesfrist in der Tschechischen Republik mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf unvereinbar sei ([533]). Das slowenische Ustavno sodišče (Verfassungsgericht) gelangte im Hinblick auf eine dreitägige Frist zu einem ähnlichen Schluss ([534]).

Weitere Fristen im Verlauf des Verfahrens können ebenfalls von Bedeutung sein. So können beispielsweise knappe Fristen für die Vorlage neuer Anträge die wirksame Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör einschränken ([535]).

Da die Rechtsprechung des EGMR Anregungen für die Formulierung des Artikels 46 Absatz 4 VRL (Neufassung) lieferte, stellt seine Rechtsprechung eine wichtige Quelle dar.

Der EGMR hat sich mit extrem knappen Fristen für die Einreichung von Klagen gegen Abschiebungen befasst. Die automatische und zwingende Anwendung einer Frist von fünf Tagen für die Antragstellung steht im Widerspruch zum Recht auf Nichtzurückweisung nach Artikel 3 EMRK ([536]). Nach Ansicht des Gerichtshofs ist es nicht mit Artikel 13 zu vereinbaren, wenn nationales Gericht nur prüft, ob der Antragsteller seinen Antrag nach Ablauf der Frist gestellt hat ([537]).

Ein Rechtsbehelf sollte **angemessen schnell** ([538]) zur Verfügung stehen, da seine Funktion durch eine übermäßige Verfahrensdauer beeinträchtigt werden kann ([539]).

In der Rechtssache *Bahaddar gegen die Niederlande* entschied der EGMR, dass die Fristen derart gestaltet sind, dass die Gerichte ihre hohe Anzahl von Fällen in geordneter Weise abbauen können. Da es für eine Person in einem Asylprozess schwierig sein kann, innerhalb einer knappen Frist Beweise vorzulegen, sollten die Fristen nicht so kurz sein oder so unflexibel gehandhabt werden, dass dadurch einer Person, die die Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft beantragt hat, eine realistische Möglichkeit, ihren Anspruch zu belegen, verweigert wird ([540]). Der Grundsatz, dass die automatische Anwendung sehr knapper Fristen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigen kann, kam auch in anderen Fällen hinsichtlich beschleunigter Verfahren zur Anwendung ([541]).

([532]) *Ibid.*, Rdnr. 68.

([533]) Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil Nr. G31/98, G79/98, G82/98, G108/98 vom 24. Juni 1998; Verfassungsgericht (Tschechische Republik), Urteil Nr. 9/2010, Coll., das im Januar 2010 in Kraft trat. Siehe auch Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration,* 2. Auflage, 2014, S. 101.

([534]) Verfassungsgericht (Slowenien), Urteil vom 26. Mai 2005, Up-338/05-11 U-I-176/05. Weitere Informationen zu diesem Fall siehe B. Zalar, *Constitutionalisation of the Implementing Act of the Procedures Directive*, EJML (2008), S. 198; Verfassungsgericht (Belgien), Urteil vom 27. Januar 2016, 13/2016, numéros du rôle 6094 und 6095.

([535]) EuGH, *Peterbroeck und andere*, Urteil, a. a. O., Fn. 394. Siehe auch M. Reneman, „Speedy Asylum Procedures in the EU: Striking Fair Balance Remedy“, IJLR (2013), Teil 4.2 zur Rechtsprechung.

([536]) EGMR, *Jabari gegen Türkei*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 40.

([537]) Spijkerboer, *Subsidiarity and „Arguability“: the ECtHR Case Law on Judicial Review in Asylum Cases,* a. a. O., Fn. 402, S. 55.

([538]) EGMR, *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 410, Rdnr. 82. Siehe auch EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnrn. 293 und 320.

([539]) EGMR, *IM gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 133. Siehe auch EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 292: Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass das Beschwerdeverfahren zügig durchgeführt wird, um auszuschließen, dass der Zweck der Beschwerde durch eine übermäßig lange Verfahrensdauer unterlaufen wird. Siehe ebenso Rdnr. 320, wo der Gerichtshof „die Bedeutung einer raschen Reaktion im einer Misshandlung durch Staatsbedienstete betonte [...]. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass eine rasche Reaktion umso notwendiger ist, wenn wie im vorliegenden Fall die betroffene Person eine Beschwerde aufgrund einer Verletzung von Artikel 3 EMRK eingelegt hat und im Fall einer Ausweisung keine Verfahrensgarantie dafür hat, dass die Berechtigung ihrer Beschwerde in erster Instanz angemessen geprüft wird, statistisch gesehen nahezu keine Chance auf Schutz hat sowie in einem Zustand der Unsicherheit lebt, den das Gericht als nicht in Einklang mit Artikel 3 bewertete. […]“.

([540]) EGMR, *Bahaddar*, a. a. O., Fn. 357, Rdnr. 45.

([541]) Siehe z. B. die Rechtssache des EGMR, Urteil vom 20. September 2007, *Sultani gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 45223/05 (Zusammenfassung), nachstehend aufgeführt.

Die Umstände eines bestimmten Einzelfalls können auch dazu führen, dass die knappen Fristen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigen. In der Rechtssache *Sultani gegen Frankreich* befand der EGMR das beschleunigte Verfahren nicht für ineffektiv, da die Prüfung einen zweiten Asylantrag betraf, der im regulären Verfahren umfassend geprüft wurde ([542]). Derselbe Verfahrenstyp erfüllte jedoch in der Rechtssache *IM gegen Frankreich* ([543]) nicht die notwendigen Standards. Der Antragsteller stellte seinen ersten und einzigen Asylantrag, während er inhaftiert war, und musste seinen Antrag innerhalb von fünf Tagen auf Französisch mit beschränkter sprachlicher Unterstützung verfassen ([544]). Im Vergleich zu einer zweimonatigen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs in einem gewöhnlichen Verfahren standen ihm nur 48 Stunden zur Verfügung, während derer er sich in Haft befand und keine rechtliche oder sprachliche Unterstützung erhielt ([545]). Sein vom Gericht bestellter Vertreter, den er erst kurz vor der Anhörung traf, konnte nur der bereits vorbereiteten Argumentation folgen, ohne weitere Beweise vorzulegen ([546]). Der EGMR war unter diesen Umständen der Ansicht, dass der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, seine Furcht vor Verletzung des Artikels 3 EMRK vor Gericht darzulegen ([547]).

6.3.3 Zugang zu rechtlicher Beratung und Verdolmetschung

Artikel 47 Absatz 3 der EU-Charta besagt: „Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“ Der Zugang zu Prozesskostenhilfe ist nach der Charta Teil des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ist zu gewähren, „wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht gewährleistet wäre“ ([548]).

Erwägungsgrund 23 VRL (Neufassung) lautet:

> **Erwägungsgrund 23 VRL (Neufassung)**
>
> Antragsteller sollten in Rechtsbehelfsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung durch Personen erhalten, die nach nationalem Recht dazu befähigt sind. Darüber hinaus sollten Antragsteller in allen Phasen des Verfahrens auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater konsultieren dürfen.

In Unterabschnitt 4.2.3 werden die grundlegenden Garantien in Bezug auf Rechtsberatung, Zugang zum UNHCR und anderen Organisationen sowie auf Beiziehung eines Dolmetschers erläutert, die nach Artikel 12 Absatz 2 VRL (Neufassung) allen Antragstellern im Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung zu stellen sind. Siehe auch Abschnitt 4.2.6.2 unten zur Rechtsberatung und -vertretung, in dem speziell die Rechtsberatung und -vertretung Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 20 VRL (Neufassung) untersucht wird.

Die Vorschriften für die Rechtsvertretung dürfen die Ausübung des EU-Rechts nicht übermäßig erschweren ([549]). Der EuGH vertrat die Ansicht, dass „bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Gewährung dieser [Prozesskosten-]Hilfe das Recht der Person selbst, die in ihren durch das

([542]) Der Gerichtshof urteilte, dass das Vorhandensein einer ersten Prüfung die Kürze der Prüfung eines zweiten Antrags rechtfertigt, in dessen Rahmen OFPRA in einem beschleunigten Verfahren nur überprüft, ob neue Gründe für die frühere ablehnende Entscheidung vorliegen. Siehe EuGH, *Sultani, Ibid.*, Rdnrn. 65 und 66, Übersetzung des UNHCR, *Manual on the Case Law of the European Regional Courts*, Juni 2015, S. 237.
([543]) EGMR, *IM gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 241.
([544]) *Ibid.*, Rdnrn. 144-145.
([545]) *Ibid.*, Rdnrn. 150.
([546]) *Ibid.*, Rdnrn. 151.
([547]) *Ibid.*, Rdnrn. 153.
([548]) Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, a. a. O., Fn. 391, Erläuterung zu Artikel 47 unter Bezugnahme auf das Urteil des EGMR vom 9. Oktober 1979, *Airey gegen Irland*, Beschwerde Nr. 6289/73.
([549]) EuGH, Urteil vom 15. April 2008, Rechtssache C-268/06, *Impact gegen Minister for Agriculture and Food, Minister for Arts, Sport and Tourism, Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Foreign Affairs, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Minister for Transport*, EU:C:2008:223, Rdnr. 51.

Recht der Union garantierten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, zum Ausgangspunkt zu nehmen ist, nicht aber das Allgemeininteresse der Gesellschaft, auch wenn dieses einer der Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Hilfe sein kann“ ([550]). Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe hat der Richter die Verhältnismäßigkeit eventueller Einschränkungen des Rechts auf den Zugang zum Gericht zu beurteilen ([551]). Im Rahmen dieser Würdigung sind die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

– der Streitgegenstand,
– die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers,
– die Bedeutung des Rechtsstreits für den Kläger,
– die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie
– die Fähigkeit des Klägers, sein Anliegen wirksam zu verteidigen ([552]).

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen kann der nationale Richter auch der Höhe der Gerichtskosten sowie dem Umstand Rechnung tragen, ob „sie für den Zugang zum Recht gegebenenfalls ein unüberwindliches Hindernis darstellen oder nicht“ ([553]). Der Zugang zu Gericht sollte für den Beschwerdeführer nicht übermäßig teuer sein ([554]).

Einige Rechtsbehelfe können nur von einem Rechtsanwalt eingelegt werden. Der EuGH erläuterte den Grund für eine derartige Vorschrift anhand seiner eigenen Regelungen für die Vertretung in der Rechtssache *Peftiev* ([555]): Das „Erfordernis hat seinen Grund darin, dass der Anwalt als ein Mitgestalter der Rechtspflege betrachtet wird, der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren hat, die dieser benötigt“ ([556]). In dem Urteil wird angemerkt, dass, sofern die rechtliche Vertretung vor Gericht verpflichtend ist, der Zugang zu dieser Vertretung für das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wesentlich ist ([557]).

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass wenn ein rechtlicher Vertreter vom Gericht bestellt wird, diesem ausreichend Zeit zu gewähren ist, um den Beschwerdeführer bei der Wahrnehmung seiner Rechte in den Verfahren wirkungsvoll zu unterstützen ([558]).

Soweit die Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, haben diese die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt. Die Rechtsprechung des EGMR zur rechtlichen und sprachlichen Unterstützung in Zusammenhang mit dem Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf wird im Folgenden zusammengefasst.

In der Rechtssache *Abdolkhani* führte der begrenzte Zugang zu rechtlicher Unterstützung gemeinsam mit anderen Umständen dazu, dass die Beschwerdeführer ihre Angaben gemäß Artikel 3 EMRK nicht vor den nationalen Behörden belegen konnten ([559]). Die Situation, in der ein Beschwerdeführer nicht über die Mittel verfügt, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, und

([550]) EuGH, *DEB*, a. a. O., Fn. 245, Rdnr. 42. Das Urteil befasste sich mit der Frage, ob Personen, die sich legal in der EU aufhalten, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, um ihre Rechte nach EU-Recht durchzusetzen.
([551]) Das bedeutet, „der nationale Richter hat insoweit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten darstellen, die dieses Recht in seinem Wesensgehalt selbst beeinträchtigen, ob sie einem legitimen Zweck dienen und ob die angewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen“. *Ibid.*, Rdnr. 60.
([552]) *Ibid.*, Rdnr. 61.
([553]) *Ibid.*, Rdnr. 61.
([554]) EuGH, Urteil vom 11. April 2013, Rechtssache C-260/11, *The Queen, auf Antrag von: David Edwards, Lilian Pallikaropoulos gegen Environment Agency, First Secretary of State, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs*, EU:C:2013:221.
([555]) EuGH, Urteil vom 12. Juni 2014, Rechtssache C-314/13, *Užsienio reikalų ministerija, Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba, gegen Vladimir Peftiev, BelTechExport ZAO, Sport-Pari ZAO, BT Telecommunications PUE*, EU:C:2014:1645. Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofs sieht vor, dass ein Antrag bei Gericht von einem Rechtsanwalt zu unterzeichnen ist.
([556]) *Ibid.*, Rdnr. 28
([557]) *Ibid.*, Rdnr. 34. Siehe auch S. Prechal, „The Court of Justice and Effective Judicial Protection: What has the Charter Changed?“, in C. Paulussen, T. Takács, V. Lazić und B. Van Rompuy (Hrsg.), *Fundamental Rights in International and European Law* (TMC Asser Press, 2016), S. 152.
([558]) Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 5. Dezember 2011, Nr. U2018/11 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL). In diesem Fall wurde eine Organisationen ohne Erwerbscharakter als Vertretung für den Beschwerdeführer bestellt. Das Gericht fällte einen Tag nach der Bestellung des rechtlichen Vertreters die Entscheidung im Rechtsbehelf. Dies wurde als zu kurzfristig für den Anwalt betrachtet, um den Beschwerdeführer bei seinem Rechtsbehelf vor dem Verfassungsgericht zu unterstützen.
([559]) EGMR, *Abdolkhani*, a. a. O., Fn. 484, Rdnrn. 114 und 115.

keine Informationen über den Zugang zu Organisationen erhielt, die Rechtsberatung anbieten, sowie die geringe Zahl von Anwälten auf der Liste für das gesetzliche Rechtshilfesystem wurden als Hindernis für den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf bewertet ([560]).

In der Rechtssache *IM gegen Frankreich* hatte der Beschwerdeführer, der sich in Haft befand, keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt oder zu sprachlicher Unterstützung. Als er bei Gericht ankam, hatte er nur unmittelbar vor der Verhandlung Gelegenheit, mit seinem Rechtsanwalt zu sprechen, und der Rechtsanwalt konnte keine weiteren Beweise neben der bereits vom Beschwerdeführer verfassten Argumentation vorlegen. Diese Faktoren sowie eine extrem knappe Frist für die Einreichung einer Klage stellten Hindernisse für den Beschwerdeführer dar, seine Argumente hinsichtlich einer Verletzung des Artikels 3 der EMRK wirksam vor dem Gericht darzulegen ([561]).

Der EMRK scheint jedoch nicht allen Personen in Anwendung von Artikel 13 kostenlose Prozesskostenhilfe zu gewähren. Im Urteil *Goldstein gegen Schweden* gelangte der EGMR in einer Asylsache zu der Ansicht, dass Artikel 13 keinen Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Rechtsanwalt garantiert, wenn er selbst von einem Rechtsbehelf Gebrauch macht ([562]). Der EGMR kam in vereinzelten Entscheidungen auch zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, die Gründe für seinen Antrag und Rechtsbehelf selbst zu formulieren ([563]).

Das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers gilt gleichermaßen für Beschwerdeführer wie während des Verfahrens vor der Asylbehörde ([564]). Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b VRL (Neufassung) wird „erforderlichenfalls“ ein Dolmetscher beigezogen, um den Fall den zuständigen Behörden darzulegen. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn „der Antragsteller anzuhören ist“ und „ohne die Beiziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann“. Im Rechtsbehelfsverfahren, in dem Beschwerdeführern gleichwertige Garantien zustehen (Artikel 12 Absatz 2 VRL (Neufassung)) bedeutet dies, dass ein Dolmetscher zumindest während der Verhandlung vor Gericht beizuziehen ist, wenn ohne Dolmetscher keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann. Die Kosten für den Dolmetscher trägt die öffentliche Hand (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b VRL (Neufassung)). Siehe auch die Unterabschnitte 4.2.4.1 zum Umfang der Verpflichtung zur Durchführung von Anhörungen und 4.2.3.2 zur sprachlichen Hilfe.

6.3.4 Weitere Vorschriften für den Zugang zu Gericht

Nach Artikel 46 Absatz 4 VRL (Neufassung) legen die Mitgliedstaaten „sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf [...] wahrnehmen kann“. In Einklang mit dem Effektivitätsgrundsatz dürfen diese Vorschriften die Wahrnehmung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren (siehe Unterabschnitt 6.1.1 oben).

Obwohl die folgenden Urteile des EGMR für die Auslegung des Artikels 46 Absatz 4 VRL (Neufassung) nicht bindend sind, zeigen sie weitere Regelungen auf, die Auswirkungen auf den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben können. Wenn die Zustellung von Post an Personen mit unbekannter Adresse problematisch ist, wie in der Rechtssache *MSS gegen Belgien und Griechenland,* kann dies einen wirksamen Rechtsbehelf unmöglich machen ([565]). In der Rechtssache

([560]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 319.
([561]) EGMR, *IM gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 241, Rdnrn. 151-153.
([562]) EGMR, Entscheidung zur Zulässigkeit vom 12. September 2000, *Goldstein gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 46636/99.
([563]) EGMR, Urteil vom 10. Oktober 2013, *KK gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 18913/11, Rdnrn. 69-70.
([564]) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 VRL (Neufassung).
([565]) EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 318: Die praktische Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs ist bei der Beurteilung seiner Wirksamkeit entscheidend. Der Gerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass die griechischen Behörden keine Schritte unternommen haben, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und dem Antragsteller zu gewährleisten. Diese Tatsache, gemeinsam mit den vom Menschenrechtskommissar des Europarates und UNHCR berichteten Fehlfunktionen des Mitteilungsverfahrens, mache es sehr unwahrscheinlich, dass der Antragsteller fristgerecht über den Ausgang seines Asylantrags informiert wird, um in der vorgegeben Zeit zu reagieren.

Čonka gegen Belgien wurden die Behörden nicht aufgefordert, eine Abschiebungsanordnung auszusetzen, während vor dem belgischen Conseil d'Etat (Staatsrat) ein Eilantrag anhängig war. Um das Datum in Erfahrung zu bringen, an dem die Abschiebung des Antragstellers geplant war, setzte sich der Gerichtsschreiber des Staatsrats mit den für die Ausweisung zuständigen Behörden in Verbindung, was jedoch allein auf interne Weisung eines Richters erfolgte. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass nicht gewährleistet sei, dass Staatsrat und Behörden immer nach dieser Praxis vorgingen, um dem Staatsrat die fristgerechte Zustellung der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung zu ermöglichen. Der EGMR betrachtete dies als einen der Faktoren, die deutlich machten, dass die Umsetzung des Rechtsbehelfs zu unsicher war, um die Anforderungen des Artikels 13 zu erfüllen ([566]). Der EGMR ist generell der Auffassung, dass die Signatarstaaten nach Artikel 13 verpflichtet sind, ihre Justizsysteme so zu organisieren, dass die Gerichte den Anforderungen des Artikels 13 EMRK nachkommen können ([567]).

6.3.5 Stillschweigende Rücknahme

Nach Artikel 46 Absatz 11 VRL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten „ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs [...] durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen". Auch hier dürfen diese Vorschriften die Wahrnehmung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Ein Beispiel aus der Entscheidungspraxis eines nationales Gericht, bei dem die Vorschrift zur stillschweigenden Rücknahme eines Rechtsbehelfs dazu führte, dass ein wirksamer Rechtsbehelf verhindert wurde, findet sich in der Tschechischen Republik ([568]). Der Beschwerdeführer legte vor seiner Überstellung nach Ungarn einen Rechtsbehelf gegen eine Dublin-Entscheidung ein. Das erstinstanzliche Gericht wendete die Vorschrift an, wonach Rechtsbehelfsverfahren in Asylangelegenheiten ausgesetzt werden können, wenn die Anschrift einer Person nicht bekannt ist. Das Oberste Verwaltungsgericht urteilte hier, dass in diesem Fall diese Vorschrift nicht anzuwenden sei, da sonst dem Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorenthalten würde ([569]).

6.4 Das Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren

6.4.1 Allgemeine Vorschrift: automatisch aufschiebende Wirkung

Artikel 46 Absatz 5 VRL (Neufassung) enthält allgemeine Vorschriften zum Recht der Antragsteller auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum „Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf". Ein Rechtsbehelf mit **automatisch** aufschiebender Wirkung ist ein Rechtsbehelf, der dem Antragsteller automatisch, *kraft Gesetzes*, das Recht zuerkennt, im Hoheitsgebiet zu bleiben, ohne dass er dieses Recht im Einzelfall beantragen müsste ([570]). Ausnahmen dieser allgemeinen Vorschrift nach Artikel 46 Absatz 5 VRL (Neufassung) werden in Unterabschnitt 6.4.2 unten zu den Änderungen und Ausnahmen beschrieben. Das Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens ist eine notwendige Folge der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, die sich aus Artikel 21 der ARL (Neufassung) ergibt (siehe Abschnitt 1.5

([566]) EGMR, *Čonka gegen Belgien*, a. a. O., Fn. 241, Rdnrn. 83 und 84.
([567]) *Ibid.*, Rdnr. 84.
([568]) Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 24. Mai 2016, 4 Azs 98/2016 -20.
([569]) *Ibid.*
([570]) Dies kann auch eine „aufschiebende Wirkung gegen den Vollzug der Maßnahme verfügen, die ihre Abschiebung ermöglicht", siehe EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Rechtssache C-562/13, *Centre Public d´action sociale d´Ottignies-Louvain-La-Neuve gegen Moussa Abdida*, EU:C:2014:2453, Rdnr. 52.

oben). Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs hängt auch von der Befugnis eines Gerichts ab, die Durchführung einer Abschiebungsanordnung, die möglicherweise gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt, zu verhindern.

In der Rechtssache *Amadou Tall* ersuchte ein belgisches Gericht um Vorabentscheidung, ob die Tatsache, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über einen Folgeantrag keine aufschiebende Wirkung hatte und vor einem Gericht verhandelt wurde, das die Sach- und Rechtslage nicht umfassend prüfen durfte, mit Artikel 47 der EU-Charta und Artikel 39 VRL zu vereinbaren ist ([571]). Die Rechtssache betraf Artikel 39 VRL, in dem das Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht festgeschrieben war. Der EuGH erinnerte daran, dass Artikel 47 Absatz 1 der Charta auf Artikel 13 EMRK gestützt ist ([572]) und betonte die Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK bei der Auslegung des Umfangs des Rechts auf Nichtzurückweisung nach Artikel 19 der Charta ([573]). Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 13 der EMRK erfordert es, dass „[ein] Ausländer über einen Rechtsbehelf mit *kraft Gesetzes* aufschiebender Wirkung gegen den Vollzug der Maßnahme verfügt“ ([574]). Der EuGH entschied, dass die Bestimmungen der Charta nicht vorsehen, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über einen Folgeantrag automatisch aufschiebende Wirkung entfaltet, da „ihr Vollzug an sich nämlich nicht zur Abschiebung dieses Drittstaatsangehörigen“ führt. Dagegen muss der Antragsteller im Falle des Erlasses einer Rückkehrentscheidung einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß der Rückführungsrichtlinie einlegen können. Dieser Rechtsbehelf muss „jedenfalls dann notwendigerweise aufschiebende Wirkung haben [...], wenn er gegen eine Rückkehrentscheidung gerichtet ist, deren Vollzug geeignet ist, den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe auszusetzen“, um die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta zu gewährleisten ([575]).

6.4.2 Änderungen und Ausnahmen

In Artikel 46 Absatz 6 VRL (Neufassung) werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten im Fall bestimmter Entscheidungen Ausnahmen von der automatisch aufschiebenden Wirkung machen können (aber nicht müssen).

Artikel 46 Absatz 6 VRL (Neufassung)

(6) Im Falle einer Entscheidung,

a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt,

b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,

c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder

d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib

([571]) EuGH, *Tall*, a. a. O., Fn. 24.
([572]) *Ibid.*, Rdnr. 52.
([573]) *Ibid.*, Rdnr. 53, mit Bezugnahme auf Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta.
([574]) *Ibid.*, Rdnr. 54. Siehe auch EGMR, *IM gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 241, Rdnr. 134, Urteil vom 22. April 2014, *AC und andere gegen Spanien*, Beschwerde Nr. 6528/11 und andere, Rdnr. 94.
([575]) EuGH, *Tall*, a. a. O., Fn. 24, Rdnrn. 56-58, 60

in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

Als Mindeststandard wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten es dem Antragsteller gestatten, „bis zur Entscheidung in dem Verfahren [...] darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben“ (Artikel 46 Absatz 8).

Die VRL (Neufassung) sieht vor, dass der Antragsteller bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Verfahrens an der Grenze „zusätzliche Garantien erhält, wenn sein Rechtsbehelf nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat, damit der Rechtsbehelf unter den besonderen Umständen seines Falles effektiv ist“ (Erwägungsgrund 30). Im Text der VRL (Neufassung) werden diese zusätzlichen Garantien jedoch nur Antragstellern in Verfahren an der Grenze und nicht notwendigerweise Antragstellern in andern beschleunigten Verfahren gewährt ([576]).

Die zusätzlichen Garantien sind in Artikel 46 Absatz 7 wie folgt niedergelegt.

Artikel 46 Absatz 7 VRL (Neufassung)

Für die Verfahren nach Artikel 43 [zu Verfahren an der Grenze] gilt Absatz 6 [oben zitiert] nur dann, wenn

a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage – vor Gericht – der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und

b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft. […] [Siehe auch Abschnitt 6.2 zur umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung.]

Unbeschadet des Artikels 41 VRL (Neufassung), der die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen betrifft, gelten mindestens die gleichen Garantien auch für unbegleitete Minderjährige ([577]). Diese Garantien sind auch Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, in den Fällen zu gewähren, in denen sie keine angemessene Unterstützung erhalten, damit sie die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen können, und in denen infolge eines beschleunigten Verfahrens oder eines Verfahrens an der Grenze Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung) nicht angewandt werden kann ([578]). (Weitere Einzelheiten siehe Unterabschnitt 4.2.7 oben.)

In der Rechtssache *Factortame* kam der EuGH zu dem Schluss, dass „die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts [...] auch dann abgeschwächt [würde], wenn ein mit einem nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilenden Rechtsstreit befasstes Gericht durch eine Vorschrift des nationalen Rechts daran gehindert werden könnte, einstweilige Anordnungen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen“ ([579]). Im Bereich der Freizügigkeit

([576]) Siehe Artikel 46 Absatz 7 VRL (Neufassung).

([577]) Artikel 25 Absatz 6 letzter Satz VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor: Die Mitgliedstaaten gewähren unbeschadet des Artikels 41 [Folgeanträge] bei der Anwendung des Artikels 46 Absatz 6 [Ausnahmen von der automatisch aufschiebenden Wirkung] auf unbegleitete Minderjährige in allen Fällen zumindest die Garantien, die in Artikel 46 Absatz 7 [Garantien für Verfahren an der Grenze] festgelegt sind.

([578]) In Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung) heißt es: „Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können. Kann eine solche angemessene Unterstützung nicht im Rahmen der Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 geleistet werden, insbesondere wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, so wenden die Mitgliedstaaten Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nicht oder nicht mehr an. Wenden die Mitgliedstaaten Artikel 46 Absatz 6 auf Antragsteller an, auf die Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nach dem vorliegenden Unterabsatz nicht angewandt werden können, so gewähren sie zumindest die Garantien gemäß Artikel 46 Absatz 7.“

([579]) EuGH, *Factortame*, a. a. O., Fn. 394, Rdnr. 21. Durch dieses Urteil werden die nationalen Gerichte verpflichtet, eine Vorschrift, nach der sie keine einstweilige Anordnung erlassen können, aufzuheben, wenn sie unter ähnlichen Umständen nach dem nationalen Recht hierzu berechtigt wären. Dies wurde auch durch das Urteil *Unibet* bestätigt, a. a. O. Fn. 374, Rdnr. 77.

hat der EuGH festgestellt, dass die Garantie für das Recht auf einen Rechtsbehelf „indessen hinfällig [würde], wenn die Mitgliedstaaten dem Betroffenen durch den sofortigen Vollzug einer solchen Entscheidung die Möglichkeit abschneiden könnten, Vorteile aus dem Erfolg der mit dem Rechtsbehelf geltend gemachten Gründe zu ziehen“ ([580]). Der EuGH hat sich auch mit dem Recht auf eine automatisch aufschiebende Wirkung in Zusammenhang mit Rückführungsverfahren befasst, hierzu Näheres unten in Teil 7 ([581]).

Das belgische Verfassungsgericht erklärte Teile des belgischen Asylgesetzes für nichtig, da nach diesen Regelungen bei einigen Rechtsbehelfen von Asylsuchenden aus sicheren Staaten die automatisch aufschiebende Wirkung entfiel und die gerichtliche Prüfungsdichte reduziert war ([582]).

Obwohl sich der EuGH bisher nicht mit diesem Thema in seiner Rechtsprechung zum internationalen Schutz befasst hat, kann die Rechtsprechung des EGMR zu den Artikeln 3 und 13 EMRK als Beispiel dienen.

So hat der EGMR beispielsweise entschieden, dass es nicht in Einklang mit Artikel 13 steht, Entscheidungen zu vollstrecken, bevor die nationalen Behörden überprüfen konnten, ob sie mit der Konvention vereinbar sind, wenn die Folgen dieser Entscheidungen möglicherweise im Widerspruch zur EMRK stehen und irreversibel sind ([583]). Nach dem EGMR ist es notwendig, dass in den Fällen, in denen ein Vertragsstaat die Abschiebung einer Person in einen Staat anordnet, in dem von einer derartigen Gefahr ausgegangen werden kann, nach Artikel 13 der Zugang zu einem Rechtsbehelf mit automatisch aufschiebender Wirkung für die Person vorhanden sein muss, wenn der Antragsteller eine drohende Verletzung in Artikel 3 EMRK plausibel darlegen kann („arguable claim“) ([584]). Jedes Ersuchen nach aufschiebender Wirkung bedarf einer eingehenden und gründlichen Prüfung ([585]). Ein Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung kann der Wirksamkeit des Rechtsbehelfs im Wege stehen, da die Antragsteller so daran gehindert werden können, in Kontakt mit ihren Rechtsanwälten oder dem Gericht zu bleiben, um ihre Anträge zu begründen ([586]). Außerdem kann es unmöglich sein, die Antragsteller nach ihrer Abschiebung in ihrem Herkunftsland aufzufinden ([587]).

Der EGMR fordert, dass Ersuchen auf Verbleib im Hoheitsgebiet von Gerichten im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden sind, zu dem die Beschwerdeführer ausreichend Zugang haben, beispielsweise durch Rechtsberatung und die Möglichkeit, Beweise zu den Gründen für ihren Verbleib vorzulegen, oder den Zugang zu den Gerichten ([588]).

6.4.2.1 Unbegründete Anträge nach der Prüfung in beschleunigten Verfahren oder Verfahren an der Grenze

Im obigen Unterabschnitt 6.4.2 wird eine Reihe von Entscheidungen nach Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe a VRL (Neufassung) dargestellt, in denen das Recht auf eine automatisch

([580]) EuGH, *Georg Dörr gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten*, a. a. O., Fn. 475, Rdnr. 49. Siehe auch EuGH, Urteil vom 8. April 1976, Rechtssache 48-75, *Jean Noël Royer*, Rdnrn. 61-62.
([581]) Sieh EuGH, *CPAS d´Ottignies-Louvain-La-Neuve v Moussa Abdida*, a. a. O., Fn. 570.
([582]) Verfassungsgerichtshof (Belgien), Urteil vom 16. Januar 2014, *Nr. 1/2014,* no de rôle 5488 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).
([583]) EGMR, Urteil vom 4. Februar 2005, Große Kammer, *Mamatkulov und Askarov gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 46827/99 und 46951/99, Rdnr. 149.
([584]) EGMR, *Gebremedhin gegen Frankreich*, a. a. O., Fn. 59, Rdnr. 66. Siehe auch EGMR, Urteil vom 11. Dezember 2008, *Muminov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 42502/06, Rdnr. 100; EGMR, *Abdolkhani*, a. a. O., Fn. 484, Rdnr. 108. In der Rechtssache *Čonka* erläuterte der EGMR, warum sich die Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung bei einem Antrag in der Praxis als unwirksam erweisen kann: Erstens ist es nicht möglich, die Gefahr auszuschließen, dass in einem System, in dem eine Vollstreckungsaussetzung beantragt werden muss und Ermessenssache ist, diese zu Unrecht abgelehnt wird [...]. In diesen Fällen wäre der vom Beschwerdeführer ausgeübte Rechtsbehelf nicht ausreichend wirksam im Sinne des Artikels 13. […] Zweitens ist zu beachten, dass, obwohl das Risiko von Fehlern zu vernachlässigen ist, die Anforderungen des Artikels 13 und der anderen Bestimmungen der Konvention die Form von Garantien haben und nicht nur eine bloße Absichtserklärung oder praktische Regelung darstellen. […]“. EGMR, *Čonka gegen Belgien*, a. a. O., Fn. 241, Rdnrn. 82-83. Zu einem ähnlichen Schluss kam auch das Urteil vom 23. Juli 2013, *MA gegen Zypern*, Beschwerde Nr. 41872/10, Rdnrn. 136-137.
([585]) EGMR, *Jabari gegen Türkei*, a. a. O., Fn. 241, Rdnrn. 39 und 49-50. Siehe auch EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnr. 388.
([586]) EGMR, Urteil vom 17. Januar 2006, *Aoulmi gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 50278/99, Rdnr. 104: Im vorliegenden Fall, in dem der Beschwerdeführer von Frankreich nach Algerien ausgewiesen wurde, war der Schutz, den das Gericht ihm in Zusammenhang mit Artikel 3 der Konvention gewähren konnte, unwiederbringlich eingeschränkt. Zudem war die Erhebung von Beweismitteln zur Untermauerung der Aussage des Beschwerdeführers komplexer, da der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers nach der Ausweisung jeglichen Kontakt zu ihm verloren hatte.
([587]) EGMR, *Diallo gegen Tschechische Republik*, a. a. O., Fn. 484, Rdnrn. 44 und 46, sowie Urteil vom 12. April 2005, *Shamayev und andere gegen Georgien und Russland*, Beschwerde Nr. 36378/02, Rdnr. 310 und 312. Zudem war das Gericht selbst der Möglichkeit beraubt, den ausgewiesenen Beschwerdeführer zu befragen, um Aufschluss über seinen Standpunkt und die weiteren Umstände des Falls zu erhalten.
([588]) Siehe EGMR, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, a. a. O., Fn. 173, Rdnrn. 385-397.

aufschiebende Wirkung nicht gewährt werden muss. Dazu zählen Entscheidungen, die einen Antrag „im Einklang mit Artikel 31 Absatz 8 [VRL (Neufassung)] als offensichtlich unbegründet betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt".

Während diese gerade genannten Verfahren in den obigen Unterabschnitten 4.1.2 und 4.1.3 eingehend behandelt werden, muss, sofern die Entscheidungen auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt sind, der Rechtsbehelf automatisch aufschiebende Wirkung entfalten. Die allgemeine Regelung zum Recht auf Verbleib nach Artikel 46 Absatz 5 VRL (Neufassung) gelangt zur Anwendung. Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h gilt für Fälle, in denen „der Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen". Diese Bestimmung beschreibt Situationen, die unter Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention fallen ([589]).

Im Hinblick auf Verfahren an der Grenze legt Artikel 43 VRL (Neufassung) die Voraussetzungen fest, unter denen die Verfahren an der Grenze und in den Transitzonen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden können (weitere Einzelheiten siehe Unterabschnitt 5.1.3 oben). Diese decken sich mit den Gründen für das beschleunigte Verfahren.

Nach dem ursprünglichen Vorschlag sollten Rechtsbehelfe in diesen Fällen eine automatisch aufschiebende Wirkung haben ([590]). Stattdessen sieht der endgültige Text vor, dass bestimmte Verfahrensgarantien gewährleistet sein müssen, wenn die im Verfahren an der Grenze ergangenen Entscheidungen zum Anspruch auf internationalen Schutz keine automatisch aufschiebende Wirkung haben, wie in Artikel 46 Absatz 7 beschrieben, zitiert in Unterabschnitt 6.4.2 zu Änderungen und Ausnahmen oben.

Sofern diese Garantien nicht gewährleistet sind, gilt der allgemeine Grundsatz zum Verbleib nach Artikel 46 Absatz 5 VRL (Neufassung) ([591]), d. h., die „Mitgliedstaaten [gestatten] den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf". Diese Garantien berücksichtigen die Tatsache, dass Antragsteller, deren Freizügigkeit eingeschränkt wird, sich in einer schlechteren Situation hinsichtlich ihres Zugangs zur benötigten rechtlichen Beratung und sprachlichen Hilfe befinden. Sie anerkennen darüber hinaus, dass der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf bei knappen Fristen für das Verfahren schwieriger sein kann ([592]).

Die Mitgliedstaaten können auch eine Überprüfung der gemäß Artikel 43 (im Verfahren an der Grenze) ergangenen Entscheidungen von Amts wegen vorsehen, ohne dass der Antragsteller selbst einen Rechtsbehelf einlegen muss (Artikel 46 Absatz 4 VRL (Neufassung)).

6.4.2.2 Erster Asylstaat oder internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat

Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe b VRL (Neufassung) regelt eine weitere Konstellation, in der die Mitgliedstaaten keine automatische aufschiebende Wirkung gewähren müssen, nämlich bei Entscheidungen über die Unzulässigkeit auf Grundlage der Tatsache, dass

([589]) Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention lautet: „Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen."
([590]) Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, a. a. O., Fn. 520.
([591]) „Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 zur Anwendung (Artikel 46 Absatz 7 VRL (Neufassung))
([592]) Entscheidungen im Rahmen der Verfahren an der Grenze haben innerhalb von vier Wochen zu ergehen, andernfalls wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet. Siehe Artikel 43 Absatz 2 VRL (Neufassung).

– ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat (Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung)), oder
– ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers betrachtet wird (Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung)).

Die Unterabschnitte 5.2.2.2 zum Konzept des ersten Asylstaats und 5.2.2.1 zum internationalen Schutz, der von einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird, stellen diese Umstände detailliert dar. Wenn das Recht auf eine automatische aufschiebende Wirkung deshalb verweigert wird, weil der Antragsteller aus einem ersten Asylstaat kommt, muss der Antragsteller die Möglichkeit haben, die „Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats unter Berufung auf seine besonderen Umstände anzufechten“ (Artikel 35 VRL (Neufassung)).

6.4.2.3 Folgeanträge

In der Rechtssache *Amadou Tall*, die sich auf Artikel 39 VRL bezog, in dem das Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens nicht festgeschrieben war, gelangte der EuGH zu der Ansicht, dass es „unverhältnismäßig wäre, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten, wenn ein Asylbewerber einen Folgeantrag auf Asyl stellt, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen, und dass den Mitgliedstaaten für diese Fälle Verfahren zur Auswahl stehen sollten, die Ausnahmen von den Garantien vorsehen, die der Antragsteller normalerweise genießt“ ([593]).

In der VRL (Neufassung) bilden die Folgeanträge eine weitere Kategorie, in der eine automatisch aufschiebende Wirkung nicht gewährleistet sein muss, und zwar in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten einen Antrag als unzulässig betrachten, weil „keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller [...] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind“ (Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe b VRL (Neufassung)). Das Verfahren in Zusammenhang mit Folgeanträgen wird oben in den Unterabschnitten 5.2.2.4 zur Zulässigkeit und 4.1.3 zum Recht auf Verbleib in diesen Fällen erläutert.

Die Mitgliedstaaten können bei Folgeanträgen, die unter Artikel 41 VRL (Neufassung) fallen, bereits im Verwaltungsverfahren eine Ausnahme vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet vorsehen ([594]). In diesen Fällen muss der Antragsteller die Möglichkeit haben, das Gericht zu ersuchen, ihm ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet einzuräumen, obwohl es die VRL (Neufassung) den Mitgliedstaaten ermöglicht, diesen Antragstellern kein derartiges Recht zu gewähren „bis zur Entscheidung [...], ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf“ (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c, abweichend von Artikel 46 Absatz 6 VRL (Neufassung)).

Artikel 41 Absatz 1 VRL (Neufassung) sieht vor, dass in diesen Fällen „die Mitgliedstaaten [...] eine solche Ausnahme nur dann machen [können], wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt“. Dies sollte daher als abschließender Prüfungsmaßstab vor jeder Rückführung einer Person angewendet werden.

([593]) EuGH, *Tall*, a. a. O., Fn. 24. Rdnr. 46.
([594]) Siehe auch Unterabschnitt 4.1.3 oben. Wenn also der Antragsteller a) nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu ihrer unverzüglichen Abschiebung aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, förmlich einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht weiter geprüft wird, oder b) nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen weiteren Folgeantrag stellt.

6.4.2.4 Entscheidungen über eine Ablehnung der Wiederaufnahme eines Antrags nach seiner stillschweigenden Rücknahme oder dem Nichtbetreiben des Verfahrens

Personen, für deren Anträge die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens besteht und bei denen die Asylbehörde entschieden hat, die Prüfung nach Artikel 28 VRL (Neufassung) einzustellen, können um Wiedereröffnung ihres Verfahrens ersuchen. Sie können ebenso einen neuen Antrag stellen, der nicht als Folgeantrag betrachtet wird. Dies kann jedoch bestimmten Bedingungen unterliegen, wie einer Frist von mindestens neun Monaten, nach deren Ablauf das Verfahren nicht wieder eröffnet werden darf beziehungsweise der neue Antrag als Folgeantrag behandelt wird, oder dass das Verfahren des Antragstellers nur einmal wieder eröffnet werden darf (siehe Artikel 28 Absatz 2 zweiter Unterabsatz VRL (Neufassung)). Unterabschnitt 4.2.10 oben befasst sich eingehender mit den nicht weiter betriebenen Verfahren.

Ersucht ein Antragsteller um Wiedereröffnung seines Verfahrens und lehnt die Asylbehörde dieses Ersuchen ab, braucht einem Rechtsbehelf nach Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe c VRL (Neufassung) dann keine automatisch aufschiebende Wirkung zuzukommen, „wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden, und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist“. In diesen Fällen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass die betreffende Person nicht entgegen dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ([595]) abgeschoben wird“.

6.4.2.5 Europäische sichere Drittstaaten

Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe d VRL (Neufassung) betrifft Fälle, in denen die Entscheidung, einen Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen, auf der Tatsache beruht, dass der Antragsteller aus einem sicheren europäischen Drittstaat unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht oder eingereist ist. Dem Antragsteller wird in diesen Fällen die Möglichkeit eingeräumt, die Anwendung des Konzepts des sicheren europäischen Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist (Artikel 39 Absatz 3) ([596]). Ist der sichere Drittstaat nicht bereit, den betreffenden Antragsteller wieder aufzunehmen, so muss sichergestellt werden, dass ihm gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II der VRL (Neufassung) Zugang zu einem Verfahren gewährt wird. (Siehe Abschnitt 5.3 oben zum Konzept des sicheren europäischen Drittstaats für weitere Einzelheiten.)

([595]) Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 3 VRL (Neufassung).
([596]) In Abschnitt 5.3 dieser Analyse wird erläutert, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmung infrage gestellt werden kann, wenn er vor dem Hintergrund des Artikels 39 Absatz 1 VRL (Neufassung) betrachtet wird, der festlegt, dass „die Mitgliedstaaten vorsehen [können], dass keine oder keine umfassende Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz und der Sicherheit des Antragstellers in seiner spezifischen Situation [...] erfolgt“.

Teil 7: Bedeutung der Verfahren nach der Rückführungsrichtlinie

Die Rückführungsrichtlinie „enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind“ (Artikel 1) ([597]). Sie trat am 13. Januar 2009 in Kraft und wurde von allen durch sie gebundenen Mitgliedstaaten (alle EU-Mitgliedstaaten, ohne Irland und das Vereinigte Königreich, sowie die vier Schengen-assoziierten Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) in einzelstaatliches Recht umgesetzt.

Auch wenn die Rückführungsrichtlinie nicht Bestandteil des GEAS ist, ist sie doch eng mit den GEAS-Instrumenten verbunden. Eine wirksame Rückführungspolitik ist entscheidend, wenn die öffentliche Unterstützung für die legale Migration und die Asylgewährung gesichert werden soll ([598]). Gleichzeitig wird durch die Rückführungsrichtlinie anerkannt, dass es nur legitim ist, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben, die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen, sofern „faire und effiziente Asylsysteme vorhanden sind, die den Grundsatz der Nichtzurückweisung in vollem Umfang achten“ (Erwägungsgrund 8 der Rückführungsrichtlinie). Die Rückführungsrichtlinie enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind (Artikel 1). Die Kommission hat ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“ veröffentlicht, um den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie an die Hand zu geben ([599]).

In diesem Teil wird die Rückführungsrichtlinie kurz vorgestellt, soweit sie für den Zugang zu Verfahren zum internationalen Schutz für Personen, die sich im Rückführungsverfahren befinden, von Bedeutung ist (siehe Tabelle 23 unten) ([600]). Das Thema der Haft nach der Rückführungsrichtlinie wird in diesem Teil nicht behandelt.

Tabelle 23: Struktur von Teil 7

Abschnitt 7.1	Persönlicher Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie	S. 165-166
Abschnitt 7.2	Kurzer Überblick über den Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie	S. 166-168
Abschnitt 7.3	Situationen, in denen die Rückführungsrichtlinie für Personen gelten kann, die um internationalen Schutz nachsuchen oder vor der Zurückweisung stehen	S. 168-170

([597]) Rückführungsrichtlinie, a. a. O. Fn. 36.

([598]) Die Kommission bemerkte: „Soll die Glaubwürdigkeit und Integrität der Politik in den Bereichen legale Einwanderung und Asyl gewahrt bleiben, muss eine Gemeinschaftspolitik zur Rückführung illegal aufhältiger Personen entwickelt werden.“ Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat im Hinblick auf den Europäischen Rat in Thessaloniki Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen*, 2. Juni 2003, KOM(2003) 323.

([599]) Europäische Kommission, *Recommendation of 1.10.2015 establishing a common „Return Handbook“ to be used by Member States‘ competent authorities when carrying out return related tasks (Empfehlung vom 1.10.2015 zur Einführung eines gemeinsamen Rückkehrhandbuchs zur Verwendung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Rückführung)*, C C(2015) 6250 final, S. 62.

([600]) Detaillierte Informationen zum EuGH und zur nationalen Rechtsprechung und Auslegung der Rückführungsrichtlinie finden sich beispielsweise auf der Website des Contention Projekts (Judicial CONtrol of immigration deTENTION), siehe Synthesisbericht zu The Extent of Judicial Control of Pre-Removal Detention in the EU, erarbeitet vom Migration Policy Centre am Robert Schuman Centre for Advanced Studies in Zusammenarbeit mit dem Odysseus Network (ULB), 2014.

7.1 Persönlicher Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie findet diese Richtlinie „Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige". „Illegaler Aufenthalt" wird in Artikel 3 der Richtlinie als die „Anwesenheit von Drittstaatsangehörigen, die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodex oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllen, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats" definiert. Die Rückführungsrichtlinie gilt nicht für Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen (Artikel 2 Absatz 3). Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden:

– die einem Einreiseverbot nach dem Schengener Grenzkodex unterliegen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a),
– die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) ([601]), und
– die infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) ([602]).

Im Hinblick auf die Personen, die internationalen Schutz beantragen, heißt es in Erwägungsgrund 9 der Rückführungsrichtlinie wie folgt:

> **Erwägungsgrund 9 der Rückführungsrichtlinie**
>
> Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, sollten so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist.

Dies steht in engem Zusammenhang mit der Tatsache, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet während des Verfahrens haben (siehe Abschnitte 4.1 und 6.4 oben). Daher gilt die Rückführungsrichtlinie im Grundsatz nur für die Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, sowie für diejenigen, deren Anträge auf internationalen Schutz abschließend entschieden und abgelehnt wurden und die sich nicht länger im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten dürfen.

Es gibt einige Ausnahmen von dieser Regel, die aus der Tatsache folgen, dass bestimmten Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht automatisch ein Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung in ihrem Verfahren gewährt wird. Diese werden in Artikel 9 Absatz 2 VRL (Neufassung) abschließend aufgelistet und umfassen unter anderem Personen, die einen Folgeantrag nach Artikel 41 gestellt haben, sowie Personen, die an einen Drittstaat oder an einen

([601]) Es wird angemerkt, dass diese Bestimmung vom EuGH auszulegen ist, um zu entscheiden, ob alle Fälle von irregulärer Einreise nach diesem Artikel von der Richtlinie auszunehmen sind. Sie machen geltend, dass diese Ausnahme nicht in Fällen offenstehen sollte, in denen eine illegal eingereiste Person im Hoheitsgebiet weit entfernt von der Grenze aufgegriffen wird. Siehe Peers et al., *The EU Charter of Fundamental Rights. A Commentary*, a. a. O., Fn. 253, S. 491, wo auch gegenteilige Ansichten dargestellt werden.

([602]) Siehe Rechtssache *Achughbabian*, in der der EuGH entschied, dass strafrechtliche Sanktionen erst verhängt werden können, nachdem das Rückführungsverfahren ausgeschöpft wurde, sofern die Anwendung von Zwangsmaßnahmen die Abschiebung des Einwanderers nicht ermöglicht und nur sofern kein Grund für die Nicht-Rückkehr vorliegt, oder sofern die Anwendung von Zwangsmaßnahmen eine Abschiebung verhindert und kein Grund gegen die Rückkehr spricht. Siehe EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2011, Große Kammer, Rechtssache C-329/11, *Alexandre Achughababian gegen Préfet du Val-de-Marne*, EU:C:2011:807, Rdnrn. 41, 46, 48 und 49. Siehe auch das Urteil vom 1. Oktober 2015, Rechtssache C-290/14, *Skerdjan Celaj*, EU:C:2015:640, bei der sich die Umstände unterschieden, da dieser Drittstaatsangehörige bereits ein Rückführungsverfahren durchlaufen hatte und das Hoheitsgebiet trotz Einreiseverbot erneut betrat. In diesem Urteil zog der EuGH strafrechtliche Sanktionen in Betracht.

internationalen Strafgerichtshof zu übergeben oder auszuliefern sind ([603]). (Siehe Unterabschnitt 4.1.2 oben zum Recht auf Verbleib während der Prüfung des Antrags im Verwaltungsverfahren.) In beiden Fällen haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die Rückführung eine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 41 Absatz 1 letzter Satz VRL (Neufassung)).

Die Rückführungsrichtlinie kann für Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, und für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die beschließen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, von Bedeutung sein.

7.2 Kurzer Überblick über den Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie

In Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie werden die Grundsätze dargelegt, die während des Rückführungsverfahrens zu berücksichtigen sind:

- das Wohl des Kindes,
- die familiären Bindungen,
- der Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen,
- der Grundsatz der Nichtzurückweisung.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung spiegelt sich unter anderem in dem Umstand wider, dass die Abschiebung aufgeschoben werden muss, wenn andernfalls gegen diesen Grundsatz verstoßen würde (Artikel 9 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie).

In Artikel 6 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie findet sich der allgemeine Grundsatz, nach dem die Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung erlassen ([604]). Zu den Ausnahmen von diesem Grundsatz gehören Fälle von Drittstaatsangehörigen, die Inhaber eines Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaats sind (Artikel 6 Absatz 2), die von einem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen werden (Artikel 6 Absatz 3) ([605]) oder die Antragsteller in einem anhängigen Verfahren betreffend die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels sind (Artikel 6 Absatz 5).

Die Rückführungsrichtlinie sieht für das gesamte Abschiebungsverfahren aufeinander folgende Schritte vor. Diese wurden im Urteil *El Dridi* besonders herausgearbeitet ([606]). Im Rahmen der einleitenden Phase sollte dem Drittstaatsangehörigen Zeit für die freiwillige Erfüllung der aus der Rückkehrentscheidung resultierenden Pflicht der Rückkehr (Rückkehrentscheidung) eingeräumt werden ([607]), sofern nicht besondere Umstände es erforderlich machen, dass diese Möglichkeit nicht gewährt wird ([608]). Im Rahmen dieser besonderen Umstände können andere Pflichten vorgesehen oder eine kürzere Ausreisefrist festgelegt werden ([609]).

([603]) Während bei Übergabe und Auslieferung an einen anderen Mitgliedstaat die Rückführungsrichtlinie nicht gilt, ist ihre Anwendung im Fall der Auslieferung an einen Drittstaat nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b optional. Siehe Abschnitt 7.1 zum persönlichen Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie.
([604]) Mit dieser Entscheidung wird der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt. Sie kann in Form einer behördlichen oder richterlichen Entscheidung oder Maßnahme erfolgen, Artikel 3 Ziffer 4 der Rückführungsrichtlinie.
([605]) Dies bezieht sich auf bilaterale Vereinbarungen oder Verträge, die bei Inkrafttreten der Richtlinie existierten.
([606]) EuGH, Urteil vom 28. April 2011, Rechtssache C-61/11 PPU, *Hassen El Dridi, alias Karim Soufi*, EU:C:2011:268, Rdnrn. 36-38.
([607]) Eine Rückkehrentscheidung sieht eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vor (Artikel 7 Absatz 1). Diese Frist kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände, wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden (Artikel 7 Absatz 2). Den Drittstaatsangehörigen können für die Dauer der Frist für die freiwillige Ausreise bestimmte Verpflichtungen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr auferlegt werden (Artikel 7 Absatz 3). Der EuGH vertrat die Ansicht, dass im Rahmen des Rückführungsverfahrens „die freiwillige Erfüllung der aus der Rückkehrentscheidung resultierenden Pflicht Vorrang [hat]. *Ibid.*, Rdnr. 26.
([608]) *Ibid*., Rdnr. 36.
([609]) *Ibid*., Rdnr. 37.

Kommt der Drittstaatsangehörige seiner Rückkehrverpflichtung nicht nach (oder wurde keine Frist für die freiwillige Rückkehr eingeräumt), nimmt der Mitgliedstaat die Abschiebung vor, indem er unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und insbesondere der Grundrechte alle erforderlichen Maßnahmen trifft ([610]). In *El Dridi* fasst der EuGH zusammen, dass:

> die Reihenfolge des Ablaufs des durch die [Rückführungsrichtlinie] geschaffenen Rückführungsverfahrens einer Abstufung der zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu treffenden Maßnahmen [entspricht], die von der die Freiheit des Betroffenen am wenigsten beschränkenden Maßnahme – der Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise – bis zu den diese Freiheit am stärksten beschränkenden Maßnahmen – der Inhaftnahme in einer speziellen Einrichtung – reichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei all diesen Schritten gewahrt werden muss ([611]).

Die Abstufung des Rückführungsverfahrens hindert die Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften zu erlassen, nach denen eine Person, die einer Abschiebungsanordnung nicht nachkommt, zu einer Haftstrafe verurteilt wird. Die Staaten müssen zunächst „ihre auf die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung [...] gerichteten Anstrengungen fortsetzen“ ([612]).

Einige Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot hinsichtlich des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren einher (Artikel 11 Absatz 1 letzter Satz) ([613]). Die Dauer kann jedoch bei einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit verlängert werden (Artikel 11 Absatz 2). Die Bestimmungen zum Einreiseverbot „berühren nicht das Recht, in den Mitgliedstaaten um internationalen Schutz nach Artikel 2 Buchstabe a der ARL] nachzusuchen“ (Artikel 11 Absatz 5) ([614]). Das Rückkehr-Handbuch kommentiert die Bestimmung folgendermaßen: „Solche Einreiseverbote sind auszusetzen (bei schwebenden Asylverfahren) oder aufzuheben (sobald der internationale Schutzstatus zuerkannt wurde)“ ([615]).

Die Mitgliedstaaten können eine getrennte Abschiebungsentscheidung erlassen, falls der Rückkehrentscheidung nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen wurde oder keine derartige Frist eingeräumt wurde (Artikel 8 Absatz 3). Die Mitgliedstaaten können auch ein System einführen, mit dem eine Entscheidung über einen illegalen Aufenthalt sowie eine Entscheidung über eine Abschiebung und ein Einreiseverbot in einer einzigen Entscheidung erlassen werden kann (Artikel 6 Absatz 6).

Es gibt einige Umstände, unter denen eine Abschiebung (d. h. die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung) aufzuschieben ist. Dazu zählen die Fälle, in denen die Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a), sowie diejenigen, bei denen eine aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung besteht (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 13). Die Abschiebung kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wobei insbesondere die körperliche oder psychische Verfassung der betreffenden Drittstaatsangehörigen, technische Gründe oder die Unklarheit über die Identität berücksichtigt werden (Artikel 9 Absatz 2). Während des Aufschubs können dem Drittstaatsangehörigen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden, die Alternativen zur

([610]) *Ibid.*, Rdnr. 38. Dies bezieht sich auf Artikel 8 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie, nach der die Mitgliedstaaten „alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung“ ergreifen. Nach Artikel 8 Absatz 4 dürfen Zwangsmaßnahmen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen.
([611]) *Ibid*., Rdnr. 41.
([612]) *Ibid*., Rdnr. 58.
([613]) Siehe Artikel 3 Absatz 6 zum Begriff „Einreiseverbot“. Nach Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie gehen Rückkehrentscheidungen mit einem Einreiseverbot einher, falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder der Drittstaatsangehörige der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen ist.
([614]) In diesem Fall gelten die Bestimmungen zum internationalen Schutz, und den Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, muss eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis hängt vom zuerkannten Status ab. Artikel 24 Absatz 1 und 2 der ARL (Neufassung).
([615]) Europäische Kommission, *Rückkehr-Handbuch*, a. a. O., Fn. 599, S. 62.

Inhaftnahme entsprechen (Artikel 9 Absatz 3). Die Drittstaatsangehörigen müssen eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass die Entscheidung vorläufig nicht vollstreckt wird (Artikel 14 Absatz 2). Während des Aufschubs haben die Drittstaatsangehörigen bestimmte Mindestgarantien, die in Artikel 14 Absatz 1 festgelegt werden: Aufrechterhaltung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen, Gewährung medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten, Gewährleistung des Zugangs zum Grundbildungssystem für Minderjährige und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.

In der Rückführungsrichtlinie werden die Umstände ausgeführt, unter denen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Gewahrsam genommen werden dürfen, sowie die hierfür geltenden Bedingungen und die maximale Haftdauer (Artikel 15) ([616]). Die Richtlinie enthält Verfahrensgarantien zum Inhalt der Entscheidungen ([617]), zur Information über die verfügbaren Rechtsbehelfe sowie zur Übersetzung der wichtigsten Elemente einer Entscheidung (Artikel 12). Sie gestattet jedoch auch eine Abweichung von diesen Standards, beispielsweise bei Drittstaatsangehörigen, die, nachdem sie illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind, keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (Artikel 12 Absatz 3) ([618]). Es muss ein wirksamer Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Verfügung stehen, die unparteiisch und unabhängig sein muss. Diese Behörde ist befugt, „Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr [...] zu überprüfen, und hat auch die Möglichkeit, ihre Vollstreckung einstweilig auszusetzen, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht bereits im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwendbar ist“ (Artikel 13 Absätze 1 und 2). In der Phase des Rechtsbehelfs haben Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, rechtliche Beratung, rechtliche Vertretung und – wenn nötig – Sprachbeistand sowie kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung in Anspruch zu nehmen (Artikel 13 Absätze 3 und 4).

7.3 Situationen, in denen die Rückführungsrichtlinie für Personen gelten kann, die um internationalen Schutz nachsuchen oder vor der Zurückweisung stehen

7.3.1 Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die keinen Antrag gestellt haben

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung gilt im Rahmen des Rückführungsverfahrens für alle Drittstaatsangehörigen, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragt haben (siehe Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta). Die Mitgliedstaaten müssen die Abschiebung aufschieben, „wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde“ (Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie). Eine Situation, in der die Gefahr einer Zurückweisung aus einer Rückkehrentscheidung entstehen konnte, wurde in der Rechtssache *Abida* verhandelt, die einen Drittstaatsangehörigen mit schwerer Erkrankung betraf. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann dies unter außergewöhnlichen Umständen Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Artikels 3 EMRK geben ([619]).

([616]) EuGH, *El Dridi* Urteil, a. a. O., Fn. 606, Rdnr. 40.

([617]) In Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Rückführungsverfahren, siehe EuGH, *Mukarubega*, a. a. O. Fn. 142.

([618]) In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente einer Entscheidung in Bezug auf die Rückkehr in einer Sprache zur Verfügung stellen, die der Drittstaatsangehörige verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Stattdessen können sie Standardformulare in mindestens fünf der Sprachen bereithalten, die von den illegal in den betreffenden Mitgliedstaat eingereisten Migranten am häufigsten verwendet oder verstanden werden.

([619]) EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, *N gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 26565/05, Rdnr. 4242. In einem jüngeren Fall überprüfte die Große Kammer des EGMR diese Standards und gelangte zu der Ansicht, dass besondere Ausnahmefälle im Sinne von Artikel 3 in Situationen gegeben sein können, in denen die Abschiebung einer schwer erkrankten Person berechtigten Anlass zu der Annahme gab, dass diese, obwohl nicht einem unmittelbaren Todesrisiko ausgesetzt, aufgrund einer mangelnden geeigneten Behandlung im Aufnahmeland oder dem mangelnden Zugang zu dieser Behandlung der Gefahr einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt wäre, die eine Zunahme ihres Leides bzw. eine bedeutende Verringerung ihrer Lebenserwartung zur Folge hätte. Siehe EGMR, *Paposhvili*, a. a. O., Fn. 180, Rdnr. 183.

Der EuGH entschied seinerseits:

> In besonderen Ausnahmefällen, in denen die Abschiebung eines schwerkranken Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem eine geeignete Behandlung nicht verfügbar ist, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellen würde, können die Mitgliedstaaten daher nach Artikel 5 der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 der Charta nicht mit der Abschiebung fortfahren ([620]).

Der EuGH entschied ferner, dass in Fällen, in denen die Gefahr einer Zurückweisung besteht, die Rückführungsrichtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, „die keinen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Rückkehrentscheidung vorsehen, deren Vollzug den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzt“ ([621]).

Im Urteil in der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien* betonte der EGMR, dass die Tatsache, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht ausdrücklich Asyl beantragt hat, einen Mitgliedstaat nicht von der Erfüllung seiner Pflichten aus Artikel 3 befreit. Es obliegt demnach den nationalen Behörden, in einer Situation, in der die Menschenrechte im Herkunftsland des Antragstellers systematisch verletzt werden, sich über die Behandlung zu informieren, der die Antragsteller bei ihrer Rückkehr ausgesetzt wären, unabhängig von der Tatsache, dass sie nicht ausdrücklich einen Asylantrag gestellt haben ([622]).

7.3.2 Asylbewerber, deren Antrag abgewiesen wurde

Nach Abschluss des Verfahrens zur Zuerkennung internationalen Schutzes können Asylbewerber, deren Antrag abgewiesen wurde, leicht in den Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie fallen. In der Rechtssache *Amadou Tall* gelangte der EuGH zu der Ansicht, dass die mangelnde aufschiebende Wirkung vor einem Gericht, das mit Verfahren des internationalen Schutzes betraut ist, nicht bedeutet, dass eine ablehnende Entscheidung in diesem Fall zur Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen führt, da der Ausgangsrechtsstreit „nur die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, einen Folgeantrag auf Asyl [...] nicht weiter zu prüfen, betrifft“ ([623]). Wird eine Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen erlassen, muss dieser „gegen diese Entscheidung einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie einlegen können“ ([624]). Der EuGH kam in dieser Rechtssache zu dem Schluss:

> dass „ein Rechtsbehelf jedenfalls dann notwendigerweise aufschiebende Wirkung haben muss, wenn er gegen eine Rückkehrentscheidung gerichtet ist, deren Vollzug geeignet ist, den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe auszusetzen, so dass auf diese Weise im Hinblick auf diesen Drittstaatsangehörigen die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta gewährleistet ist“ ([625]).

([620]) EuGH, *CPAS d'Ottignies-Louvain-La-Neuve gegen Moussa Abdida*, a. a. O., Fn. 570, Rdnr. 48.
([621]) *Ibid.*, Rdnr. 53.
([622]) EGMR, *Hirsi gegen Italien*, a. a. O., Fn. 54, Rdnr. 133, siehe auch Unterabschnitt 2.3.2.3 oben zu den Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen.
([623]) EuGH, *Tall*, a. a. O., Fn. 24, Rdnr. 56. Dieser Fall betraf die VRL, in der die Regelung der aufschiebenden Wirkung im Ermessen der Mitgliedstaaten lag.
([624]) *Ibid.*, Rdnr. 57.
([625]) *Ibid.*, Rdnr. 58.

7.3.3 Zugang zum Verfahren zur Zuerkennung internationalen Schutzes für Drittstaatsangehörige im Rückführungsverfahren

Die VRL (Neufassung) sieht vor, dass Informationen zum Recht, internationalen Schutz zu beantragen, auch Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zur Verfügung gestellt werden, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden und „möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten“ (Artikel 8 Absatz 1 VRL (Neufassung)). Alle Behörden, bei denen wahrscheinlich Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, müssen „über die einschlägigen Informationen verfügen und [sicherstellen, dass] ihr Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen erhält, um die Antragsteller darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können“ (Artikel 6 Absatz 1 VRL (Neufassung)).

Sobald illegal aufhältige Drittstaatsangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, gelten sie „so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person [...], bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist“ (Erwägungsgrund 9 der Rückführungsrichtlinie), sofern mit dem Antrag kein Recht auf Verbleib verbunden ist. Die Anwendung eines Einreiseverbots ist mindestens bis zum Ende des Verfahrens für internationalen Schutz auszusetzen. (Siehe Abschnitt 7.2 oben zum kurzen Überblick über den Geltungsbereich der Rückführungsrichtlinie.)

Die einzige Ausnahme gilt für Antragsteller, die kein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet haben. Bei Folgeanträgen oder Antragstellern, die nach Artikel 9 VRL (Neufassung) an einen Mitgliedstaat oder Drittstaat ausgeliefert oder übergeben werden sollen, ist nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 41 Absatz 1 VRL (Neufassung) eine separate Prüfung der Gefahr einer Zurückweisung ([626]) durchzuführen. In Rechtsbehelfsverfahren ist es in den meisten Fällen erforderlich, die Entscheidung des Gerichts hinsichtlich des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet abzuwarten (Artikel 46 Absatz 8). (Siehe auch Abschnitt 6.4 oben zum Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens ([627]).)

Einige illegal aufhältige Drittstaatsangehörige werden sich in Gewahrsam befinden, wenn sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellen ([628]). Für diese Antragsteller können die Anwendung strenger Verfahrensfristen und die mangelnde rechtliche oder sprachliche Unterstützung den effektiven Zugang zu dem Verfahren oder zum Gericht behindern (siehe die in Abschnitt 6.3 oben dargestellte Rechtsprechung zum Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf). Alle Organisationen, die Beratung und Unterstützung bieten, sollten daher einen effektiven Zugang zu den Antragstellern an Orten haben, an denen ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist (Artikel 8 Absatz 2 VRL (Neufassung)). Im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige sind die Garantien sogar noch spezifischer: Einrichtungen, die als ihre Vertreter handeln, haben das Recht, einen Antrag im Namen des Minderjährigen zu stellen, wenn sie der Meinung sind, der Minderjährige hat nach der ARL (Neufassung) einen Schutzbedarf (Artikel 7 Absatz 4 VRL (Neufassung)) ([629]).

([626]) Artikel 41 Absatz 1 zweiter Unterabsatz lautet: „Die Mitgliedstaaten können eine solche Ausnahme nur dann machen, wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt.“

([627]) Die einzige Ausnahme greift dann, wenn ein Staat nach Artikel 41 VRL (Neufassung) entscheidet, dass ein Folgeantrag dem Antragsteller nicht das Recht gewährt, im Hoheitsgebiet zu bleiben. In diesem Fall ist nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c eine Abweichung von Artikel 46 Absatz 8 VRL (Neufassung) möglich.

([628]) Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Arslan* schließen VRL und AufnahmeRL (Neufassung) nicht aus, dass die Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz „auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift aufrechterhalten wird, wenn sich nach einer fallspezifischen Beurteilung sämtlicher relevanter Umstände herausstellt, dass dieser Antrag einzig und allein zu dem Zweck gestellt wurde, den Vollzug der Rückführungsentscheidung zu verzögern oder zu gefährden, und es objektiv erforderlich ist, die Haftmaßnahme aufrechtzuerhalten, um zu verhindern, dass sich der Betreffende endgültig seiner Rückführung entzieht“. EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, Rechtssache C-534/11, *Mehmet Arslan gegen Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie*, EU:C:2013:343, Rdnr. 63.

([629]) Siehe auch Unterabschnitt 2.3.2.2 oben.

Anhang A: Wichtigste Quellen

1. Rechtsvorschriften der Europäischen Union

1.1 EU-Primärrecht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), [2012] ABl. C 326, S. 47.

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), [2012] ABl. C 326, S. 13.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000 (in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2007 (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), [2007] ABl. C 303, S. 1.

Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, [2012] ABl. C 326, S. 295.

Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks, [2012] ABl. C 326, S. 299.

1.2 EU-Sekundärrecht

1.2.1 Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, [2000] ABl. L 316, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, [2003] ABl. L 50, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, [2010] ABl. L 132, S. 11.

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, [2003] ABl. L 222, S. 3.

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 31.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, [2014] ABl. L 39, S. 1.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), [2016] ABl. L 119, S. 1.

1.2.2 Richtlinien

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, [1995] ABl. L 281, S. 31.

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, [2003] ABl. L 31, S. 18.

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, [2003] ABl. L 251, S. 12.

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, [2004] ABl. L 304, S. 12.

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, [2005] ABl. L 326, S. 13.

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, [2008] ABl. L 348, S. 98.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337, S. 9.

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 60.

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), [2013] ABl. L 180, S. 96.

1.2.3 Abkommen

Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags, [2001] ABl. L 93, S. 40.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, [2008] ABl. L 53, S. 5.

1.2.4 Entscheidungen

Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2009 über die Auswahl der Betreiber europaweiter Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, [2009] ABl. L 161, S. 8.

2. Internationale und regionale Völkerrechtsverträge

2.1 Vereinte Nationen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954).

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 660 UNTS 195, 7. März 1966 (in Kraft getreten am 28. Januar 2004).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 999 UNTS 171, 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976).

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 13, 18. Dezember 1979 (in Kraft getreten am 3. September 1981).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (in Kraft getreten am 2. September 1990).

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (in Kraft getreten am 26. Juni 1987).

2.2 Europarat

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (in Kraft getreten am 3. September 1953).

Europäisches Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge, SEV Nr. 31, 20. April 1959 (in Kraft getreten am 4. September 1960).

Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge, SEV Nr. 107, 16. Oktober 1980 (in Kraft getreten am 1. Dezember 1980).

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe, SEV Nr. 114, 28. April 1983 (in Kraft getreten am 1. März 1985).

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, SEV Nr. 187, 3. Mai 2002 (in Kraft getreten am 1. Juli 2013).

3. Rechtsprechung

3.1 Gerichtshof der Europäischen Union

3.1.1 Urteile

Urteil vom 16. Dezember 1976**,** Rechtssache 33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG and Rewe-Zentral AG gegen Landwirtschaftskammer für das Saarland***,** EU:C:1976:188.

Urteil vom 8. April 1976, Rechtssache 48/75, *Jean Noël Royer*, Slg. 1976, S. 497.

Urteil vom 5. März 1980, Rechtssache 98/79, *Josette Pecastaing gegen belgischen Staat*, EU:C:1980:69.

Urteil vom 23. April 1986, Gerichtshof, Rechtssache 294/83, *Parti écologiste „Les Verts" gegen Europäisches Parlament*, EU:C:1986:166, Rdnr. 23.

Urteil vom 15. Mai 1986, Rechtssache 222/84, *Marguerite Johnston gegen Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary*, EU:C:1986:206.

Urteil vom 15. Oktober 1987, Rechtssache 222/86, *Union nationale des entraîneurs et cadres techniques professionnels du football (Unectef) gegen Georges Heylens und andere***,** EU:C:1987:442.

Urteil vom 19. Juni 1990, Rechtssache C-213/89, *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a.,* EU:C:1990:257.

Urteil vom 19. November 1991, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich und Danila Bonifaci u. a. gegen Italienische Republik*, EU:C:1991:428.

Urteil vom 14. Dezember 1995, verbundene Rechtssachen C-430/93 und C-431/93, *Jeroen van Schijndel und Johannes Nicolaas Cornelis van Veen gegen Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten*, EU:C:1995:441.

Urteil vom 14. Dezember 1995, Rechtssache C-312/93, *Peterbroeck, Van Campenhout & Cie SCS gegen Belgischer Staat*, EU:C:1995:437.

Urteil vom 17. September 1997, Rechtssache C-54/96, *Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH und Bundesbaugesellschaft Berlin mbH*, EU:C:1997:413.

Urteil vom 21. Januar 1999, Rechtssache C-120/97, *Upjohn Ltd gegen The Licensing Authority established by the Medicines Act 1968 u. a.*, EU:C:1999:14.

Urteil vom 9. September 1999, Rechtssache C-102/97, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:1999:394.

Urteil vom 19. März 2002, Rechtssache C-476/99, *Lommers gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, EU:C:2002:183

Urteil vom 25. Juli 2002, Rechtssache C-50/00, *Unión de Pequeños Agricultores gegen Rat der Europäischen Union,* EU:C:2002:462.

Urteil vom 11. September 2002, Rechtssache T-13/99, *Pfizer Animal Health SA gegen Rat der Europäischen Union*, EU:T:2002:209.

Urteil vom 30. September 2003, Rechtssache C-224/01, *Gerhard Köbler gegen Republik Österreich*, EU:C:2003:513.

Urteil vom 13. Januar 2004, Rechtssache C-453/00, *Kühne & Heitz NV gegen Produktschap voor Pluimvee en Eieren*, EU:C:2004:17.

Urteil vom 29. April 2004, verbundene Rechtssachen C-482/01 und C-493/01, *Georgios Orfanopoulos u. a. und Raffaele Oliveri*, EU:C:2004:262.

Urteil vom 11. November 2004, Rechtssache C-467/02, *Cetinkaya gegen Land Baden-Württemberg,* EU:C:2004:708.

Urteil vom 16. November 2004, Große Kammer, Rechtssache C-327/02, *Lili Georgieva Panayotova u. a. gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie*, EU:C:2004:718.

Urteil vom 15. Februar 2005, Große Kammer, Rechtssache C-12/03 P, *Kommission gegen Tetra Laval*, EU:C:2005:87.

Urteil vom 31. Mai 2005, Große Kammer, Rechtssache C-53/03, *Synetairismos Farmakopoion Aitolias & Akarnanias (Syfait) u. a. gegen GlaxoSmithKline plc und GlaxoSmithKline AEVE*, EU:C:2005:333.

Urteil vom 2. Juni 2005, Rechtssache C-136/03, *Georg Dörr gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten und Ibrahim Ünal gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg*, EU:C:2005:340.

Urteil vom 31. Januar 2006, Große Kammer, Rechtssache C-503/03, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien*, EU:C:2006:74.

Urteil vom 15. Juni 2006, Rechtssache C-28/05, *G.J. Dokter, Maatschap Van den Top und W. Boekhout gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit*, EU:C:2006:408.

Urteil vom 19. September 2006, Große Kammer, Rechtssache C-506/04, *Graham J. Wilson gegen Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*, EU:C:2006:587.

Urteil vom 13. März 2007, Rechtssache C-432/05, *Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd gegen Justitiekanslern*, EU:C:2007:163.

Urteil vom 7. Juni 2007, verbundene Rechtssachen C-222/05 bis C-225/05, *J. van der Weerd u. a. gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit*, EU:C:2007:31.

Urteil vom 27. Juli 2007, Rechtssache C-349/07, *Sopropé – Organizações de Calçado Lda gegen Fazenda Pública,* EU: EU:C:2008:746.

Urteil vom 11. Dezember 2007, Rechtssache C-438/05, *International Transport Workers' Federation und Finnische Seemannsunion gegen Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti*, EU:C:2007:772.

Urteil vom 14. Februar 2008, Rechtssache C-450/06, *Varec SA gegen État belge*, EU:C:2008:91.

Urteil vom 15. April 2008, Rechtssache C-268/06, *Impact gegen Minister for Agriculture and Food, Minister for Arts, Sport and Tourism, Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Foreign Affairs, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Minister for Transport*, EU:C:2008:223.

Urteil vom 6. Mai 2008, Große Kammer, Rechtssache C-133/06, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, EU:C:2008:257.

Urteil vom 3. September 2008, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, *Yassin Abdullah Kadi und El Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, EU:C:2008:461.

Urteil vom 29. Januar 2009, Rechtssache C-19/08, *Migrationsverket gegen Edgar Petrosian, Nelli Petrosian, Svetlana Petrosian, David Petrosian und Maxime Petrosian*, EU:C:2009:41.

Urteil vom 29. Oktober 2009, Rechtssache C-63/08, *Virginie Pontin gegen T-Comalux SA*, EU:C:2009:666.

Urteil vom 30. November 2009, Große Kammer, Rechtssache C-357/09 PPU, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)*, EU:C:2009:741.

Urteil vom 18. März 2010, verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, *Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA, Filomena Califano gegen Wind SpA, Lucia Anna Girogia Iacono gegen Telecom Italia SpA, Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA*, EU:C:2010:146.

Urteil vom 8. Juli 2010, Rechtssache C-246/09, *Susanne Bulicke gegen Deutsche Büro Service GmbH*, EU:C:2010:418.

Urteil vom 22. Dezember 2010, Rechtssache C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2010:811.

Urteil vom 22. Dezember 2010, Rechtssache C-517/09, *RTL Belgium SA, vormals TVi SA*, EU:C:2010:821.

Urteil vom 28. April 2011, Rechtssache C-61/11 PPU, *Hassen El Dridi, alias Karim Soufi*, EU:C:2011:268.

Urteil vom 14. Juni 2011, Rechtssache C-196/09, *Paul Miles u. a. gegen Europäische Schulen*, EU:C:2011:388.

Urteil vom 28. Juli 2011, Rechtssache C-69/10, *Brahim Samba Diouf gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, EU:C:2011:524.

Urteil vom 6. Dezember 2011, Große Kammer, Rechtssache C-329/11, *Alexandre Achughbabian gegen Préfet du Val-de-Marne*, EU:C:2011:807.

Urteil vom 8. Dezember 2011, Rechtssache C-386/10 P, *Chalkor gegen Kommission*, EU:C:2011:815.

Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *NS gegen Secretary of State for the Home Department und ME, ASM, MT, KP und EH gegen Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform*, EU:C:2011:865.

Urteil vom 3. Mai 2012, Rechtssache C-620/10, *Migrationsverket gegen Nurije Kastrati, Valdrina Kastrati und Valdrin Kastrati*, EU:C:2012:265.

Urteil vom 27. September 2012, Rechtssache C-179/11, *Cimade und Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI) gegen Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration*, EU:C:2012:594.

Urteil vom 4. Oktober 2012, Rechtssache C-249/11, *Hristo Byankov gegen Glaven sekretar na Ministerstvo na vatreshnite raboti*, EU:C:2012:608.

Urteil vom 6. November 2012, Große Kammer, Rechtssache C-245/11, *K. gegen Bundesasylamt*, EU:C:2012:685.

Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache C-277/11, *MM gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2012:744.

Urteil vom 31. Januar 2013, Rechtssache C-175/11, *HID, BA gegen Refugee Applications Commissioner, Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2013:45.

Urteil vom 11. April 2013, Rechtssache C-260/11, *The Queen, auf Antrag von: David Edwards, Lilian Pallikaropoulos gegen Environment Agency, First Secretary of State, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs*, EU:C:2013:221.

Urteil vom 13. Mai 2013, Rechtssache C-528/11, *Zuheyr Frayeh Halaf gegen Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet*, EU:C:2013:342.

Urteil vom 30. Mai 2013, Rechtssache C-534/11, *Mehmet Arslan gegen Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie*, EU:C:2013:343.

Urteil vom 4. Juni 2013, Große Kammer, Rechtssache C-300/11, *ZZ gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2013:363.

Urteil vom 6. Juni 2013, Rechtssache C-648/11, *The Queen, auf Antrag von: MA, BT, DA gegen Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2013:367.

Urteil vom 27. Juni 2013, Rechtssache C-93/12, *ET Agrokonsulting-04-Velko Stoyanov gegen Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie" – Razplashtatelna agentsia*, ECLI:EU:C:2013:432.

Urteil vom 18. Juli 2013, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, *Europäische Kommission und andere gegen Yassin Abdullah Kadi*, EU:C:2013:518.

Urteil vom 10. September 2013, Rechtssache C-383/13 PPU, *MG und NR*, EU:C:2013:533.

Urteil vom 3. Oktober 2013, Große Kammer, Rechtssache C-583/11 P, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a. gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, EU:C:2013:625.

Urteil vom 13. November 2013, Große Kammer, Rechtssache C-4/11, *Bundesrepublik Deutschland gegen Kaveh Puid*, EU:C:2013:740.

Siehe auch EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013, Große Kammer, Rechtssache C-394/12, *Shamso Abdullahi gegen Bundesasylamt*, EU:C:2013:813.

Urteil vom 8. Mai 2014, Rechtssache C-604/12, *HN gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2014:302.

Urteil vom 12. Juni 2014, Rechtssache C-314/13, *Užsienio reikalų ministerija, Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba, gegen Vladimir Peftiev, BelTechExport ZAO, Sport-Pari ZAO, BT Telecommunications PUE*, EU:C:2014:1645.

Urteil vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, *Y.S. gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister vor Immigratie, Integratie en Asiel gegen M. und S.*, EU:C:2014:2081.

Urteil vom 5. November 2014, Rechtssache C-166/13, *Sophie Mukarubega gegen Préfet de police*, EU:C:2014:2336.

Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-148/13 to C-150/13, *A, B and C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2014:2406.

Urteil vom 11. Dezember 2014, RechtssacheC-249/13, *Khaled Boudjlida gegen Préfet des Pyrénées-Atlantiques*, EU:C:2014:2431.

Urteil vom 18. Dezember 2014, Rechtssache C-562/13, *Centre Public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-La-Neuve gegen Moussa Abdida*, EU:C:2014:2453.

Urteil vom 1. Oktober 2015, Rechtssache C-290/14, *Skerdjan Celaj*, EU:C:2015:640.

Urteil vom 6. Oktober 2015, Rechtssache C-61/14, *Orizzonte Salute – Studio Infermieristico Associato gegen Azienda Pubblica di Servizi alla persona San Valentino – Città di Levico Terme u. a.*, EU:C:2015:655.

Urteil vom 17. Dezember 2015, Rechtssache C-239/14, *Abdoulaye Amadou Tall gegen Centre public d'action sociale de Huy*, EU:C:2015:824.

Urteil vom 15. Februar 2016, Große Kammer, Rechtssache C-601/15 PPU, *JN gegen Staatssecretaris voor Veiligheid en Justitie*, EU:C:2016:84.

Urteil vom 17. März 2016, Rechtssache C-695/15 PPU, *Shiraz Baig Mirza gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, EU:C:2016:188.

Urteil vom 5. April 2016, Große Kammer, in den verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-695/15 PPU, *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru*, EU:C:2016:198.

Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, Rechtssache C-63/15, *Mehrdad Ghezelbash gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2016:409.

Urteil vom 7. Juni 2016, Rechtssache C-47/15, *Sélina Affum gegen Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la cour d'appel de Douai*, EU:C:2016:408.

Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, Rechtssache C-155/15, *George Karim gegen Migrationsverket*, EU:C:2016:410.

Urteil vom 9. Februar 2017, Rechtssache C-560/14, *M gegen Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General*, EU:C:2017:101.

Urteil vom 16. Februar 2017, Rechtssache C-578/16 PPU, *CK und andere gegen Republika Slovenija*, EU:C:2017:127.

Urteil vom 7. März 2017, Rechtssache C-638/16 PPU, *X und X gegen État belge*, ECLI:EU:C:2017:173.

Urteil vom 15. März 2017, Rechtssache C-528/15, *Al Chodor*, EU:C:2017:213.

Urteil vom 3. April 2017, Rechtssache C-163/17, *Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland*.

Urteil vom 26. Juli 2017, Rechtssache C-670/16, *Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2017:587.

Urteil vom 26. Juli 2017, Rechtssache C-646/16, *Khadija Jafari und Zainab Jafari gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, EU:C:2017:586.

Urteil vom 26. Juli 2017, Rechtssache C-490/16, *AS gegen Republika Slovenija*, EU:C:2017:585.

Urteil vom 6. September 2017, verbundene Rechtssachen C-643/15 und C-647/15, *Slowakei und Ungarn gegen Rat*, EU:C:2017:631.

Urteil vom 13. September 2017, Rechtssache C-60/16, *Mohammad Khir Amayry gegen Migrationsverket*, EU:C:2017:675.

3.1.2 Schlussanträge der Generalanwälte

Schlussanträge des Generalanwalts Campos Sánchez-Bordona vom 6. April 2017, Rechtssache C-348/16, *Moussa Sacko gegen Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione internazionale di Milano*, EU:C:2017:591.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 20. Juni 2017, Rechtssache C-670/16, *Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2017:480.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 20. Juli 2017, Rechtssache C-201/16, *Majid (auch Madzhdi) Shiri gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, ECLI:EU:C:2017:579

3.1.3 Beschlüsse

Beschluss vom 14. Mai 2008, Rechtssache C-109/07, *Jonathan Pilato gegen Jean-Claude Bourgault*, EU:C:2008:274.

Beschluss vom 5. April 2017, Rechtssache C-36/17, *Daher Muse Ahmed gegen Bundesrepublik Deutschland*, ECLI:EU:C:2017:273.

3.1.4 Gutachten des EuGH

Gutachten 2/13 des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2454.

3.1.5 Anhängige Verfahren beim EuGH

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 18. November 2016, Rechtssache registriert als C-585/16.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien) eingereicht am 19. Dezember 2016 – *Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova, Rauf Emin Ogla Ahmedbekov gegen*

Zamestnik- predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, (Rechtssache C-652/16) unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62016CN0652&from=EN.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberstes Gericht (Slowakei) vom 6. März 2017, Rechtssache registriert als C-113/17.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 23. Mai 2017 – *Ibrahim Bashar gegen Bundesrepublik Deutschland* (verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17) (2017/C 309/26), (2017/C 309/29) unter: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62017CN0297&qid=1506034865355&from=DE.

3.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

3.2.1 Zulässigkeitsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Entscheidung vom 19. Januar 1999, *Ould Barar gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 42367/98.

Entscheidung vom 12. September 2000, *Goldstein gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 46636/99.

Entscheidung vom 9. Juli 2002, *Venkadajalarasarma gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 58510/00.

Entscheidung vom 20. September 2011, *Haji Hussein gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 18452/11.

Entscheidung vom 7. Mai 2013, *LH und VS gegen Belgien,* Beschwerde Nr. 67429/10.

3.2.2 Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 7. Dezember 1976, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5493/72.

Urteil vom 9. Oktober 1979, *Airey gegen Irland*, Beschwerde Nr. 6289/73.

Urteil vom 25. März 1983, *Silver gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 5947/72, 6205/73, 7052/75, 7061/75, 7107/75, 7113/75 und 7136/75.

Urteil vom 27. April 1988, *Boyle und Rice gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 9659/82 und 9658/82.

Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 14038/88.

Urteil vom 20. März 1991, *Cruz Varaz u. a. gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 15576/89.

Urteil vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87.

Urteil vom 23. Oktober 1995, *Schmautzer gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 15523/89.

Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/93.

Urteil vom 19. Februar 1998, *Kaya gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 22729/93.

Urteil vom 19. Februar 1998, *Bahaddar gegen Niederlande,* Beschwerde Nr. 25894/94.

Urteil vom 12. Mai 2000, *Khan gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 35394/97.

Urteil vom 11. Juli 2000, *Jabari gegen die Türkei*, Beschwerde Nr. 40035/98.

Urteil vom 5. Oktober 2000, Große Kammer, *Maaoiua gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 39652/98.

Urteil vom 26. Oktober 2000, Große Kammer, *Kudła gegen Polen*, Beschwerde Nr. 30210/96.

Urteil vom 6. März 2001, *Hilal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 45276/99.

Urteil vom 4. Mai 2001, *Hugh Jordan gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 24746/94.

Urteil vom 5. Februar 2002, *Čonka gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 51564/99.

Urteil vom 6. Mai 2003, *Kleyn und andere gegen die Niederlande*, Beschwerden Nr. 39343/98, 39651/98, 43147/98 und 46664/99.

Urteil vom 4. Februar 2005, Große Kammer, *Mamatkulov und Askarov gegen Türkei*, Beschwerden Nr. 46827/99 and 46951/99.

Urteil vom 12. April 2005, *Shamayev und andere gegen Georgien und Russland*, Beschwerde Nr. 36378/02.

Urteil vom 17. Januar 2006, *Aoulmi gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 50278/99.

Urteil vom 29. März 2006, *Scordino gegen Italien* (Nr. 1), Beschwerde Nr. 36813/97.

Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh gegen Niederlande,* Beschwerde Nr. 1948/04.

Urteil vom 26. April 2007, *Gebremedhin [Gaberamadhien] gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 25389/05.

Urteil vom 20. September 2007, *Sultani gegen Frankreich,* Beschwerde Nr. 45223/05.

Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi gegen Italien*, Beschwerde Nr. 37201/06.

Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, *N. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 26565/05.

Urteil vom 17. Juli 2008, *NA. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 25904/07.

Urteil vom 11. Dezember 2008, *Muminov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 42502/06.

Urteil vom 22. September 2009, *Abdolkhani und Karimnia gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 30471/08.

Urteil vom 18. Februar 2010, *Baysakov und andere gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 54131/08.

Urteil vom 2. März 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 61498/08.

Urteil vom 9. März 2010, *RC gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 41827/07.

Urteil vom 29. Juli 2010, *Mengesha Kimfe gegen Schweiz,* Beschwerde Nr. 24404/05.

Urteil vom 21. Januar 2011, Große Kammer, *MSS gegen Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09.

Urteil vom 23. Juni 2011, *Diallo gegen Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 20493/07.

Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07.

Urteil vom 17. Januar 2012, *Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 8139/09 2012.

Urteil vom 2. Februar 2012, *IM gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 9152/09.

Urteil vom 23. Februar 2012, Große Kammer, *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09.

Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09.

Urteil vom 2. Oktober 2012, *Singh und andere gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 33210/11.

Urteil vom 13. Dezember 2012, Große Kammer, *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 22689/07.

Urteil vom 28. März 2013, *IK gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 2964/12.

Urteil vom 6. Juni 2013, *Mohammed gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 2283/12.

Urteil vom 23. Juli 2013, *MA gegen Zypern*, Beschwerde Nr. 41872/10.

Urteil vom 10. Oktober 2013, *KK gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 18913/11.

Urteil vom 22. April 2014, *AC und andere gegen Spanien*, Beschwerde Nr. 6528/11.

Urteil vom 4. September 2014, *Trabelsi gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 140/10.

Urteil vom 4. November 2014, Beschwerde Nr. 29217/12, *Tarakhel gegen Schweiz*.

Urteil vom 19. Januar 2016, *MD und MA gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 58689/12.

Urteil vom 23. März 2016, Große Kammer, *FG gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 43611/11.

Urteil vom 23. August, 2016, Große Kammer, *JK gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 59166/12.

Urteil vom 13. Dezember 2016, Große Kammer, *Paposhvili gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 41738/10.

Urteil vom 15. Dezember 2016, Große Kammer, Beschwerde Nr. 16483/12, *Khlaifia und andere gegen Italien.*

Urteil vom 12. Januar 2017, *Kebe und andere gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 12552/12.

3.3 Entscheidungen der UN-Vertragsorgane

UN-Ausschuss gegen Folter, Entscheidung vom 28. April 1997, *Gorki Ernesto Tipia Paez gegen Schweden*, UN Doc CAT/C/18/D/39/1996.

UN-Ausschuss gegen Folter, Entscheidung vom 21. Juni 1999, *MBB gegen Schweden*, UN Doc CAT/C/22/D/104/1998.

UN Menschenrechtsausschuss, Entscheidung vom 11. November 1993, *Kindler gegen Canada*, UN Doc CCPR/C/48/D/470/1991.

3.3.1 Das Gericht (Erste erweiterte Kammer)

EU Gericht, Beschluss vom 28. Februar 2017, Rechtssachen T-192/16, T-193/16 und T-257/16, *NF gegen Europäischer Rat*, EU:T:2017:128-130.

3.4 Gerichte der EU-Mitgliedstaaten

3.4.1 Belgien

Verfassungsgericht (Grondwettelijk Hof/Cour Constitutionelle), Urteil vom 16. Januar 2014, Nr. 5488 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verfassungsgericht, Urteil vom 27. Januar 2016, 13/2016, numéros du rôle 6094 und 6095.

Rat für Ausländerstreitsachen (Raad Voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers), Urteil vom 15. März 2010, Nr. 40.136 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Urteil vom 13. Mai 2011, Nr. 61.439 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Urteil vom 13. Juli 2015, Nr. 149 562.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 15. Februar 2017, Nr. 182 277.

3.4.2 Deutschland

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 28. Oktober 2015, 8 K 299/15.A.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juni 2015, A 6 S 1259/14.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 11. September 2016, 33 K 152/15.A.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 25. September 2014, 2 K 185/14.A.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Januar 2008, BVerwG 1 C 17.07, DE:BVerwG:2008:150108U1C17.07.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Dezember 2010, BVerwG 10 C 13.09, BVerwG:2010:091210U10C13.09.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. September 2012, BVerwG 10 C 13.11, BVerwG:2012:040912U10C13.11.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. September 2013, Rechtssache 10 C 1.13, DE:BVerwG:2013:050913U10C1.13.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. März 2014, 10 B 6/14, DE:BVerwG:2014:190314B10B6.14.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Juni 2014, BVerwG 10C7.13, BVerwG:2014:170614U10C7.13.0, Rdnr. 26, in englischer Sprache verfügbar unter: www.bverwg.de.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. September 2015, Rechtssache 1 C 26.14, DE:BVerwG:2015:170915U1C26.14.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Dezember 2016, BVerwG 1 C 4.16, BVerwG:2016:141216U1C4.16.0.

Bundesverwaltungsgericht, Entscheidungen vom 23. März 2017, 1 C 17.16, ECLI:DE:BVerwG:2017:230317B1C17.16.0; 1 C 18/16..16, ECLI:DE:BVerwG:2017:230317B1C18.16.0 und 1 C 20.16, ECLI:DE:BVerwG:2017:230317B1C20.16.0.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1938/93, BVerfGE 94.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, BVerfGE 94, 115.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7. Juli 2016, Rücküberstellungssache V ZB 21/16, DE:BGH:2016/070716BVZB21.16.0.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17. Juni 2010, V ZB 13/10.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Juni 2017, 1 C 9.17, ECLI:DE:BVerwG:2017:010617U1C9.17.0

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Urteil vom 4. November 2016, 3 A 1292/16.

3.4.3 Frankreich

Staatsrat (Conseil d'Etat), Urteil vom 4. März 2013, *ELENA und andere,* Beschwerden Nr. 356490, 356491, 356629.

Staatsrat (Conseil d'Etat), Urteil vom 13. November 2013, *La Cimade et M. XXXXXXX*, Nr. 349735 und 349736, ECLI:FR:CEASS:2013:349735.20131113.

Staatsrat, Urteil vom 10. Oktober 2014, *Association ELENA und andere, Association FORUM REFUGIES-COSI*, Beschwerden Nr. 375474 und 375920, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale de droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 13-16.

Staatsrat, Urteil vom 5. Juni 2015, *OFPRA gegen M. B.*, Nr. 376783, ECLI:FR:CESSR:2015:376783.20150605.

Staatsrat, Urteil vom 17. Juni 2015, *OFPRA gegen M. S.*, Nr. 369021 ECLI:FR:CESSR:2015:369021.20150617.

Staatsrat, Urteil vom 17. Oktober 2016, *Mme B.A.,* Nr. 393852, ECLI:FR:CECHS:2016:393852.2016101.

Staatsrat, Urteil vom 30. November 2016, *M. A.B., Nr.* 388766*,* ECLI:FR:CECHS:2016:388766.20161130.

Staatsrat, Urteil vom 30. Dezember 2016, *Association ELENA und andere*, Beschwerden Nr. 395058, 395075, 395133, 395383, ECLI:FR:CECHR:2016:395058.20161230.

3.4.4 Griechenland

Staatsrat, Urteile Nr. 2347/2017 (Plenarsitzung) (auf Griechisch) und Nr. 2348/2017 (Plenarsitzung).

3.4.5 Irland

High Court, Urteil vom 28. Oktober 2011, *LH gegen Minister for Justice*, [2011] IEHC 406.

High Court, Urteil vom 13. Dezember 2011, *JK (Uganda) gegen Minister for Justice and Equality*, [2011] IEHC 473.

High Court, Urteil vom 26. Juli 2017, *U v Refugee Appeals Tribunal & ors*, [2017] IEHC 490.

3.4.6 Italien

Kassationsgericht (Corte di Cassazione), Urteil vom 8. September 2011, Nr. 18493/2011.

3.4.7 Niederlande

Staatsrat (Raad van State), Urteil vom 19. Februar 2016, Rechtssache 201505706/1/V3**,** NL:RVS:2016:563.

Staatsrat, Urteile vom 13. April 2016, Nrn. 201506502/1/V2 und 201507952/1/V2 (beide mit Link zur englischen Zusammenfassung des Urteils), ECLI:NL:RVS:2016:890 and ECLI:NL:RVS:2016:891.

Staatsrat, Urteil vom 14. September 2016, 201603036/1/V2, ECLI:NL:RVS:2016:2474 (siehe nicht amtliche Übersetzung des UNHCR).

Staatsrat, Urteil vom 1. Februar 2017, Nr. 201606592/1/V2, ECLI:NL:RVS:2017:210.

Staatsrat, Urteil vom 18. Januar 2017, Rechtssache Nr. 201608443/1/V3.

Gericht Den Haag, Urteil vom 13. Juni 2016, AWB 16/10406, ECLI:NL:RBDHA: 2016:6624 (siehe englische Zusammenfassung in der EDAL).

Bezirksgericht Zwolle, Urteil 24. Mai 2011, AWB 11/38687 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.8 Österreich

Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. G31/98, G79/98, G82/98, G108/98 vom 24. Juni 1998.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 5. Dezember 2011, Nr. U2018/11 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. März 2012, Nr. U 466/11 und U 1836/11.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 25. September 2013, Nr. U1937-1938/2012 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 16. Juni 2014, U2543/2013, AT:VFGH:2014:U2543.2013.

3.4.9 Polen

Regionales Verwaltungsgericht Warschau, Urteil vom 13. Juni 2012, V SA/Wa 2332/11.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2011, II OSK 557/10 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.10 Schweden

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 24. Oktober 2011, UM 2599-11 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 11. Juni 2012, UM 9681-10, MIG 2012:9 (siehe englische Zusammenfassung in der EDAL).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 20. August 2015, UM 3266-14 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.11 Slowakische Republik

Oberstes Gericht, Urteil vom 17. Januar 2012, *MS gegen Innenministerium der Slowakischen Republik*, 1Sža/59/2011 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.12 Slowenien

Verfassungsgericht (Ustavno sodišče), Urteil vom 26. Mai 2005, Up - 338/05-11U-I176/05.

Oberstes Gericht, Urteil vom 16. Dezember 2009, I Up 63/2011 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.13 Tschechische Republik

Verfassungsgericht (Ústavní soud České republiky), Urteil Nr. 9/2010, Coll., in Kraft getreten im Januar 2010.

Verfassungsgericht, Urteil vom 12. April 2016, I.ÚS 425/16.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud), Urteil vom 17. September 2010, *MY gegen Innenministerium*, 2 Azs 14/2010-92 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 6. März 2013, *JJ gegen Innenministerium*, 3 Azs 6/2011-96 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2013, *DB gegen Innenministerium*, 4 Azs 13/2013-34 (siehe die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. Mai 2016, 4 Azs 98/2016 -20.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 12. September 2016, Nr. 5 Azs 195/2016-22, *MO gegen Innenministerium.*

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 5. Januar 2017, Nr. 2 Azs 222/2016-24, *JDCV gegen Innenministerium*.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 12. Januar 2017, Nr. 5 Azs 229/2016-44, *OO gegen Innenministerium*.

3.4.14 Vereinigtes Königreich

Supreme Court, Urteil vom 19. Februar 2014, *R (auf Antrag von EM (Eritrea)) gegen Secretary of the Home Department* [2014] UKSC 12.

High Court of Justice, Queen's Bench Division (Verwaltungsgericht), Urteil vom 5. August 2016, *Ibrahimi & Abasi gegen Secretary of State for the Home Department*, Rechtssache Nr. CO/5201/2015&CO/5067/2015.

3.5 Gerichte von Drittstaaten

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht (Tribunal administratif fédéral), Urteil vom 30. Januar 2009, Abt. V, E-533/2009.

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. August 2011, D-2076/2010 (BVGE 2011/35*).*

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Oktober 2013, D-3349/2013.

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2015, Rechtssache E-6629/2014 BVGE 2015/4, E.4.3.

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. März 2015, Rechtssache E-641/2015 BVGE 2015/9, Erwägung 8.

Schweizer Bundesgericht (Tribunal fédéral), Urteil vom 2. Mai 2016, Rechtssache 2C_207/2016, Erwägung 4.

Schweizer Bundesgericht, Urteil vom 26. April 2017, verbundene Rechtssachen 2C_1052/2016 und 2C_1053/2016*.*

Anhang B: Methodik

Methodik für die Erarbeitung dieser Analyse

Obgleich insgesamt der Rahmen der EASO-Methodik für die berufliche Fortbildungsreihe so weit wie möglich eingehalten werden soll, war für die Erstellung dieser Analyse als einem von vier Themen, das gemäß dem Vertrag zwischen IARLJ-Europe und EASO zu behandeln ist, eine modifizierte Vorgehensweise bei der Erstellung der wichtigsten juristisches Schulungsmaterialien erforderlich. Wie bereits oben im Abschnitt Mitwirkende (S. 3) erläutert, wurde diese Analyse von zwei Teams erarbeitet: einem Redaktionsteam aus Sachverständigen, das für den Entwurf zuständig war, und einem ausschließlich aus Richtern bestehenden Herausgeberteam, dessen Aufgaben neben der Überprüfung der Entwürfe auch die Anleitung und Beaufsichtigung des ersten Teams umfassten.

Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase erwog und vereinbarte das Herausgeberteam im Benehmen mit dem Redaktionsteam Umfang, Aufbau und Inhalt der Analyse. Auf dieser Grundlage erarbeitete das Redaktionsteam:

1. ein vorläufiges Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum Thema;
2. eine vorläufige Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung;
3. eine Stichprobe der laufenden Arbeit;
4. einen vorbereitenden Hintergrundbericht, in dem unter anderem der vorläufige Aufbau der Analyse im Einzelnen dargestellt und der aktuelle Stand der Arbeit erläutert wurde.

Dieses Material wurde dem Herausgeberteam vorgelegt, das zum einen allgemeine Hinweise und zum anderen konkrete Rückmeldungen in Form von Anweisungen an das Redaktionsteam bezüglich der Weiterentwicklung der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung gab.

Redaktionsphase

Unter Berücksichtigung des Gestaltungsleitfadens des EASO erarbeitete das Redaktionsteam einen Entwurf der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung, wobei es sich auf Sekundärforschung und Analysen von Rechtsvorschriften, die einschlägige Rechtsprechung, Schulungsunterlagen und andere relevante Literatur stützte, wie beispielsweise Bücher, Berichte, Kommentare, Leitlinien und Artikel aus zuverlässigen Quellen. Koordiniert vom Teamleiter wurden den Teammitgliedern die einzelnen Abschnitte der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung für einen ersten Entwurf zugeteilt. Diese ersten Entwürfe wurden anschließend von den übrigen Teammitgliedern geprüft und nach einem umfassenden Meinungsaustausch unter Berücksichtigung von dessen Ergebnissen überarbeitet.

Der erste Entwurf wurde nach seiner Fertigstellung durch das Redaktionsteam dem Herausgeberteam vorgelegt, das die Aufgabe hatte, den Entwurf zu überprüfen und das Redaktionsteam bei Qualitätsverbesserungen zu unterstützen. Das Herausgeberteam erteilte in der Folge dem Redaktionsteam weitere Anweisungen bezüglich Aufbau, Format und Inhalt. Entsprechend diesen Anweisungen nahm das Redaktionsteam weitere Änderungen vor und übermittelte dem Herausgeberteam einen zweiten Entwurf.

Externe Konsultation

Das EASO übermittelte den Entwurf der richterlichen Analyse und die Zusammenstellung der Rechtsprechung dem EASO-Netzwerk der Mitglieder der Gerichte, dem UNHCR und den Mitgliedern des EASO-Konsultationsforums und ersuchte diese um eine Überprüfung des Materials sowie um Rückmeldungen, die das Herausgeberteam bei weiteren Qualitätsverbesserungen unterstützen sollten. Im Rahmen dieses Prozesses wurden auch Stellungnahmen eines Richters des EuGH und eines Richters des EGMR eingeholt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen einigte sich das Herausgeberteam auf weitere Änderungen. Die Überarbeitung erfolgte durch ein Team von Experten unter der Leitung des Herausgeberteams und die letzten Änderungen nahm wiederum das Herausgeberteam vor.

Anhang C: Ausgewählte Literatur

1. Öffentliche Dokumente

Rat der Europäischen Union, *Vorschlag des Ratsvorsitzes vom 22. März 2013*, ST 7695 2013 INIT.

Rat der Europäischen Union, *Begründung des Rates vom 6. Juni 2013*, ST 8260 2013 REV 2 ADD 1.

EASO, *Informationsbericht über das Herkunftsland, Süd- und Zentralsomalia: Länderüberblick*, August 2014.

EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014.

EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie(2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, 2016.

EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, 2018.

Europäische Kommission, *Commission staff working document accompanying document to the Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the evaluation of the Dublin system – Annex to the communication on the evaluation of the Dublin system {COM(2007) 299 final}*, SEC(2007) 742.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist**,** 3. Dezember 2008, KOM(2008) 820 endg.

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document accompanying the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing international protection – Impact Assessment, 21. Oktober 2009, SEC(2009) 1376.

Europäische Kommission, Annexes to the Commission Staff Working Document accompanying the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing international protection Impact Assessment, 21. Oktober 2009, SEC(2009) 1376 (Teil II).

Europäische Kommission, Recommendation of 1.10.2015 establishing a common „Return Handbook" to be used by Member States' competent authorities when carrying out return related tasks, C C(2015) 6250 final.

Siehe Europäische Kommission, *Infringement Decisions: Implementation of Common European Asylum System; Hungarian Asylum Legislation*, 10. Dezember 2015.

Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Tampere, 15. und 16. Oktober 1999, SN 200/99, Brüssel.

Europäischer Rat, Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016, Pressemitteilung Nr. 144/16.

2. Veröffentlichungen

2.1 Referenzmaterial

Battjes, H., *European Asylum Law and International Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2006).

Boeles, P., den Heijer, M., Lodder, G., und Wouters, K., *European Migration Law* (Intersentia, 2014).

Goodwin-Gill, G. S., und McAdam, J., *The Refugee in International Law* (3. Auflage, OUP, 2007).

Grahl-Madsen, A., *The Status of Refugees in International Law* (Bd. I und II, A. W. Sitjhoff, 1966 und 1972).

Hailbronner, K., und Thym, D. (Hg.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary* (2. Auflage, C. H. Beck, Hart & Nomos, 2016).

Hathaway, J. C., *The Rights of Refugees under International Law* (CUP, 2005).

Hathaway, J. C., und Foster, M., *The Law of Refugee Status* (2. Auflage, CUP, 2014).

Peers, S., Moreno-Lax, V., Garlick, M., und Guild, E. (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law (Text and Commentary): Second Revised Edition. Band 3: EU Asylum Law* (2. Auflage, Brill, 2015).

Reneman, M., *EU Asylum Procedures and the Right to an Effective Remedy* (Hart Publishing, 2014).

Zimmermann, A., *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees – A Commentary* (OUP, 2011).

2.2 UNHCR-Veröffentlichungen

UNHCR, *Globaler Konsultationsprozess zum internationalen Schutz/Dritte Schiene: Asylverfahren (Faire und wirksame Asylverfahren)*, 31. Mai 2001.

UNHCR, *Fair and Efficient Asylum Procedures: A Non-Exhaustive Overview of Applicable International Standards*, 2005.

UNHCR, *The European Asylum Procedures Directive in Legal Context*, 2006.

UNHCR, *Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice*, März 2010.

UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage, Dezember 2011.

UNHCR, *Comments on the European Commission's Amended Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on common procedures for the granting and withdrawing international protection status (Recast) COM (2011) 319 final*, Januar 2012.

UNHCR, *Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft,* 2012.

UNHCR, *UNHCR Recommendations on Important Aspects of Refugee Protection in Italy*, 2012.

UNHCR, *Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees For the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report – Universal Periodic Review: Germany*, 2012.

UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012.

UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts: The Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights: Refugees, Asylum-Seekers, and Stateless Persons*, 2015. *Refugees, Asylum-Seekers, and Stateless Persons*, 2015.

UNHCR Exekutivausschuss, *Note on Non-Refoulement*, 23. August 1977, UN Doc EC/SCP/2.

UNHCR Exekutivausschuss, *Beschluss Nr. 8 (XXVIII): Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, 12. Oktober 1977.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 30 (XXXIV): Das Problem der offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Anträge auf Anerkennung als Flüchtling oder Asylgewährung*, 20. Oktober 1983.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 41 (XXXIV): Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 13. Oktober 1986.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 58 (XL): über das Problem der Flüchtlinge und Asylsuchenden, die in irregulärer Weise von einem Land, in dem sie bereits Schutz gefunden hatten, weiterwandern*, 13. Oktober 1989.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 64: Beschluss über Flüchtlingsfrauen und internationalen Rechtsschutz*, 5. Oktober 1990.

UNHCR Exekutivausschuss, *Beschluss Nr. 73: Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt*, 8. Oktober 1993.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 77 (XLVI): Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 20. Oktober 1995.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 79 (XLVII): Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 11. Oktober 1996.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 81 (XLVIII): Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz*, 17. Oktober 1997.

UNHCR Exekutivausschusses, *Beschluss Nr. 105 (LVII): über gefährdete Frauen und Mädchen*, 6. Oktober 2006.

2.3 UN-Menschenrechtsorgane

UN-Ausschuss gegen Folter, *Allgemeine Bemerkung Nr. 1 über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 22*, 16. September 1998, in Anhang zu UN Doc A/53/44.

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll)*, 2004, HR/P/PT/8/Rev.1.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden*, UN Doc. CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009

Siehe auch Komitee der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, *General Recommendation No 32 on the Gender-Related Dimensions of Refugee Status, Asylum, Nationality and Statelessness of Women*, 14. November 2014, UN Doc CEDAW/C/GC/32.

Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 20: Artikel 7 (Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)*, 10. März 1992, in UN Doc HRI/GEN/1/Rev.1.

Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 31: The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant*, 26. Mai 2004, UN Doc CCPR/C/21/Rev.1/Add.13.

2.4 Publikationen europäischer Einrichtungen

EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, Dezember 2013.

EASO, *Informationsbericht über das Herkunftsland, Süd- und Zentralsomalia: Länderüberblick*, August 2014.

EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014.

EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, 2016.

EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, 2018.

EASO, Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse, August 2016.

EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, Dezember 2016.

EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018.

EASO und Frontex, *Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren*, 2016.

Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, 24. Oktober 2000, KOM(2000) 578 endg..

Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat, [2001] KOM(2001) 447 endg., ABl. E 334 vom 30.11.2001, S. 192 (Dublin-II-Vorschlag der Kommission).

Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, 18. Juni 2002, KOM(2002) 326 endg..

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat im Hinblick auf den Europäischen Rat in Thessaloniki Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen, 2. Juni 2003, KOM(2003) 323.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist**,** 3. Dezember 2008, KOM (2008) 820 endg.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), KOM(2008) 820 endg., 8. Dezember 2008 (Dublin-III-Vorschlag der Kommission).

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document accompanying the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing international protection - Impact Assessment, 21. Oktober 2009, SEC(2009) 554.

Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag Richtlinie des Europäischen Parlaments zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus(Neufassung), 1. Juni 2011, KOM(2011) 319 endg.

Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung), 1. Juni 2011, KOM(2011) 319 endg., Anhang.

Siehe Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme eines Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus, 10. Juni 2013, COM(2013) 411 final.

Europäische Kommission, Vorschlag (siehe Europäische Union, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Bezug auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, COM (2014) 382 final.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa, 6. April 2016, COM(2016) 197 final.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, 13. Juli 2016, COM (2016) 467 final.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), 4. Mai 2016, COM(2016) 270 final.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen: Aus der Sicht der Asylbewerber*, September 2010.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, 2. Auflage, 2014.

FRA (2016), *Opinion of the European Union Agency for Fundamental Rights concerning an EU common list of safe countries of origin (Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten).*

2.5 IARLJ-Veröffentlichungen

IARLJ, *Asylum Law*, 1. Internationale Richtertagung, 1.-2. Dezember 1995, London, Vereinigtes Königreich, 1996.

IARLJ, *Refugee and Asylum Law: Assessing the Scope for Judicial Protection*, 2. Weltkonferenz, 9.-11. Januar 1997, Nijmegen, Niederlande, 1997.

IARLJ, *The Realities of Refugee Determination on the Eve of a New Millennium: The Role of the Judiciary/Les réalités de la détermination du statut de réfugié à l'aube du nouveau millénaire: Rôle du système judiciaire*, 3. Weltkonferenz, Oktober 1998, Ottawa, Kanada, 1999.

IARLJ, *The Changing Nature of Persecution/La nature changeante de la persécution*, 4. Weltkonferenz, Oktober 2000, Bern, Schweiz, 2001.

IARLJ, *Forced Migration and the Advancement of International Protection/Migración forzada y el avance de la protección internacional*, 7. Weltkonferenz, 6.-9. November 2006, Mexiko-Stadt, Mexiko, 2006.

IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007.

IALRJ, *Where to Now: Charting the Future Course of International Protection*, Bericht über die 8. Weltkonferenz, 28.-30. Januar 2009, Kapstadt, Südafrika, 2009.

IARLJ, *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive: Judicial Criteria and Standards*, erarbeitet von J. Barnes und A. Mackey, 2013.

Chlebny, J., Power of the Judge vis-a-vis New Facts that Happened after Examination of the Claim by the Administrative Authority, IALRJ 9. Weltkonferenz in Bled, 2011.

Dörig, H. *The Test Applied by the Courts on Judicial Review*, IARLJ Weltkonferenz in Kapstadt, 2009, 226-236.

2.6 Veröffentlichungen von NRO und anderen

ECRE, *Comments from the European Council on Refugees and Exiles on the Amended Commission Proposal to recast the Asylum Procedures Directive COM (2011) 139 final*, September 2011.

ECRE, *Information Note on Directive 2013/32/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on common procedures for granting and withdrawing international protection (recast)*, 2014.

ECRE und niederländischer Flüchtlingsrat, *The Application of the EU Charter of Fundamental Rights to Asylum Procedural Law*, 2014.

Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen, *Independence and Accountability of the Judiciary*, 2013-2014.

Ungarisches Helsinki Committee, *Structural Differences and Access to Country Information (COI) at European Courts Dealing with Asylum*, 2011.

Judicial Group on Strengthening Judicial Integrity, *The Bangalore Draft Code of Judicial Conduct 2001*, 2002.

Rotes Kreuz/EU-Büro, *Opinion of the National Red Cross Societies of the Member States of the European Union and the International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies on the Proposal for a Directive on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (qualification Directive) and the Proposal for a Directive on minimum standards on procedures in Member States for granting and withdrawing international protection (Asylum Procedures Directive)*, Mai 2010.

2.7 Wissenschaftliche Literatur

Blake, N., und Husain, R., *Immigration, Asylum and Human Rights* (OUP, 2003).

Bobek, M., „Why Is There no Principle of ‚Procedural Autonomy' of the Member States?", in B. De Witte und H.-W. Michlitz (Hrsg.), *The European Court of Justice and the Autonomy of the Member States* (Intersentia, 2011), 305-325.

Cherubini, F., *Asylum Law in the European Union* (Routledge, 2014).

Clayton, G., *Textbook on Immigration and Asylum Law* (2. Aufl., OUP, 2006).

Costello, C., *The Asylum Procedures Directive and the Proliferation of Safe Country Practices: Deterrence, Deflection and the Dismantling of International Protection?',* EJML (2005), 35-69.

Costello, C., „The European Asylum Procedures Directive in Legal Context", UNHCR New Issues in Refugee Research, Research Paper No 134, 2006.

Costello, C., und Hancox, E., „The Recast Asylum Procedures Directive 2013/32/EU: Caught between the Stereotypes of the Abusive Asylum-Seeker and the Vulnerable Refugee", in V. Chetail, P. De Bruycker und F. Maiani (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System: The New European Refugee Law* (Brill/Nijhoff, 2016), 375-445.

Dörig, H. *Germany: The Handling of Leading Asylum Cases by National Courts,* IJRL (2013), 373-376.

Duchrow, J., „Sichere Drittstaaten und Asylverfahren – Das Richtlinienumsetzungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte", in R. Hofmann (Hrsg.), *Europäisches Flüchtlings- und Einwanderungsrecht: eine kritische Zwischenbilanz* (Nomos Verlagsgesellschaft, 2008), 99-114.

Filzwieser, Ch., und Sprung, A., *Dublin III-Verordnung, Das Europäische Asylzuständigkeitssystem*, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2014.

Gil-Bazo, M., *The Safe third Country Concept in International Agreements on Refugee Protection: Assessing State Practice,* Netherlands Quarterly of Human Rights (2015), 42-77.

Goudappel, F., und Raulus, H., (Hrsg.), *The Future of Asylum in the European Union: Problems, Proposals and Human Rights* (Springer, 2011).

Hailbronner, K., *Immigration and Asylum Law and Policy in the European Union* (Kluwer Law International, 2000).

Hofmann, R., und Donath, P., „Die Asylverfahrensrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung völkerrechtlicher Standards", in R. Hofmann und T. Löhr (Hrsg.), *Europäisches Flüchtlings- und Einwanderungsrecht: eine kritische Zwischenbilanz* (Nomos Verlagsgesellschaft, 2008), 19-46.

Hofmann, R., und Löhr, T., „Introduction to Chapter V: Requirements for Refugee Determination Procedures", in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (Hart, 2010), 1081-1128.

Hruschka, K., und Maiani, F., „Article 2 APD (recast)", in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law – A Commentary* (2. Aufl., C. H. Beck, Hart & Nomos, 2016).

Hyndman, P., *The 1951 Convention and Its Implications for Procedural Questions,* IJRL (1994), 245-252.

Kälin, W., Caroni, M., und Heim, L., „Article 33", in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol – A Commentary* (OUP, 2011).

Kjaergaard, E., *The Concept of „Safe Third Country" in Contemporary European Refugee Law,* IJRL (1994), 649-655.

Kuijer, M. *Effective Remedies as a Fundamental Right* (European Judicial Training Network, 2014).

Lambert, H., McAdam, J., und Fullerton, M., *The Global Reach of European Refugee Law* (CUP, 2013).

Lauwaars, R. H., *The Application of Community Law by National Courts Ex Officio*, Fordham International Law Journal (2007), 1161-1173.

Lavenex, S., *Safe Third Countries: Extending the EU Asylum and Immigration Policies to Central and Eastern Europe* (CEU Press, 2010).

Mikolajczyk, B., „Legal Aid for Applicants for International Protection", in V. Chetail, P. De Bruycker und F. Maiani (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System. The New European Refugee Law* (Brill/Nijhoff, 2016), 446-470.

Noll, G., *Seeking Asylum at Embassies: A Right to Entry under International Law?,* IJRL (2005), 542-573.

Peers, S., Hervey, T., Kenner, J., und Ward, A., (Hrsg.), *The EU Charter of Fundamental Rights (A Commentary)* (C. H. Beck, Hart & Nomos, 2014).

Post, D., und Niemann, A., *Framing German and European Asylum Policy: The Case of the „Safe Third Country" Concept* (Dresdner Arbeitspapiere Internationale Beziehungen 14, 2005).

Potacs, M., *Effet utile als Auslegungsgrundsatz*, Europarecht (2009), 465ff.

Prechal, S., und Widdershoven, R.J.G.M., *Redefining the Relationship between „Rewe Effectiveness" and Effective Judicial Protection,* Review of European Administrative Law (2011).

Prechal, S., „The Court of Justice and Effective Judicial Protection: What Has the Charter Changed?", in C. Paulussen, T. Takács, V. Lazić und B. Van Rompuy (Hrsg.), *Fundamental Rights in International and European Law* (TMC Asser Press, 2016), 143-157.

Rainey, B., Wicks, E., und Ovey, C., *Jacobs, White & Ovey: The European Convention on Human Rights* (6. Aufl., OUP, 2014).

Reneman, M., *Speedy Asylum Procedures in the EU: Striking Fair Balance Between the Need to Process Asylum Cases Efficiently and the Asylum Applicant's EU Right to an Effective Remedy,* IJLR (2013), 717-748.

Safjan, M., *A Union of Effective Judicial Protection* (King's College London, 2014).

Schabas, W., *The European Convention on Human Rights. A Commentary* (OUP, 2015).

Spijkerboer, T., *Subsidiarity and „Arguability": the European Court of Human Rights' Case Law on Judicial Review in Asylum Cases,* IJRL (2009), 48-74.

Spijkerboer, T., und Arbaoui, Y., „Council Directive 2005/84/EC of 1 December 2005 on Minimum Standards on Procedures in Member States for Granting and Withdrawing Refugee Status", in K. Hailbronner (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law – Commentary* (C. H. Beck/Hart/Nomos, 2010), 1227-1350.

Staffans, I., *Evidentiary Standards of Inquisitorial versus Adversarial Asylum Procedures in the Light of Harmonisation* (European Public Law, 2008).

Staffans, I., *Judicial Protection and the New European Asylum Regime,* EJML (2010), 273-297.

Strik, T., „Procedures Directive: An Overview", in K. Zwaan (Hrsg.), *The Procedures Directive: Central Themes, Problem Issues, and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2008), 7-19.

Thomas, R. *Administrative Justice and Asylum Appeals: A Study of Tribunal Adjudication* (Hart Publishing, 2011).

Van Cleynenbreuger, P., *Case C-69/10, Brahim Samba Diouf v. Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration, Judgment of the Court of Justice (Second Chamber) of 28 July 2011,* Common Market Law Review (2012), 327-348.

van Dijk, P., van Hoof, F., van Rijn, A., und Zwaak, L., *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights* (4. Aufl. Intersentia, 2006).

Vedsted-Hansen, J., „Common EU Standards on Asylum – Optional Harmonisation and Exclusive Procedures?", in E. Guild und P. Minderhoud (Hrsg.), *The First Decade of EU Migration and Asylum Law* (Martinus Nijhoff Publishers, 2012), 255-271.

Vedsted-Hansen, J., „The Asylum Procedures and the Assessment of Asylum Requests", in V. Chetail und C. Bauloz (Hrsg.), *Research Handbook on International Law and Migration* (Edward Elgar, 2014), 439-458.

Vedsted-Hansen, J., „Article 7 (Private Life, Home and Communications)", in S. Peers, T. Hervey, J. Kenner und A. Ward (Hrsg.), *The EU Charter of Fundamental Rights. A Commentary* (Hart Publishing, 2014), 153-182.

Vedsted-Hansen, J., Asylum Procedures Directive 2013/32/EU, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law – A Commentary* (2. Auflage, C. H. Beck/Hart/Nomos, 2016), 1284-1380.

Velluti, S., *Reforming the Common European Asylum System: Legislative Developments and Judicial Activism of the European Courts* (Springer, 2014).

Weinzierl, R., *Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand : Gutachten zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen über sichere EU-Staaten und sichere Drittstaaten mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem EU-Recht und dem deutschen Grundgesetz* (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009).

Zalar, B., *Constitutionalisation of the Implementing Act of the Procedures Directive,* EJML (2008).

Zalar, B., *Comments on the Court of Justice of the EU's Developing Case Law on Asylum*, IJRL (2013), 377-381.

Zieck, M., „Article 35/Article II", in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (OUP, 2011), 1459-1525.

Zimmermann, A., und Mahler, C., „Article 1 A, para. 2", in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (OUP, 2011), 281-465.

Zwaan, K. (Hrsg.), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues and Implementation in Selected Member States* (Wolf Legal Publishers, 2008).

Die EU kontaktieren

Besuch
In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct"-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail
Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct
— über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
— über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
— per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet
Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen
Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter https://publications.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht
Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

Offene Daten der EU
Über ihr Offenes Datenportal (http://data.europa.eu/euodp/de) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union